7. germ. 276 g-7

Digitized by Google

<36623365380010

<36623365380010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanse-Stadt Hamburg,
seit deren
Wiederbefreyung
im Jahre 1814.

Bearbeitet
von
Christian Daniel Anderson,
B. R. Dr. und Protonotarius.

Siebenter Band.
Verordnungen von 1821 und 1822.

Hamburg, 1823.
Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanse-Stadt Hamburg,
seit deren
Wiederbefreyung
im Jahre 1814.

Bearbeitet
von
Christian Daniel Anderson,
B. R. Dr. und Protonotarius.

Siebenter Band.
Verordnungen von 1821.

Hamburg, 1821.
Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt
des ersten Hefts siebenten Bandes.

Verordnungen von 1821.

1. Obergerichtlicher gemeiner Bescheid in Betreff der Appellationen. Jan. 19. . . . . Seite 5
2. Revidirte Verordnung wegen der Stempel Abgaben von Spielkarten. Jan. 24. . . 9
3. Bekanntmachung des Ober!=Appellations= Gerichts in Betreff der Anlagen. Jan. 31. 13
4. Mandat wider das Herumtragen von Collec= tenbüchern und Bettelbriefen. Feb. 5. . . 14
5. Bekanntmachung wider das Knochengraben. Febr. 7. 15
6. Rath= und Bürger=Schluß vom 15. Febr. . 16
7. Schragen des Zehnpfennings=Actuarii. Febr. 19
8. Bekanntmachung einer vorzunehmenden Samm= lung in den Buden, Kellern und auf den Sählen zum Bau des Krankenhofes. März 5. 26
9. Bekanntmachung in Betreff der Lagerung von Waaren auf dem Theerhofe. März 12. . 27
10. Publicandum in Betreff des Stempels auf Wechsel und Assignationen. März 14. . . 28
11. Bekanntmachung zur Beförderung der Einim= pfung der Schutzblattern. März 15. . . 31

12. Anzeige

Digitized by Google

12. Anzeige in Betreff der Ausfertigung der Geburts-Listen. März 15. . . . . Seite 33
13. Bekanntmachung die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. März 19. . 34
14. Erinnerung abseiten des Ober-Appellations-Gerichts wegen Ausfertigung der Schriften. März 31. 36
15. Polizey-Befehl wider das Rauchen beym Stintfang. May 3. 38
16. Rath- und Bürger-Schluß vom 17. May. . 39
17. Bekanntmachung daß das Royen der Thran-Gebinde den Wein-Royern übertragen worden. May 21. 43
18. Bekanntmachung abseiten des Ober-Appellations-Gerichts. May 31. 44
19. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung. Juny 6. 45
20. Zweyter gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts. Juny 27. 45
21. Bekanntmachung in Betreff der Grundsteinlegung des Krankenhauses. Juny 28. . . 47
22. Anzeige zur Erhaltung der Ordnung bey derselben. Juny 28. 48
23. Anordnung der Feyerlichkeiten bey derselben. Juny 28. 49
24. Tages-Befehl in Betreff der Verantwortlichkeit der Nachtwächter für sich ereignende Einbrüche. Juny 29. 59
25. Tages-Befehl in Betreff übler Behandlung der Arrestaten von den Nachtwächtern. Juny 29. 60
26. Bekanntmachung in Betreff verlohrner Zollzettel. Jul. 62
27. Verfahren bey der Prüfung der Medicinal-Personen. Jul. 62
28. Mandat

Digitized by Google

28. Mandat gegen das Ankern von Fahrzeugen im Fahrwasser der Elbe. Jul. 25. . . . . Seite 84
29. Polizey = Befehl wegen des Bluttragens. Aug. 6. 85
30. Polizey = Befehl wegen der Schubkarren. Aug. 6. 87
31. Bekanntmachung in Betreff des neuen Schrangens. Aug. 11. 88
32. Polizey = Befehl für diejenigen, welche öffentliche Mädchen halten. Aug. 16. 90

Digitized by Google

Inhalt
des zweyten Hefts siebenten Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen von 1821.

39. Bekanntmachung in Betreff der Einimpfung der Schutzblattern. Aug. 16. . . . . Seite 93
40. Bekanntmachung wider die Hazard-Spiele im Landgeb. des Hospit. zum hril. Geist. Aug. 18. 94
41. Polizey-Befehl wider das Baden im Stadtgraben oder an nicht zum Bade-Platz bezeichneten Orten. Aug. 27. 95
42. Polizey-Befehl wider die Beschädigung der Befriedigungen und der Anpflanzungen auf dem Walk, wider das Grasen des Viehes und Bleichen der Wäsche daselbst. August. 96
43. Rath- und Bürger-Schluß vom 6. Sept. 1821. 97
44. Polizey-Befehl den Kindern das Kriegsspiel so wie alle andre der Gesundheit nachtheilige Spiele nicht zu verstatten. Sept. 8. . . . 100
45. Bürgerliche Kriegspflicht-Ordnung für die freye Hanse-Stadt Hamburg und deren Gebiet, durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Sept. 1821 beliebt. Sept. 14. 101
46. Publicandum wegen der Stempel-Abgabe von den Fluß-Versicherungs-Polizen. Sept. 17. 109
47. Ankündigung zweyer Kirchen-Collecten auf Befehl E. H. Raths. Sept. 26. 109
48. Polizey-Befehl die Anzeige aller in den Herbergen Logirenden, wenn es auch Hamburger sind, betreffend. Sept. 26. . . . 110
49. Polizey-Befehl bey Feuersbrünsten, Licht hinter einem Unterfenster an der Gasse zu setzen. Octbr. 2. 111
50. Bekanntmachung bey ausgebroch. Feuer die Nachbaren sogleich zu Hülfe zu rufen. Oct. 3. 111
51. Publicandum in Betreff des Adolfs-Platzes. Octbr. 15. 112
52. Polizey-Befehl die Beherbergung fremd geword. Schuhmacher Gesellen betreff. Oct. 16. 113
53. Nachträgliche Verordnung zu der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freyen

Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. October 31. 114
54. Polizey-Befehl bey den Jahrmärkten keine Buden in den Gassen oder auf den Brücken zu setzen. Novbr. 2. 119
55. Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf. Nov. 9. 119
56. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Novbr. 12. 125
57. Art. 7 der Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk, vom 27. März 1786. Nov. 2. 127
58. Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterieen. Nov. 16. . 127
59. Rath- u. Bürger-Schluß v. 29. Nov. 1821. 127
60. Instruction für die Landchirurgen. Mit Genehmigung Eines Hochweisen Senats vom Gesundheit-Rathe bekannt gemacht. Nov. 26. 130
61. Bekanntmachung das Ausstellen von Waaren und Halten der Fuhrleute beym Millernthor betreffend. Novbr. 159
62. Polizey-Befehl wider das Verbrennen des Strohes auf den Gassen. Novbr. 159
63. Polizey-Befehl wider das Rauchen von Zigarren beym Weggehen aus d. Theater. Nov. 160
64. Anzeige in Betreff des Gebrauchs der Säuren in den Apotheken. Novbr. 161
65. Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbecassen. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 29. Nov. 1821. Decbr. 2. . 162
66. Ankündigung einer Kirchen-Collecte zur Winterverpflegung der Armen der Armen-Anstalt, auf Neujahrstag 1822. Decbr. 3. . 182
67. Polizey-Bekanntmachung die Färberey, Vergoldung u. Versilberung der Conditor-Waaren u. des Kinderspielzeugs wie auch das Hereinbring. der Tannenbäume, betreff. Dec. 6. 183
68. Anzeige wider die Anwendung des englischen Hirschhorn Salzes zum Kuchenwerk. Dec. 13. 185
69. Publicandum in Betreff der neuen Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbe-Cassen. Decbr. 19. 185

Inhalt
des dritten Hefts siebenten Bandes.

Beschluß der Verordnungen von 1821.

70. Rath- und Bürger-Schluß vom 20. December 1821. . . . . Seite 187

71. Elbschifffahrts-Acte, geschlossen und unterzeichnet in Dresden, am 23. Juny 1821. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der freyen und Hanseſtadt Hamburg, publicirt den 28. December . 190

72. Veränderungen, Verbesserungen und Zusätze zur Arzeney-Taxe. Dec. 239

Anhang.

A. Schul-Mandat für Bill- und Ochsenwärder. May 5. 242

B. Schul-Mandat für Finkenwärder. May 5. 246

C. Schul-Mandat für Moorburg. May 5. . . 250

D. Verbot des Durchtreibens der Schweine in Heerden durch die Marschländer. May 12. . 258

E. Verbot, ohne Landherrliche Erlaubniß Musici, Verspielen und andre Ergötzlichkeiten in den Ländereyen zu halten. May 12. 259

F. Bekanntmachung wider das Ausgehen der Dienstboten im Lande, ohne Erlaubniß der Herrschaften. May 12. 260

Digitized by Google

Inhalt

des vierten Hefts siebenten Bandes.

Verordnungen von 1822.

73. Bekanntmachung wegen Wegschaffung des Eises und Schnees und Reinhaltung der Rinnsteine. Jan. 10. . . . . Seite 263

74. Bekanntmachung daß die Elbschiffahrts-Acte erst am 1. März d. J. in Kraft trete. Jan. 16. 264

75. Auszug aus der Armen-Ordnung von 1798. Jan. 16. 265

76. Befehl an die Schornsteinfeger, die Schornsteine gesetzmäßig zu fegen, und die daran gefundenen Fehler sofort anzuzeigen. Jan. . . 267

77. Bekanntmachung wider das unbefugte Sammlen in den Gassen um Fastnacht. Febr. . . 268

78. Neue Nachtwache-Ordnung für das Corps der Nachtwächter. März. 1. 269

79. Kirchen-Collecte für die Armen-Anstalt am Charfreytage den 1. März 293

80. Publicandum daß Anstellungen bey den Entfestiguugs-Arbeiten für jetzt nicht mehr statt finden. April 15. 293

81. Publicandum wider den Unfug der Knaben in den Gassen. April. 294

82. Verbot des Jagens und Schießens im Waldherrlichen Gebiete von unbefugten Leuten. May 22. 296

83. Rath- und Bürgerschluß vom 23. May . . 298

84. Land-

84. Landherrliches Verbot an die Schenk-Wirthe, Musik, Verspielen u. dgl. ohne Erlaubniß bey sich zu halten. May 25. . . . . Seite 300
85. Provisorisches Reglement für die in der Dammthorstraße haltenden Wagen. May. 301
86. Bekanntmachung daß den Waisenkindern ausserhalb des Waisen-Grüns, kein Geld zu geben. May. 304
87. Bekanntmachung daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. May. 304
88. Publicandum in Betreff des Fahrens auf dem Grasbrook. Juny 4. 305
89. Verordnungen 1) über die Ausnahmen von der bürgerlichen Kriegsdienstpflicht, und 2) über das Verfahren gegen diejenigen, die sich der Kriegsdienstpflicht etwa zu entziehen versuchen möchten. Durch Rath- u. Bürgerschluß vom 23. May 1822 beliebt. Zugleich mit einigen die Ausführung der Kriegsdienstpflicht-Ordnung beabsichtigenden Verfügungen, 3) über die Untersuchungs-Behörde wegen der Dienstpflichtigkeit, 4) über die Loosung, 5) über die Stellvertretung, und 6) über den Tausch. Juny 5. 306
90. Reglement und Instruction für die Hafenrunde. Juny 19. 335
91. Bekanntmachung in Betreff der Nachweisungs-Comtoire. Juny 19. 345
92. Bekanntmachung in Betreff der Aufbewahrung des Schieß-Pulvers. Juny 24. . . . 348
93. Polizey-Befehl zur Befolgung der Bekanntmachung E. Hochedl. Raths vom 19 Febr. 1816, wegen Anzeige der hier logirenden Fremden. Juny. 349
94. Landherrlicher Befehl wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen und Deichen. July 6. 351
95. Landherrlicher Befehl wider das Schießen in den Gärten, an oder auf den Deichen, oder in der Nähe von Scheunen und Häusern. July 9. 352

Inhalt

des fünften und sechsten Hefts siebenten Bandes.

Fortsetzung und Beschluß der Verordnungen von 1822.

95. Landherrlicher Befehl die Tanzsähle Abends 11 Uhr zu schließen. July 18. . . . . Seite 355

96. Polizey-Befehl in Betreff der Schenken, Tanzsähle u. s. w. July 22. 355

97. Polizey-Befehl in Betreff des Transports der langen Kiehnen u. s. w. July. . . . 357

98. Lübeck- und Hamburgische revidirte Feuer-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. July. 358

99. Lübeck- und Hamburgische revidirte Feuer-Cassen-Ordnung für dasselbe. July. . . . 367

100. Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, in Betreff der Dauer der Caution der Procuratoren. July 31. 374

101. Bekanntmachung wider das Verfolgen der Vorüberfahrenden und Reitenden von Kindern im Bill- und Ochsenwärder Gebiete. Aug. 3. 375

102. Landherrlicher Befehl daß alle Schenken und Tanzsähle Abends 12 Uhr zu schließen. Aug. 377

103. Bekanntmachung in Betreff des Copulirens Israelitischer Glaubens-Genossen. Aug. . . 378

104. Mandat in Betreff des Badens beym Grasbrock. Aug. 30. 381

105. Bekanntmachung die Privat-Anstalten für Wahnsinnige betreffend. Sept. 17. . . . 382

106. Bekanntmachung wegen der Feyer der Sonn- und Festtage. Sept. 26. 383

107. Polizey-Verfügung bey dem Jubilão des Herrn Senior und Dr. Willerding am 1. Oct. Sept. 28. . . . . Seite 386
108. Verbot des Stillstehens in den Thören, bey starker Passage. Sept. 388
109. Bekanntmachung in Betreff der Ammen. Oct. 10. 389
110. Dienst-Verordnung bey Feuersbrünsten in der Stadt und deren Gebiet. 392
111. Publicandum zur Vorbeugung der durch das Fahren und Reiten in den Gassen zu veranlassenden Unglücksfälle. Oct. 25. 428
112. Obergerichlicher Gemeiner Bescheid, die Procuratur-Rechnungen betreffend. Oct. 27. . 432
113. Mandat wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlachterey. renov. Oct. 30. 432
114. Rath- und Bürger-Schluß vom 14. Nov. . 433
115. Neu-revidirte Hamburgische General-Feuer-Casse-Ordnung. Nov. 15. 438
116. Befehl in Betreff der Anlegung der Ofen-Röhren. Nov. 485
117. Verordnung wegen der Stempel-Abgabe von See- und Fluß-Versicherungs-Polizen. Nov. 22. 486
118. Rath- und Bürger-Schluß vom 25. Nov. . 490
119. Notification in Betreff der Passage über den Grasbrok. Dec. 492
120. Schragen für die Brücken-Leute von der Eisbrücke am Grasbrok. Dec. 494

Druckfehler.

Seite 41 Zeile 7 von oben, für Royen des Theers, lies Royen des Thrans.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1821.

I.

Gemeiner Bescheid

Jan. 19.

des Obergerichts, in Betreff der Appellationen an das Ober-Appellations-Gericht. Publicirt den 19. Januar 1821.

Obwol in der am 7. July vorigen Jahrs publicirten provisorischen Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freyen Städte Deutschlands und in der hiesigen Appellabilitäts-Verordnung, so wie in dem bekannten Verfahren des allgemeinen Processes, ein hinlänglicher Unterricht über das Verfahren bey den Appellationen an das gedachte Ober-Appellations-Gericht, auch so weit solches in dem iudicio a quo eintritt, zu finden ist: so wird dennoch in letztgedachter Rücksicht zu mehrerer Gleichförmigkeit in einigen Puncten des hier zu beobachtenden Formellen bey demselben, wie auch zugleich allgemein und zur Erinnerung an einige hin und wieder vernachläßigte frühere Proceß-Vorschriften, ohne eine Abänderung derselben, mit Genehmigung Eines Hochweisen Senats, folgendes vom Ober-Gerichte anerinnert und verordnet:

1)

Jan. 19. 1) die Interposition der Appellationen an das Ober-Appellations-Gericht intra decendium und alles, was etwa desfalls in dem hiesigen Ober-Gerichte einzureichen seyn mögte, wird durchaus im Supplications-Verfahren resp. durch Produciren und Exhibiren auf der Obergerichtlichen Registratur bewürkt.

2) Diese Interpositionen enthalten nach ihrer Absicht keine Art von Deduction über die Sache selbst, oder über die Beschwerden, sondern blos dasjenige, was zur gehörigen und bestimmten Anzeige der Appellation zu rechnen ist, ferner die Anzeige und eventuelle Bescheinigung der Beschwerde-Summe, und das erforderliche petitum.

3) Die Supplicae müssen (wie hiemit zugleich allgemein in Rücksicht aller Proceßschriften der Partheyen und Verfasser derselben im Ober-Gerichte, auch in Gemäßheit des Art. 55. des Verfahrens vor den Justiz-Behörden von 1815, und des Gemeinen Bescheides von 1816 den 8. März, wiederholt eingeschärft wird) sowohl von den sämmtlichen Supplicanten, als von den Concipienten gehörig unterschrieben, von jedem litigirenden Theil in rubro die Wohnung bestimmt angegeben, auch sämmtlich mit Copien, sowohl der Suppli-

Supplication als ihrer etwanigen An- Jan. 19.
lagen, für jede Supplicatische Gegenparthey, und zwar mit Anzeichnung der sämmtlichen Unterschriften in diesen Copien, versehen seyn.

Für jeden Mangel solcher Art in diesem Supplications-Verfahren haften die Concipienten selbst in jedem vorkommenden Falle bey 2 Reichsthaler Strafe, salvo regressu an diejenigen, welchen sie ohne eigene Vernachlässigung die Schuld beymessen mögten; und werden überdem die fehlenden Copialien sofort von der Canzelley gegen die Gebühr besorgt, und letztere wird von dem Supplicirenden durch die Canzelley-Boten abgeholt, eventualiter aber auf das strengste per executionem beygetrieben.

4) Bey der Inrotulation der Acten zur Uebersendung derselben an das Ober-Appellations-Gericht wird, wie vorher in Revisorio, praevia citatione partium, die Citaten erscheinen dabey oder nicht, verfahren. Jedoch muß in jedem Falle der Appellantische Theil, sogleich die in der Citation anzuzeigende Summe der Kosten in termino einreichen, widrigenfalls deswegen sofort die Execution ergehen wird.

5)

Jan. 19. 5) Obwol jede Appellantische und Appellatische Parthey durch ihren Procurator beym Ober-Appellations-Gericht über alle Proceßualische Vorgänge hinlänglich unterrichtet seyn wird, so steht es doch denselben, oder ihren hiesigen recipirten Sachwaltern, so lange kein Mißbrauch verspürt wird, frey, bey dem hiesigen Registrator gegen jedesmalige Gebühr von 8 Schilling, über dergleichen auf hier kommende Processualia, als Insinuationen, den Partheyen mitgetheilte Decrete, Requisitionen zur Acten-Einsendung ꝛc. Erkundigungen einzuziehen, auch allenfalls durch kurze schriftliche Anzeigen an den Registrator um Abschriften davon oder Extracte derselben gegen die Gebühr nachzusuchen, und auf dessen Anfrage Bescheid darauf zu erwarten.

6) Jemehr der Nutzen und die Erleichterung der Referenten und der Sachwalter bey dem Paginiren der Proceßschriften einleuchtet, desto dringender sieht sich das Obergericht veranlaßt, allgemein zu verordnen, daß alle über einen Bogen anfüllende Proceßschriften in allen hiesigen Instanzen künftig bey 1 Rthlr. von dem Concipienten und eventualiter von dem Producenten zu erlegenden Strafe paginirt, und

in

in den Copien die Pagina des Originals am Rande bemerkt werden sollen.

s. oben Bd. VI. S 375.

II.

Revidirte Verordnung

Jan. 24.

wegen der Stempel-Abgabe von Spielkarten, welche respective in den Privat-Häusern der hiesigen Bürger und Einwohner, und in öffentlichen Häusern gebraucht werden. Auf Befehl E. Hochedl. und Hochw. Raths der freyen und Hanseſtadt Hamburg, publicirt den 24. Januar 1821.

Bey den mehrseitig vorgekommenen Anzeigen von Nichtbefolgung und mißbräuchlicher Umgehung der unterm 13. December 1814 renovirten Verordnung über die Stempel-Abgabe von Spielkarten, findet Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, die gedachte Verordnung, unter behufiger Veränderung, hinsichtlich des der Stempelung halber zu beobachtenden Verfahrens, und hinsichtlich der Vorbeugung von Contraventionen, im Nachfolgenden abermal zu renoviren und deren genaue Befolgung einzuschärfen.

1.

Von einem jeden Spiele Karten, welches in den Privat-Wohnungen der hiesigen Bürger und Einwohner, es sey in hiesiger Stadt

Jan. 24. Stadt oder in deren Gebiete, gebracht wird, ist eine Stempel-Abgabe von 4 Schilling zu entrichten, und ist es jedem hiesigen Bürger und Einwohner auf seinen, der Stadt geleisteten Eid und bey den gegen selbige obhabenden Pflichten zur Obliegenheit gemacht, sich in seiner Wohnung keiner anderer, als mit dem hiesigen öffentlichen Stempel versehener Spielkarten zu bedienen, noch zu gestatten, daß solches von Andern in seiner Wohnung geschehe.

Ein Hochedler Rath versieht sich mit vollem Vertrauen zu den hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß es zu deren genauer und gewissenhafter Befolgung dieser Vorschrift keiner weiteren Verfügung, als der obgedachten Verpflichtung, noch der Bestimmung von Strafen für Contraventions-Fälle bedürfen werde.

2.

Gleichmäßig ist von einem jeden Spiele Karten, welches in Wirthshäusern, Caffeehäusern, Weinkellern und in anderen öffentlichen Häusern im weitesten Sinne des Worts, in hiesiger Stadt und in deren Gebiet gebraucht wird, eine Stempel-Abgabe von 4 Schilling zu entrichten. Jeder Gastwirth, Caffeeschenker, Weinschenker oder wer sonst ein öffentliches Haus hält, oder von einer Privat-Association, als deren Wirth oder Oeconom eingesetzt ist, hat bey

10 Rthlr.

10 Rthlr. Strafe im ersten Contraventions-Fall, welche im zweyten Contraventions-Falle zu verdoppeln, und im dritten Contraventions-Falle, neben der Verdreyfachung solcher Geldstrafe, bey Verlust der Freyheit der Treibung von Wirthschaft, dafür zu haften, daß in seiner Wirthschaft kein anderes, als mit dem öffentlichen Stempel von 4 Schilling gehörig versehenes Spiel Karten gebraucht werde. Jedem, welcher Contraventionen gegen diesen Artikel solchergestalt der Stempel-Deputation zur Anzeige bringen wird, daß gegen den Contravenienten mit der obvorgeschriebenen Strafe verfahren werden kann, wird die Hälfte des Betrags der Geldstrafe, in welche der Contravenient condemnirt worden, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, zugesichert. Jan. 24.

3.

Die Stempelung der in hiesiger Stadt und in deren Gebiet zu gebrauchenden Spielkarten, geschieht mittelst Bezeichnung des Coeur-Aß jedes zu stempelnden Spieles mit dem Wappen hiesiger Stadt, und zwar in dem hiesigen Stempel-Comtoire neben dem Eimbeckischen Hause, woselbst an jedem Montage und Donnerstage Vormittags Spielkarten zur Stempelung angenommen, und respective am nächstfolgenden Mittewoch und Sonnabend Vormittags den Einsendern gestempelt, gegen Erlegung der Stempelgebühr, zurückgegeben werden. Die

Jan. 24. Die bisherige Vorschrift, nach welcher nur das Coeur-Aß jedes Spiels auf dem Stempel-Comtoir zum Behuf der Stempelung einzureichen war, wird hiemit aufgehoben, und dagegen vorgeschrieben, daß, vom ersten Tage des nächsten Monats Februar an, die vollständigen Spiele in dem Umschlage, in welchem sie aus der Karten-Fabrik gekommen, solchergestalt, daß das zu stempelnde Coeur-Aß zu oben liege, von den Einsendern im Stempel-Comtoir eingeliefert werden müssen; der Stempel wird sodann mittelst Durchschlagung des Umschlags auf das obenliegende Coeur-Aß, von außen völlig sichtbar, aufgedruckt, und jedes Spiel mit dem Siegel des Stempel-Comtoirs auf dem Umschlage versiegelt.

Nur für den ersten Gebrauch der gestempelten Karten in öffentlichen Häusern, wenn nemlich solche mit dem uneröffneten und unverletzten Siegel des Stempel-Comtoirs versehen zum Gebrauch vorgelegt werden, darf den Spielenden die erlegte Stempel-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

In den Papierläden, oder wo übrigens hieselbst Spielkarten zum Verkauf sind, werden ferner mit dem Stempel bereits versehene Spielkarten zu haben seyn. Nur zur Versendung nach auswärts, dürfen von den Verkäufern ungestempelte Spielkarten hieselbst verkauft werden.

Wornach

Wornach sich ein Jeder zu richten und Jan. 24.
für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 24. Januar 1821.

s. oben Bd. I. S. 332 u. 333.

III.

Bekanntmachung *) Jan. 31.

des Ober-Appellations-Gerichts in Betreff der Anlagen, vom Januar 1821.

Das Ober-Appellationsgericht sieht sich veranlaßt, die bey demselben angestellten Procuratoren, so wie sämmtliche Advocaten an die Vorschrift im §. 31 der provisorischen Gerichtsordnung zu erinnern, zufolge welcher der für die Gegenparthey bestimmten Abschrift der Eingaben

> nur die Anlagen, welche derselben durch die Voracten nicht schon bekannt geworden sind,

beygefügt zu werden brauchen.

Dabey versteht sich jedoch von selbst, daß auf dem Rubro der Schrift bemerkt werden müsse, welche Anlagen dem Gegner als bereits bekannt, nicht abschriftlich mitgetheilt werden.

s. oben Bd VI. S. 404.

*) Anmerk. Es befindet sich dieselbe im Eingange der monatlichen Bekanntmachung des besagten Gerichts.

IV.

IV.

Febr. 5. **Mandat**

wider das Herumtragen von Collectenbüchern und Bettelbriefen.

Da Ein Hochedler Rath mißfällig vernommen hat, daß, aller dawider erlassenen Verordnungen ungeachtet, das Herumtragen von Collectenbüchern und Bettelbriefen, von verarmten Personen aus hiesiger Stadt sowohl, wie insonderheit aus der Fremde, zur großen Belästigung des hiesigen Publici aufs neue Ueberhand nimmt, und selbst die häusliche Sicherheit der hiesigen Bürger und Einwohner dadurch gefährdet wird, so werden die dahin einschlagenden Vorschriften des Art. 27. der revidirten Armen-Ordnung vom Jahr 1791 worin verordnet worden:

„daß alle diejenigen welche ohne Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit mit Collectenbüchern für fremde Städte, Kirchen oder Gemeinden umhergehen, oder sich mit Brand-Attestaten und dergleichen oft erdichteten Zeugnissen in die Häuser schleichen oder sonst das Publikum belästigen, als gemeine Bettler behandelt werden, alle hiesigen Einwohner aber befugt seyn sollen, die sich in ihre Häuser einschleichenden zudringlichen Leute handfest zu machen, und sodann die nächste Wache zu deren Arretirung hohlen zu lassen;"

imgleichen

imgleichen alle früher in Bezug auf solches verbotene Colligiren erlassenen Verordnungen, namentlich die Notificationen vom 3. Februar 1797 und 1. July 1801 hiermit unter der Verwarnung wieder in Erinnerung gebracht, daß alle, welche sich auf solche unerlaubte Betriebe betreten lassen, nach der ganzen Strenge der bestehenden Gesetze werden bestraft werden.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg den 5. Februar 1821.

V.

Bekanntmachung

Febr. 7.

wider das Knochengraben.

Da der polizeywidrige, schon zu mancherley Beschwerden Anlaß gegeben habende, Unfug des Knochengrabens in den Fleethen und an andern Orten mit jedem Tage mehr überhand nimmt, dadurch aber sowohl für die Schuten-Fahrt in den hiesigen Kanälen, als auch sonst, in vielfältiger anderer Hinsicht, Nachtheil entstehen kann: so wird solches Knochengraben hiemit wiederholt und unter der ernstlichen Verwarnung untersagt, daß alle, welche sich in der Folge darauf betreten lassen, nach der ganzen Strenge der Gesetze werden bestraft werden. Und wird übrigens allen Polizey-Officianten aufgegeben, sorgfältig darauf

zu achten, daß die Contravenienten sofort zur gefänglichen Haft gebracht werden.

Hamburg, den 7ten Februar 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

VI.

Febr. 15.

Rath- und Bürger-Schluß

vom 15. Februar 1821.

In dem am 15. Februar gehaltenen Rath- und Bürger-Convent enthielt die Proposition des Senats folgende Puncte:

I. E. E. Rath habe den Gegenstand einer definitiven Organisation der hiesigen Policey-Verwaltung in Erwägung genommen, und trage nunmehr, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung der Sache in der Anlage sub No. 1. und unter der Bemerkung, daß solche Verwaltung nicht wiederum, wie vordem, den beyden Herren Prätoren übertragen werden könne, besonders weil selbige gegenwärtig eine Civil-Instanz bildeten, auf die Beystimmung Erbg. Bürgerschaft an:

1. daß die ehemals den beyden Herren Prätoren competirende Policey-Aufsicht, dem provisorisch eingesetzten Policey-Amte, (s. oben Band I. S. 45) in dem bisherigen Geschäfts-Umfange und mit der Bestimmung, daß die Policey-Verwaltung,

waltung, wie gegenwärtig, in einem festen öffentlichen Locale geschehe, definitive durch Rath- und Bürger-Schluß übertragen werde. Febr. 15.

2) daß die verfassungsmäßig, von zwey Mitgliedern E. E. Raths zu führende Verwaltung solches Policey-Amts, nach der, in der obbemerkten Anlage sub No. I. näher angegebenen Modalität, übertragen werde.

3) daß wegen Anstellung zweyer Criminal-Actuarien, eines Ober-Policey-Voigts, 4 Policey-Unter-Beamten, nebst den erforderlichen Schreibern, Policey-Officianten und Aufwärtern, diejenigen Bestimmungen eintreten mögen, welche dieserhalb in obbemerkter Anlage enthalten wären.

s. Bd. I. S. 5.

II. Da in der provisorischen Gerichtsordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts der vier freyen Städte, einige erforderliche Anordnungen bis zur nähern Ueberlegung der, mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission der Senate, unter Beziehung des Gerichts selbst, ausgesetzt worden, namentlich die Verfügung über eine Aushülfe in dem Falle, wenn die erforderliche

Febr. 15. Anzahl stimmführender Mitglieder nicht vorhanden,

und über die Behandlung eiliger Sachen in den Ferien,

und da gleichfalls die vorläufig eingeführte Stempel- und Canzelley-Gebühren-Taxe einer verfassungsmäßigen Genehmigung bedürfe, so ersuche E. E. Rath in Beziehung auf die Anlage sub No. II. nebst deren Subadjunctis sub Litteris A — C Erbg. Bürgerschaft um deren Mitgenehmigung der in gedachter Anlage in Ansehung obiger Gegenstände enthaltenen besondern Anträge.

s. oben Bd. VI. S. 404.

III. zeige E. E. Rath Erbg. Bürgerschaft an, daß Namens Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien und Hannover abseiten des Königl. Cabinets-Ministerii zu Hannover, unterm 22. v. M. die Ratification der, Erbg. Bürgerschaft in deren letzterer Versammlung vorgelegten Convention, wegen der Hamburger Darlehen an das vormalige Königl. Landes-Deputations-Collegium ertheilet, und darauf die beyderseitigen Ratifications-Urkunden gegen einander ausgewechselt worden.

s. oben Bd. VI. S. 391.

Erbg. Bürgerschaft genehmigte

ad I. die proponirte Policey-Verfassung, auf 6 Jahre,

ad II.

ad II. erklärte sie sich mit den Zusätzen zu der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und über das dabey Angetragene einverstanden, Febr. 15.

ad III. dankte selbige für die Mittheilung.

Replicando ließ der Senat es sich gefallen: daß die Beliebung der angetragenen Organisation der hiesigen Policey-Verwaltung vorgängig auf die nächsten 6 Jahre beschränkt werde.

VII.

Schragen

Febr.

des Zehnpfennings-Actuarii. 1821. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt.

	mk	ß
1. Für jede Versiegelung und Entsiegelung hat er zusammen .	14	—
NB. Hiervon bekömmt er 6 mk und die übrigen . 8 mk muß er der Cämmerey einliefern.		
2. Von jedem Testamente, oder anderen, bey Sterbefällen, gemachten Dispositionen, welche auf der Schreiberey publicirt werden	3	—
Von einem testamento reciproco und Juden-Testamente . . .	6	—
Jedoch in beyden Fällen, ohne		

Febr.		mß	ßß
	Unterschied ob dabey Anlagen befindlich oder nicht *).		
	3. Von jedem fremden Erben, der eine Erbschaft aus der Stadt ziehet .	3	—
	4. Bey jeder Erbschaft, wobey abwesende oder fremde Mit-Erben, nach §. 2 und §. 4 des 2ten Art. der revidirten Zehnpfennings-Ordnung, concurriren, und durch Bevollmächtigte dieselbe berichtigen lassen, hat er von den gedachten abwesenden, oder fremden Mit-Erben zusammen, es mögen derselben einer oder mehrere seyn, eine Abgabe von vier, und mehreren bis höchstens zehn Reichsthaler, und zwar außer den ihm sonst zukommenden Schragenmäßigen Gebühren zu genießen. Dieses, zwischen		

dem

*) Zur Nachricht des Publicums wird übrigens hiedurch der Betrag sämmtlicher von dem Rathhausschließer einzufordernden Gebühren für die Publication der Testamente mit Einschluß der Obigen, folgendermaßen öffentlich bekannt gemacht:

Für Publication eines einfachen Testaments 3 Spec. Duc. u. 14 mß 8 ßß Cour.
Für jede Anlage eines einfachen Testaments 3 Spec. Duc. u. 5 mß 8 ßß Cour.
Für Publication eines testamenti reciproci u. eines Juden-Testaments . . . 6 Spec. Duc. u. 26 mß Cour.
Für jede Anlage eines testamenti reciproci u. eines Juden Testaments . . . 6 Spec. Duc. u. 11 mß Cour.

dem Mindesten und Mehrsten, gesetzt. Quantum aber hat der S. T. älteste Zehnpfennings-Herr nach Beschaffenheit der Erbschaft zu bestimmen.			
5. Pro requisitione cum extensione Instrumenti, um nemlich alle, bey jeder Erbschaft vorkommende Umstände, wie auch die Namen der Erben, und deren Legitimation genau zu beschreiben, überhaupt . . .		6	—
6. Für vorschriftmäßig geschriebene Abschriften von Urkunden und Actenstücken, so ferne er zu deren Erteilung nach seiner Instruction befugt ist, wenn solche verlangt werden, per Bogen		—	12
7. Für Gegenwart und Aufsicht bey öffentlicher Auction, per Stunde .		1	8
8. Um die Verkauf-Rechnung mit dem Auctions-Schreiber gehörig zu collationiren per Stunde . . . . . Doch ist hiefür höchstens für 6 Stunden zu berechnen.		1	—
9. Für die Ausfertigung der Verkauf-Rechnung, und zwar für das erste Exemplar		1	8
10. Für das zweyte, welches in das Archiv kömmt		—	12
11. Für vorfallende ausserordentliche Bemühungen, in Ansehung der			

Febr.	Privatorum, bey Constituirung von Erbschaftsmaßen muß der Zehnpfennings-Actuarius, jedoch erst nach vollkommen und in allen Stücken beendigter Regulirung der Erbschaftsmassen, den S. T. ältesten Zehnpfennings-Herrn eine specifique Rechnung übergeben; welcher über die Nothwendigkeit solcher außerordentlicher Bemühungen urtheilt, und nachdem er zuvörderst den Privatum, von dem sie zu bezahlen ist, über besagte, demselben vorgängig zu communicirende Rechnung vernommen hat, hiernächst die Vergütung dafür nach der Billigkeit bestimmt. Diese Vergütung darf aber nie über 2 pCt. Cour. vom reinen Capital-Betrag einer auszukehrenden Erbschaft betragen, und in keinem Fall, selbst bey den aller importantesten, nicht die Summe von 600 mß Cour. übersteigen.	mß	ß
12.	Für einen Paßier-Zettul von ausgehenden Meublen, welche Fremden aus hiesigen Erbschaften zufallen, oder solchen Personen gehören, welche von hier wegzuziehen Willens sind	—	12

Mit den, in diesem Schragen verzeichneten Gebühren und Accidenzen hat der Zehnten-

Actua-

Actuarius sich lediglich zu begnügen, und darf von Niemanden irgend eine Bezahlung, Geschenk oder Gabe ausserdem fordern oder nehmen, unter welchem Vorwande es auch seyn mögte, bey unnachläßiger Strafe das Empfangene dem Fisco gedoppelt zu erlegen, (wovon jedoch dem Geber, wenn durch seine Klage oder Anzeige die Sache entdeckt wird, das erweislich Bezahlte zu restituiren) verbunden mit der Remotion und Verlust der praenumerando bezahlten Pacht. 4 Febr.

Vorschrift

nach welcher sich der Zehnten-Actuarius in Ansehung der Ausfertigung solcher Schriftstücke, welche ihm nach vorstehenden Schragen, Bogenweise bezahlt werden, zu richten hat.

Bey Ausfertigung solcher Schriftstücke müssen auf jeder Folio-Seite im Durchschnitt wenigstens 20 Zeilen geschrieben werden, d. h. wenn man alle Zeilen eines Schriftstücks aufzählt, und solche mit der Zahl der Seiten, so viel deren in der Bezahlung berechnet worden — ohne daß dabey in Ansehung des Titelblatts, Rubrik, einer abgesetzten Seite u. s. w. ein Unterschied statt findet — dividirt, so müssen für jede Seite wenigstens 20 Zeilen kommen.

Jede Zeile muß im Durchschnitt wenigstens

Febr. stens 30 Buchstaben enthalten, d. h. wenn die Summe aller Buchstaben auf einer Seite mit der mindesten für eine Seite festgesetzten Zahl 20 dividirt wird, so muß für jede Zeile wenigstens die Zahl von 30 Buchstaben herauskommen. Jedoch sind die auf einer Seite etwa mehr befindlichen Buchstaben, anderen, wo deren minder befindlich sind, zu gut zu rechnen.

Bey Ausfertigung solcher Schriftstücke, wo die Zeilen nicht füglich gänzlich vollgeschrieben werden können, z. B. Berechnungen, Verzeichnisse u. s. w. soll bey deren Beurtheilung nur auf die vorgeschriebene Zahl der Zeilen, nicht aber auf die Zahl der in jeder Zeile vorgeschriebenen Buchstaben gesehen werden.

Einem jeden, welcher sich dieser Vorschrift zuwider vervortheilt glaubt, steht es frey, sich deshalb, ohne alle Kosten, an den ältesten wohlw. Zehnten-Herrn zu wenden, welcher darüber in Gemäßheit derselben nach der Billigkeit urtheilen wird. Werden die Beschwerden gegründet befunden; so hat der Beschwerdeführende zu gewärtigen, daß er von Bezahlung der Gebühr für das vorschriftwidrig ausgefertigte Schriftstück losgesprochen, oder ihm die etwa schon bezahlte Gebühr restituirt werde.

Schra-

Schragen des Buchhalters beym Zehnten-Amt. Febr.

Von dem reinen Capital-Betrag derjenigen vom Zehnten-Amt regulirten und vertheilten Erbschaften, worüber der Zehnten-Buchhalter Buch führt, hat er, wenn solcher über 1000 mß beläuft — von Erbschaften unter 1000 mß gebührt ihm von Privatis nichts — als Belohnung seiner Buchhalter-Bemühungen 3 per mille zu erheben; jedoch darf solche in keinem Fall, selbst bey den importantesten Erbschaften, die Summe von 120 mß übersteigen.

Ausser diesen Gebühren hat der Zehnten-Buchhalter annoch von dem Zehnten-Actuario ein, mit selbigem zu vergleichendes jährliches Salarium zu empfangen.

Mit diesen verzeichneten Einkünften hat sich der Zehnten-Buchhalter lediglich zu begnügen, und darf über und neben diesem seinem Schragen, unter keinem Vorwande ein mehreres fordern oder nehmen, bey Strafe das zu viel genommene dem Fisco gedoppelt zu erlegen, — wovon jedoch dem Geber, wenn durch seine Anzeige die Sache entdeckt wird, das erweislich Bezahlte zu restituiren — und eventualiter bey Strafe der Cassation.

s. oben Bd. VI. S. 189 u. 372.

VIII.

März 5. ## Bekanntmachung

einer vorzunehmenden Sammlung in den Buden, Kellern und auf den Sählen, zum Bau des Krankenhauses.

Demnach auf den Antrag Eines Hochedlen Rathes die Pfleger der Armen-Anstalt sich bereit erklärt haben, zu der Beförderung der ihrem öffentlichen Wirkungskreise so nahe liegenden Angelegenheit der Erbauung eines Krankenhauses, durch die Uebernahme der in den Buden, Kellern und auf den Sählen für den gedachten Zweck anzustellenden Sammlung, beyzutragen: so wird von Einem Hochedlen Rathe solches hiedurch bekannt gemacht. Die Zeit der Vollziehung der Sammlung in den einzelnen Gassen soll demnächst öffentlich angezeigt werden.

Ein Hochedler Rath hegt das Vertrauen, daß die, auch den hier verstandenen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt solchergestalt dargebotene Gelegenheit zur Theilnahme an jenem Werke der Wohlthätigkeit, von denselben, einem jeglichen nach seinen Kräften, nicht unbenutzt werde gelassen werden. Selbst der geringsten Gabe verleiht die wohlgemeynte Absicht des Gebers ihren Werth. Dankbar wird dieser Werth anerkannt werden und der Segen des Allwissenden dem Geber lohnen.

De-

Decretum in Senatu Hamburgensi, Lunae d. 5. Martii 1821.

s. oben Bd. VI. S. 366.

IX.

Bekanntmachung

März 12.

in Betreff der Lagerung von Waaren auf dem Theerhofe.

Die Theerhofs-Deputation macht hiedurch in Beziehung auf die neu revidirte Theerhofs-Ordnung bekannt, daß:

1) vom 1. März an nur die von dem Aufseher J. E. Paul ausgestellten Rechnungen über Unkosten der auf dem Theerhofe gelagerten Waaren gültig und demselben zu bezahlen sind;

2) bey Lagerung von Waaren auf dem Theerhofe eine schriftliche Erklärung der Empfänger dem besagten Aufseher zuzustellen sey: ob sie solche ausfüllen oder einwägen lassen wollen oder nicht;

3) die Ablieferungsscheine von den Eignern selbst unterschrieben werden und wegen Verabfolgung von Proben ebenfalls von demselben Scheine gegeben werden müssen.

Hamburg, den 12. März 1821.

s. oben Bd. VI. S. 416.

X.

X.

März 14. **Publicandum**

in Betreff des Stempels auf Wechsel und Assignationen.

Wenn gleich die Wechselstempel-Ordnung vom 2. Januar 1815, keinem Zweifel darüber Raum giebt, daß von jedem hieselbst eingehenden und vorkommenden Wechsel und Assignation, die vorgeschriebene Stempel-Abgabe entrichtet werden muß, dennoch aber auf mancherley Weise unverkennbare Contraventionen dagegen vorkommen, und zum Theil mit Unwissenheit entschuldigt werden wollen, als sieht E. H. Rath sich gemüssigt unter Namhaftmachung der zur Kunde gekommenen hauptsächlichsten Contraventions-Arten hiemit wohlmeynend und ernstlichst dagegen zu warnen.

Es bestehen solche hauptsächlich in Folgendem:

1) Daß bey'm Trassiren von hier aus auf einen Auswärtigen, der Prima-Wechsel, ohne mit dem hiesigen Stempel versehen zu seyn, weggesandt, und der Secunda oder Tertia, gleichfalls ungestempelt, mit der fälschlichen Bezeichnung, daß der Prima an dem Orte, wohin trassirt worden, gestempelt vorhanden sey, vernegociirt wird; worunter nicht allein der Aus-

steller

steller betrüglich handelt, sondern auch der Käufer und etwanige Zwischenhändler sich straffällig machen, indem nach der Wechselstempel-Ordnung, kein Wechsel hieselbst ungestempelt verkauft oder gekauft werden darf, und 2da, 3tia und fernere Wechsel, sofern sie nicht in dem Prima zugleich zur unentgeldlichen Stempelung der ersteren eingereicht sind, besonders, gegen die vorschriftsmäßige Abgabe, gestempelt seyn müssen. März 14.

2) Daß Wechsel ungestempelt vernegociirt werden, wenn der hiesige Nehmer sie unmittelbar nach auswärts remittirt, ja daß auch anderweitig von hiesigen Ausstellern nicht Scheu getragen wird, ihre Wechsel ungestempelt zum Verkauf ausbieten zu lassen, so wie von pflichtvergessenen Maklern solche auszubieten.

3) Daß domiciliirte Wechsel ungestempelt zur Zahlung eingesandt werden, und der Einsender vermeynen will, sich gegen Anspruch wegen Stempeldefraude zu sichern, wenn er es vermeidet, eigenhändig, oder directe unter seinem Namen, das Conto zum Abschreiben auf den Wechsel zu verzeichnen, sondern solches durch seinen Handlungs-Commis für sich geschehen läßt.

März 14. 4) Daß Wechsel und Assignationen in Briefform abgegeben, und solchergestalt, selbst mit Indossementen versehen werden, wobey man sich darüber täuschen will, als ob Wechsel und Assignationen, durch Briefform dem Stempel entzogen werden dürften.

5) Daß zum Behuf Stempelbetrugs bey dem Bezogenen zuvor angefragt wird, ob er geneigt sey, auf einen fälligen oder in Kurzem verfallenden Wechsel, ungestempelt Zahlung zu leisten.

6) Daß von auswärts eingesandte Wechsel von dem Empfänger ungestempelt weiter remittirt werden.

7) Daß durch Austausch ungestempelter Wechsel, gegenseitige Wechselzahlungen ausgeglichen werden.

8) Daß ungestempelte Wechsel hieselbst zum Disconto ausgeboten und discontirt werden, obgleich die Bestimmungen des §. 1. der Wechsel-Stempel-Ordnung keinen Zweifel darüber zulassen, daß von hieselbst im Disconto vorkommenden Wechseln, bey den in der Verordnung allgemein bestimmten Strafen, die vorgeschriebene Stempel-Abgabe entrichtet werden muß.

Da nun dergleichen Betriebe zur Verkürzung des Wechselstempels offenbar für betrüg-

betrüglich zu achten sind: so nimmt E. H. Rath keinen Anstand, öffentlich hiemit ernstlich und unter der Andeutung dagegen zu warnen, daß auf solche sorgfältigst wird vigilirt und gegen diejenigen, welche darauf, es sey als Wechsel-Interessenten, oder als Makler und Zwischenhändler werden betroffen werden, nach der äußersten Strenge der allgemein gegen betrügliche Handlungen, so wie gegen Wechselstempel-Verkürzungen, bestehenden Gesetze wird verfahren werden. März 14.

Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 14. Martii 1821.

s. Bd. II. S. 5. wie auch oben S. 9. Jan. 24.

XI.

Bekanntmachung

März 15.

zur Beförderung der Einimpfung der Schutzblattern.

Da am 8. März d. J. in Stade eine Bekanntmachung erlassen worden, nach welcher die Menschen-Blattern sich dort zu verbreiten anfangen, und die Einwohner zur Abwendung der Ansteckung aufgefordert werden: ungesäumt die Schutzblattern-Einimpfung anzuwenden; so hält der Gesundheit-Rath sich verpflichtet, das hiesige Publicum darauf aufmerksam zu

ma-

März 15. machen, daß bey der täglichen Geschäftsverbindung mit Stade die Menschenblattern sich leicht auch hier verbreiten können, und daß es daher jetzt doppelt wichtig ist, der Gefahr der Ansteckung durch zeitige Einimpfung der Schutzblattern zuvorzukommen.

Nach der Bekanntmachung Eines Hochweisen Rathes vom 8. Februar 1819, die Impfung der Kuhpocken betreffend, „haben nur promovirte und hier zur Praxis „admittirte Aerzte, Wundärzte erster „Classe, die dazu die erforderliche medi„zinische Kenntniß besitzen, und diejenigen „Practicanten, die ausdrücklich vom „Gesundheit-Rath dazu befugt werden, die „Erlaubniß zu impfen, weil sie am besten „im Stande sind, vorkommende Abweichun„gen sicher zu beurtheilen und unschädlich „zu machen."

Die zur Impfung befugten Practicanten sind in dem bekannten Verzeichniß sämmtlicher zur Praxis zugelassenen Medizinal-Personen von 1820 sub. Nro. II. als Medicinae practici aufgeführt.

Eben diese Bekanntmachung E. H. R. zeigt ferner an, „daß für die unentgeld„liche Impfung der ärmern Classe „durch die Bemühung der bey der Armen„anstalt angesetzten Herren Aerzte, und durch „das so rühmlichst bekannte Impfinstitut

„des

„des ärztlichen Vereins hinlänglich März 15.
„gesorgt wird.“

Die Impfungs-Commission des ärztlichen Vereins versammelt sich jeden Mittewochen von 2 bis 4 Uhr in dem Local der Noodtschen Apotheke, No. 67 der großen Bäckerstraße.

Endlich verpflichtet jene Bekanntmachung vom 8ten Februar 1819, jeden Arzt, Wundarzt oder Practicanten, „einem der Herren „Physicorum sofort eine Anzeige zu machen, „wenn sich irgendwo natürliche Blattern „zeigen sollten, und wird der Herr Physicus „sodann unverzüglich die erforderlichen Ver„fügungen veranlassen, um eine weitere „Verbreitung zu verhindern.“

Hamburg, den 15ten März 1821.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Bd. VI. S. 8 u. 383.

XII.

Anzeige

in Betreff der Ausfertigung der Geburts-Listen.

Der Gesundheit-Rath dankt den Herren Geburtshelfern für die sorgsame Ausfertigung der Geburts-Listen, die vielleicht nur in der Hinsicht noch etwas zu wünschen übrig lassen, daß in der einen oder der andern Liste nicht die Fälle bemerkt worden,

März 15. wo schon vom Anfange an eine Hebamme war, und der Herr Geburtshelfer nur zugerufen ward, voraussetzend, daß die Wehmutter davon die behufige Anzeige machen werde. Zur größern Vollständigkeit würde es viel beytragen, wenn auch diese Fälle mit bemerkt würden, so wie der Gesundheit-Rath eine sichre Controlle dafür, daß der Bote bey jedem der Herren Geburtshelfer zur behufigen Zeit zur Abholung der Listen sich eingestellt habe, darin finden würde, wenn die Herren sich die Mühe nehmen wollten, auch dann, wenn kein Entbindungsfall bey ihnen vorgefallen ist, dies mit einem schriftlichen „nichts vorgefallen" etwa zu bemerken.

Hamburg, den 15. März 1821.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Bd. V. S. 277.

XIII.

März 19. ## Bekanntmachung

die anzuwendende Vorsicht in Bill- und Ochsenwärder, wegen toller Hunde, betreffend.

Da das Mandat vom 19 Juny 1818, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend, aus der Erinnerung zu kommen scheint, so haben die respectiven Vögte und Höfleute Befehl erhalten, solches in Bill- und Ochsenwärder

und

und in Moorburg an den gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen; auch sollen ihnen mehrere Abdrücke desselben zugestellet werden, um solche in den Gemeinden zu vertheilen, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne. März 19.

Jeder Landbürger und Einwohner wird väterlich ermahnet, in dieser so wichtigen, Gesundheit und Leben betreffenden Sache, den in diesem Mandat enthaltenen Befehlen, und den wohlthätigen Rath Eines Hochedlen und Hochweisen Raths aufs genaueste nachzukommen, sich besonders ohne Zögerung im Fall von Unglück an einen geschickten Arzt oder Wundarzt und an keinen andern zu wenden, als der zur Ausübung der Arzeney- und Wundarzeney-Kunst im Lande von Seiten der Obrigkeit befugt ist, und werden alle Unberufene und nicht Authorisirte gewarnt, weder die Arzeney- noch Wundarzeney-Kunst in Bill- und Ochsenwärder und in Moorburg auszuüben, bey nachdrücklicher Strafe im Betretungsfall.

Zugleich wird der Befehl erneuert, angeblich tolle Hunde nicht zu tödten, sondern einzufangen, damit sie von Sachkundigen untersucht, und manche Sorgen und Kosten den von Hunden Gebissenen erspart werden können, wenn der Hund nicht toll befunden wird.

März 19. Uebrigens werden die sämmtlichen Schullehrer aufgefordert, die Jugend über diesen Gegenstand aufzuklären, und ihnen das Mandat Eines Hochedlen und Hochweisen Raths populär zu erklären, damit darüber richtige Ansichten begründet werden.

Hamburg, den 19. März 1821.

Westphalen,
d. z. Land-Herr.

s. oben Bd. V. S. 269 u. 278.

XIV.

März 30. Am 30. März 1821 ward eine Kirchen-Sammlung für die Armen-Anstalt auf den Charfreytag angekündigt. Da indeß einige Besitzer dieses Werks, den Abdruck des Inhalts dieser Ankündigungen von keinem Nutzen halten, so wird solcher künftig, so wie hier, unterbleiben.

XV.

März 31. ### Erinnerung

abseiten des Ober-Appellations-Gerichts, in Betreff der Ausfertigung der Schriften.

Da die Vorschrift des gemeinen Bescheides vom 5. December v. J. §. 8., nach welcher alle bey'm Ober-Appellations-Gerichte einzureichende Schriften auf jeder vollgeschriebenen Seite wenigstens fünf und zwanzig

zwanzig Zeilen und in jeder Zeile im Durch- März 31.
schnitte zehn Sylben enthalten sollen, von vielen Sachwaltern bisher nicht gehörig beobachtet worden ist, so werden dieselben hiemit alles Ernstes an diese Vorschrift erinnert.

s. oben Bd VI. S. 387.

Es steht dieselbe im Eingange der monatlichen Bekanntmachung des Gerichts.

XVI.

Polizey-Befehl April 26.

den Schwänen auf der Alster kein Leid zuzufügen. Hamburg, den 11. July 1817. Renov. den 26. April 1821.

Man findet denselben oben Band III. S. 70.

XVII.

Mandat April 27.

die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. Hamburg, den 19. Juny 1818. Renovirt den 27. April 1721.

Es steht Bd. V. S. 278. s. auch oben S. 34.

XVIII.

Polizey-Befehl April 28.

in Betreff des Badens in der Alster, und des Fahrens unerwachsener Kinder, auf derselben

ben ohne Aufsicht. Hamburg, den 3. July 1816. Renov. den 28. April 1821.

Derselbe ist bereits oben Band III. Seite 124 abgedruckt.

XIX.

May 3.

Polizey-Befehl

wider das Rauchen bey dem bey'm Stintfang liegenden Schiffs-Pulver-Magazin, wider das Fischen in dortiger Gegend, und wider das Zeug-Bleichen auf dem Wall.

Da itzt die Entfestigungs-Arbeiten bey dem Stintfang ihren Anfang nehmen und bey dem dort liegenden Schiffs-Pulver-Magazin beginnen werden, so wird allen und jeden das Rauchen in der dortigen Gegend, so wie das Gehen mit einer brennenden Cigarre oder Pfeife, bey hochobrigkeitlicher Strafe verboten. Gleichmäßig wird in der dortigen Gegend das Fischen im Stadtgraben, wie auch insonderheit das Zeug-Bleichen und Aufhängen desselben auf dem Walle, in den Bastionen und am Stadtgraben, bey angemessener Strafe und unter der Verwarnung untersagt, daß solches Zeug im Fall der Uebertretung dieses Befehls in Beschlag genommen werden werde.

Sämmtlichen Polizey-Officianten wird aufgegeben, auf die genaue Befolgung dieser Verfügung zu achten und die Uebertreter der unterzeichneten Behörde anzuzeigen, auch, dafern

dafern es die Umstände erfordern sollten, May 3.
sie zur gefänglichen Haft zu bringen.

Hamburg, den 3. May 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Band VI. S. 217.

XX.

Publicandum.

wider das Tragen von Körben u. s. w., und den Verkauf von Zigarro's im Jungfernstiege. Hamburg, den 18. August 1818. Renov. den 3. May 1821.

Es steht oben Band V. S. 291.

XXI.

Rath- und Bürger-Schluß May 17.

vom 17. May 1821.

Der am 17. May 1821 versammelten Erbg. Bürgerschaft proponirte der Senat folgendes:

I. Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 26. October v. J.

(s. oben Band VI. S. 375.)

die gegenwärtige Zoll-Ordnung nur für die ersten sechs Monate d. J., nemlich bis ult. Juny prolongirt, und Abänderungen in Ansehung derselben beabsichtigt worden, so trage E. E. Rath, unter Beziehung auf die, in der Anlage sub No. 1, cum subad-

juncto

May 17. juncto sub Signo Solis enthaltenen Auseinandersetzung seiner Meynung über die Grundsätze, hinsichtlich solcher Veränderungen, bey Erbg. Bürgerschaft auf deren Zustimmung zu seinen in solcher Anlage sub No. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 am Ende begriffenen Propositionen, und auf jeden Fall, aus den darin angeführten dringenden Gründen, auf mittlerweilige unveränderte Prolongation der gegenwärtigen Zoll-Ordnung für die sechs letzten Monate dieses Jahres an; solchergestalt, daß inzwischen auch über die Nebenpuncte der zu treffenden Veränderungen verfassungsmäßige Beliebung getroffen werde; und die, mittelst eines Additaments zur gegenwärtigen Zoll-Ordnung zu publicirenden Abänderungen vom 1. Januar 1822 an, in Anwendung treten.

II. Daß, da E. E. Rath bey der fortwährend langwierigen Kränklichkeit Sr. Wohlw. des verdienstvollen Herrn Heinrich Hancker Dr., nicht ferner anstehen dürfe, demselben die nachgesuchte Entlassung von dem Raths-Amte zuzustehen, und Ihn, mit Vorbehalt der äussern Amts-Ehre, pro emerito zu erklären; vorausgesetzt, daß Senatus dabey zugleich demselben die Beybehaltung Seines gesetzmäßigen Honorars für Seine Lebenszeit zuzusichern, im Stande sey: für Se. Wohlehrw. Herrn Heinrich

rich Hancker, Dr., auf den Fall Seiner Entlassung von dem Raths-Amte oder Erklärung pro emerito, die Beybehaltung Seines gesetzmäßigen Honorars für seine Lebenszeit bewilligt werde. May 17.

III. Daß den Wein-Royern auch das Royen des Theers, unter gleichen Bedingungen, wie sie in Ansehung des Royens der Weine und Brandtweine bestehen, provisorisch bis auf anderweitige Verfügung zu übertragen; nur in Ansehung der Taxe mit der Abweichung, daß die Taxe für alle Gebinde von 18 Steckkann und darunter, die von den Verkäufern zum Royen angewiesen werden, zu 6 ß für jedes Gebinde, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit ihrer Größe, und für jedes Gebinde über 18 Steckkann groß, auf 12 ß anzusetzen, und daß die Roye-Gebühr (weil es so bisher im Thranhandel üblich gewesen) allein dem Verkäufer zur Last komme.

s. unten S. 43.

IV. Daß der Sandvoigts-Dienst ausserhalb Steinthors einer dazu tüchtigen, von den beyden Wohlw. Landherren gemeinschaftlich mit zwey Verordneten Löbl. Kämmerey auszuwählenden, Person, unter Beybehaltung der bisher damit verbundenen Intraden, jedoch mit Aufhebung der, unter diesen angeführten, Leichen-Gebühren, gegen Bestellung hinlänglicher Caution und Erlegung einer jährlichen, der

May 17. geringen Diensteinnahme angemessenen, mit Verordneten Löbl. Kämmerey zu regulirenden, Recognition, und endlich unter dem Vorbehalte beyderseitiger halbjähriger Aufkündigung, übertragen werde.

Erbg. Bürgerschaft erwiederte:

ad. I. Sie genehmige zwar die Prolongation der gegenwärtigen Zoll-Ordnung, bis Ende dieses Jahrs; — könne sich aber wegen der übrigen Propositionen E. E. Rath nicht beystimmig erklären, trage vielmehr auf eine aus der Bürgerschaft zu erwählende Commission an, um sich salva ratihabitione Erbg. Bürgerschaft mit E. E. Rathe zu vereinigen; und ersuche um baldmöglichste Förderung dieser Sache.

ad II. III. u. IV. trete Erbg. Bürgersch. in allen Puncten bey.

Worauf der Senat replicando sich, unbeschadet der Verfassung, die Niedersetzung einer Commission aus der Mitte Erbg. Bürgerschaft, um mit Senatu sich salva ratihabitione Erbg. Bürgerschaft über die Puncte des Dissensus zu vereinigen gefallen ließ; und Erbg. Bürgerschaft ersuchte: nach dem Beyspiele der neuerlichst, hinsichtlich der Angelegenheit des gemeinsamen Appellations-Gerichts der freyen Städte, statt gefundene ähnliche Commission, annoch heute aus

jedem

jedem Kirchspiele zwey Mitglieder Erbg. Bürgerschaft zu solcher Commission zu erwählen, und zu dem Ende wiederum in die Kirchspiele zu treten;

Nachdem letzteres geschehen, machte Erbg. Bürgerschaft dem Senat die Namen der von ihr zu dieser Commission ernannten Bürger bekannt.

s. Bd. VI. S. 391.

XXII.

Bekanntmachung

May 21.

der geschehenen Uebertragung des Royens der Thran-Gebinde an die Wein-Royer.

Da zufolge Rath- und Bürger-Schlusses vom 17ten May d. J. das Royen der Thran-Gebinde provisorisch und bis auf weitere Verfügung, den bestellten Wein-Royern übertragen worden; und zwar unter gleichen Bedingungen, wie sie in Ansehung der Wein- und Branntwein-Roye, nach Maaßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 19ten August 1751 bestimmt sind, und mit Ausschließung aller Andern; jedoch in Ansehung der Taxe der Gebühren für die Royer, mit der abweichenden Bestimmung:

daß für jedes Thran-Gebind, welches dem Royer von dem Verkäufer angewiesen wird, die Taxe der Gebühr des Royers, und zwar, wenn das Gebind bis 18 Steckkann enthält, auf 6 ßß; und

wenn

May 21. wenn das Gebind über 18 Steckkann enthält, auf 12 ß, ohne weitere Rücksicht auf die verschiedene Größe der Gebinde, zu setzen; und daß diese Roye-Gebühr, nach der bisherigen Gewohnheit, von dem Verkäufer allein zu tragen sey:

So wird dieser verfassungsmäßige Beschluß, zur öffentlichen Kunde und Befolgung, hiemit bekannt gemacht.

Beschlossen in der Raths-Versammlung. Hamburg, den 21sten May 1821.

s. oben S. 41.

XXIII.

May 31. ## Bekanntmachung

des Ober-Appellationsgerichts, die Bescheinigung der Appellations Summe betreffend.

Da der unter'm 5ten July 1820 publicirte Nachtrag zu der neuesten Verordnung über das Gerichtswesen zu Lübeck im §. 16. für die Berufungen an das Oberappellations-Gericht den Appellanten verpflichtet, das Daseyn der Appellations-Summe in allen Fällen, wo es nicht aus dem angefochtenen Erkenntnisse selbst erhellet, zu bescheinigen, diese Vorschrift aber von den hiesigen Sachwaltern seither nicht gehörig beachtet worden ist: so werden dieselben hiedurch an deren genaue Befolgung erinnert.

Anmerk.

Anmerk. Diese Bekanntmachung steht im Eingange der monatlichen Bekanntmachung des Gerichts vom May 1821.

XXIV.

Bekanntmachung

Juny 6.

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Hamburg den 6. Juny 1821.

Sie lautet wörtlich so wie die oben Bd. VI. S. 219 angeführte.

XXV.

Zweyter gemeiner Bescheid

Juny 27.

des Oberappellations-Gerichts in Betref der Vollmachten und der Widerholung der Sententia a qua und andrer Anlagen, in den Eingaben.

Das Oberappellations-Gericht findet sich veranlaßt, unter Genehmigung des hohen Directorial-Senats Nachstehendes zu verfügen:

§. 1.

Es sind bey'm Oberappellations-Gericht mehrmals Vollmachten eingekommen, bey denen der hauptsächlich darin ernannte Anwald die Sache anzunehmen völlig verhindert, der dieselbe wirklich besorgende Procurator aber nur durch einen neben den Namen des Haupt-Anwaldes geschriebenen, und ganz das Ansehen eines Nachtrages habenden Zusatz, auf den

Juny 27. den Fall der Verhinderung des ersten ernannt worden war.

Da solche Vollmachten aber zu einer gültigen Legitimation keineswegs hinreichen, indem daraus gegen die Parthey kein rechtlicher Beweis geführt werden kann, daß die zweyte Ernennung wirklich von ihr herrühre; so wird hiemit verordnet:

Daß, wenn eine Parthey in der von ihr auszustellenden Vollmacht ausser dem hauptsächlich ernannten Anwalde, selbst noch eventualiter einen zweiten ernennen will, dieser zweyten Ernennung in der Beglaubigung der Vollmacht ausdrücklich Erwähnung geschehen müsse, widrigenfalls aber dem zweyten Anwalde die Beybringung einer besseren Legitimation werde auferlegt werden.

§. 2.

Mehrere Sachwalter haben kürzlich angefangen, die Sententiam a qua, oder auch andere Anlagen ihrer Eingaben, nochmals vollständig und wörtlich in die Schrift selbst einzurücken, und damit wohl gar mehrere Seiten anzufüllen.

Da dies aber nicht nur völlig überflüssig ist, und die Kosten des Stempels u. s. w. unnützer Weise vermehrt, sondern auch, wenn das Honorar der Schriften nach der Bogenzahl berechnet wird, leicht zu dem Mißbrauche führe-

ren kann, solche unnütz vollgeschriebene Seiten der Parthey mit in Rechnung zu bringen; so wird sämmtlichen Sachwaltern hiedurch aufgegeben: Juny 27.

Sich dieser wörtlichen Einrückung der Sententia a qua oder anderer Anlagen in ihre bey'm Oberappellations-Gerichte einzureichende Schriften zu enthalten, und nur allenfalls da, wo es der Zusammenhang erfordert, den wesentlichen Inhalt derselben mit kurzen Worten aufzunehmen.

Beschlossen Lübeck, den 27sten Juny 1821.

Zum Oberappellations-Gerichte der vier freyen Städte Deutschlands verordnete Präsident und Räthe.

s. oben Seite 44.

XXVI.

Bekanntmachung

Juny 28.

in Betreff der Grundsteinlegung des Krankenhauses.

Mit Hochobrigkeitlicher Genehmigung wird heute, den 28sten d. M., Vormittags 10 Uhr, die Grundsteinlegung des Krankenhauses statt haben.

Die Anordnung der Feyerlichkeit bey derselben, und die von Sr. Wohlehrw. dem Herrn Pastor Rentzel zu haltende Rede, sind

Juny 28. sind an den gewöhnlichen Verkaufsorten zu haben.

Hamburg, den 28. Juny 1821.

Die Commission für den Bau des Krankenhauses.

s. oben S. 26.

XXVII.

Anzeige

zur Erhaltung der Ordnung bey der Grundsteinlegung des Krankenhauses.

Die Wagen derer, welche heute, am 28. d. M. nach dem Platze des neuen Krankenhauses fahren, haben bey dem Hinausfahren keinen andern Weg als den über die Langereihe zu nehmen.

Die ledigen Wagen halten auf den vom Militair oder von den Polizey-Officianten anzuweisenden Plätzen zwischen No. 4. und No. 1.

Die Rückfahrt geschieht gleichfalls nur über die Langereihe.

Hamburg, den 28. Juny 1821.

Abseiten der Polizey-Behörde.

XXVIII.

XXVIII.

Anordnung

Juny 28.

derjenigen Feyerlichkeit, welche bey der Legung des Grundsteines des allgemeinen Krankenhauses, am 28. Junius 1821, statthaben wird.

Diese Feyerlichkeit nimmt um 10 Uhr ihren Anfang. Zuerst werden aus dem Liede des hamburgischen Gesangbuches, Nr. 408, Mel: Ich singe Dir mit Herz ꝛc. Vers 1. 4. 7. und 8. gesungen.

Vers 1.

Bringt Gott, ihr Christen, Preis und Dank!
Ihm, der den Frieden schafft.
Erhebt mit frohem Lobgesang
Die Wunder seiner Kraft.

Vers 4.

Einst zitterte auch unsre Stadt;
Sie flehte, Herr, zu Dir.
Du halfst ihr, und durch deinen Rath
Herrscht stiller Friede hier.

Vers 7.

Mit jedem Tag lebt neuer Muth
Zu Fleiß und Arbeit auf;
Und keine Furcht vor Feindes Wuth
Stöhrt der Geschäfte Lauf.

Vers 8.

Allgütiger, allein von Dir
Floß dieses Heil uns zu;

Juny 28. Dein waren, sind und bleiben wir,
Und unser Gott bist Du!

Hierauf wird von Sr. Wohlehrw. dem Herrn Pastor Rentzel, folgende Collecte gesungen:

Gott ist unsre Zuversicht und Stärke.

Chor. Eine Hülfe nach den großen Nöthen die uns betroffen haben.

Anbetung und Dank, Dir, dem Herrn, unserm Gott, der Du der Armen und Traurigen gedenkest, und väterlich für Linderung und Heilung ihrer Schmerzen sorgest! Freudige Hoffnung erfüllet uns heute auf die Hülfe, die Kranke hier finden werden durch Deine Treue, die wohl eine Last auflegt, aber sie auch tragen hilft; durch Dich, der wohl betrübet, aber sich auch erbarmet nach seiner ewigen Liebe.

Chor. Amen. Amen. Amen.

Es folgen sodann von dem nachfolgenden, zu dieser Feyerlichkeit gedichteten Liede, Mel.: Wie schön leuchtet uns der ꝛc. die drey ersten Verse.

Vers 1.

Zu Gott erhebt des Psalters Flug!
Er half, als Zwietracht Wunden schlug,
Er heilt sie freundlich wieder.
Mit Gott beginnt den frommen Bau!
Erbarmer, Retter, Vater, schau
In Huld auf ihn hernieder!

Kraft

Kraft von oben,
Laß gedeihen,
Was wir weihen!
Seele, bete:
Heilig, heilig sey die Stäte!

Juny 28.

Vers 2.

Wir bauen nicht um eiteln Ruhm,
Wir bauen, Herr, Dein Heiligthum,
Ein Haus der Noth und Milde.
Gesegnet sey des Grundes Stein!
Wer treu des Werkes pflegt, sey Dein,
Beschützt mit Deinem Schilde!
Würdig, heilig,
Fest zu dauern,
Steigt, ihr Mauern,
Aus der Erde,
Daß der Noth Erquickung werde!

Vers 3.

Uns führt durch Nacht zum Licht Dein Gang;
Was einst der Flamme Glut verschlang,
Soll herrlich hier sich heben;
Hier soll — hilf, Herr! in später Zeit
Des Siechen Schmerz Barmherzigkeit,
Genesung finden, Leben,
Daß der Gatten,
Mütter, Söhne
Psalm ertöne,
Mit dem Greise
Froh das Kind den Retter preise.

Juny 18. Hierauf wird von Sr. Wohlehrwürden, dem Herrn Pastor Rentzel, eine Rede gehalten.

Nach deren Beendigung wird von obigem Liede gesungen:

Vers 4.

Uns allen bist Erbarmer Du,
O segnet, ruft Dein Sohn uns zu,
Der Kranken pflegt hienieden!
Mir thut ihr, was ihr Brüdern thut,
Empfangt in Lieb' ein köstlich Gut,
Des Himmels hohen Frieden.
Helfer, Vater!
Wir vertrauen,
Was wir bauen,
Deinen Händen;
Laß uns freudig einst vollenden!

Alsdann begiebt sich die Procession nach demjenigen Platze, wo die Legung des Grundsteines statt hat, bey welcher Sr. Wohlweisheit, der Herr Senator Christian Daniel Benecke, als jetziger erster Prätor und Patron des Krankenhauses, eine Rede hält.

Die Procession begiebt sich hierauf nach dem Versammlungsorte zurück, woselbst aus dem hamburgischen Gesangbuche Nr. 260. gesungen wird:

Vers 1.

Nun danket alle Gott
Mit Herzen, Mund und Händen,
Der große Dinge thut
An uns und allen Enden;

Der

Der uns von Mutterleib' Juny 28.
Und Kindesbeinen an,
Bis diesen Augenblick
Unzählig Guts gethan.

Vers 2.

Der ewig reiche Gott
Woll' uns, bey unserm Leben,
Ein immer fröhlich Herz
Und steten Frieden geben;
Und uns in seiner Gnad'
Erhalten fort und fort,
Und uns aus aller Noth
Erlösen hier und dort.

Vers 3.

Lob, Ehr und Preis sey Gott,
Dem Vater und dem Sohne,
Und seinem heiligen Geist.
Er, der vom Himmelsthrone
Erbarmend auf uns schaut,
Bleibt wie er ewig war,
Unendlich groß und gut,
Lob sey ihm immerdar.

Es wird sodann von dem Herrn Pastor Rentzel noch folgende Collecte gesungen:

Flehet zum Geber aller guten Gaben.

Chor. Denn seine Gnade und Wahrheit waltet über uns. Hallelujah!

Ja, zu Dir flehen wir der Du das gute Werk anfangen ließest, daß Du ihm einen

Juny 28. einen glücklichen Fortgang gebest, so daß wir es bald vollendet erblicken. Dazu gieb Muth und Lust in die Herzen der Gebenden, Fleiß und Eifer denen, die daran arbeiten; und Segen denen, so die Aufsicht darüber führen, nach der Kraft die in dem Menschen wirket von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Chor. Amen. Amen. Amen.

Hierauf wird der Segen gesprochen.

Es folgt sodann aus dem Liede 410. des Hamburgischen Gesangbuches Mel.: Aus meines Herzens Grunde ꝛc.

Vers 4.

Herr über Tod und Leben,
Du Helfer in der Noth!
Wie kann ich gnug erheben
Dich, o mein Herr und Gott!
Hörts alle: Gott nur kann
Uns helfen, uns erretten!
Ach, wenn wir Gott nicht hätten,
Wer hülf uns Armen dann!

An den verschiedenen Ausgängen des Versammlungs-Locals werden sich Becken zur Collecte für den Bau des Krankenhauses ausgesetzt finden. Bedarf es noch für den, der an dieser herzerhebenden Feyerlichkeit Theil nimmt, der besondern Aufforderung zur Mildthätigkeit?

Inschrift

Juny 28.

der

in den Grundstein gelegten Tafel.

Nachdem
am 4. Januar 1814,
auf den Befehl der französischen damaligen
Machthaber in der Stadt Hamburg,
angeblich zu deren besserer Vertheidigung,
der öffentliche Krankenhof,
belegen vor dem Altonaer-Thore,
eingeäschert;
durch den Beschluß E. Ehrbaren Rathes
und Erbgesessener Bürgerschaft
vom 1. October 1818 und 9. September 1819,
die Wiedererbauung
eines öffentlichen Krankenhauses,
an der gegenwärtigen Stelle,
beliebt;
und
zu deren Ausführung eine Commission,
bestehend,
unter dem Präsidio
Sr. Wohlweisheit des Herrn Senatoris
Johann Matthias Hasse, Dris,

aus

Juny 28. aus Mitgliedern E. Wohllöblichen Stadt-Bau-Deputation

und

den Mitgliedern E. Wohllöblichen Collegii der Herren Provisoren des Krankenhauses,

namentlich

abseiten der Bau-Deputation

dem Herrn Christian Matthias Schröder,

als Wohlverordnetem löblicher Cammer bey der Bau-Deputation,

dem Herrn Heinrich Jacob Justus,

dem Herrn Bernhardt Jeronymus Schlüter jun.,

gestorben am 8. September 1820,

dem Herrn Joh. Jürgen Nicolaus Albrecht,

dem Herrn Ludewig Lohmann,

den Provisoren

dem Herrn Joh. Hinr. Boeckmann,

abgetreten vom Provisorate mit dem Jahre 1819,

dem Herrn Diederich Masendorf,

abgetreten vom Provisorate mit dem Jahre 1820,

dem Herrn Peter Friederich Röding,

dem Herrn Nicolaus Hinrich Burmester,

dem Herrn Georg Ehlert Bieber,

dem Herrn Johann Friederich Nahrmann,

verfügt worden:

ist

ist Juny 28.

am 28. Juny 1821

von Sr. Wohlweisheit dem Herrn Senatore

Christian Daniel Benecke,

d. z. ersten Prätor und Patron des Krankenhauses,

der Grundstein dieses Gebäudes,

dessen Plan und Riß

von dem Stadtbaumeister Adjuncten

dem Herrn Carl Ludwig Wimmel,

(dem auch die Ausführung des Baues übertragen)

entworfen,

gelegt worden.

Zu der Zeit dieser Grundsteinlegung waren dem Krankenhause vorgesetzt:

Ihro Wohlweisheiten

der Herr Senator Christian Daniel Benecke,

erster Prätor und Patron des Krankenhauses,

der Herr Senator Ferdinand Schwarz,

zweyter Prätor und Patron;

Die S. T. Herren Leichnams-Geschworne:

der Herr Oberalte

Otto von Axen von St. Petri,

der Herr Oberalte

Johann Caspar Gläser von St. Petri,

der

Juny 28. der Herr Oberalte
Johann Gotthard Martens
von St. Nicolai,
der Herr Oberalte
Siegmund Diederich Rücker
von St. Nicolai,
der Herr Oberalte
Joachim von den Steenhoff
von St. Catharinen,
der Herr Oberalte
Frans Doormann, von St. Catharinen,
der Herr Oberalte
Herrmann Flügge, von St. Jacobi,
der Herr Oberalte
Peter Daniel Prale, von St. Jacobi,
der Herr Oberalte
Walter Peter Möller, von St. Michaelis,
der Herr Oberalte
Christian Gottfr. Ulrich, von St. Michaelis,

Die Herren Provisoren:
Herr Peter Friedrich Röding,
Herr Nicolaus Hinrich Burmester,
Herr Georg Elert Bieber,
Herr Johann Friedrich Nahrmann.

Pastor

Pastor am Krankenhause war: Juny 28.
Er. Wohlehrw. Herr Herrmann Rentzel,
Diaconus zu St. Jacobi,
von welchem die Rede bey der Grundsteinlegung gehalten worden.

XXIX.

Tages-Befehl Juny 29.

in Betreff der Verantwortlichkeit der Nachtwächter, für die sich ereignenden Einbrüche.

Da an mehrern Orten auf eine unbegreifliche Art, selbst in der zweiten Etage von Aussen eingebrochen worden, dies aber nur bey grober Nachlässigkeit der Nachtwächter möglich ist; so wird hiemit folgender Tages-Befehl erlassen, und den Offizieren aufgegeben, solchen gehörig zu publiciren, und dem Corps bekannt zu machen:

wenn innerhalb eines Postens ein Diebstahl durch Einbruch verübt wird, so sind die in demselben postirten Wächter dafür verantwortlich, und sollen ohne Ausnahme nach der Größe der Nachlässigkeit mit längerm oder kürzerm Arrest gestraft, oder auch cassirt werden, wenn sie nicht etwa ihre gänzliche Schuldlosigkeit völlig zu erweisen im Stande sind; ist der Diebstahl in einer Gegend begangen, wo zwey Posten

zu-

Juny 29. zusammenstoßen, so trift beyde Posten die oben bemerkte Strafe; wird dagegen durch Wachsamkeit der Mannschaft ein Diebstahl entdeckt, so soll ihr laut der Artikel eine verhältnißmäßige Prämie gegeben werden.

Hamburg, den 29. Juny 1821.

Abendroth.

XXX.

Tages-Befehl

in Betreff übler Behandlung der Arrestaten von den Nachtwächtern.

Da darüber mehrere Klagen eingegangen, daß die Nachtwächter bey Arretirungen die Leute schlagen und übel behandeln, so ist Heute folgender Tages-Befehl erlassen, und ist dem Corps bey der Parade bekannt zu machen:

1) es ist der Mannschaft allerdings erlaubt mit Mäßigung sich aller in Händen habenden Mittel zu bedienen, um eine Arretirung zu bewirken, oder die gestöhrte Ruhe herzustellen, wenn dies nicht anders bewirkt werden kann,

2) es muß dies jedoch mit möglichster Mäßigung geschehen,

3) sobald der Zweck erreicht ist, darf auf keine Weise ferner Gewalt verübt werden,

4)

4) wenn ein Arrestat durch Schimpf- Juny 29.
reden oder sonst die Wache vermeintlich beleidigt, so giebt dies kein Recht zur Anwendung von Gewalt, sondern haben die Beykommenden dies in dem Rapporte zu sagen, um einer hinlänglichen Genugthuung versichert zu seyn,

5) für den Mißbrauch der Gewalt sind die Beykommenden, und wenn es in den Corps de Garde geschehen auch der Commandirende verantwortlich und sollen sie, da ein jeder Arrestat sich unter dem Schutze der Gesetze befindet, für diese Willkührigkeit auf das ernstlichste gestraft werden,

6) ist eine solche Gewaltthätigkeit vorher begangen, ehe der Arretirte in die Wache gebracht worden ist, und beschwert derselbe sich darüber, so muß dieses zum Behuf der Untersuchung in dem Rapport mit angeführt werden.

Hamburg, den 29. Juny 1821.

Abendroth.

XXXI.

Unterm 4. July 1821 ist die Bekannt- July 4.
machung der Einforderung der ordentlichen jährlichen Feuer-Cassen Zulagen;

s. oben Bd. VI. S. 328.

unterm

July 6. unterm 6. July die Notification der bevorstehenden Austheilung des Orloffs;

s. oben Bd. VI. S. 383.

July 22. und am 22. July der Polizey-Befehl wider das unsittliche Baden in der Stadt;

s. oben Bd. VI. S. 304.

aufs neue publicirt.

XXXII.

July. **Bekanntmachung**

in Betreff verlohrner Zoll-Zettel.

Die Zoll- und Accise-Deputation fordert hiemit die Kaufmannschaft zur sorgfältigsten Aufbewahrung ihrer Zoll-Transito- und sonstigen Declarationszettel auf, da, falls dergleichen Zettel verloren gehen sollten, ein Ersatz derselben von Seiten der Deputation nicht Statt finden kann.

XXXIII.

July. **Verfahren,**

welches, etwaniger künftiger Abänderungen vorbehältlich, bey der Prüfung der verschiedenen Medicinal-Personen, jetzt zur Anwendung kommt. July 1821.

§. 1.

Doctores medicinae rite promoti (§. 25. der Med. Ord. von 1818) welche die Erlaubniß zur medicinischen Praxis in der Stadt

Stadt Hamburg zu erlangen wünschen, July.
haben sich zuförderst bey dem Stadtphysico zu melden, demselben zu beweisen, daß sie sich wenigstens 3 Jahre dem Studio der Medicin gewidmet haben, und ihre Universitäts-Matrikel, ein mit dem Universitäts-Siegel versehenes Exemplar ihrer Inaugural-Dissertation, und, wenn derselben nicht schon ein curriculum vitae angehängt ist, einen kurz abgefaßten Aufsatz einzuhändigen, welcher namentlich enthält: auf welcher gelehrten Schule, und unter welchen Lehrern sie sich ihre wissenschaftlichen Vorkenntnisse erworben, welche Universitäten sie besuchten, und welche Vorlesungen und in welcher Folge sie dieselben vom ersten bis zum letzten Halbjahre ihres Studirens, hörten; diesem sind noch Atteste ihres Fleißes und ihres guten sittlichen Betragens, und eine Erklärung hinzuzufügen, ob sie die Erlaubniß nur zur ärztlichen Praxis nachsuchen, oder auch Wundarzneykunst und die Ausübung der Geburtshülfe, einzeln oder zusammen, damit verbinden wollen, so wie auch ob sie als operirende Augenärzte aufzutreten wünschen. Sie haben sich demnächst bey dem Herrn Präses und sämmtlichen ärztlichen Mitgliedern des Gesundheit-Raths persönlich zu melden.

§. II.

Bey allen, mit Medicinal-Personen vorzunehmenden Prüfungen, wird vom Protocolliſten

July. tocolliſten des Geſundheit-Raths ein Protocoll geführt.

§. III.

Bey der, mit angehenden Aerzten vorzunehmenden Prüfung, kommt es hauptſächlich auf den Beweis ihrer practiſchen Fähigkeiten an. Die Prüfung ſelbſt iſt theils ſchriftlich, theils mündlich. Zu der ſchriftlichen haben die Examinanden, von beyden, zu den ärztlichen Prüfungen in Folge des §. 11. der Medicinal-Ordnung zuzuziehenden Aerzten ſchriftlich abgefaßte Fragen, im Hauſe eines der ärztlichen Mitglieder des Geſundheit-Raths und in Gegenwart des Protocolliſten ſchriftlich zu beantworten. Dieſer ſorgt dafür, daß jene verſiegelt einzuliefernde Fragen zur gehörigen Zeit von dem Boten des Geſundheit-Raths abgeholt und an den Prüfungs-Ort geſchafft werden. Sie werden unmittelbar vor dem Anfang der Sitzung erbrochen und dem Examinanden vorgelegt. Nach beendigter Ausarbeitung werden ſie von dem ärztlichen Mitgliede durchgeſehen, von dem Protolliſten verſiegelt und an diejenigen Herren Aerzte, welche ſie ausgeſtellt, zurückgeſandt, damit ſie bey der, einige Tage darauf vorzunehmenden mündlichen Prüfung, darüber vor Anfang derſelben referiren. Dieſe wird in Gegenwart beyder gedachten Aerzte und ſämmtlicher ärztlicher Mitglieder des Geſundheit-Raths, von beyden Phyſicis vorgenommen, und

ſteht

steht es dabey einem jeden der übrigen Mitglieder frey, den angehenden Arzt auch noch über einen practischen Fall zu befragen. Nach beendigter Prüfung wird über die Zulassung oder Abweisung gestimmt. Zur Zulassung bedarf es der Stimmenmehrheit (§. 11. et §. 27. der Medicinal-Ordnung.) July.

§. IV.

Das Resultat wird dem examinirten Arzte gleich darauf angezeigt, und im Falle der Nichtzulassung, ihm eine Abschrift des über die stattgehabte Prüfung aufgenommenen Protocolls, auf sein Verlangen mitgetheilt. (§. 27. der Med.-Ord.) Der Stadt-Physicus referirt in der nächsten Sitzung des Gesundheit-Raths über das Resultat der Prüfung. Der zur Praxis zugelassene Arzt wird vor dem versammelten Gesundheit-Rath, nachdem ihm die hier folgende Verpflichtung vom Protocollisten vorgelesen, auf dieselbe vom Herrn Präses, nach vorhergegangener Anzeige im Senat, verpflichtet, und ihm gegen Erlegung von 20 Rthlr. das Diplom ausgefertigt, wodurch er, nach Erlangung des Bürgerrechtes, die Erlaubniß zur Praxis in der Stadt Hamburg und deren Gebiet erhält.

Lit. A.

Aerzte, welche die Erlaubniß zur medicinischen Praxis in Hamburg und dessen

July. Gebiet zu erhalten wünschen, haben sich, praestitis praestandis, zu verpflichten:

ihre ärztlichen Berufsgeschäfte mit Ueberlegung, Verschwiegenheit, wo nicht die der Obrigkeit zu machende Anzeige Pflicht ist, gewissenhaft und unverdrossen zu verrichten; den in der Medicinal-Ordnung ihnen auferlegten und künftig etwa noch gesetzlich aufzulegenden Verpflichtungen getreulich nachzukommen;

sich ihre weitere ärztliche Ausbildung sorfältig angelegen seyn zu lassen;

ihre Kunst, aus einem höhern Gesichtspunkte, als dem einzigen des Broderwerbs ansehend, arme Kranke nicht zu vernachlässigen, und von aller Geheimnißkrämerey sich entfernt zu halten; mit Aerzten und andern Medicinal-Personen in guter Eintracht zu leben;

keinem Kranken heimlich, hinter dem Rücken seines Aerztes, zu verordnen;

literärische Zänkereyen, bey welchen Wissenschaft und Kunst nichts gewinnen, im Gegentheil bey Layen verlieren, möglichst zu vermeiden;

und keine, dem Patienten oder Anderen nachtheilige Verbindungen einzugehen.

§. V.

§. V. July.

Jeder Doctor Med. welcher die Erlaubniß zur mediciniſchen Praxis erhalten hat, iſt zugleich zur Ausübung der mediciniſchen Chirurgie berechtigt; will er aber die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange ausüben, ſo kann er dies nur nach überſtandenem chirurgiſchen Examen (§. 37. der Medicinal-Ordnung.). Zu dem Endzweck werden ihm vom chirurgiſchen Mitgliede des Geſundheit-Raths, auf Chirurgie Bezug habende Fragen, gleichzeitig mit den in §. III. oben erwähnten, zur ſchriftlichen Beantwortung vorgelegt. Er hat ferner ſich noch einer anatomiſchen und operativ-chirurgiſchen Prüfung zu unterziehen. Dieſe wird vom chirurgiſchen Mitgliede des Geſundheit-Raths, in Gegenwart ſämmtlicher ärztlicher Mitglieder deſſelben, zu einer beſonders dazu angeſetzten Zeit vorgenommen, und beſteht darin, daß Examinandus ein ihm aufgegebenes, eigends angefertigtes anatomiſches Präparat demonſtrirt, und darauf ein anderes Präparat aus der Sammlung des anatomiſchen Theaters, welches ihm nun erſt vorgelegt wird, vollſtändig erläutert. Hierauf folgt eine chirurgiſche Operation am Cadaver. Von derſelben wird Examinandus 24 Stunden vorher in Kenntniß geſetzt, und von ihm erwartet, daß er einen vollſtändigen Vortrag halte über die Krankheitsformen, bey welcher dieſe Operation

July. angezeigt ist, über ihre Anzeige und Gegenanzeige, so wie über die verschiedenen Operationsmethoden außer der, von ihm aus anzugebenden Gründen vorgezogenen Methode. Die Operation muß mit eben den Vorbereitungen, derselben Genauigkeit und Umsicht wie bey Lebenden, verrichtet werden. Die Instrumente dazu werden aus der Instrumenten-Sammlung des Gesundheit-Raths geliefert. Besteht Examinandus in der Prüfung, so wird in dem oben erwähnten Diplom die Erlaubniß zur chirurgischen Praxis bemerkt.

VI.

Kein Doctor Med. oder Chir. wird zum chirurgischen Examen zugelassen, er habe denn zuvor die Erlaubniß zur Ausübung der Arzeneykunst durch ein besondres ärztliches Examen erhalten. Eben so erhalten die Erlaubniß zur obstetricischen Praxis, nur zur medicinischen Praxis zugelassene Aerzte und die Wundärzte erster Classe, und haben sie sich dieserwegen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung von Seiten des im Gesundheit-Rath Sitz und Stimme habenden Geburtshelfers, in Gegenwart der oftgedachten Aerzte, nach der im vorhergehenden Paragraph angegebenen Art und Weise zu unterziehen, so wie auch ihre Fertigkeit in obstetricischen Operationen am Phantom zu zeigen. (§. 102. der Med.-Ord.) Fällt

das

das Resultat dieser Prüfung günstig für sie aus, so wird in ihrem Diplom die Erlaubniß zur Praxis auch auf die Ausübung der Geburtshülfe ausgedehnt. July.

VII.

Es ist zwar einem jeden, zur unbedingten Ausübung der Medicin und Chirurgie zugelassenen Arzte, unbenommen, sich mit Heilung von Augenkrankheiten zu befassen (§. 29. §. 50. der Med.-Ord.), will jemand aber öffentlich als Augenarzt aufgeführt werden, wozu nur die Fertigkeit in allen am Auge vorkommenden Operationen fähig macht, und soll sein Name in die Liste der hiezu besonders Befugten aufgenommen werden, so muß derselbe in Gegenwart sämmtlicher ärztlicher Mitglieder des Gesundheit-Raths, eine anatomische Demonstration des Auges, nach eigenhändig vor der Prüfung gemachten Präparaten, halten, und eine ihm 24 Stunden vorher aufzugebende Augenoperation auf die in §. V. angegebene Weise auseinandersetzen und am Cadaver machen. Ueber einige Gegenstände der Ophthalmiatrik werden ihm früher schriftliche Ausarbeitungen aufgegeben. Auch die Anerkennung als Augenarzt wird im Diplom bemerkt.

VIII.

Wer ohne graduirt zu seyn, Erlaubniß zur ärztlichen Praxis nachsucht, bey dem finden

July. finden ganz dieselben Forderungen und dasselbe Verfahren, wie im §. 1. bis 3. angegeben, Statt, nur hat ein solcher zuerst ein Facultätsexamen zu überstehen, und wird dem zu folge von sämmtlichen ärztlichen Mitgliedern des Gesundheit-Raths über alle einzelne Doctrinen der Medicin examinirt, und hat sich dann später, an einem andern Tage, dem practischen Examen zu unterziehn.

IX.

Kein Besitzer eines hiesigen Barbier-Amts darf sich früher mit Ausübung der Chirurgie befassen, als bis er nach einem vorhergegangenen Examen dazu berechtigt ist. (§. 39. der Med.-Ord.) Er hat sich dieserwegen bey dem Stadtphysico zu melden, und durch eine Bescheinigung des präsidirenden Altermanns des Amts der Wundärzte darzuthun, daß er im Besitz eines Barbier-Amts sey. Er muß sich sodann auch bey den übrigen ärztlichen Mitgliedern des Gesundheit-Raths melden. Wer die Erlaubniß zur Ausübung der Wundarzneykunst in ihrem ganzen Umfang nachsucht, ohne darthun zu können, er habe sich einige Jahre auf einer Lehranstalt des Studii der Chirurgie und Anatomie befleißigt, muß sich vor dem Examen einem Tentamen unterwerfen, welches das chirurgische Mitglied des Gesundheit-Raths in Gegenwart eines Physici und eines der Amt-Altermänner, mit

mit ihm vorzunehmen hat. Nur wenn er nach July.
demselben durch Stimmenmehrheit tüchtig zum Examen gefunden wird, kann er zu diesem zugelassen werden, im entgegengesetzten Fall kann er nur um Zulassung als Wundarzt 2ter oder 3ter Classe nachsuchen. Die Prüfung eines Wundarztes 1ster Classe geschieht vor sämmtlichen ärztlichen Mitgliedern des Gesundheit-Raths und des, vom präsidirenden Altermann dazu eingeladenen Amtes, von einem Physico, dem wundärztlichen Mitgliede des Gesundheit-Raths und dem präsidirenden Altermann. (Den Tag des Examens hat der Stadtphysicus dem Altermann zu diesem Endzweck 8 Tage vorher anzuzeigen.) Nach geendigtem Examen tritt das Amt zusammen, die Altermänner haben die Meynung des Amts über den Candidaten zu erforschen, und die ärzlichen Mitglieder des Gesundheit-Raths davon zu benachrichtigen. Diese stimmen mit den Altermännern über die Zulassung des Examinirten. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

X.

Ist der Examinirte in der Prüfung bestanden, so muß er (§. 39. der Med.-Ord.) am Cadaver seine anatomischen Kenntnisse und seine Fertigkeit im Operiren beweisen, und wird dies darauf eben so wie mit Aerzten gehalten, welche Chirurgie ausüben wollen (conf. §. III.). Es sind hiebey gleichfalls

July. die Altermänner zugegen, und stimmen mit über die Zulassung. Wünscht ein Wundarzt erster Classe Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe zu erlangen, so muß er sich denselben Prüfungen unterwerfen, wie Aerzte, welche sich damit beschäftigen wollen. Wird ihm die Erlaubniß dazu ertheilt, so erhält er ein Diplom, wofür er 10 Rthlr. zu entrichten hat. (§. 102. der Med.-Ord.)

§. XI.

Ein Wundarzt zweyter Classe ist in seiner chirurgischen Praxis beschränkt:

auf die Behandlung leichter oberflächlicher Entzündungen, Furunkeln, Panaritien des ersten und zweyten Grades, leichter Verbrennungen und Quetschungen, und mit der Behandlung leichter Fleischwunden und kleiner Abscesse.

Die Operationen, die demselben zukommen, sind:

Abscesse öffnen, kleine Fistelgänge dilatiren, Haarseile legen, die Moxa appliciren, und diejenigen Operationen, die in das Gebiet der Zahnarzneykunst gehören.

Bey allen Zufällen, wo die Hülfe eines Wundarztes zweyter Classe zuerst verlangt wird, und wo es auf einen schnell zu leistenden Beystand ankommen möchte, hat ein

ein Solcher Hülfe und Beystand nicht gerade zu verweigern, jedoch sobald als möglich ist, bey persönlicher Verantwortlichkeit, einen Wundarzt erster Classe zuzurufen, und demselben die fernere Behandlung zu übertragen. July.

Zu diesen Zufällen sind vorzüglich zu rechnen:

Blutungen aus Arterien und bedeutenden Venen, Kopfwunden, Beinbrüche, Verrenkungen, Verletzungen größerer Art, an welchem Theile des Körpers sie auch seyn mögen, und Hernien.

Es versteht sich, daß es ihnen übrigens auch erlaubt ist, die Verrichtungen, die den Wundärzten 3ter Classe zukommen, vorzunehmen.

Die Erlaubniß zur Praxis erhält ein Wundarzt 2ter Classe nach einem vorhergegangenen mündlichen Examen, welches das chirurgische Mitglied des Gesundheit-Raths und der präsidirende Altermann, in Gegenwart eines der Physicorum und des Amts, vorzunehmen hat. Ueber seine Zulassung deliberiren die beyden erwähnten Mitglieder des Gesundheit-Raths und die Altermänner; es entscheidet die Stimmenmehrheit, bey getheilten Stimmen die des Physici.

§. XII.

Ein Wundarzt 3ter Classe darf sich nur befassen mit

Ader-

July. Aderlassen, jedoch nur aus der vena mediana und saphena, Blutigel setzen, Schröpfen, Spanische Fliegen legen und verbinden, Leichdörner schneiden, Fontanellen legen und Klystire appliciren.

Die Chirurgen dieser 2ten und 3ten Classe sind übrigens für jeden übeln Ausgang der Krankheiten oder Verletzungen, die ihnen zu behandeln erlaubt sind, verantwortlich, und haben daher bey Zeiten einen Wundarzt 1ster Classe zuzurufen.

§. XIII.

Mit dem Examen wird es so wie mit dem Examen der Wundärzte 2ter Classe gehalten.

Wundärzte 1ster Classe werden, wenn aus den verschiedenen Prüfungen ein günstiges Resultat hervorging, vor dem versammelten Gesundheit-Rath durch nachfolgende Formel verpflichtet:

Lit. B.

Wundärzte, welche die Erlaubniß zur Ausübung der chirurgischen Praxis (und Geburtshülfe) ohne Einschränkung zu erhalten wünschen, haben sich praestitis praestandis zu verpflichten:

Ihre Berufsgeschäfte als Wundarzt (und Geburtshelfer), mit Verschwiegenheit, falls nicht die Anzeige

an

an die Obrigkeit erforderlich ist, gewissenhaft und unverdrossen zu verrichten, sich des sogenannten innerlichen Curirens gänzlich zu enthalten, und allen in der Medicinal-Ordnung ihnen auferlegten und künftig noch gesetzlich aufzuerlegenden Verpflichtungen getreulich nachzukommen; sich ihre weitere Ausbildung zum Wundarzt (und Geburtshelfer) sorgfältig angelegen seyn zu lassen; ihre Kunst aus einem höheren Gesichtspunkte als dem einzigen des Broderwerbs ansehend, arme Kranke nicht zu vernachlässigen, und von aller Geheimnißkrämerey sich entfernt zu halten; — mit Wundärzten und anderen Medicinal-Personen in guter Eintracht zu leben; — keinen Kranken heimlich, hinter dem Rücken seines Wundarztes, (und Geburtshelfers,) zu verordnen; — literärische Zänkereyen, bey welchen Wissenschaft und Kunst nichts gewinnen, im Gegentheil bey Layen verlieren, möglichst zu vermeiden, und keine, dem Patienten oder Andern, nachtheilige Verbindung einzugehen. July.

Diese Verpflichtung geschieht von dem Herrn Präses des Gesundheit-Raths, und erhalten sie alsdann einen von diesem unterzeichneten Protocollextract. (§. 43.) Dasselbe geschieht mit den Wundärzten 2ter und

July. und 3ter Classe, nur die Verpflichtung nicht vor dem ganzen Gesundheit-Rath, sondern von dem Herrn Präses, in Gegenwart eines Physici und des chirurgischen Mitgliedes.

§. XIV.

Die Prüfungen der Apotheker geschehen vor sämmtlichen ärztlichen Mitgliedern des Gesundheit-Raths, von einem Physico, dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheit-Raths, und zwey hiesigen Apothekern. (§. 11. der Med. Ord.) Gegenstände der Prüfung sind lateinische Sprache, so weit diese erforderlich ist, Pharmacie, Chemie, Botanik und pharmaceutische Waarenkunde. Von jedem der Examinatoren werden dem Examinanden schriftlich Fragen vorgelegt, mit deren Beantwortung es, wie im §. III. beym ärztlichen Examen angegeben, gehalten werden soll. Diesem schriftlichen Examen folgt ein mündliches, und sollen dabey frische oder getrocknete Pflanzen und Material-Waaren zur Bestimmung vorgelegt werden. Fällt diese Prüfung zur Zufriedenheit der Anwesenden aus, so werden, um die Fertigkeit in Bereitung pharmaceutischer und chemischer Präparate zu beweisen, Arbeiten aufgegeben, die im Laboratorio des pharmaceutischen Mitgliedes des Gesundheit-Raths, in Gegenwart eines der zur Prüfung hinzugezogenen Apotheker, ausgeführt werden.

Die

Die Kosten der Arbeiten fallen den Ge- July.
prüften zur Last, und hat er dem Protocol-
listen zu berichtigen. Nach günstigem Ur-
theil über dieselben wird er als Apotheker
zugelassen.

Um zu dieser Prüfung zu gelangen, hat sich der Apotheker, er sey Eigenthümer oder nur vorstehender Provisor einer Apotheke, bey sämmtlichen ärztlichen Mitgliedern des Gesundheit-Raths zu melden, und dem pharmaceutischen Mitgliede seinen Lehrbrief vorzulegen, so wie den Beweis: wenigstens fünf Jahre, nach überstandenen Lehrjahren, als Gehülfe in Apotheken conditionirt und ein sittlich gutes Verhalten beobachtet zu haben. (§. 90. der Med.-Ord.) Die Verpflichtung der Apotheker und Apothekerprovisoren geschieht vor dem versammelten Gesundheit-Rath durch folgende Formel:

Lit. C.

Die Apotheker und Provisoren haben ihre Berufsgeschäfte aufs gewissenhafteste zu verrichten, ihre weitere Ausbildung sowohl im Wissenschaftlichen als im Practischen nicht zu vernachlässigen, die vorgeschriebenen einfachen Arzeneymittel von bester Beschaffenheit, und die zusammengesetzten, nach der gesetzlichen Vorschrift bereitet, vorräthig zu halten, sich nach der gesetzlichen Taxe zu richten, die von

Aerzten

July. Aerzten und Wundärzten vorgeschriebenen Recepte nach ihrem Inhalt, ohne alle Veränderung und Substituirung, zu bereiten, mit der Ausübung der innern und äusserlichen Heilkunde sich nicht zu befassen, mit andern Apothekern und Medicinal-Personen in guter Eintracht zu leben, keine dem Patienten oder Andern nachtheilige Verbindungen einzugehen, zu Geheimnißkrämerey nie die Hand zu bieten, Aerzten und Wundärzten weder Procente noch Geschenke zukommen zu lassen; — dem, was über heftigwirkende Arzneymittel und über Gifte in der Medicinal-Ordnung verordnet, so wie überhaupt allem, was in derselben ihnen zur Pflicht gemacht ist, oder noch künftig zur Pflicht gemacht wird, getreulich nachzukommen, und ihre Leute zu diesem Allen ernstlich anzuhalten.

Die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge nach beendigten Lehrjahren geschieht von einem Physico und dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheit-Raths, in Gegenwart seines Lehrherren. Gegenstand der Prüfung sind die lateinische Sprache, in so weit sie zum deutlichen Verstehen der Pharmacopoe erforderlich ist, Anfangsgründe der Botanik und Pharmacie und Chemie. (§. 89. der Med.-Ord.) Er übernimmt alsdann,

wenn

wenn seine Geschicklichkeit hinreichend befunden ist, die Verpflichtungen eines Gehülfen, und erhält ein, vom Physicus und pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheit-Raths unterzeichnetes, mit dem kleinen Siegel des Gesundheit-Raths besiegeltes Diplom. Es bedarf hiebey nicht der Führung eines Protocolls, das pharmaceutische Mitglied hat aber darüber in nächster Sitzung des Gesundheits-Raths zu berichten. Jahr.

Lit. D.

Verpflichtung eines Apothekers Gehülfen.

Ich
versprecke auf Ehre und Gewissen, daß nachdem ich zum Gehülfen in der Officin des Apothekers, Herrn
, angenommen
und bestellt worden bin, ich zuvörderst den hochlöbl. Gesundheit-Rath dieser Stadt und insbesondere die Herren Physicos und das pharmaceutische Mitglied obgedachten Gesundheit-Rathes, als meine Vorgesetzten respectiren, meinem Principal alle gebührende Ehre und Gehorsam leisten, alle vorgeschriebenen Recepte ohne Verzug sowol bey Tage als bey Nacht, getreulich, ordentlich und der Vorschrift gemäß, ohne das geringste daran zu ändern, verfertigen, auch ein Stück
nicht

July. nicht für das andere dazu nehmen; noch solches den in der Officin befindlichen Lehrlingen verstatten, ferner alle, sowol chemische als andere übliche Präparate nach den hier gesetzlich eingeführten Arzneybüchern oder der sonst von meinem Principal erhaltenen Vorschrift, verfertigen, selbige an den gehörigen Orten wohlbezeichnet aufbewahren, auf Ordnung und Reinlichkeit halten, ohne Vorwissen meines Principals weder vomitoria noch purgantia, drastica oder opiata, oder Gifte irgend einer Art, an Jemanden ablangen oder verkaufen, Niemanden in der Receptur oder im Handverkaufe im Preise übersetzen, sondern mich in der Receptur nach der hamburgischen Arzney-Taxe, und im Handverkaufe nach der von meinem Principale erhaltenen Vorschrift, richten, die eingegangenen Recepte Unbefugten nicht zum Lesen erlauben, noch über die muthmaßliche Krankheit des Patienten, weder mit den Domestiquen noch mit Andern, mich in ein Gespräch einlassen, gegen Jedermann höflich und bescheiden seyn, mich alles Kurirens enthalten, keine unnöthige oder unanständige Besuche in der Officin annehmen, überhaupt alles dasjenige treu und fleißig verrichten, und mich in allen Fällen dergestalt

gestalt verhalten will, wie es einem rechtschaffenen und ehrliebenden Apothekergehülfen zukömmt und gebührt. July.

§. XV.

Die Prüfung der Bader, als Wundärzte dritter Classe, geschieht, auf einen Schein des Herrn Amts-Patrons, daß der sich Meldende wirklich eine Prüfung als Bader nachzusuchen berechtigt sey, allein von dem chirurgischen Mitgliede des Gesundheit-Raths. Bey Zahnärzten und den Frauen welche die Erlaubniß zur Applicirung der Schropfköpfe und Blutigel zu erhalten wünschen, findet dasselbe Verfahren Statt, und hat das chirurgische Mitglied von dem Resultat der Prüfung im Gesundheit-Rathe Anzeige zu machen.

§. XVI.

Hebammen werden von einem Physico und dem obstetricischen Mitgliede des Gesundheit-Raths, in Gegenwart eines dritten Mitgliedes desselben geprüft. Ausser dem mündlichen Examen, was hauptsächlich aus dem praktischen Theil der Hebammenlehre herzunehmen ist, haben sie am Phantom einige Geburten zu beendigen. Die Stimmenmehrheit entscheidet über ihre Zulassung. Das obstetricische Mitglied des Gesundheit-Raths hat in nächster Sitzung darüber zu berichten. Die Verpflichtung geschieht nach

July. folgender Formel von dem Präses des Gesundheit-Raths, in Gegenwart des obstetricischen Mitglieds desselben.

Lit. E.

Stadt-Hebammen-Verpflichtung.

---

1) Ihre weitere Ausbildung sich sorgfältig angelegen seyn zu lassen, das Erlernte fleißig für sich zu wiederholen, und jede Gelegenheit zur Vermehrung ihrer Kenntnisse zu ergreifen und zu benutzen.
2) Ihre Berufsgeschäfte als Hebamme mit Ueberlegung, gewissenhaft und unverdrossen zu verrichten, und bey allem die größte Verschwiegenheit zu beobachten. Das Geburts-Geschäft mit der höchsten Umsicht zu leiten, alle Umstände genau zu erwägen und besonders auch die Gebährende nicht vor der Zeit durch Verarbeitung der Wehen anzustrengen.
3) Bey der ersten Erkenntniß schwieriger Fälle, auf Herbeyrufung eines Geburtshelfers ernsthaft zu dringen.
4) Keine in der Geburtsarbeit begriffene Frau unter nichtigem Vorwande zu verlassen.
5) Keine Entbundene eher zu verlassen, als bis eine genau angestellte äusserliche

liche Untersuchung deutlich darthut, daß die Gebährmutter sich bedeutend zusammen gezogen habe, und bis keine dringende Gefahr eines Blutsturzes mehr vorhanden ist. July.

6) Die Versuche zur Wiederbelebung dem Anscheine nach todtgebohrner Kinder, den Umständen angemessen und in gehöriger Folge, so lange bis gar keine Hoffnung eines günstigen Erfolgs mehr übrig ist, fortzusetzen,

7) weder Schwangeren, Kreissenden und Kindbetterinnen, noch neugebohrnen Kindern, auch überhaupt Niemandem Arzneymittel, sey es zum innerlichen oder äusserlichen Gebrauch, zu verordnen mit Ausnahme bey Gefahr drohenden Blutstürzen, bis zur Ankunft eines Arztes, namentlich aber nicht zur Beförderung der Wehen.

8) Arme unbemittelte Frauen, denen sie ihre Hülfe zugesagt, auf keine Art zu vernachlässigen;

9) gegen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer bescheiden sich zu betragen;

10) mit andern Hebammen in guter Eintracht zu leben;

11) bey armen Entbundenen, vorzüglich bey denen, welche unehelich geschwängert sind, während der sechs ersten Monate, so viel es möglich ist, Mutter und Kind zu beobachten, und sobald sie

July. bemerken oder Verdacht haben, daß das Kind ohne gestorben zu seyn, nicht mehr vorhanden ist, oder daß man Vorkehrungen träfe, das Kind lebend oder todt wegzulegen, davon der Polizeybehörde sogleich eine Anzeige zu machen.

12) Endlich der in der Bademütter-Ordnung von 1718 und in der Medicinal-Ordnung von 1818 ihnen auferlegten und allen ihnen künftig noch gesetzlich aufzuerlegenden Verpflichtungen getreulich nachzukommen.

Der Gesundheit-Rath.

XXXIV.

July 25. ## Mandat

gegen das Ankern von Fahrzeugen im Fahrwasser der Elbe u. s. w. am Hamburgischen Gebiete nahe oberhalb Altona.

Da es zur Anzeige gekommen, daß zeither manche Flußschiffe, Tjalken, Koffen, Schniggen, Torf- und Fischer-Ever und andere kleine Fahrzeuge, am Hamburgischen Gebiete nahe oberhalb Altona, zum Theil mitten im Fahrwasser, vor Anker gelegt worden, wodurch anderen in der Fahrt begriffenen Schiffen leicht Hinderniß und Gefahr verursacht werden kann; solcher Strom-District aber keinesweges zu einer Rhede

oder

oder zu einem gemeinen Ankerplatz einzu- July 25.
räumen ist: als findet Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, hiedurch allen Schiffern und Everführern, sowohl den hiesigen als den auswärtigen, welche solche Gegend frequentiren, anzubefehlen, daß sie in den Strom zwischen Hamburg und Altona, ohne dringende Noth, kein Anker werfen, sondern entweder ihre Fahrt aufwärts oder unterwärts fortsetzen, oder, wenn Wind und Wetter solches unthunlich machen, einen Hafen suchen, oder endlich, wann sie daselbst, wegen Geschäfte auf dem Hamburger Berge oder zu Altona, verweilen, ihre Fahrzeuge ausserhalb dem Fahrwasser, an der einen oder an der andern Seite desselben, vor Anker oder an Pfählen vertauen, und die regulaire Schiffspassage vollkommen frey lassen müssen, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche dieser Ordnung zuwider handeln, nicht allein für jeden Contraventionsfall mit einer angemessenen Geldstrafe sollen belegt, sondern auch für allen Schaden, welcher in Folge dessen, durch Behinderung an voller Benutzung des Fahrwassers, durch Ansegelung und Berührung der Fahrzeuge, Anker und Takelage oder anderweitig, entstehen mögte, verantwortlich sollen geachtet werden.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß die Gränzen des Fahrwassers für See-Schiffe in der obgedachten Gegend gegenwärtig

wieder-

July 25. wiederum auf dieselbe Weise, wie früher, mit Tonnen oder wachenden Boyen bezeichnet worden.

Die Schiffahrt- und Hafen-Deputation wird die ihr untergebenen Beamten, namentlich den Inspector des Arsenal-, Loots- uud Tonnen-Wesens, den Hafenmeister am Niederbaum und den Capitain auf der Zolljagd, mit der genauesten Aufsicht auf die Befolgung dieses Mandats beauftragen, welche alle diejenigen Schiff- und Everführer, die solche vernachlässigen oder verweigern mögten, und zwar die Auswärtigen nachdem ihnen der Inhalt dieser Verordnung bekannt gemacht worden, unverzüglich der hiesigen Polizey-Behörde zur Anzeige zu bringen haben, welche die Fahrlässigen oder Widerspänstigen mittelst gebührender Geldstrafe, wie auch nöthigenfalls durch directe Zwangsmittel, zur Ordnung anhalten wird.

Wornach sich alle Beykommende zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25. July 1821.

XXXV.

Aug. 6. ## Polizey-Befehl

wegen des Bluttragens.

Da es zur großen Unlust, ja selbst zur wirklichen Beschwerde des Publikums gereicht,

gereicht, daß das Blut in offnen Eymern Aug. 6.
getragen wird, so wird Abseiten der Polizey
hiemit befohlen und angeordnet:

daß nach acht Tagen, vom Tage dieses Befehls gerechnet, alles Blut in verschlossenen Eymern oder Gefäßen getragen und transportirt werden soll, also und dergestalt, daß nicht nur die Eymer oben bedeckt sind, sondern daß auch äußerlich an den Eymern oder Gefäßen keine Spur des Blutes zu sehen ist. Alles bey Strafe von 3 Mk. für den ersten, und von 6 Mk. für den zweyten Uebertretungsfall.

Publicatum Hamburg den 6. Aug. 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXXVI.

Polizey-Befehl
wegen der Schubkarren.

Da, wenn die Schubkarren los und unangeschlossen stehen, sie zur Beförderung von Diebstählen benutzt werden können, so wird hiemit Abseiten der Polizey befohlen und verordnet:

1.) daß die Schubkarren so viel irgend thunlich in verschlossenen Räumen gehalten

Aug. 6. gehalten und in der Nacht hingestellt werden sollen,

2) daß wenn dieß nicht thunlich ist, sie nur in den Gassen dort hingestellt werden dürfen, wo die Bequemlichkeit des Publicums dies zuläßt und die Polizey-Behörde dies erlaubt,

3) daß diese so an den Straßen befindlichen Schubkarren, angeschlossen oder wenigstens durch eine Kette um das Rad, der Transport derselben erschwert werden müssen,

4) daß alle Schubkarren, die 8 Tage nach Publication dieses Befehls nicht auf die befohlene Art verwahrt oder angeschlossen sind, von den Nachtwächtern sollen weggenommen, und die Eigner das erste mal in 3 Mark, das zweite mal in 6 Mark Strafe genommen werden.

Hamburg den 6. August 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXXVII.

Bekanntmachung

Aug. 11. in Betreff des neuen Schrangens am Hopfen-Markte.

Wegen

Wegen des neuen Schrangens am Hopfen-Markt wird hiemit verordnet und befohlen: Aug. 11.

1) Der Platz zwischen den Schrangen-Thüren und den Säulen muß gänzlich frey und unbeengt bleiben;

2) die Meister dürfen weder Fleisch an diese Plätze hinhängen, noch die Haken so weit herausschlagen, daß die gänzlich freye Passage dadurch beengt wird;

3) sie dürfen aber auch diesen Platz an niemand anders, weder für Geld noch umsonst, überlassen;

4) jeder Contraventions-Fall wird mit zwey Thaler das erstemal, und mit vier Thaler das zweytemal gestraft;

5) wenn sich ohne Einwilligung der Meister dort andere Verkäufer sollten etabliren wollen, so soll den Meistern aller Schutz abseiten der Polizey-Behörde gegeben werden.

Hamburg den 11. August 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde,
Abendroth.

XXXVIII.

XXXVIII.

Aug. 16.

Polizey-Befehl

für diejenigen, welche öffentliche Mädchen halten.

Für diejenigen, welchen es verstattet ist, öffentliche Mädchen zu halten, ist folgendes verfügt und verordnet:

1) Haben die Wirthe und Wirthinnen mit größter Sorgfalt auf die Gesundheit der eingeschriebenen Personen zu sehen, und den Frauenzimmern, von denen sie vermuthen, daß sie krank sind, den Umgang mit Mannspersonen bey eigener Verantwortlichkeit aufs strengste zu verbieten; sie haben die frühern Polizeyverfügungen genau zu beobachten, und die eingeschriebenen Mädchen darauf aufmerksam zu machen.

2) Eben so haben die Frauenzimmer während der ganzen Zeit ihrer Menstruation sich gänzlich des Umganges mit Mannspersonen zu enthalten.

3) Es darf von den Wirthen oder Wirthinnen für die Zukunft kein Mädchen angenommen werden, als welches 20 Jahre alt ist, wofür sie verantwortlich sind. Die Wirthe und Wirthinnen müssen sich über diesen

Punkt,

Punkt, falls es gefordert wird, legitimiren können. Aug. 16.

4) Es ist verboten, und nicht erlaubt zur Umgehung der Polizey-Verfügung, nicht eingeschriebene Personen kommen zu lassen, wenn die Frequenz zu groß ist.

5) Eben so ist es denen, die überhaupt keine Erlaubniß haben, öffentliche Mädchen zu halten, nicht erlaubt, sondern verboten, in ihre Logis nicht eingeschriebene Personen kommen zu lassen, und ihnen dort den Umgang mit Mannspersonen zu erlauben, oder auch dritten Personen ihre Wohnungen zu dergleichen Zusammenkünften herzugeben, wenn sie auch die Frauenzimmer dazu nicht anschaffen. Ob ihnen dies erlaubt werden kann, wird in jedem einzelnen Fall besonders beurtheilt werden.

6) Am allerwenigsten dürfen diese Personen unter 20 Jahr seyn.

7) Bey den bereits eingeschriebenen Mädchen unter 20 Jahren, hat es sein bisheriges Bewenden.

8) Die bereits eingeschriebenen Mädchen unter 20 Jahren dürfen auch, sobald diese frühere Einschreibung erwiesen ist, ihre Wohnung und Wirthe verändern.

9) Mit jedem neu aufzunehmenden, oder aus einem andern Local gekommenen Mädchen,

Aug. 16. Mädchen, hat der Wirth oder die Wirthin einen Contract zu machen, und solchen auf der Polizey zu produciren, oder sonst diese Person selbst zu sistiren, damit dort die Bedingungen festgesetzt werden können.

10) Ein Wirth oder Wirthin die überführt werden können junge Personen unter dem Vorwand ihnen Dienst zu verschaffen, oder unter welchem Vorwand es sonst ist, in ihre Häuser gelockt, oder von auswärts verschrieben zu haben, so daß solche, anfänglich ohne ihren Willen den Ausschweifungen sich zu überlassen gezwungen werden, sollen mit Ausstellung an dem Pfahl und sonst gestraft werden.

11) In Ansehung der, den eingeschriebenen Personen stets freyen Rückkehr zum ordentlichen Leben, die auf keine Weise und unter keinem Vorwande erschwert werden darf, bleibt es bey den bisherigen Verfügungen, und haben, bey einigen Zweifeln bey solchen Fällen, die Wirthe und Wirthinnen dergleichen Personen sofort auf die Polizey zu senden, und auf keine Weise ihnen dieses zu erschweren.

Hamburg, den 16. August 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. V. S. 252.

XXXIX.

XXXIX.

Bekanntmachung

Aug. 16.

in Betreff der Einimpfung der Schutzblattern.

In dem verflossenen Monat ist ein Kind an den Blattern erkrankt und gestorben. Die Gefahr weiterer Verbreitung des Uebels ist freylich zweckmäßig verhindert worden; jedoch hält der Gesundheit-Rath es für seine Pflicht diesen Fall zu einer abermaligen Aufforderung: der Gefahr der Ansteckung durch zeitige Einimpfung der Schutzblattern zuvorzukommen, zu benutzen.

Nach der Bekanntmachung E. Hochweisen Rathes vom 8. Februar 1819, die Impfung der Kuhpocken betreffend, „haben nur promovirte und hier zur Praxis „admittirte Aerzte, Wundärzte erster „Classe, die dazu die erforderliche medi„zinische Kenntniß besitzen, und diejenigen „Practicanten, die ausdrücklich vom „Gesundheit-Rath dazu befugt werden, die „Erlaubniß zu impfen, weil sie am besten „im Stande sind, vorkommende Abwei„chungen sicher zu beurtheilen und unschädlich „zu machen."

Die zur Impfung befugten Practicanten sind in dem bekannten Verzeichniß sämmtlicher zur Praxis zugelassener Medizinal-Personen von 1820 sub Nro. II. als Medicinae practici aufgeführt.

Aug. 16. Eben diese Bekanntmachung E. Hochedlen Rathes zeigt ferner an, „daß für „die unentgeldliche Impfung der „ärmern Classe durch die Bemühung „der bey der Armen-Anstalt angesetzten „Herren Aerzte, und durch das so rühm„lichst bekannte Impfinstitut des ärzt„lichen Vereins hinlänglich gesorgt wird.“

Die Impfungs-Commission des ärztlichen Vereins versammelt sich jeden Mittewochen von 2 bis 4 Uhr in dem Local der Noodtschen Apotheke, No. 67, der großen Bäckerstraße.

Endlich verpflichtet jene Bekanntmachung vom 8. Februar 1819 „jeden Arzt, Wund„arzt oder Practicanten, einem der Herren „Physicorum sofort eine Anzeige zu machen, „wenn sich irgendwo natürliche Blattern „zeigen sollten, und wird der Herr Physicus „sodann unverzüglich die erforderlichen Ver„fügungen veranlassen, um eine weitere „Verbreitung zu verhindern.“

Hamburg, den 16. August 1821.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben S. 31.

XL.

Aug. 18. ## Bekanntmachung

wider die Hazard-Spiele im Landgebiete des Hospitals zum heil. Geist.

Es wird allen Bewohnern des Land-Gebiets des Hospitals zum heil. Geist, in-

insonderheit den Schenk-Wirthen, hiemit, Aug. 18.
bey obrigkeitlicher Strafe, alles Ernstes untersagt, Hazard-Spiele in ihren Häusern zu dulden, auch werden alle dergleichen Spiele, auf den auf besagtem Gebiet gehalten werdenden Jahrmärkten, hiemit gänzlich verboten.

Dem Vogt Reese wird hiedurch aufgetragen, auf diese Bekanntmachung mit aller Strenge zu achten, und die etwanigen Contravenienten der Behörde anzuzeigen.

Hamburg, den 18. August 1821.

Joh. Casp. Gläser,
p. t. Landherr.

s. oben Bd. VI. Register: Glücksspiele.

XLI.

Polizey-Befehl Aug. 27.

wider das Baden im Stadtgraben oder an nicht zum Bade-Platz bezeichneten Orten.

Da das Baden im Stadtgraben zur großen Beschwerde des Publikums, der bestehenden Verbote ungeachtet, wieder überhand nimmt: als wird unter Anerinnerung an die bestehenden Gesetze, namentlich der Verfügung vom 3. July 1816, dieses, so wie das Baden überhaupt an solchen Orten, die nicht zum Bade-Platze bezeichnet sind, gänzlich verboten; die Wachen sind angewiesen die dort Befundenen zu arretiren, und sollen

sodann diese Arrestaten nach den Umständen entweder mit einer Geld- oder Arrest-Strafe belegt werden.

Hamburg, den 27. August 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. Bd. III. S. 124. oben S. 37. April 28.

XLII.

August. **Polizey-Befehl**

wider die Beschädigung der Befriedigungen und der Anpflanzungen auf dem Wall, wider das Grasen des Viehes und Bleichen der Wäsche daselbst.

In Beziehung auf die erlassene Mandate und Verfügungen des Hochweisen Rathes wird von neuen in Erinnerung gebracht, und verordnet:

1) daß Jedermann, besonders aber die Gassen-Jungen, sich der Beschädigung der Befriedigungen und der zum allgemeinen Vergnügen dienenden Anpflanzungen auf dem Wall bey der gesetzlichen Gefängnißstrafe zu enthalten hat. Jeder Contravenient wird sofort arretirt, und dann dem Gesetze gemäß mit ihm verfahren,

2) daß das Grasen des Viehes, das Hinaufschicken von Federvieh, und das

das Aufhängen und Hinlegen von Wäsche ebenmäßig bey Arreststrafe verboten ist, und verboten bleibt.

Es wird hiebey

3) bekannt gemacht, daß sämmtliche Wacht-Posten auf dem Wall diese Verordnungen des Hochweisen Rathes zur Vollziehung zu bringen, angewiesen sind;

4) die Eltern werden angewiesen ihre Kinder von diesem Unfug abzuhalten, und hat es sich sonach jeder selbst zuzuschreiben, wenn er deßhalb in Schaden und Unlust kommt.

Hamburg, 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. III. S. 182. Bd. VI. S. 182.

XLIII.

Rath- und Bürger-Schluß

Sept. 6.

vom 6. Sept. 1821.

Auf den 6. September 1821 convocirte E. H. Rath die Erbg. Bürgerschaft wegen folgender Gegenstände:

1) Nachdem nunmehr die Organisation des deutschen Bundes-Heeres nahe bevorstehe, und die Conferenzen über die militairische

Bayerische Staatsbibliothek München

Sept. 6. tairische Organisation derjenigen Division, zu welcher Hamburg gehöre, den Anfang nehmen werden, bey welchen Hamburg über die Formation seines Bundes-Contingents und darüber, woher die Mannschaft zu nehmen, auszusprechen hätte, so trage E. E. Rath bey Erbg. Bürgerschaft auf die Zustimmung folgender Puncte an:

I. unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. I. enthaltene nähere Auseinandersetzung der Sache:

daß eine Vereinigung der drey Hansestädte zur Bildung eines selbstständigen militairischen Körpers in einer Hanseatischen Halb-Brigade getroffen werde; daß Erbg. Bürgerschaft dem Collegio Ehrb. Oberalten Vollmacht ertheile, um mit Senatu sich über den Abschluß eines desfallsigen Vergleichs mit den beyden übrigen Hansestädten, jedoch salva ratihabitione solches Vergleichs abseiten Erbg. Bürgerschaft, zu vereinigen; — und daß löbl. Kämmerey zur Zahlung der Ausrüstung- und Unterhaltungs-Kosten des Hamburgischen Bundes-Contingents und der Reserve-Cadres, autorisiret werde; wobey Senatus übrigens, hinsichtlich der desfallsigen Deckungs-Mittel löbl. Kämmerey, eventualiter die fernern Propositionen vorbehalte.

II.

II. Unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. II. cum subadjuncto sub signo Solis: Sept. 6.

daß in Folge der desfallsigen allgemeinen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, hinsichtlich Hamburgs, die bürgerliche Kriegspflichtigkeit ausgesprochen, und zur Normirung derselben der in dem obgedachten Subadjuncto beyfolgende Entwurf der bürgerlichen Kriegs-Dienstpflichtigkeits-Ordnung genehmigt werde.

s. oben Bd. VI. S. 72. unten Sept. 14.

III. Schließlich trage E. E. Rath, unter Beziehung auf den desfallsigen Inhalt der Anlage sub No. III., bey Erbg. Bürgerschaft auf deren Zustimmung zur Ratification der solcher Anlage sub Signo Lunae beygefügten, von den Commissarien der Elbufer-Staaten, zu Dresden am 23. Juny d. J. geschlossenen Elbschiffahrts-Acte, an:

Die Resolutio Civium lautete also:

ad I. genehmige Erbg. Bürgerschaft angetragenermaßen die Hanseatische Militair-Vereinigung, und des Endes die mit in Vorschlag gebrachte Bevollmächtigung Ehrbarer Oberalten und Autorisirung löbl. Kämmerey.

ad

Sept. 6. ad II. genehmige Erbg. Bürgerschaft die proponirte Kriegspflicht-Ordnung, angetragenermaßen.

ad III. erläre sich Erbg. Bürgerschaft wegen Ratificirung der Elbschiffahrt-Acte beystimmig, und bezeuge der verdienstvollen Mitwirkung des Hamburgischen Herrn Congreß-Deputirten zu diesem für Handel und Schiffahrt so ersprießlichen Institutionen, ihre dankbare Anerkennung.

XLIV.

Sept. 8. ## Polizey-Befehl

den Kindern das Kriegsspiel so wie alle andre der Gesundheit nachtheilige Spiele nicht zu verstatten.

Wenn gleich die Kinder in ihren unschädlichen Vergnügungen nicht gestört werden sollen, so wird doch das sogenannte Kriegsspiel, wobey die Kinder sich mit großen Stöcken bewaffnen, und im Eifer des Spieles sich und andere verwunden und beschädigen können; so wie alle andre Spiele, bey denen die Gesundheit Gefahr läuft, hiemit verboten; und sind die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit angestellten Polizey-Officianten, so wie die Wacht-Posten angewiesen, dergleichen Spiele zu verhindern,

bey

bey Nichtbefolgung ihrer Warnungen aber befugt, diese Kinder zu arretiren.

Hamburg, den 8. September 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XLV.

Bürgerliche Kriegspflicht-Ordnung

Sept. 14.

für die freye Hanse-Stadt Hamburg und deren Gebiet, durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Sept. 1821 beliebt. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 14. September 1821.

Da die Beschlüsse der Bundes-Versammlung zur Vertheidigung Deutschlands, so wie es Vaterlands-Liebe und Pflicht-Gefühl gebeut, ein Bundesheer aus der Bevölkerung aufgestellt, verlangen, und zu diesem Behufe den hundertsten Theil derselben zum Contingent, und den zweyhundertsten zu den Reserven als streitbare Mannschaft in Anspruch nehmen; sämmtliche deutsche Regierungen auch bereits die erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung, Stellung und Einübung der Mannschaft getroffen haben: so dürfen auch wir, eingedenk unserer Bundespflicht, ein gleiches zu thun nicht unterlassen, und müssen eben so, wie wir bey Erkämpfung der Un-

ab-

Sept. 14. abhängigkeit Deutschlands die Waffen ergriffen, auch bey Sicherung des ruhigen Bestandes der errungenen Freyheit nicht zurückbleiben; damit, wenn auch gleich hie und da unser Erwerb hindernd in den Weg treten will, dennoch, neben der Anwendung aller Erleichterungen die der Contingents-Dienst im Frieden nur irgend zuläßt, uns nie der Vorwurf treffen könne, als forderten wir gleiche Rechte, ohne gleiche Pflichten übernehmen zu wollen.

Ein Hochedler Rath hält es zur bessrer Uebersicht dessen was wir zu leisten haben für nothwendig, annoch zu bemerken: 1) daß das Contingent für Hamburg in 1298 Mann, und die Reserve in 650 Mann, exclusive der nicht streitbaren Mannschaft, besteht, die dem vorgeschriebenem Verhältnisse gemäß, in allen drey Waffengattungen aufgestellt werden müssen. 2) Daß das Contingent einer zeitlichen Beurlaubung unbeschadet, immer, auch im Frieden vollzählig, die Reserve aber gehörig vorbereitet gehalten werden muß; daß endlich 3) das Hamburgische Contingent vereint mit dem von Lübeck und Bremen, in einer Hanseatischen Halbbrigade von 2190 Mann aufgestellt werden soll.

Dies voraus schickend, macht Ein Hochedler Rath in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 6. September d. J. nachfolgende, unserer Verfas-

sung

sung und dem Bedürfnisse angemessene „bürgerliche Kriegspflicht-Ordnung", hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt. Sept. 14.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. September 1821.

Bürgerliche Kriegspflicht-Ordnung.

§. 1.

Alle Bürger und Einwohner dieser Stadt und des Gebiets, wes Standes und Religion jeder seyn mag, sind in Gemäßheit der Wacht-Ordnung von 1626 vom vollendeten 19ten Jahre an bis zum 60sten hin, zum Schutz der Stadt und des Gebiets unter Waffen zu seyn verpflichtet, wenn die Noth es erfordert, und sie dazu verfassungsmäßig aufgeboten werden.

§. 2.

Ausser dieser allgemeinen Pflicht haben die vorbenannten Bürger und Einwohner die besondre Pflicht, vom 19ten Jahre an bis zum 25sten, und falls nöthig noch bis zu spätern Jahren hin, in das für das Bundesheer und zur Vertheidigung Deutschlands zu stellende Truppen-Contingent und in die Reserven, den Bundes-Tag-Beschlüssen gemäß einzutreten, wenn sie dazu verfassungsmäßig aufgerufen werden.

§. 3.

Sept. 14.

§. 3.

Nur allein körperliche Gebrechen die zum Dienst untauglich machen, entfreyen von der Dienstpflicht. Die wenigen etwanigen sonstigen Ausnahmen sollen förderſamst gesetzlich bestimmt und bey der Aufforderung speciell angegeben werden.

§. 4.

Ein Aufruf Dienstfähiger Freywilligen geht dem der Kriegspflichtigen voraus. Wer diesem Rufe folgt, dem wird ein Jahr in der Dienstzeit nachgelassen.

§. 5.

Sodann werden die übrigen Dienstpflichtigen (§. 2.) und Dienstuntauglichen jedes Jahrs aufgerufen, und ziehen das Loos. Die frühern Nummern treten zum Contingentsdienst ein. Von den spätern wird die erforderliche Zahl, so wie es nöthig ist, entweder zum Dienst im Contingent oder zur Reserve aufgeboten werden. Ein eignes Regulativ wird die Sache näher und gleichmäßig ordnen.

Die Dienstzeit dauert drey Jahre.

Ueber die Dienstpflichtigkeits-Jahre hinaus ist keiner ohne seine freye Wahl im Contingent und den Reserven zu dienen verpflichtet.

§. 6.

Da Verhältnisse eintreten können, die sich

sich ohne zu Ausnahmen (§. 3.) zu berech- Sept. 14.
tigen, der persönlichen Erfüllung der Dienst-
pflicht hindernd in den Weg stellen: so ist
dem durchs Loos ausgewählten Kriegspflich-
tigen nachgelassen, durch einen Stellver-
treter oder durch Tausch der Aufforde-
rung zu genügen.

§. 7.

Wer sich vertreten lassen will sorgt selbst für einen Stellvertreter, und stellt ihn der mit dem Bewaffnungs-Geschäft beauftragten Commission vor. Wird er dienstfähig befunden, so wird der mit ihm abgeschlossene Contract von der Commission sanctionirt. Für jedes Dienstjahr darf nur eine geringe Summe dem Stellvertreter zugebilligt werden. Der Vertretene zahlt diese Summe der Bewaffnungs-Commission, die solche erst nach abgelaufener Dienstzeit dem Stellvertreter einhändigt.

Die Commission wird das Auffinden von Stellvertretern und die Verhandlung mit denselben möglichst zu erleichtern suchen.

Der Vertretene ist von der Pflicht im Felde zu dienen befreyt, wenn der Stellvertreter nicht während der Dienstzeit böslicher Weise den Dienst verläßt, oder durch Urtheil und Recht entfernt wird.

§. 8.

Es steht auch einem durchs Loos gewählten Dienstfähigen frey, mit einem andern

Sept. 14. dern von gleicher Dienstfähigkeit zu tauschen. Trifft jedoch den der durch Tausch eingetreten ist später die Reihe, so tritt er sogleich für sich selbst ein, und der durch den Tausch früher befreyt gewesen, muß entweder selbst dienen oder anderweitig durch Tausch oder Stellvertretung sich wieder frey machen.

§. 9.

Zu den Dienstpflichtigen der Stadt und des Gebiets werden noch die Hälfte der Dienstpflichtigen von Bergedorf und den Vierlanden in Anspruch genommen, und werden die daselbst deshalb nöthigen Einrichtungen förderſamſt getroffen werden.

§. 10.

Das jetzt für den Garnisondienst unterhaltene, und in der dem darüber bestehenden Rath- und Bürgerschluße gemäßen Zahl vollständig zu erhaltende Militair, bildet den Stamm des Contingents, welches letztre sodann durch die Kriegspflichtigen Bürger und Einwohner (§. 4. 5.) zur matricularmäßigen Stärke ergänzt, und auch im Frieden vollzählig erhalten wird.

§. 11.

Diejenige Mannschaft die von diesem vollzähligen Contingent zum innern Dienst nicht berufen ist, wird nach gehöriger Einübung, in Friedenszeit eilf Monate im Jahr beur-

beurlaubt, und nur zur ein monatlichen Sept. 11.
Waffenübungszeit jährlich einberufen. Das ganze Contingent wird auf Kosten des Staats uniformirt, bewaffnet, und während der Zeit daß es im Dienst ist besoldet.

§. 12.

Die Kriegspflichtigen die zur Stellung oder Completirung des Contingents ausgewählt werden, treten, so lange der Contingentsdienst dauert, aus dem Bürger-Militair heraus, und werden im Contingent, der Bundes-Vorschrift gemäß, durch in der Linie gebildete Officiere, Linientruppen gleich militairisch ausgebildet, und jährlich in den Waffen geübt. Die Reserven bleiben im Bürger-Militair.

§. 13.

Es wird eine interimistische Bewaffnungs-Commission aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft gebildet. Die Mitglieder der Bürgerschaft werden aus dem Collegio Ehrb. Oberalten, Verordneten löbl. Cämmerey, und aus den bestehenden Bürgermilitair- und Militair-Commissionen genommen. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder dieser Commission hängt von dem Bedürfnisse ab, und wird daher dieselbe E. H. Rathe unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten überlassen. Diese Commission hat die Ausfindigmachung der Kriegspflichtigen, den Aufruf an die

Frey-

Sept. 14. Freywilligen, die Aussonderung der Dienstfähigen von den nicht Dienstfähigen, die Auslosung der Kriegspflichtigen für das Contingent und die Reserven, so wie die Ausrüstung und Organisation des Bundes-Contingents auf verfassungsmäßigen Wege zu beschaffen, und steht es ihr frey, den Rath hiesiger Bürgermilitair- und Militair-Officiere einzuholen, und diese zu dem Endzwecke zu ihren Versammlungen so oft nöthig hinzuzuziehen.

§. 14.

Diese interimistische Bewaffnungs-Commission erhält den ganz speciellen Auftrag, alle und jede Erleichterung die, im Frieden nicht minder als im Kriege, nur irgend der Dienst zuläßt, und die Störung des Bürgerlichen Erwerbs hindert, in Vorschlag zu bringen. Sie muß nach gleichen Grundsätzen und ohne Ansehen der Person verfahren, damit den Aermern die Dienstpflicht nicht schwerer treffe wie den Reichern: auch wird sie erwägen ob nicht eine, durch eine allgemeine, alle Bürger verhältnißmäßig treffende Auflage, zu entrichtende Stellvertreter-Casse, zum Zweck einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Lasten angewandt werden könne.

s. oben S. 97. unten Nov. 9.

XLVI.

Publicandum Sept. 17.

wegen der Stempel-Abgabe von den Fluß-Versicherungs-Polizen.

Da, dem Vernehmen nach, bey Einzelnen Ungewißheit darüber statt finden soll, ob von den Flußversicherungs-Polizen, den Seeversicherungs-Polizen gleich, die gesetzliche Stempel-Abgabe zu entrichten sey, als findet E. H. Rath sich veranlaßt, zur Hebung alles desfallsigen Zweifels, die ausdrückliche desfallsige Bestimmung des Publicati vom 28. März 1817 hiemit in Erinnerung zu bringen, dahin lautend:

> Von den Flußversicherungs-Polizen ist nicht minder als von den Seeversicherungs-Polizen, die in der Verordnung vom 2. Juny 1814, in Ansehung der letztern vorgeschriebene Stempel-Abgabe, resp. nach Verschiedenheit des, in solchen Polizen ausgedruckten, Werths zu entrichten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Septembris 1821.

s. oben Bd. IV. S. 14.

XLVII.

Am 26. September sind auf Befehl E. H. Raths zwey Kirchen-Collecten angekündigt, nemlich: Sept. 26.

Sept. 26. 1) Zur Unterstützung des Waisenhauses, auf den Buß- und Bet-Tag.
s. oben Bd. VI. S. 358.

2) für die einer weitern Unterstützung bedürfenden verwundeten Krieger oder Angehörigen der Gefallenen, auf den 18. October.
s. oben Bd. VI. S. 360.

XLVIII.

Polizey-Befehl

die Anzeige aller in den Herbergen Logirenden, wenn es auch Hamburger sind, betreffend.

Da in den Herbergen viel Misbrauch darin sich zeigt, daß unter dem Vorwande, daß die dort Logirenden Hamburger sind, sie nicht angegeben werden, so wird den Einhabern dieser Logir-Häuser hiemit aufgegeben, alle und jede Logirende, sie mögen Hamburger oder Fremde seyn, anzugeben; mit dem Bedeuten, daß für jeden nicht angegebenen Einlogirenden, er mag Hiesiger oder Fremder seyn, die gesetzliche Strafe soll eingefordert werden, die wenn sie nicht bezahlt werden kann, durch Gefängniß muß abgesessen werden.

Hamburg, 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. VI. S. 334.

XLIX.

XLIX.

Polizey-Befehl

Octbr. 2.

bey Feuersbrünsten, Licht hinter einem Unterfenster an der Gasse zu setzen.

Abseiten der Polizey-Behörde wird die Verfügung der Feuer-Ordnung, die zuletzt durch die Bekanntmachung Eines Hochweisen Senats vom 11. April 1817 erneuert ist, gleichwohl aber gänzlich vernachlässigt wird, von neuem in Erinnerung gebracht:

„daß jeder Einwohner bey einer Feuers-
„brunst ein brennendes Licht hinter
„eines seiner Unterfenster an der Gasse
„setzen, und so lange stehen lassen
„muß, bis das Feuer gelöscht ist, aber
„auch dafür zu sorgen hat, daß da-
„durch kein Schaden geschehe;

und soll die festgesetzte Strafe von zwey Thaler für jeden Unterlassungsfall unfehlbar von dem Nachlässigen executive beygetrieben werden.

Hamburg, den 2. October 1821.

s. oben Bd. IV. S. 16.

L.

Bekanntmachung

Octbr. 3.

bey ausgebrochnem Feuer die Nachbaren sogleich zu Hülfe zu rufen.

Der Artikel 3, Tit. 2. der Feuer-Ordnung verordnet, daß bey einer Feuersbrunst

Octbr. 3. „der Bewohner gehalten ist, solches „unverzüglich bekannt zu machen und „seine Nachbaren zu Hülfe zu rufen; „da denn, im Falle, daß durch seine „Schuld andere Leute, welche nicht „darin wohnen, eher des Brandes „gewahr werden und darüber rufen, „dergleichen Nachläßigkeit mit 50 Rthl. „bestraft werden soll."

Da diese Verordnung häufig vernachläßigt worden, und dadurch die Feuersbrünste, bevor Hülfe kommen kann, eine größere und sodann nur desto schwieriger zu bezwingende Ausdehnung erhalten: so wird diese gesetzliche Verfügung hiemit von neuem auf Befehl Eines Hochedlen Raths bekannt gemacht, und ist der competenten Behörde aufgegeben, über deren Beobachtung gehörig zu wachen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung zu Hamburg, den 3. October 1821.

LI.

Octb. 15. ## Publicandum

in Betreff des Adolfs-Platzes.

Abseiten Eines Hochedlen Rathes wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, in Folge der auf dem Marien-Magdalenen-Kirchhofe jetzt stattgehabten Errichtung eines Denkmals, welches dem,

dem, um die Gründung der Selbstständigkeit und des Flors Hamburgs so verdienten Grafen Adolf IV. von Schauenburg, (gestorben 1261 d. 8. July,) dem Stifter des Marien-Magdalenen-Klosters, des Johannis-Klosters und des Convents, gewidmet worden — der, „Marien-Magdalenen Kirchhof" bisher genannte Platz, Octb. 15.

„Adolfs-Platz"

künftig zu nennen ist.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunae d. 15. Oct. 1821.

LII.

Polizey-Befehl Octb. 16.

die Beherbergung fremd gewordener Schumacher Gesellen betreffend.

Abseiten der Polizey-Behörde wird dem Herbergsvater des Amts der Schumacher hiemit anbefohlen, keinen Gesellen, wenn er fremd geworden, länger als Acht Tage auf der Herberge zu behalten, widrigenfalls die Gesellen abgeholt und er in eine Strafe von 10 Rthlr. verurtheilt werden wird.

Hamburg, den 16. October 1821.

s. oben Bd. VI. S. 357.

LIII.

Nachträgliche Verordnung Octb. 31.

zu der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der

Oct. 31. der vier freyen Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Auf Befehl eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt am 31. October 1821.

Da die Senate der vier freyen Städte Deutschlands, in Folge des §. 2. und des §. 10. der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht eine nachträgliche Verordnung zu gedachter Gerichtsordnung beliebt, solche Verordnung auch, so weit sie die hiesige Stadt betrift, durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Februar d. J. genehmigt worden, und die Genehmigung der übrigen Städte Lübeck, Frankfurt am Mayn und Bremen gleichfalls erfolgt ist, so wird dieselbe hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung publicirt und durch den Druck bekannt gemacht.

Es ist im §. 2. der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der freyen Städte darüber,

> wie in den Fällen, da, wegen unvermeidlicher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfassung eines Urtheils erforderliche Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl anderweitig zu ergänzen sey,

im §. 10. derselben Gerichtsordnung aber darüber,

wie

wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobey Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, für summarische und sonst ihrer Natur nach eilige Sachen zu sorgen, Oct. 31.

nachträgliche Verordnung vorbehalten worden.

Zur Erledigung dieses Vorbehaltes wird hiemit Nachstehendes verfügt.

§. 1.

In den Fällen, da wegen einer Vacanz, oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die im §. 21. der provisorischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bey Abgebung der in jenem Paragraphen erwähnten Erkenntnisse die Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von drey Räthen, genügend. Es wird jedoch hiebey vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal möglichste Sorgfalt und jedes zweckdienliche Mittel angewandt worden, um die im §. 21. der Ordnung vorgeschriebene Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu erreichen.

§. 2.

Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein, oder zum Theil, auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht nur dann

in

Oct. 31. in der verminderten Zahl entscheiden, wenn zur Zeit, da die erste Relation zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drey Wochen jener Mangel gehoben seyn würde.

§. 3.

In den angegebenen Fällen müssen die Acten nebst der Relation, und wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche in dieser Sache stimmfähig sind, circuliren.

§. 4.

Entsteht hiernächst bey dem Vortrage der Sache in der Sitzung Stimmengleichheit, so entscheidet die Meinung, für welche der Präsident, oder dessen Stellvertreter, sich erklärt.

Für Lübeck gilt jedoch die besondere Vorschrift, daß vor Anwendung dieses Satzes, so wie überhaupt bey der im §. 22. der provisorischen Ordnung bemerkten Stimmengleichheit, in den aus dieser Stadt an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen, von demselben jedesmal ein vorgängiger Vergleichs-Versuch zwischen den Partheyen anzuordnen ist.

§. 5.

Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon eine An-

Anzeige zu machen, daß und aus welchen Oct. 31.
Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden gewesen sey.

§. 6.

Während der Ferien müssen, nach einer abwechselnden Reihefolge, mindestens drey stimmführende Mitglieder des Gerichts anwesend bleiben, so daß Einer in der Stadt selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, die andern Beyden wenigstens in solcher Nähe sich aufhalten, daß sie spätestens in zweymal vier und zwanzig Stunden herbeykommen können.

§. 7.

Sind in den Ferien vier Mitglieder des Gerichts anwesend, so können auch Definitiv-Erkenntnisse von ihnen erlassen werden, in sofern sie nicht, nach reiflicher Erwägung der Lage der Sache, die Abgebung des Definitiv-Erkenntnisses vermeiden, namentlich auch nicht durch eine Provisional-Verfügung, bis zum Ablauf der Ferien, eine einstweilige Auskunft treffen können.

In diesem Falle müssen jedoch sämmtliche anwesende Mitglieder sich selbst aus den Acten unterrichten.

In Beziehung auf die aus Lübeck an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen hat jedoch dasselbe während der

Fe-

Oct. 31. Ferien überall keine Urtheile und Bescheide der im §. 21. der Gerichtsordnung erwähnten Art abzugeben, es wäre denn, daß sich fünf stimmführende Mitglieder des Gerichts dabey gegenwärtig fänden.

§. 8.

Als solche Sachen, welche während der Ferien einer Erledigung bedürfen, sind anzusehen:

a) diejenigen laufenden Sachen, wobey Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, und

b) die summarischen und ihrer Natur nach eiligen Sachen. In Ansehung dieser Sachen bleibt es indeß dem Ermessen der anwesenden Mitglieder des Gerichts überlassen, ob eine der gewöhnlich für summarisch geachteten Sachen eine solche Eile erfordert, daß sie schon im Laufe der Ferien erledigt werden muß.

Uebrigens findet die im 5ten Absatze des §. 34. der provisorischen Gerichtsordnung wegen der in den Ferien ablaufenden Fristen getroffene Bestimmung auf diese Sachen keine Anwendung.

§. 9.

Der Senat der freyen Stadt Lübeck wird das im §. 11. der provisorischen Gerichts-

richtsordnung bemerkte Directorium bis zum Anfange der nächsten Ferien, nämlich bis zum 22. Julius 1822, fortführen.

Die provisorische Gerichts-Ordnung findet man oben, Bd. VI. S. 230.

LIV.

Polizey-Befehl

Nov. 2.

bey den Jahrmärkten keine Buden in den Gassen oder auf den Brücken zu setzen.

Da der Jahrmarkt in Zukunft gänzlich auf öffentlichen Plätzen wird gehalten, und sonach die in den Straßen, auf den Brücken und sonst befindlichen Buden dorthin werden verwiesen werden, so wird den Beykommenden dies hiemit angezeigt, um ihre Maasregeln darnach zu nehmen, und wenn ihnen dies nicht gefällt, den Jahrmarkt künftig nicht zu beziehen.

Hamburg, den 2. November 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. VI. Register: Jahrmärkte.

LV.

Verordnung

Nov. 9.

über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf. Publicirt den 9. November 1821.

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung beschlossen worden, daß

Nov. 9. daß zur Bildung des Bundesheeres die Mannschaft aus den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maaßstaabe der Bevölkerung aufgestellt, und zu dem Ende der hundertste Theil für das Contingent und der zweyhundertste Theil für die Reserve, als streitbare Mannschaft, bestimmt werden solle; auch dem zufolge in den freyen Hanseſtädten Lübeck und Hamburg und deren Gebieten die Verpflichtung sämmtlicher junger Männer von dem näher festgesetzten Alter zur Theilnahme an jenem Dienste verfassungsmäßig ausgesprochen worden, gleiche Verpflichtung mithin auch für das gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf eintritt: verordnen Wir Bürgermeister und Räthe der freyen Hanseſtädte Lübeck und Hamburg in solcher Beziehung, und unter dem Vorbehalt weiterer Verfügungen, für itzt wie folgt:

§. 1.

Vom Anfang des zwanzigsten Jahres bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre sind alle junge Leute, die in Bergedorf, in den Vierlanden, und in Geesthacht geboren worden, oder doch in einem dieser Gebietstheile ihren Aufenthalt haben, (letztere, in so weit sie nicht als Fremde anzusehen und fremder Militairpflichtigkeit nicht schon unterworfen sind,) verpflichtet, in die Contingente und deren Reserven, welche

welche Lübeck und Hamburg zu dem deutschen Bundesheere und zunächst in der hanseatischen Halbbrigade zu stellen haben, einzutreten und darin, der Regel nach, während eines dreyjährigen Zeitraums zu dienen. Nov. 9.

Sollte die vorbemerkte Alterbestimmung in der Ausführung, oder unter besondern Umständen für das nothwendige Bedürfniß nicht hinreichen; so bleibt anderweitige Verordnung vorbehalten.

§. 2.

Ueber einzelne dringend nothwendige, gänzliche oder theilweise zuzulassende Ausnahmen von dieser Dienstpflichtigkeit soll, unter möglichst schonender Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse, wiewohl nach durchgängig gerechten Grundsätzen, nähere Bestimmung erfolgen.

§. 3.

Aus den Dienstpflichtigen, welche in den Jahren 1797, 1798, 1799, 1800, 1801 und 1802 geboren sind, soll, nachdem zuvor die erforderliche Zahl auf den Grund des zu Eingang gedachten Maaßstaabes gehörig bestimmt worden, die Mannschaft, und zwar verhältnißmäßig aus jedem Jahre, durchs Loos ausgewählt werden, also daß jeder Dienstpflichtige eine Nummer zieht und die früheren Nummern zuerst eintre-

Nov. 9. treten. In Ansehung der Dienstpflichtigen jedes nachfolgenden Jahres wird in Zukunft jährlich auf gleiche Weise verfahren.

§. 4.

Durch das Loos Ausgewählte können vermittelst geeigneter Stellvertreter, über deren Eigenschaften nähere Bestimmung erfolgen soll, oder durch Tausch, der Verpflichtung genügen.

§. 5.

Wer sich vertreten lassen will, hat seinen Stellvertreter der Bewaffnungs-Commission vorzustellen, die ihn nach befundener Tüchtigkeit annimmt, und worauf der abgeschlossene Stellvertretungs-Contract vor ihr vollzogen wird.

Die Commission wird diese Auskunft unter Umständen auf jede Weise zu erleichtern suchen.

Der Vertretene ist von der Pflicht, in Person zu dienen, befreit, wenn sein Stellvertreter nicht während der Dienstzeit den Dienst absichtlich verläßt, oder durch Urtheil und Recht davon entfernt wird.

§. 6.

Tauscht ein durchs Loos Ausgewählter mit einem andern tauglichen Dienstpflichtigen,

gen, den das Loos für dasmal nicht getroffen; so muß doch der durch Tausch Eingetretene alsdann, wenn ihn selbst später die Reihe trifft, für sich selbst der Dienstpflicht genügen und der durch Tausch früher Befreite muß entweder selbst dienen, oder auch anderweitig durch Stellvertretung oder Tausch wiederum sich frey machen. Nov. 9.

§. 7.

Die aus dem Amte und Städtchen Bergedorf verhältnißmäßig ausgehobene Mannschaft wird zur Hälfte mit dem Contingente und der Reserve der freyen Hansestadt Lübeck, und zur Hälfte mit denen der freyen Hansestadt Hamburg vereinigt. Ueber die Art und Weise dieser Vereinigung, werden der Bewaffnungs-Commission nähere Vorschriften ertheilt werden.

§. 8.

Die Mannschaft des Contingents, welche im Fall eines Bundeskrieges den Dienst im Felde zu leisten hat, wird in Friedenszeiten, nach gehöriger Einübung für den Kriegsdienst, in so weit als die Bundesgesetze und die Sicherstellung des innern Dienstes nicht ihre Beybehaltung erfordern, der Regel nach eilf Monate im Jahre beurlaubt, und zur einmonatlichen Waffenübung und Musterung, unter Umständen jedoch auch länger oder öfterer, zusammengezogen.

§. 9.

Nov. 9.

§. 9.

Zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung wird eine Bewaffnungs-Commission angeordnet, welche aus den Beamten, und zwar für Bergedorf unter Beyordnung der beyden Rathmänner und vier Achtmänner, für die Vierlande aber unter Zuziehung der Landvögte, zweyer Höftleute, eines Hufners und Käthners für jedes Kirchspiel, und für Geesthacht, unter Zuziehung des Voigtes, eines Hufners und eines Käthners, besteht.

Diese Behörde wird alle nöthigen Bekanntmachungen und Aufforderungen zur vollständigen Ausmittelung und Einberufung der Dienstpflichtigen, auch zur Herbeyziehung der Abwesenden, erlassen, und in allen Puncten nach den durch diese Verordnung bereits ertheilten Vorschriften, so wie nach denen verfahren, wodurch dieselbe noch vervollständigt werden wird.

Jedermann, an welchen diese Behörde Aufforderungen oder Anfragen ergehen läßt, ist pünktliche Folge zu leisten, auch die verlangte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen verpflichtet, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung auf den Fall der Verheimlichung oder wissentlich falscher Angabe.

Gegeben in Unsern Rathsversammlungen zu Lübeck am 6. October, und zu Hamburg am 19. October 1821.

LVI.

Nov. 12.

Bekanntmachung

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 12. Nov. 1821.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen: so fordert Ein Hochedler Rath hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang sich hieselbst aufhaltende Personen auf, denselben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Ursache ihres hiesigen Aufenthalts,
ob sie hiesige Bürger sind, worüber auf Erfordern der Bürgerschein vorzuzeigen;
so wie über die bey ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefsöhne und Mündeln männlichen Geschlechts, sie mögen hier oder auswärtig seyn; endlich auch ob Israëliten darunter sind, die der hiesigen Israelitischen Gemeinde unbekannt sind,

Nov. 12. eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabey den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen ist, nicht allein dem Capitain, aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdieß muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, sich bey dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden.

Wer diese Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirirende Strafe von 1 Thaler.

Besonders aber haben auch bey dieser Gelegenheit die umschreibenden Capitaine und Officiere den Auftrag, von den Bürgern, welche Uniform- und Armatur-Stücke vom Staate erhalten haben, sich dieselben vorzeigen zu lassen, und werden diejenigen unter ihnen, die darauf der Stadt noch etwas schuldig sind, aufgefordert werden, unverzüglich diese Schuld abzutragen, wie sie sich dazu beym Empfange der Uniformen und Waffenstücke verpflichtet haben,

und

und soll von den Säumigen der Abtrag unfehlbar executivisch beygetrieben werden. Nov. 12.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. Novbr. 1821.

s. oben Bd. VI. S. 219.

LVII.

Unterm 20. Nov. 1821 ist von der Polizey-Behörde der Art. 7. der Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk vom 27. März 1786, von neuem bekannt gemacht. Nov. 20.

Er steht in der vorigen Sammlung Bd. II. S. 121.

LVIII.

Mandat Nov. 26.

wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterieen. Actum et decretum in Senatu publicatumque. Hamburg am 3. Juny 1791. Renovirt den 25. July 1814. Renovat. d. 26. Nov. 1821.

Es steht bereits oben Bd. I. S. 174.

LIX.

Rath- und Bürger-Schluß Nov. 29.

vom 29. Nov. 1821.

In der Versammlung E. E. Raths und Erbg. Bürgerschaft, am 29. November, proponirte der Senat folgendes:

Nov. 29. I. Die interimistische fernere unveränderte Prolongation der gegenwärtigen Zoll-Ordnung, für das nächste Jahr, indem die Verhandlungen mit der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 17. May d. J., zum Behuf einer Vereinigung über die in Conventu des gedachten Tages in der Zoll-Sache übrig gebliebenen Dissensus niedergesetzte Bürger-Commission, nicht zu einer Vereinigung geführt habe.

s. oben Seite 39.

II. Die unveränderte Prolongation der gegenwärtigen Accise-Ordnung für die nächsten zwey Jahre.

s. oben Bd. IV. S. 374.

III. Da die deutsche Bundes-Acte allen christlichen Religions-Partheyen die vollen staatsbürgerlichen Rechte zusichere, und mehrere protestantische Regierungen des Endes zu Regulirung der kirchlichen Verhältnisse ihrer Catholischen Unterthanen, so wie zur Vindicirung der Rechte des Staats gegen die Anmaßungen des Päbstlichen Stuhls und zur alleinigen Anerkennung einer Hierarchie, wie sie den Verhältnissen angemessen ist, zusammen getreten sind, der Pabst auch die von jenen Regierungen zu diesem Behuf entworfenen Grundsätze anerkannt hat, Hamburg endlich zur Theilnahme an jenen Verhandlungen eingeladen worden, welchen ohne Bedenken

die

die übrigen freyen Städte beygetreten sind, Nov. 29.
so trage E. E. Rath aus den in der Anlage sub No. II. enthaltenen Gründen auf die Mitgenehmigung Erbg. Bürgerschaft an:
„daß von Seiten Hamburgs jener Vereinbarung deutscher protestantischer Regierungen beygetreten werde, und Ehrb. Oberalten authorisiret werden mögen, mit E. E. Rathe, salva ratificatione Erbg. Bürgerschaft die dadurch eintretenden und hinsichtlich solcher Angelegenheiten in Betracht kommenden Verhältnisse zu reguliren, und die etwa zu dem Ende nothwendig werdenden Verbindungen einzugehen."

s. oben Bd. VI. S. 143.

IV. Trug der Senat in der Anlage sub No. III. den Entwurf einer revidirten Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbecassen, Erbg. Bürgerschaft zur Mitgenehmigung an.

s. oben Bd. I. S. 84.

Die Resolutio Civium gieng dahin:

ad I. könne sich Erbg. Bürgerschaft der angetragenen Prolongation der gegenwärtigen Zoll-Ordnung nicht beystimmig erklären.

ad II. genehmige sie die Prolongation der Accise-Ordnung auf ein Jahr.

ad III.

Nov. 29. ad III. erkläre sie sich über die Regulirung der Verhältnisse der hiesigen catholischen Gemeinde, zu dem intendirten deutsch-catholischen-Kirchen-System in allen Puncten angetragenermaßen einverstanden.

ad IV. genehmige sie die angetragene revidirte Verordnung wegen der Todten-Laden und Sterbe-Cassen, in 30 Artikeln.

Replicando behielt der Senat

ad I. sich die förderſamſten fernern Vorstellungen bevor, und ließ

ad II. es sich gefallen, daß die Prolongation der Accise-Ordnung nur für ein Jahr geschehe.

LX.

Instruction

für die Landchirurgen. Mit Genehmigung Eines Hochweisen Senats vom Gesundheit-Rathe bekannt gemacht.

Instruction für die Landchirurgen.

Allen Landchirurgen ist von nun an gänzlich untersagt, ärztliche Praxis anders als in Nothfällen, und bis die Hülfe eines Arztes herbeygeschaft werden kann, zu treiben. In Gegenden wo Aerzte in der Nähe

sind,

sind, haben sie die Patienten sogleich an Nov. 29.
diese zu verweisen, und nur wo die Krankheit ihnen schleunige Hülfe zu fordern scheint, dürfen sie, nach bester Einsicht, die ersten Verfügungen treffen. Vorzüglich sollen sie hiebey durch die Anordnung eines passenden diätetischen Verfahrens zu Hülfe zu kommen sich bestreben. In entlegeneren Ortschaften, wo ein Arzt gar nicht, oder nur mit großen Schwierigkeiten erlangt werden kann, sind sie verpflichtet, die Behandlung nur nach mündlicher oder schriftlicher Rathein holung von Aerzten, zu übernehmen und fortzusetzen. Müssen sie in dringenden Fällen nach eigner Einsicht verfahren, so sollen sie nie aus den Augen verlieren, daß sie von ihren Verordnungen Rechenschaft zu geben haben, und daß es daher besser sey, nichts zu thun als etwas unzweckmäßiges.

Sie haben also alle ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Zufälle zu richten, die schleunige Hülfe fordern. Die, dieser Instruction beygedruckte Anlage A enthält eine Anleitung zur richtigen Erkenntniß und Behandlung derselben. Mit dieser Anleitung haben sie auf das sorgfältigste sich bekannt zu machen, um sie in vorkommenden Fällen nach bester Einsicht genau zu befolgen.

Bey Scheintodten dürfen sie nicht allein keinesweges träge und gleichgültig sich bezeigen, und durch den Gedanken: es werde

doch

Nov. 29. doch nichts mehr helfen, abhalten lassen, die vorgeschriebenen Belebungsversuche anzustellen, sondern sie müssen bestimmt angeben, welche Wiederbelebungs-Versuche sie gemacht und welche Anzeigen von weiterer Fortsetzung derselben sie abgehalten haben. Die Nichtanstellung dieser Versuche soll ebenfalls mit Gründen belegt werden.

Landchirurgen, selbst die in entfernteren Gegenden wohnen, wohin ärztliche Hülfe nicht so leicht gelangen kann, sollen dennoch nicht die Behandlung von langwierigen Krankheiten, z. B. der Wassersucht, der Auszehrung, venerischer Uebel, der unterdrückten monatlichen Reinigung ꝛc. zu übernehmen befugt seyn; wohl aber können sie als Mittelspersonen bey dem Ratheinholen von entfernteren Aerzten auftreten, den Briefwechsel dieserhalb führen, und die Anwendung der verordneten Mittel leiten. Sie sind aber bey Strafe verbunden, keine Aenderungen hiebey vorzunehmen, wenn nicht, dem Arzte unbekannte, dringende Zufälle eingetreten sind. Uebrigens dürfen sie auch dabey nie aus den Augen verlieren, daß sie ihr Verfahren zu rechtfertigen im Stande seyn müssen.

In gleicher Rücksicht müssen sie bey vorkommenden, ihnen gänzlich unbekannten Krankheitserscheinungen, lieber nur den Zuschauer abgeben, und bis ärztliche Hülfe geschafft

geschafft werden kann, (welche sie aufs schleu- Nov. 29.
nigste zu veranstalten haben,) durch Angabe einer passenden Lebensordnung und eines schicklichen Verhaltens, dem Kranken zu nützen suchen, als ihn durch blind gewagte Mittel in größere Gefahr bringen.

Dagegen sollen sie befugt seyn, die Behandlung leichter fieberhafter Krankheiten, deren Symptome nichts beunruhigendes haben, nach einer möglichst einfacher Kurmethode zu übernehmen. Der Landchirurg muß gewissenhaft überlegen, ob und wie bald, der Wahrscheinlichkeit nach, auch hier der Fall eintrete, einen Arzt zu Rathe ziehen zu müssen, und dann nach bester Ueberzeugung, nur vorläufig, den Kranken allein behandeln, nie voreilig seyn, sondern nur diejenige Hülfe, welche seiner Ueberzeugung nach, keinen Aufschub leidet, gewähren. Zu diesem Zwecke dürfen die Landchirurgen einige nothwendige Mittel vorräthig halten, um sie sogleich zur Hand zu haben, sind aber diese Mittel aus einer anerkannt guten Apotheke zu nehmen, verbunden. Heftig wirkende Arzeneien sind hievon gänzlich ausgenommen; wie sie denn überhaupt solche nie anwenden dürfen. Das Verzeichniß dieser vorräthig zu haltenden Mittel muß jeder Chirurg dem Physico einreichen, falls er einige Veränderungen in dem bey seiner Verpflichtung ihm übergebenen Verzeichnisse wünscht. Der Gesundheit-

Rath

Nov. 29. Rath bestimmt jedem Chirurg, nach dessen Fähigkeiten, den Umfang der vorräthig zu haltenden Mittel. Es steht den Chirurgen indeß frey, sich noch anderer Mittel bey ihren Curen zu bedienen; nur haben sie solche zu verschreiben, und durch Recepte, von guten Apotheken, abseiten des Kranken holen zu lassen. Sie müssen darauf gefaßt seyn, die Gründe des Gebrauches auffallender Arzeneimittel anzuzeigen. Nur die vorräthig zu haltenden Arzeneien, deren Preis durch die Hamburgische Arzeneitaxe bestimmt wird, dürfen sie selbst ausgeben.

Finden sich mehrere Kranke derselben Art, wäre die Krankheit auch nicht gefährlich, so muß dem Landphysicus dies angezeigt werden. Vorzüglich nöthig ist diese Anzeige aber bey Epidemieen und bösartigen Krankheiten, die durch Ansteckung sich zu verbreiten drohen. Scheint die Lage des Kranken, oder die Gefahr, die durch seine Krankheit für Andere entstehen kann, die Aufnahme desselben auf den Krankenhof wünschenswerth oder nöthig zu machen, so haben die Landchirurgen unverzüglich einen Bericht an den Landphysicus einzusenden, der nach Prüfung der angegebenen Gründe für die Aufnahme Sorge tragen wird. Bey vorkommenden Gemüthskrankheiten, die eine gleiche Beförderung erheischen, haben sie ebenfalls sich sogleich an den Landphy-

physicus zu wenden; und muß ihr Bericht über solche Kranke, die möglichst genaue Geschichte der Entstehung, und Angabe der Art der Krankheit, so wie eine Beschreibung der Person und ihres Benehmens in ihren gewohnten Lebensverhältnissen, enthalten. Nov. 29.

Die Landchirurgen sind verbunden von ihren Kranken monatliche Listen regelmäßig einzusenden. Diese müssen den Namen, das Alter, die Krankheit, den Anfang, die Dauer und den Ausgang derselben und die kurze Angabe der angewandten Mittel enthalten, und werden regelmäßig monatlich den Voigten überliefert, die sie dem Landphysico übersenden. Wer Kranke, die er behandelt hat, aus diesen Listen wegläßt, verfällt in eine, von der Landherrlichen resp. Behörde, zu bestimmende Strafe, welche durch die Wiederholung des bemerkten pflichtwidrigen Verfahrens, bis zum Verlust des Privilegiums gesteigert werden wird. Formulare dieser einzuliefernden Listen, (Anl. B.) können gegen einen Schein vom Rathsbuchdrucker unentgeldlich abgefordert werden.

Die, bey der ärztlichen Praxis den Landchirurgen zur Pflicht gemachte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit, finden eine völlig gleiche Anwendung auf die wundärztliche Praxis.

Allen Badern, oder denjenigen, die nur das Privilegium des Barbierens

auf

Nov. 29. auf dem Lande haben, ist ihr Wirkungskreis, als Chirurgen dritter Klasse, bestimmt angewiesen und jede anderweitige ärztliche oder wundärztliche Praxis untersagt.

Die Landchirurgen haben daher auf Pfuscherey und alles unbefugte Praktisiren ein wachsames Auge zu richten, und die ihnen zur Kunde gekommenen Uebertretungsfälle in ihren monatlichen Berichten dem Landphysico anzuzeigen.

Verpflichtung.

Landchirurgen, denen nach der vom Gesundheit-Rathe gegebenen Instruction in Nothfällen ärztliche Praxis zu treiben gestattet ist, verpflichten sich:

Einen ordentlichen Lebenswandel zu führen, ihre Berufsgeschäfte mit Verschwiegenheit, falls nicht die Anzeige an die Obrigkeit erforderlich ist, gewissenhaft und unverdrossen zu verrichten, armen Kranken unentgeldlich Hülfe zu leisten und Keinem, der ihrer Hülfe bedarf, solche eigenmächtig zu versagen; in allen schwierigen, gefährlichen, ihre Kenntnisse übersteigenden Krankheitsfällen, sowohl ärztlichen als chirurgischen, sich nicht zu viel zuzutrauen, sondern bey Zeiten anderweitige Hülfe zu suchen; der ihnen gegebenen Instruction und

den

den in der Medicinal-Ordnung auferlegten, Nov. 29.
und künftig noch gesetzlich aufzuerlegenden
Obliegenheiten getreulich nachzukommen.

Verzeichniß

der von den Landchirurgen vorräthig zu haltenden Arzeneimittel.

Brechweinstein. Brechwurzel. Brechwurzelwein. Mercurius dulcis. Mittelsalze. Nitrum. Magnesia carbonica. Sal. Glauberi. Sal. ammoniac. Liquor anodyn. min. H. Naphta vitrioli. Liquor ammonii caustici. Rhabarber- und Jalappen-Wurzel. Chinarinde. Cort. simarubae. Rad. calami arom. Sem. papaver. alb. G. mimosae. Extracte und Dicksäfte. Extr. trifol. fibrini, absynthii. Succ. liquiritiae. Aetherische Wasser. Aq. menth. piperitae. Aq. cinnam simpl.
Tinct. opii simplex.
— cinnam.
— absynthii.
— valerianae aether.
— rhei aquosa.

Getrocknete Kräuter.

Spec. pectorales demulcent.
— —— resolvent.

Hb.

Nov. 29. Hb. menth. piper.
— salviae.
Flor. chamomill. vulgaris.
— sambuci.

Anlage A.

Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind.

(Im Druck erschienen zu Halberstadt 1821.)

Behandlung eines Ertrunkenen.

Ein Ertrunkener kann noch oft gerettet werden, wenn er auch schon einige Stunden im Wasser gelegen hat.

Nachdem er behutsam mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgezogen ist, werden am besten, um keine Zeit zu verlieren, gleich an Ort und Stelle die ersten Rettungsversuche gemacht. Ist aber ein Gebäude in der Nähe, so wird er in die nächste geräumige, im Winter sehr mäßig erwärmte, Stube oder Scheune getragen, und auf ein Strohlager, auf den Rücken und etwas auf die rechte Seite hingelegt, doch so, daß der Kopf etwas höher liegt, als der Leib. Hierbei vermeidet man sorgfältig alles Rütteln, auch darf man den Verunglückten ja nicht

auf den Kopf stellen. Nun wird er sogleich entkleidet, wobey die Kleider abgeschnitten werden, dann mit lauwarmem Wasser gelinde gewaschen, und mit trockenen, erwärmten, wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Indem dieses geschieht, reinigt ein Gehülfe Nase, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme, vermittelst eines in lauwarmes Wasser getauchten Schwammes, dann wickelt man den ganzen Körper in erwärmte Decken oder Betten, und legt ihn etwas auf die rechte Seite. Nun bläset ihm ein Gehülfe gelinde Luft ein, entweder vermittelst des Blasebalges, dessen Spitze, mit einem nassen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht ist, der ringum zugehalten wird, oder noch besser Mund auf Mund gelegt, indem er die Nase des Ertrunkenen so lange zuhält, bis sich die Brust hebt. Sobald dieses geschehen, läßt er mit Einblasen nach, die Nase wird auch frey gelassen, und dabey die Brust gelinde zusammen gedrückt, daß die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblasen, und damit, wie bey dem natürlichen Athemholen, abgewechselt, bis entweder etwas Bewegung im Pulse oder am Herzen verspürt wird, oder auch alle Hülfe vergeblich ist. Während des Lufteinblasens streicht ein Gehülfe den Körper vom Unterleib gegen die linke Seite der Brust hin, ein anderer gibt dem Ertrun- Nov. 29.

Nov. 29. krunkenen von halben zu halben Stunden ein Klystier von lauwarmem Wasser, und noch ein dritter besprützt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Wasser, oder läßt dieses Tropfenweise, so hoch es angeht, auf die Herzgrube langsam herabfallen. Man kann auch wollen Zeug in eine lauwarme Abkochung von Chamillen, Krausemünze oder Melissen getaucht, öfters um Arm und Füße umschlagen, wenn sie sich nicht erwärmen wollen, auch von halben zu halben Stunden kaltes Wasser auf den Unterleib und um die Geburtsglieder umschlagen, oder den ganzen Körper mit einer in warmen Essig getauchten, weichen Bürste fortwährend bürsten. Ist eine Electrisir-Maschine vorhanden, so kann man ganz gelinde Schläge vorn von der dritten Ribbe der rechten Seite bis zur siebenten der linken Seite hingehen lassen, und sie von fünf zu fünf Minuten wiederholen. An die Fußsohlen legt man erwärmte Ziegel, und auf den Bauch Säckchen mit warmer Asche gefüllt.

Bemerkt man während dieser Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens, darin, daß der Körper athmet und warm wird, daß die Lippen sich etwas röthen, daß sich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Puls einige Bewegung entsteht, als stäche eine feine Nadelspitze innen an die Ader, daß der Einblasende in den Lungen etwas Widerstand verspürt, und daß um

einen

einen in den Mastdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zusammenziehen gefühlt wird; oder entstehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Gesicht oder andern Theilen, insbesondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen, und Kollern in den Gedärmen; so fährt man mit obigen Mitteln fort, veranstaltet noch dabey ein mäßiges Reiben der Fußsohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanellappen, und gibt Klystiere von Chamillen- oder Fliederthee, in welchen 2 Loth Kochsalz aufgelöset sind, oder von drey Theilen Wasser und einem Theile Essig. Das Einblasen der Luft muß nun aber desto seltener geschehen, jemehr der Ertrunkene schon selbst athmet, und endlich ganz aufhören. Ist das Leben völlig hergestellt, so daß der Mensch schlingen kann, so gibt man ihm alle fünf Minuten eine Viertel-Tasse Fliederthee, oder warm Bier, und überläßt ihn dann der weitern Pflege des herbeigeholten Arztes. Nov. 29.

Sollten aber alle diese Mittel vier bis sechs Stunden vergeblich angewendet seyn, so könnte man den Ertrunkenen noch etwa eine Stunde in warme Asche, Sand oder Kleie legen, oder wenn auch dieses vergeblich oder schwer herbey zu schaffen wäre, mit warmem Mist, besonders mit Pferdemist bedecken, wobey der Kopf aber immer

Nov. 29. frey liegen, und das Lufteinblasen fortgesetzt werden muß, und sobald sich hier noch Lebenszeichen bemerken lassen, muß man wiederum das Reiben und die oben angerathenen Klystiere mit zu Hülfe nehmen, bis das Leben völlig hergestellt ist.

Wenn aber nach acht Stunden, vom Anfange der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben ist, so ist, nach menschlicher Erkenntniß, kein Leben mehr zu erwarten.

Noch sind folgende Vorschriften zu merken, welche nur auf einzelne Fälle gehn:

1. Sind bey einem Ertrunkenen die Adern am Halse sehr aufgetrieben, und das Gesicht blau aufgelaufen, so werden ihm sogleich, sobald er entkleidet ist, etwa 12 Loth Blut am Arm oder aus der äussern Drossel-Ader am Halse gelassen, und die Wunde mit einer Binde oder Heftpflaster verbunden.

2. Im Winter, zumal bey großer Kälte, muß die Wärme nur ganz allmählig zugelassen, und der Ertrunkene in den ersten paar Stunden wie ein Erfrorner behandelt werden.

Behandlung eines Erfrornen.

Der Erfrorne wird sogleich in ein großes, kaltes Zimmer, oder noch besser, auf einen Hof, oder andern geräumigen Platz gebracht, der etwas gegen die Kälte geschützt ist, und hier behutsam entkleidet. Man macht

macht über Stroh oder Mist eine Lage von Nov. 29.
Schnee oder Eis, legt ihn darauf, und bedeckt den ganzen Körper handhoch mit Schnee, in welchem man eine kleine Oeffnung dicht unter den Naselöchern lassen kann. Fehlt es an Schnee oder Eis, so taucht man ihn unter eiskaltes Wasser so lange, bis sich eine Eisrinde um den ganzen Körper zieht. Alsdann setzt man erst etwas abgestandenes, und nach und nach wärmeres Wasser zu dem Bade, wobey auch das nicht mit untergetauchte Gesicht mit kaltem Wasser besprützt wird. Man versucht dabey die Glieder zu bewegen, und sobald dieses geschehen kann, bringt man den Menschen in ein nur durch einen Topf mit glühenden Kohlen erwärmtes Zimmer, wickelt ihn in kalte Decken, und kitzelt die Lippen und das Inwendige der Nase mit einem Federbart. Nun fängt man an, demselben Luft einzublasen, giebt ihm Klystiere von lauwarmem Wasser und Oel, wendet das Tropf-Bad von kaltem Wasser auf die Herzgrube an, und man darf ihn auch auf eben die Art elektrisiren, wie es bey der Behandlung des Ertrunkenen gesagt worden ist. Wird der Körper des Erfrornen bey dieser Behandlung etwas warm, und zeigen sich andere schwache Zeichen des Lebens, so reibt man denselben mit Schnee, und bürstet ihn mit weichen Bürsten unter den Fußsohlen und an den Armen, zu wel-

Nov. 29. chem Behuf die Bürsten auch mit Wasser oder Oel befeuchtet seyn können, setzt das Lufteinblasen und das Tropf-Bad fort, und sprengt dem Menschen oft kaltes Wasser ins Gesicht. Nimmt hierbey die Wärme zu, und erscheinen mehrere deutliche Lebenszeichen, so bringt man dann den Menschen in ein trocknes, doch nicht erwärmtes Bett, giebt ihm gelinde reizende Klystiere von einer Camillen-Abkochung, Küchensalz und Oel, läßt ihn in Zwischenräumen Wasser mit sehr wenig Wein, und dann etwas warme Suppe trinken, und überläßt ihn der weiteren Pflege des in dieser Zeit herbeygerufenen Arztes, der es denn auch entscheiden wird, ob ein Aderlaß nöthig ist.

Behandlung eines Erhangenen, Erwürgten, durch Hitze oder auf irgend eine andere gewaltsame Art Erstickten.

Im Anfange werden dergleichen Menschen behandelt, wie Ertrunkene, nur bey dem Erhängten muß man verhüten, daß er bey dem Abschneiden des Stricks nicht niederfalle. Bey jedem Erstickten muß das Entkleiden so schnell als möglich geschehen, und zuerst müssen alle fest anliegende Kleidungsstücke gelöset werden. Während des Entkleidens weht man kalte Luft gegen den Körper des Verunglückten hin. Wenn die

Adern

Adern am Gesicht und Halse aufgetrieben Nov. 29.
und die Lippen blau sind, so öffne man ihm sogleich die Ader am Arm, und auch die äußere Drossel-Ader des Halses; und sollte dieses niemand der Anwesenden verstehen, so suche man Blutigel zu bekommen, und setze deren zehn Stück am Halse oder die Schläfe an, bis der Wundarzt kommt, (gut wäre es, wenn auf dem Lande jeder Schulze im Dorfe immer streifige Blutigel, welches die rechten sind, vorräthig hätte.) Will das Blut nicht laufen, so reibe man die Arme und den Hals gelinde in der Nähe, wo die Adern geöffnet sind, oder wo die Blutigel saugen. Hernach wäscht man den Kopf des Verunglückten oft mit kaltem Wasser, oder schlägt Tücher, welche oft in frischem Wasser eingetaucht werden müssen, um denselben herum; man sprützt oder tröpfelt kaltes Wasser auf die Herzgrube; man bläst ihm Luft ein; man bedeckt ihn einen Zoll hoch mit Salz; oder man legt ihn in eine etwas abhängige frische Erdgrube, und bedeckt ihn mit frischer Erde Handhoch bis an den Hals, welches man Salzbad und Erdbad nennt. Während der Zeit, daß er in einem solchen Bade liegt, bläst man noch immer Luft ein, und ist dies alles vergeblich, so kann man noch ein Tropf-Bad von kaltem Wasser auf den Wirbel des Kopfs, nachdem zuvor die Haare abgeschoren sind, anwenden. Ist eine Elektrisir-

Ma-

Nov. 29. Maschine vorhanden, so wird der Verunglückte auch elektrisirt, so wie es oben beschrieben ist. Auch kann der Gaumen mit einer weichen Zahnbürste oder Feder, welche man zuvor in Oel oder lauwarmes Wasser eingetaucht, gekitzelt werden.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehn, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesicht, einiger Widerstand bey dem Einblasen der Luft und dergleichen mehr, dann fängt man das Reiben an, und setzt reizende Klystiere von Chamillen-Abkochung und Salz.

Kehret nun endlich das Leben deutlich zurück, so giebt man ihm einige Tassen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weitern Vorsorge des Arztes. Dieser wird vermuthlich sogleich ein gelindes Brechmittel verordnen, wenn sich der Verunglückte bey dem Erwachen nicht schon von selbst bricht.

Behandlung der von Kohlendampf, Blumenduft, oder andern Dünsten, zum Beyspiel in Gruben, Brunnen, Kellern, oder Bergwerken, Erstickten.

Man bringe den Kranken an die freye, wo möglich kalte Zugluft, entkleide ihn schnell und lege ihn auf den Rücken mit etwas erhobenem Kopfe und Brust. Doch

hüte

hüte man sich ja, ihn in ein warmes Bett zu bringen, oder ihm Tabackrauch-Klystiere zu geben, und entferne die Menge unnützer Zuschauer. Man besprenge das Gesicht und den ganzen Leib mit verdünntem Essig, und reibe jeden einzelnen Theil mit Läppchen, die in schwachen Essig getaucht sind. Auch lasse man in der Nähe des Kranken Essig auf heißem Eisen verdünsten, und flöße ihm dann etwas Essig oder Citronensaft, mit drey Theilen Wasser verdünnt, ein. — Bleibt er demungeachtet in dem betäubten oder schläfrigen Zustande, und sind die Lippen angeschwollen, die Augen hervorgetrieben, das Gesicht braunroth, so läßt man ihn ohne Weiteres am Fuße, oder noch besser am Halse, zur Ader, und bläset dann Luft ein. Erholt er sich etwas, und kann man annehmen, daß er etwa schädliche Stoffe verschluckt habe, so bringt man ihn durch einen bis zwey Eßlöffel voll verschlucktes Oel zum Brechen. Nachher gebe man ihm warmen Wein. Nov. 29.

(Diejenigen, welche solchen Verunglückten antreffen, müssen sowohl seiner, als ihrer selbst wegen, sogleich darauf denken, die Luft in der Nähe zu verbessern. Umhersprützen und Begießen des Körpers mit kaltem Wasser, Abbrennen von Schießpulver, vermehrter Zugang der äussern Luft, angezündetes Feuer, sind dazu die besten Mittel.) Ohne Licht oder Fackel muß niemand sich

in

Nov. 29. in die Luft eines Brunnens oder Kellers oder einer Höhle, oder da, wo ein Bergwerk, ein Schwaden-Ausdruck ist, hineinwagen, denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlischt, kann er erst ohne Lebensgefahr zur Rettung des an einen solchen Ort Verunglückten seine Hülfe anwenden.

Behandlung eines vom Blitz Erschlagenen.

Hier ist besonders das Erdbad anzuwenden, welches wenigstens einer Ruthe weit von der Stelle, wo der Blitz traf, gemacht wird. Man läßt den Verunglückten darin wenigstens einige Stunden liegen, und dabey muß man durch den Mund oder die Nase zuweilen Luft einblasen, und das Gesicht öfters mit kaltem Wasser besprengen. Sollten diese Mittel ohne Erfolg seyn, so kann man auch noch die bey dem Erstickten angeführten Hülfsmittel in Anwendung bringen. Die Elektricität ist hier auch zuweilen heilsam zur Wiederbelebung, vorzüglich aber wirkt sie sehr gut bey Lähmungen, welche der Blitz verursachte, wenn er den Menschen nicht völlig tödtet, nur muß sie sobald als möglich nach dem geschehenen Unglück angewendet werden.

Behandlung eines Leblosscheinenden von einem Falle.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine zugleich erhaltene Wunde viel Blut

verloren hat, so lasse man ihn zur Ader, Nov. 29.
und zwar so nahe am Kopfe als möglich; setze trockne und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, sprütze kaltes Wasser ins Gesicht, mache kalte Umschläge über den ganzen Kopf, von drey Theilen ganz kaltem Wasser und einem Theile Wein-Essig, oder wenn dieser nicht zu haben ist, auch nur von Bier-Essig, darin eine Hand voll Salmiack oder Salpeter, und, in Ermangelung dessen, gemeines Küchen-Salz aufgelößt worden. Diese Umschläge sind aber oft zu erneuern, damit sie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blase man auf die oben beschriebene Art Luft ein, gebe Klystiere aus warmem Wasser, worin zwey bis drey Eßlöffel voll Salz aufgelößt sind, und bringe den Verunglückten so bald als möglich in ein lauwarmes Bad.

Behandlung neugeborner, todtscheinender Kinder.

a) Hat das Gesicht des Kindes eine blaue oder braunrothe Farbe, sind die Augen hervorstehend und die Lippen blau, so durchschneide man alsobald die Nabelschnur (auch wenn sie schon unterbunden seyn sollte) und lasse ein, zwey, höchstens drey Eßlöffel voll ablaufen; geht dies nicht von selbst, so befördere man es durch das Melken am Nabelstrange; und wenn dies fehlschlagen sollte, so lege man einen bis zwey Blutigel hin-

Nov. 29. hinter die Ohren, oder öffne eine Ader am Kopfe oder am Halse mit einer Lanzette. Man reinige mit einem in schwachen Essig getauchten Läppchen den Mund von dem vielleicht darin befindlichen Schleime, blase alsdann auf die oben beschriebene Art Luft ein, besprenge das Gesicht und den ganzen Kopf mit kaltem Wasser, lasse aus einem fünf bis sechs oder auch mehrere Fuß hoch angebrachten Theekessel, oder anderm Gefäß, ganz kaltes Wasser Tropfenweise auf die Herzgrube fallen, reibe diese alsdann gelinde mit der flachen Hand, trockne das Kind ab, decke es mit warmen, wollenen Tüchern zu, und wiederhole diese letztere Operation mehrmal, wenn es nöthig seyn sollte, indem es eines der wirksamsten Mittel ist. Hierauf läßt man an den Warzen der Brust desselben, besonders an der linken, gelinde saugen, den Rücken, den Unterleib, die hohle Hand und die Fußsohlen erst gelinde und nach und nach stärker mit wollenen Tüchern reiben oder bürsten, giebt ein Klystier aus warmem Wasser, worin ein Loth Seife oder ein paar Theelöffel voll Küchensalz aufgelößt sind, und bringt das Kind in ein Bad von lauwarmem Wasser, in welchem aber die oben angeführten Belebungs-Mittel wechselsweise fortgesetzt werden müssen.

b) Sieht aber das Kind im Gesicht blaß aus, sind die Glieder schlapp und han-

hangend, so darf kein Blut aus der Nabelschnur abgelassen werden; übrigens können aber alle vorher angeführten Belebungsmittel angewendet werden; nur mit dem Unterschiede; daß man hier noch die Zunge mit ein paar Körnchen Salz, oder einigen Tropfen Wein oder Branntwein reizt, den Schlund und die innere Nase mit einem in Oel getauchten Federbart kitzelt, ein in warmen Wein oder Branntwein getauchtes Stück Flanell auf die Schaamtheile und zwischen die Schenkel legt, und das lauwarme Bad mit Wein oder Branntwein schärft. Nov. 29.

Behandlung solcher Kinder, die im Bette erstickt oder erdrückt sind.

Hier läßt man so schnell als möglich zwey bis vier Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halse oder am Arm, und verfährt übrigens eben so, wie es im vorhergehenden Abschnitt unter litt. a. gelehrt worden.

Behandlung solcher Menschen, welche vom Biß wüthender Hunde verletzt sind.

Wenn jemand von einem wüthenden Hunde oder andern wüthenden Thieren gebissen oder auch nur geleckt worden ist, so hat man sogleich die geleckte Stelle oder Wunde mit

Nov. 29. mit Urin, Aschenlauge oder warmem Wasser, worin viel Holz-Asche gethan, und damit umgerührt worden, recht rein ab- und auszuwaschen, das Bluten der Wunde ebenfalls durch leichte Einschnitte in dieselben zu befördern, und wenn dieses aufgehört hat, sie durch das Einstreuen von spanischen Fliegen-Pulver in starke Eiterung zu bringen, und wenigstens vierzehn Tage lang darin zu erhalten. Noch besser ist es, wenn man die frische Wunde sogleich mit einem glühenden Eisen ausbrennt, und den Brandschorf mit einem Zugpflaster belegt. Ist die Wunde klein, aber tief eindringend, so ist es selbst nöthig, daß man einen Schröpfkopf auf die Wunde setze. Ist die Wunde schon alt und vernarbt, und überzeugt man sich nachher, daß der Hund, der sie verursachte, toll war, so muß sie wieder geöffnet und mit dem Glüheisen ausgebrannt werden. In jedem Falle muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt gerufen, und demselben das Weitere, besonders die innerliche Kur, überlassen werden. Die Kleidungsstücke, welche mit dem Geifer des Thieres befleckt sind, müssen sorgfältig entfernt, und wo möglich verbrannt oder vergraben werden.

Behandlung vergifteter Menschen.

Wenn jemand zufällig oder vorsätzlich Gift zu sich genommen hat, so muß man

zu-

zuvörderst auszumitteln suchen, was für ein Gift verschluckt worden? Nov. 29.

Bey Vergiftungen mit Arsenik, Operment, Kobalt oder Fliegenstein

muß man viel warme Milch oder Wasser mit Stärke und Oel oder Butter trinken lassen, und von dem genossenen Gifte noch so viel als möglich durch Erbrechen wegschaffen. Hernach läßt man warmes Wasser, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder schwarze Seife aufgelöset ist, in großer Menge nachtrinken, und übergiebt den Kranken der Behandlung eines ordentlichen Arztes, wenn hiernach die Folgen der Vergiftung noch nicht gehoben sind.

Bey diesen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Klystier aus Wasser und Oel oder Seife gegeben werden.

Bey Vergiftungen mit Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Bley, Queckſilber, Spießglas.

Bey dieser Vergiftung ist, nach neueren Erfahrungen, das rohe Eyweiß von 12 und mehr Eyern, welches man mit Wasser anrührt, eins des besten Gegenmittel. Man läßt den Kranken schleunig und in öftern Gaben und wo möglich so viel davon trinken, bis er ein starkes Erbrechen bekommt. Ausserdem thun warme Milch, in großer Menge

Nov. 29. genossen, Seifenwasser, und warmes Wasser in welchem arabisch Gummi oder auch Stärke aufgelöst worden, gute Dienste.

Bey Vergiftung mit Vitriol-Oel, Scheidewasser, Königswasser, Salzgeist.

Hier sind zuerst warmes Wasser, Oel und schleimigte Getränke anzuwenden. So schnell als möglich gebe man dann gebrannte Magnesia, von welcher man 2 Loth mit drei Maaß Wasser anrührt, und davon in häufigen Absätzen so viel trinken läßt, daß, wo möglich, Erbrechen erfolgt. Im Nothfalle gebe man Kreide mit einer Auflösung von einem Loth Seife in 2 Maaß Wasser, welches ebenfalls von großem Nutzen ist. Dieselben Mittel werden dann auch in Klystieren angewendet.

Bey Vergiftungen mit Pflanzen-Gift, z. B. Schierling, Nachtschatten, giftigem Hahnenfuß, Wolfskirsche, Stech-Aepfel, Eisenhut, Bilsenkraut, Krähenaugen, Pilsen oder Schwämmen.

Man muß zuerst durch das Trinken von warmem Wasser mit Butter ein Erbrechen zu erregen suchen, alsdann gibt man von säuerlichen Dingen, welche das beste Gegengift sind, so viel als möglich zu trinken,

z. B.

z. B. Buttermilch, saure Molken, Cremor Nov. 29.
Tartari in Wasser aufgelöst, Zitronensaft, Wein-Essig, allenfalls auch nur Bier-Essig. Ist der Kranke in einem betäubten, gefühllosen Zustande, so gebe man ihm nach dem Erbrechen starken Kaffee zu trinken, und reiche diesen auch allenfalls in Klystieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, selbst nach erfolgtem gehörigem Erbrechen, so bediene man sich blos der schleimigen Getränke innerlich und zu Klystieren, und lasse augenblicklich alle sauren Getränke weg, welche das Uebel nur vermehren. Auch müssen dann Blutigel an den Unterleib angesetzt werden.

Bey Vergiftung mit Opium oder Mohnsaft.

Nachdem das Gift so schnell als möglich durch ein starkes Brechmittel, dessen Wirkung durch Einbringen eines Fingers oder Federbarts in den Schlund unterstützt werden muß, ausgeleert ist, so sind einige Tassen recht stark gekochten Kaffee ohne Milch, so wie auch, wenn dies nicht hinreicht, die oben angeführten sauren Getränke anzuwenden.

Sollte es aber unmöglich seyn, zu erfahren, was für ein Gift genossen worden ist, so muß man sich mit Anwendung der allgemeinen Hülfsmittel, welche in häufigem Genuß laulichten Wassers mit Butter, ölichter und schleimichter Getränke, und in eben

sol-

Nov. 29. solchen Klystieren bestehen, begnügen, und das Weitere dem in jedem Fall so schnell als möglich herbeyzurufenden Arzt oder Wundarzt, überlassen.

Behandlung eines Menschen, der vom Schlagfluß getroffen ist.

Wenn jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hangen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt, und sein Puls noch schlägt, so ist er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen, und in die Höhe richten, die Füße aber hängen lassen, und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer erfrischen. Wenn dabey das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehen, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich zur Ader gelassen, die Füße werden in warmes Wasser gesetzt, und alle halbe Stunden ein Klystier aus warmer Milch, Hafergrütze, oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke schlucken kann, so giebt man ihm kaltes Wasser mit Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß oder erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach, und das Athemholen weniger hoch röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das

Gesicht

Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Nov. 29.
Essig vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon, mit Wasser vermischt, in den Mund, und gebe ihm Klystiere aus warmem Wasser mit sehr vielem Salze.

Behandlung eines Menschen, der von der Epilepsie oder Fallenden-Sucht befallen ist.

Man hüte sich vor der nicht nur ganz unnützen, sondern sogar höchstgefährlichen Gewohnheit, einem solchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen, oder ihm wohl gar auf die Brust zu knieen. Man warte vielmehr den Anfall ganz ruhig ab, und verhüte nur durch eine schickliche Lage, und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch seine gewaltsamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder sonst am Körper nehmen könne.

Anlage B.

Krankenliste des Monats 182

No.	Name.	Alter.	Krankheit.	Anfang sowohl der Kur als der Krankheit, deren Dauer und Ausgang.	Angewandte Mittel und Beweggründe dazu.	Verordnungen
158						

LXI.

Bekanntmachung

Novbr.

das Ausstellen von Waaren und Halten der Fuhrleute beym Millernthor betreffend.

Abseiten der Polizey-Behörde wird hiedurch untersagt: im Millernthor, von dem Platze an, auf welchem das Wacht- und Accise-Gebäude befindlich ist und seitwärts nach dem Walle hinauf, bis an das Thor selbst, mit Gegenständen irgend einer Art zum Verkaufe auszustellen. Die Fuhrleute haben an den angewiesenen Plätzen mit ihren Wagen und Pferden zu halten, dürfen auch nicht von ihren Wagen und Pferden sich entfernen, und haben alle Zudringlichkeit gegen die Fußgänger zu vermeiden; auch ist es ihnen verboten, sich bey den Schenkbuden am Zeughausmarkt mit ihren Wagen und Pferden aufzuhalten.

Die Polizey- und Accise-Officianten sind angewiesen, darauf zu achten, daß dieser Verfügung nachgekommen werde; diejenigen, welche derselben entgegen handeln, wegzuweisen, die Widerspenstigen aber zur gefänglichen Haft zu bringen.

Hamburg, 1821.

LXII.

Polizey-Befehl

wider das Verbrennen des Strohes auf den Gassen.

Novbr. Nach Anleitung des Mandats vom 13ten Juny 1814 ist das Verbrennen des Strohes auf den Gassen bey 5 Rthlr. Strafe von neuem verboten; während des Umfahrens kann es am Morgen zwischen 7 und 8 Uhr auf öffentlichen Plätzen geschehen, jedoch unter Aufsicht der Leute die das Stroh ausbringen; wer später Stroh verbrennt, ist in 5 Rthlr. und falls er diese nicht bezahlen kann, in einem verhältnißmäßigen Arrest verfallen.

Hamburg, 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. I. S. 105. Art. 3.

LXIII.

Polizey-Befehl

wider das Rauchen von Zigarren beym Weggehen aus dem Theater.

Da es theils gefährlich, theils dem übrigen Publicum unangenehm ist, auch das Weggehen aus dem Theater hindert und aufhält, so wird es hiemit verboten, sowohl beym Weggehen von der Gallerie als aus dem Parterre Zigarren anzuzünden, und sind die im Theater Angestellten angewiesen, dieses nicht ferner zuzugeben. Die Polizey-Officianten haben auf die Befolgung dieses Befehls zu halten, und sich

die

die Namen der Contravenienten zum Behuf deren Bestrafung zu notiren, auch Unbekannte eventualiter aufs Stadthaus und an die Wache zu bringen. Novbr.

Hamburg, 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXIV.

Anzeige

in Betreff des Gebrauchs der Säuren in den Apotheken.

Der Gesundheit-Rath hält, um möglichen Mißverständnissen zwischen den Herren Aerzten und Apothekern vorzubeugen für nothwendig, anzuzeigen, daß da, wo von den Herren Aerzten Acidum muriaticum (Spiritus salis acidus), Acidum nitricum, (spiritus nitri acidus), Acidum phosphoricum verschrieben worden, immer nur die verdünnten Säuren (Acidi & aquae dest. partes aequales) in den Apotheken werden genommen werden, und das von den concentrirten Säuren nur dann, wenn es ausdrücklich auf den Recepten bemerkt worden, Gebrauch gemacht werden wird. Dasselbe Verfahren findet bey Tinct. cantharidum nach der Vorschrift des Apparat. medic. statt, und darf die Tinct. cantharidum concentrata auch bey Verord-

Novbr. ordnungen zum äußerlichen Gebrauch nicht anders genommen werden, als wenn es ausdrücklich bestimmt worden.

Es darf ferner nicht unbemerkt bleiben, daß pulvis ari compositus, wie dies nach dem Register des Apparat. medic. scheinen möchte, für pulvis stomachicus antacidus Birckmanni nicht gegeben werden kann, und daß man die dieserwegen nöthige Vorschrift der neuen Veränderung der Apotheker-Taxe beyzudrucken beabsichtigt.

Hamburg, im November 1821.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Bd. VI. S. 11.

LXV.

Decbr. 2.

Verordnung

wegen der Todtenladen und Sterbecassen. Beliebt durch Rath- u. Bürgerschluß vom 29. November 1821. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt, Hamburg, den 2. December 1821.

§. 1.

Alle Todtenladen und Sterbecassen sind unter die unmittelbare Aufsicht der dazu angeordneten Commission gestellt; imgleichen die sogenannten Krankenladen. (Mit Ausschluß derer, die schon einer andern Behörde untergeordnet sind.)

§. 2.

§. 2. Decbr. 2.

Die Commission besteht aus einem Mitgliede E. H. Raths als Präses, und sieben Mitgliedern aus der Bürgerschaft. Die Mitglieder der Commission aus der Bürgerschaft werden von E. H. Rath aus den von der Commission dazu Vorgeschlagenen gewählt.

Jährlich tritt der älteste der Bürgerschaftlichen Mitglieder ab. Die Abtretenden können nicht unmittelbar wieder gewählt, wohl aber in der Folge wieder zur neuen Wahl in Vorschlag gebracht werden.

Die Commission bestellt zum Behuf der Vorladungen, Insinuationen und anderer Besorgungen, einen Boten, welcher von dem Präses zu beeydigen ist.

Jede Todtenlade und Sterbecasse wird, zum Behuf der nähern und unmittelbaren Aufsicht, an einen von der Commission aus ihrem Mittel dazu deputirten Commissar gewiesen.

§. 3.

Jede Todtenlade und Sterbecasse ist verbunden, jährlich zu Anfang jeden Jahrs, durch ihre Verwalter mit Vorlegung der Original-Bücher und des Cassen-Saldo, Rechnung abzulegen.

Zu dem Behuf sollen die Alten und andere Verwalter der Laden und Cassen ge-

Decbr. 2. gehalten seyn, jedesmal, und sobald sie ihre Rechnung fertig haben, eine Abschrift davon dem ihnen angewiesenen deputirten Commissar zu übergeben. Der deputirte Commissar bestimmt sodann den Tag und Ort zur Ablegung der Vorrechnung, wobey derselbe gegenwärtig seyn, und demnächst der Commission darüber Bericht erstatten wird.

Nur die von dem Commissar zuvor nachgesehene, und bey der Vorrechnung richtig befundene, auch von der Commission für Ordnungsmäßig anerkannte Rechnung, darf den Interessenten in ihrer Versammlung vorgelegt werden.

Alle Bücher der Todtenladen und Sterbe-Cassen müssen gleichmäßig, nach den von der Commission beliebten Formularen geführt werden.

§. 4.

Zur größern Gleichförmigkeit müssen alle Rechnungen Jährlich, und zwar alle Jahr, zu der bey jeder Casse und Lade, nach Maaßgabe ihrer bestehenden Einrichtung bestimmten Zeit, abgeschlossen werden.

§. 5.

Die Verwaltung jeder Todtenlade und Sterbecasse besteht, wie bisher, aus 2 Alten und 2 Deputirten, die etwa auch bey einigen Cassen oder Laden als Vorsteher

oder

oder Jahrverwalter bezeichnet seyn mögen. Decbr. 2.
Sie haben einen Boten zur Besorgung der laufenden Geschäfte zur Seite.

§. 6.

Die Alten, Deputirten, Vorsteher oder Jahrverwalter, welchen die Verwaltung der Todtenladen und Sterbecassen obliegt, sind in der ordentlich berufenen Versammlung der Interessenten durch Stimmenmehrheit zu wählen.

Auch die in der Versammlung nicht mit anwesenden Interessenten sind wahlfähig.

Bey der Wahl ist keine Reihefolge zu beachten; sondern nur, daß unbescholtene, tüchtige, und im Rechnen und Schreiben geübte Männer gewählt werden.

Diejenigen Interessenten, die bey andern Cassen oder Laden als Boten angestellt seyn mögten, sind nicht wahlfähig.

Die Gewählten müssen der Commission angezeigt werden, um die Wahl zu bestätigen.

So lange die Bestätigung der Commission nicht erfolgt ist, dürfen weder die Neugewählten die Verwaltung antreten, noch auch die abgehenden Verwalter ihre Verwaltung abgeben.

Die Commission ist berechtigt, nach Befinden die Bestätigung der Wahl zu verweigern, und eine zweyte Versammlung der Interessenten zur neuen Wahl anzuordnen.

§. 7.

Decbr. 2.

§. 7.

Jeder der für das nächstfolgende Jahr die Haupt-Verwaltung einer Lade oder Casse zu übernehmen hat, soll, gleich bey dem Antritt der Verwaltung, schriftlich, und unter einer eigenhändigen Unterschrift, der Commission erklären:

daß er von seinem Vorgänger, dem abtretenden Verwalter, sämmtliche zur Verwaltung gehörige Bücher, die der Lade gehörigen Kammerbriefe, Schuld- und andere Documente, die unbezahlten Quittungen für die mit ihren Beyträgen rückständigen Interessenten, und den in der Rechnung aufgeführten Cassen-Saldo baar und richtig empfangen habe.

Bis dieses geschehen, und dem antretenden Verwalter wirklich alles, die Lade oder Casse angehend, überliefert worden, bleibt der abtretende Verwalter verantwortlich.

Auch sind die Verwalter aller Todten-Laden und Sterbecassen bey eigener Verantwortlichkeit verflichtet, sich an den Ladentagen von den Boten das eingehobene Geld auskehren zu lassen, und es in die Lade zu legen, auch darüber das Nöthige in den Büchern zu bemerken, und den Boten deshalb zu quittiren.

§. 8.

§. 8. Decbr. 2.

Die in den Ordnungsmäßigen Versammlungen der Interessenten, zur Verwaltung der Laden oder Cassen, als Alte, Deputirte, Vorsteher oder Jahrverwalter Gewählte, sind verbunden, die Wahl, nachdem sie von der Commission bestätigt worden, anzunehmen, bey Strafe der Ausschließung von der Interessentschaft: Es wäre denn, daß Jemand gegründete Ursachen haben mögte, die Wahl abzulehnen; und steht die Entscheidung in dieser Hinsicht der Commission zu.

Der mißbräuchlich bey einigen Cassen oder Laden eingeführte Abkauf der Wahl ist hiemit abgeschaft und verboten.

§. 9.

Die Boten bey jeder Todtenlade und Sterbecasse, sind ebenfalls von den Interessenten in einer ordentlich berufenen Versammlung der Interessenten, nach Stimmen-Mehrheit, und zwar in der Regel, aus dem Mittel der Interessentschaft, in so ferne sich dazu paßliche Personen unter den Interessenten finden, jedesmal für den Zeitraum von fünf Jahren zu wählen; mit Vorbehalt halbjährlicher Aufkündigung an beyden Seiten.

Die Wahl ist jedesmal der Commission zur Bestätigung anzuzeigen.

Die Boten haben, so lange sie die Boten-Stelle bekleiden, keine Stimme in den Versammlungen der Interessenten.

Jeder

Decbr. 2. Jeder Bote ist, da er Gelder in Händen hat, verbunden, eine Caution von wenigstens 500 Mark zu leisten: diese Caution wird vor der Commission bestellt, welche über deren Genügsamkeit und Zulässigkeit zu entscheiden hat.

§. 10.

Jede Casse oder Lade kann ihren bisherigen Namen behalten, darf aber denselben ohne Genehmigung der Commission nicht verändern.

Jeder Casse und Lade ist eine Nummer gegeben, wodurch ihre Anciennität bestimmt wird; so daß immer die frühere Nummer das höhere Alter bedeutet: und damit sind alle Streitigkeiten unter den Laden und Cassen über ihre Anciennität beseitigt.

§. 11.

Allen schon zuvor bestandenen Todtenladen und Sterbe-Cassen, die sich bisher noch nicht bey der Commission gemeldet haben mögten, wird zu dieser Meldung noch eine letzte Frist von Vier Wochen zugestanden, von dem dato dieser Revidirten Verordnung angerechnet.

Nach Ablauf dieser letzten Frist sollen die bey der Commission nicht gemeldeten Laden und Cassen für unerlaubte Vereinigungen geachtet und nicht ferner geduldet werden.

§. 12.

§. 12. Decbr. 2.

Es darf keine neue Todtenlade oder Sterbecasse errichtet werden, ohne Vorwissen und Genehmigung der Commission. Auch sind in solchen Fällen die Gesetze und Artikel der neuen Laden und Sterbecassen der Commission zur Prüfung, und nach Befinden zur Genehmigung oder Abänderung vorzulegen.

Bis zur erfolgten Genehmigung der Commission, in Hinsicht auf neu zu errichtende Todtenladen und Sterbecassen, und auf deren Gesetze und Artikel, dürfen die neuen Laden und Cassen nicht in Thätigkeit treten: widrigenfalls sind sie als unerlaubte Vereinigungen zu betrachten, und sollen nicht geduldet werden; und sollen die Vorsteher und Verwalter solcher unerlaubten Vereinigungen persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 13.

Die schon bestehenden, und von der Commission anerkannten Todtenladen und Sterbecassen, dürfen keine neue Gesetze oder Artikel machen, ohne vorgängige Genehmigung der Commission.

Die mit dieser jetzt revidirten Verordnung nicht übereinstimmenden Gesetze oder Artikel der Sterbecassen und Todten-Laden sind durchaus ungültig und unverbindlich.

Keine

Decbr. 2. Keine Gesetze oder Artikel der Todtenladen und Sterbe-Cassen, auch keine Namenzettel, dürfen ohne vorgängige Genehmigung der Commission gedruckt werden.

§. 14.

Es kann keine Vereinigung zweyer Laden oder Cassen, ohne der beyderseitigen Interessenten Einwilligung, und nur nach erfolgter Genehmigung der Commission, auf zuvor deshalb von dem für die Cassen oder Laden deputirten Commissar deshalb abgestatteten Bericht, Statt finden.

§. 15.

Keine Lade oder Casse darf Gelder belegen oder aufnehmen, auch keine Herabsetzung oder Erhöhung der Beyträge der Interessenten oder der Todtengelder beschließen, ohne vorgängige Genehmigung und Zulassung der Commission.

Die Commission ist befugt, in Fällen, da die Größe der Todtengelder mit dem Vermögen und den Einkünften der Laden oder Cassen nicht im angemessenen Verhältniß stehen würde, dieserhalb zweckmäßige Verfügungen zu treffen, welchen sich die Verwaltungen zu unterwerfen haben.

Wenn eine Casse oder Lade einen bedeutenden Cassen-Soldo hat, so sind die Verwalter verpflichtet, einen angemessenen

Theil

Theil des Cassen-Saldo, nach Anweisung der Commission zum Vortheil ihrer Casse oder Lade sicher zu belegen. Decbr. 2.

§. 16.

Da das Interesse der Mitglieder oft dadurch gefährdet wird, daß die so nothwendige Untersuchung über das Alter und den Gesundheits-Zustand der aufzunehmenden Mitglieder fehlt oder vernachlässigt wird, so ist hierüber folgendes festgesetzt:

a) Es darf Niemand als Interessent einer Lade oder Casse aufgenommen werden, dessen Alter 40 Jahre oder resp. 50 Jahr übersteigt, je nachdem nemlich, nach der Einrichtung der verschiedenen Cassen oder Laden das 40ste oder das 50ste Jahr, als das höchste Alter für die aufzunehmenden Interessenten angenommen ist.

b) Derjenige, welcher als Interessent aufgenommen werden will, muß sich entweder selbst stellen, (falls nicht etwa die Alten oder Jahrverwalter in der Wohnung des Aufzunehmenden die erforderliche Untersuchung angestellt haben,) oder einen Gesundheits-Attest beybringen.

c) Bey einem höhern Alter über 50 Jahr wird die Commission, auf Ansuchen der dabey interessirten Lade oder Casse

Decbr. 2. und dessen, der aufgenommen zu werden wünscht, jedoch nur in einzelnen Fällen, und wenn besondere Umstände vorhanden sind, ihre Einwilligung zur Aufnahme geben, und die Verhältnißmäßig größere Einkaufs-Summe bestimmen.

d) Wer sein Alter unrichtig angiebt, wird excludirt, ohne Ersatz für seinen Einschuß verlangen zu können: wird dieses erst nach dem Todesfall bekannt, so werden für jedes unrichtig angegebene Jahr Sechs Mark von dem Todtengelde abgezogen.

e) Auf den Namenlisten soll jedesmal das Alter der neueingetretenen Interessenten bemerkt werden.

§. 17.

Da der Hauptzweck der Todtenladen und Sterbecassen beständig ist und seyn muß, den Nachbleibenden eine möglichst große Summe zu den vielen in solchen Lagen erforderlichen Bedürfnissen zu verschaffen, so wird keiner Lade oder Casse gestattet, etwas anders als die etwanige Schuld von den Todtengeldern abzuziehen, so daß also das ganze verfassungsmäßige Todtengeld ganz, und wenn der Todte schuldig ist, nur nach Abzug der Schuld, zu bezahlen ist. Für jeden andern Abzug wegen

Nicht-

Nichttragens oder jeden andern, unter wel- Decbr. 2.
chem Vorwand er auch gemacht werden mögte, ist die Verwaltung verantwortlich.

Alle und jede Straf-Abzüge, ausser den im 16ten Artikel unter d) bemerkten Straf-Abzügen sind durchaus untersagt und verboten.

§. 18.

Damit aber auch, wenn Träger von den Laden oder Cassen genommen werden, als welches gänzlich den Nachbleibenden, zu thun oder nicht zu thun, frey steht, und wofür im Unterlassungsfalle kein Abzug, wie oben bemerkt, statt findet, so viel möglich erspart werden möge, so ist den Laden und Cassen erlaubt, nur in schwarzem Kleide und schwarzem tuchenen Mantel, ohne allen andern Aufwand, die Todten zu beerdigen, auch sich zur Ersparung der Kosten des ordinairen Leichenwagens zu bedienen.

§. 19.

Es werden wie bisher, zu diesem Behuf jährlich aus den Interessenten 16 Träger gewählt; die Bestimmung des Trägerlohns ist nach den Artikeln der Lade und Casse zu reguliren, doch darf diese Bezahlung nie das Maximum von 24 Schill. überschreiten, alle und jede Kosten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mitgerechnet. Keine Brüderschaft, die nicht frü-

Decbr. 2. her dazu berechtigt war, darf den Boten vor der Leiche aufgehen lassen; im Fall er voraufgehen darf, wird er den Trägern gleich bezahlt.

§. 20.

Da jetzt alle Leichen ausser den Thoren beerdigt werden müssen, so ist in Hinsicht dieser weiten Wege die Zahl der 16 Träger gleichfalls als die höchste Zahl bestimmt; bey Kindern oder andern kleinen Leichen ist die Zahl geringer.

1) Bey Kindern unter 1 Jahr . 1 Träger.
2) " " von 1 bis 4 Jahr 4 "
3) " " " 4 " 8 " 6 "
4) " " " 8 " 12 " 8 "
5) " " " 12 " 16 " 12 "

Da die Zahl der Träger, jedoch nur der weiten Wege halber, und damit die Träger sich ablösen können, so groß bestimmt ist, so muß sie verhältnißmäßig verringert werden, wenn die Nachgelassenen den ordinairen Leichenwagen nehmen, als welches ihnen immer frey steht.

§. 21.

Die Lade oder Casse kann die Beerdigung durch ihre Träger nach den Artikeln verlangen, wenn dieses Institut ein eigenes Begräbniß hat, und der Todte darin auf Verlangen der Nachbleibenden beerdigt werden soll.

§. 22.

§. 22. Decbr. 2.

Wenn der Verstorbene in mehreren Cassen oder Laden war, und die Erben die Beerdigung durch die Brüderschaft verlangen; so hat, wie bisher, diejenige Casse oder Lade den Vorzug, die die frühere Nummer hat; es wäre denn, daß eine der concurrirenden Laden umsonst trüge.

§. 23.

Die Ausgaben und Beyträge anlangend, so sollen

a) die Laden, die in den Artikeln bestimmten Beyträge alle 4 Wochen zur Erleichterung der Contribuablen einheben.

b) Die Sterbecassen müssen der Ordnung wegen, entweder aus ihrem bisherigen Cassen-Saldo, oder sonst durch Eincassirung, so viel in Cassa haben, daß das Todtengeld jedesmal für 3 Todte vorräthig ist, damit die Nachbleibenden sogleich befriedigt werden können. Bey jedem vorkommenden Todesfall muß alsdann die Eincassirung der Beyträge sogleich vorgenommen werden, damit jederzeit das Todtengeld für 3 Todte vorräthig sey.

c) Da übrigens nur Interessenten Alte und Deputirte seyn können; so haben

Decbr. 2. diese, gleich allen übrigen Interessenten, die Beyträge zu leisten. Es wäre denn, daß ihnen in den Artikeln der verschiedenen Cassen oder Laden die Freyheit von Beyträgen ausdrücklich zugestanden seyn mögte; in diesem Fall sollen die Artikel gelten.

d) Wer aus einer Casse oder Lade austreten will, wird nach Maaßgabe der Vorschrift in dem folgenden 26. Artikel ausgeschlossen. Er verliert sodann seinen gemachten Einschuß und allen Antheil an die Capitalien und Cassen-Fonds.

e) Spätestens innerhalb Vier Tagen nach gehörig constatirtem Todtenfall muß das Todtengeld bezahlt werden.

§. 24.

Die sehr wohlthätige Einrichtung eines Schaden-Ersatzes bey Feuersbrünsten, oder Unterstützung bey Krankheiten, oder Aussteuer einer Braut, die bey mehreren Cassen oder Laden besteht, kann beybehalten werden, insofern nach dem Ermessen der Commission die Unterstützung gestattet werden kann, ohne dem Hauptzweck zu schaden.

§. 25.

Ueber verschuldete Laden oder solche, deren Bestand den Interessenten keine genugsame Sicher-

Sicherheit gewährt, und über die Mittel Decbr. 2.
zur Erhaltung verschuldeter Laden wird die Commission den Vorschlag der Verwaltung entgegen nehmen, und das Weitere nach den Umständen verfügen.

§. 26.

Da mehrere Laden und Cassen durch übergroße Rückstände der Interessenten in ihren Finanzen sehr zerrüttet sind; so sind den Vorstehern die folgenden Maaßregeln von neuem zur Pflicht gemacht.

a) Wie schon erwähnt ist, sollen zur Erleichterung der Interessenten alle 4 Wochen die Beyträge eingefordert werden.

b) Der Bote fordert diese Zahlung der Laden, so wie die der Sterbe-Cassen, gegen Quitung ein.

c) Wenn eine frühere Zahlung restirt, so wird bey den folgenden Aufforderungen dieser Rückstand mit eingefordert und mit notirt.

d) Es darf keine allgemeine Versammlung der Interessenten ohne vorgängige Genehmigung des Präses der Commission gehalten werden. Diese allgemeinen Versammlungen, deren doch im Jahr nicht mehr als zwey seyn dürfen, werden, ausser dem gewöhnlichen Ansagen, in den Nachrichten

Verbr. 2. richten bekannt gemacht, so daß Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann. Dadurch werden die bisherigen Vorladungen der Säumigen nicht aufgehoben. Wer schuldig ist, muß an diesem Ladentage entweder das, was er schuldig ist, bezahlen, oder von den Vorstehern der Lade Nachsicht erhalten. Versäumt er das erste, oder ist wegen des letzteren nichts auszurichten, so wird er vor den Präses dieser Commission geladen, und von der Commission eventualiter, nach Befinden der Umstände, excludirt. Nur eine solche von dem Herrn Präses gemachte Exclusion hat Kraft und Gültigkeit.

e) Interessenten, die in Hospitälern oder andern öffentlichen Instituten sind, können, so lange sie dort sind, keinesweges excludirt werden.

f) Wer stirbt, und der Lade oder Casse schuldig ist, erleidet bey der Auszahlung den Abzug der Schuld, insofern er nicht schon früher excludirt ist.

g) Die Beyträge oder Schulden der Mitglieder, die durch Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle im Rückstande sind, können nach dem Ermessen der am Ladentage anwesenden Mitglieder und nach dem bisherigen

rigen Herkommen aus der Armen-Decbr. 2.
Casse bestritten werden, insofern die
Kräfte derselben dazu hinreichen.

§. 27.

Damit über die Fonds der Armencassen, und deren Einflüsse, kein Zweifel Statt finde, so ist folgendes darüber bestimmt:

Die Fonds und Einflüsse der Armencasse sind,

1. der vorräthige Saldo jeder Armencasse;
2. ein jährlicher Beytrag von einem Schilling von jedem Interessenten;
3. ein freiwilliges Geschenk bey Auszahlung des Todtengeldes, von denen, die das Todtengeld zu empfangen haben, welches in einem besondern Buche zu notiren ist;
4. zehn Procent Abzug von den Todtengeldern derjenigen, deren Beyträge aus der Armencasse bestritten worden;
5. ein Beytrag von jedem neuen Mitgliede der Casse oder Lade, von wenigstens Vier Schilling.

Ueber die Armencasse muß bey jeder Todtenlade und Sterbe-Casse, eben so wie über die Hauptcasse, der Commission jährlich Rechnung abgelegt werden; mit specieller Angabe der Einnahmen und Ausgaben.

Die

Decbr. 2. Die Armencassen und deren Einflüsse dürfen nicht anders als in Gemäßheit der im vorstehenden 25sten §. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, mit Vorwissen und Genehmigung der Commission verwendet werden.

§. 28.

Da der Hauptzweck der Cassen und Laden ist, die Zurückgebliebenen zu unterstützen: so kann die Art des Todes keinen Einfluß auf die Auszahlung des Todtengeldes haben, vielmehr muß bey jeder Art, wie der Verstorbene auch um das Leben gekommen seyn mag, beständig das Todtengeld bezahlt werden. Nur der, welcher in den activen Kriegsdienst zu Wasser oder zu Lande tritt, kann für seine Person nicht als Mitglied einer Lade angesehen werden, da die Cassen dabey nicht würden bestehen können.

§. 29.

Als Revenue der Alten und Boten ist folgendes als Maximum festgesetzt; es hängt jedoch von der Interessentschaft ab, bey den neuen Wahlen die Summen noch niedriger zu bestimmen.

A. Für jeden der beyden Alten.

a) Auszahlung des Todtengeldes aus der Lade Crtnß 1 : —

b)

b) Den Ladentag zu halten, aus der Lade . Ertrag 1 : —
c) Rechnungs-Ablegung . . 4 : —
d) Für jede mit Erlaubniß des Präses zu haltende ausserordentliche Versammlung . . . . 1 : —

Dechr. 2.

B. Für die Boten.

a) Gehalt . . . . . Ertrag 24 : —
b) Die Namenbücher zu schreiben . . . . . 2 : —
c) Die Wohnrolle zu renoviren . . . . . 2 : —
d) Sämmtlichen Interessenten anzusagen . . . 2 : —
e) Dinte, Feder und Papier . . . . . 4 : —
f) Auszahlung des Todtengeldes . . . . . 1 : —
g) Von jedem Interessenten pr. Quartal . . — : 2
h) Von jedem neuen Interessenten bey dessen Eintritt . . . . . — : 4

Die Deputirten erhalten nichts. Für diese Bezahlung müssen die Boten alle und jede Geschäfte verwalten. Die Alten müssen dafür das Todtengeld selbst auszahlen, auch

Decbr. 2. auch sich alle 4 Wochen das Vorräthige von den Boten, bey eigener Verantwortlichkeit, gegen Quitung einliefern lassen und in die Lade legen, wozu die Alten und Deputirten jeder einen Schlüssel hat.

§. 30.

Alles was nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeschaft oder verändert ist, ist als verbindlich in den Artikeln der Todtenladen und Sterbecassen beyzubehalten.

Alle solche Puncte hingegen, die in den Artikeln der Laden und Cassen enthalten seyn, und mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen mögten, sind für abgeschaft und ungültig zu achten.

So sind auch alle, ohne die Genehmigung der Commission aufgenommenen Artikel oder Beschlüsse der Laden und Cassen durchaus ungültig und unverbindlich.

Alle diejenigen Interessentschaften der Todtenladen und Sterbecassen, oder deren Verwalter, die durch einen Beschluß oder Anordnung der Commission oder des Praesidis sich beschwert halten mögten, können sich deshalb intra decendium supplicando an E. H. Rath wenden. Gegen die Entscheidung des Raths ist kein weiterer Recurs zulässig.

LXVI.

Decbr. 3. Unterm 3ten December ward auf Befehl E. H. Raths eine Kirchen-Col-

lecte

lecte zur Winterverpflegung der Armen der Armen-Anstalt auf Neujahrstag 1822 angekündigt.

s. oben S. 36.

LXVII.

Polizey-Bekanntmachung

Decbr. 6.

die Färbung, Vergoldung und Versilberung der Conditor-Waaren und des Kinderspielzeugs wie auch das Hereinbringen der Tannenbäume.

Die Polizey-Behörde hält es für ihre Pflicht, in Uebereinstimmung mit dem Gesundheit-Rath, über die zu den Conditorey-Waaren und Kinderspielzeug zu nehmenden schädlichen Farben und Versilberungen Folgendes bekannt zu machen:

1) Für schädliche Farben, womit Conditor-Waaren, Zuckerpuppen und Kinderspielzeug gefärbt werden, sind zu halten: Mennig, gemeiner Maler-Zinnober, Schmolte, Königsblau, Bergblau, Rauschgelb (Operment, Königsgelb), Mineralgelb, (Bleygelb, Kaßlergelb), Neapelgelb, Gummygutt, Grünspan, sowohl gemeiner als sogenannter distillirter, Berggrün, Braunschweiger oder Bremergrün, Bleyweiß (Kremsonweiß) und Schieferweiß. —

2) Die unächten Vergoldungen (Messing) und die unächten Versilberungen (Zinn) sind mit ächten Vergoldungen und Versilberungen, die unschädlich sind, zu ersetzen.

Die

Decbr. 6. Die Polizey-Behörde erwartet um so mehr, daß diese Farben und Metalle nicht ferner werden gebraucht werden, da es eine Menge unschädlicher Farben giebt; und da bey etwanigen nachtheiligen Folgen die Medicinal-Ordnung in mehreren §§. die Contravenienten nicht allein dafür verantwortlich erklärt, sondern auch namhafte Strafen darauf setzt.

Zugleich zeigt die Polizey-Behörde an, daß solche Verfügungen in den Thoren getroffen worden, daß keiner mit Tannenbäumen zu dem Weihnachtsfeste in die Stadt gelassen, sondern angehalten, und vor die Polizey-Behörde geführt werden wird, der nicht eine Bescheinigung, von dem Vogt oder einer andern Behörde des Orts, von dem er kömmt, vorzeigt, aus der hervorgeht, daß diese Bäume rechtmäßiges Eigenthum dessen, der sie einbringt, sind.

Wer übrigens sich herausnimmt, öffentliche oder fremde Anpflanzungen zu diesem Behuf zu beschädigen, und dessen überführt wird, gegen den wird die in der Verordnung Eines Hochweisen Raths vom 16. May 1817 angedrohte Pfahl- und sonstige Strafe zur Ausführung gebracht werden.

Hamburg, den 6. December 1821.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. VI. S. 132. u. 390.

LXVIII.

LXVIII.

Anzeige

Decb. 13.

wider die Anwendung des englischen Hirschhorn-Salzes zum Kuchenwerk.

Der Gesundheit-Rath sieht sich gemüssigt, Jeden zu warnen, bey Anwendung des flüchtigen Hirschhorn-Salzes (Ammonium carbonicum) zum Kuchenwerk, des englischen viel wohlfeileren sich zu bedienen, indem es Bley enthaltend befunden worden, weshalb auch der Gebrauch desselben in den Apotheken nicht gestattet wird.

Hamburg, den 13. December 1821.

Der Gesundheit-Rath.

s. oben Bd. VI. S. 383.

LXIX.

Publicandum

Decb. 19.

in Betreff der neuen Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbe-Cassen.

Nachdem bekanntlich durch den Rath- und Bürgerschluß vom 29. November d. J. eine Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbe-Cassen beliebt worden ist, der in dem §. 11. dieser Verordnung angeordnete Termin aber, an dem die Todtenladen und Sterbe-Cassen, die schon zuvor bestanden, und sich bisher noch nicht bey der

Decb. 19. angeordneten Commission gemeldet haben, sich bey derselben zu melden schuldig sind, bereits größtentheils verflossen ist: so wird die obige Verordnung hiemit den vorerwähnten Verwaltern, Interessenten der verschiedenen Todtenladen und den sonst Beykommenden nochmals in Erinnerung gebracht, und ihnen bekannt gemacht, daß die in dem §. 11. derselben angeordnete, vierwöchentliche Frist zur obigen Meldung, durch verfassungsmäßige Beliebung auf Vier Wochen a dato dieses Publicandi erstreckt worden ist; daß aber in Gemäßheit des angezogenen §. 11. nach Ablauf dieser letzten Frist, alle bey der Commission sich nicht gemeldet habenden Laden und Cassen für unerlaubte Vereinigungen geachtet, und nicht ferner geduldet werden sollen.

Zugleich werden alle Interessenten, besonders aber die Vorsteher, Verwalter und Boten der verschiedenen Todtenladen und Sterbe-Cassen und überhaupt alle Beykommende an die genaue Befolgung dieser Verordnung anerinnert, und ihnen angezeigt, daß der Abdruck der obigen Verordnung bey dem hiesigen Raths-Buchdrucker Meißner für 6 ßß zu haben ist.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung den 19. December 1821.

s. oben Seite 162.

LXX.

LXX.

Rath- und Bürger-Schluß Decb. 21.

vom 20. December 1821.

In der am 20. December d. J. statt gehabten Rath- und Bürger-Versammlung, gieng die Proposition dahin:

I. durch die unerwartete Resolution Erbg. Bürgerschaft vom 29. v. M., mittelst welcher Dieselbe ihre Beystimmung zu der a Senatu angetragenen, unter den obwaltenden Umständen unvermeidlichen, ferneren interimistischen Prolongation der gegenwärtigen Zoll-Ordnung für das nächste Jahr verweigerte, sehe der Senat sich in die Nothwendigkeit versetzt, der Erbg. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die fernere desfallsige Auseinandersetzung in der Anlage No. I. seinen gedachten Antrag dringendst zu wiederholen;

s. oben S. 39.

II. habe E. E. Rath sich veranlaßt gesehen, auf die Grundlage früherer Verhandlungen mit den Börsen-Alten über die Entschädigung für die Post-Gerechtsame, worauf sie, zu Gunsten des Staats Verzicht leisten, durch Seine Commissarien eine Vereinbarung schließen zu lassen, der eine eventuelle Uebereinkunft, mit den Amsterdammer- und Vorbereitungen zu einer ähnlichen mit den Pom-

Dec. 21. merschen und Lübeckschen Boten, vorangegangen. Indem E. E. Rath Sich wegen des Inhalts dieser Acten, welche bestimmt sind, schon mit dem 1. Jan. 1822 in Kraft zu treten, so wie der Beweggründe die Ihn bey deren Abschluß geleitet, und der näheren Auseinandersetzung Seiner fernern Absichten, auf die Anlage No. II. cum subadjunctis sub signis Solis et Lunae beziehe, trage Er auf die Zustimmung Erbg. Bürgerschaft an: rücksichtlich

1) der Mitgenehmigung der von den Commissarien E. E. Raths mit den Börsen-Alten am 8. December d. J. abgeschlossenen Vereinbarung, so wie der eventuellen Uebereinkunft mit den Amsterdammer Boten vom 16. October.

2) Der Errichtung einer provisorischen Post-Verwaltungs-Commission, aus den in der vorgedachten Anlage näher bezeichneten Mitgliedern zu dem daselbst angegebenen Zwecke.

3) Endlich der vorläufigen Bestimmung des Ueberschusses der Post-Einnahme, zu einem von der Kammer in Hamburgischen Staats-Papieren anzulegenden, für die Leibrenten der Börsen-Alten und Postboten

zu

zu eventueller Sicherheit dienenden Reserve-Fonds. Dec. 28.

III. Trage E. E. Rath, unter Beziehung auf den Inhalt der Anlage No. III. darauf an: durch Rath- und Bürger-Schluß, in Beziehung auf das Reglement der Bürger-Convente, gesetzlich zu erklären;

ad art. 2. tit. 1. des Reglements, daß die Stellen der sämmtlichen Richter des Handels-Gerichts so wie des Niedergerichts (die Praesides und resp. den Vice-Präses mit eingeschlossen,) zu den bürgerlichen Officien mitzurechnen, wobey der Eyd vor E. E. Rathe abgestattet und wodurch das Recht erworben wird, auch ohne erbgesessen zu seyn, zu den bürgerlichen Versammlungen zu kommen;

Und ad art. 4. tit. 1. des Reglements, die Abfassung folgendermaßen zu stellen:

„die Herren Graduirten, wenn „sie nicht erbgesessen, oder nicht „im Niedergericht oder im „Handels-Gericht sind, oder „gewesen sind, haben nicht das „Recht u. s. w."

Erbg. Bürgerschaft trat in Allem bey.

LXXI.

Dec. 28. **Elb-Schifffahrts-Acte,**

geschlossen und unterzeichnet in Dresden, am 23. Juny 1821. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen und Hanseſtadt Hamburg, publicirt den 28. December, 1821.

Nachdem in Folge der Bestimmungen des Wiener Vertrags vom 8. Juny 1815 gegenwärtige Elb-Schiffahrts-Acte von den bevollmächtigten Commissarien der beykommenden Uferstaaten zu Dresden, am 23. Juny 1821 geschlossen, am 6. September diesseits durch Rath- und Bürger-Schluß genehmiget, und am 12. December d. J. die Ratificationen dieser Convention in Dresden ausgewechselt worden; und da in Gemäßheit dessen, nach dem Art. 33. dieser Acte die Ausführung des Vertrags, mit dem 1. Januar 1822 in Kraft und Wirksamkeit zu treten, vorgeschrieben; so wird solches zur Wissenschaft und Nachachtung des Publikums, von Seiten Eines Hochedlen Raths, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 28. December 1821.

Nachdem die Wiener Congreß-Acte vom 9. Juny 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifahrt auf den Strömen geordnet werden soll,

so

so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schiffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schiffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen. Dec. 28.

Zu diesem Zwecke hat Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard, Freyherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des K. K. Oesterreichischen Civil-Ehrenkreuzes;

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adler-Ordens zweyter Classe mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes zweyter Classe am weißen Bande, Großkreuz des Kaiserlich Rußischen St. Wladimir-Ordens zweyter Classe, St. Annen-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens zur Baierschen Krone, des Königlich Schwedischen Nordstern- und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur

Dec. 28. deur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold- des Königlich-Dänischen Dannebrog- und Ritter des Königlich Spanischen Ordens Carls des Dritten;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Günther von Bünau, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst Ihren Legationsrath und bey der freyen Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Carl Friedrich, Freyherrn von Stralenheim, Ritter des Königlich Hannöverschen Guelphen- und Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog zu Schleswig, Holstein, und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, Allerhöchst Ihren Legationsrath und am Königlich Sächsischen Hofe accreditirten Geschäftsträger, Matthias Friis von Irgens-Bergh, Ritter des Königlich Dänischen Dannebrog- und des Kaiserlich Rußischen St. Wladimir-Ordens vierter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Joachim Christian Steinfeld, Ritter des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens;

Seine

Seine Durchlaucht der älteſt regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg; Dec. 28.

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Cöthen, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Deſſau, den Geheimen Hofrath, Ernſt Ludewig Caſimir Reich; und

Der Hohe Senat der freyen und Hanſe-Stadt Hamburg, den Senator Chriſtian Nicolas Pehmöller;

zu bevollmächtigten Commiſſarien ernannt, welche, nach Auswechſelung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Beſtimmungen übereingekommen ſind;

Art. 1.

Die Schifffahrt auf dem Elbſtrome ſoll von da an, wo dieſer Fluß ſchiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt, aus der offenen See, (ſowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frey ſeyn.

Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferſtaate zu dem andern, (cabotage) auf dem ganzen Strome ausſchließend den Unterthanen derſelben vorbehalten.

Niemand darf ſich dagegen den Vorſchriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten ſind.

Art. 2.

Dec. 28.

Art. 2.

Alle ausschließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiffahrts-Polizey, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3.

Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwang-Umschlags-Rechte, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. 4.

Art. 4.

Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landes-Obrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbschifffahrt gestattet. Der Erlaubniß-Schein, (das Patent) der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnick bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnick, die Schifffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer, oder zurück, fahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldiget wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an

Dec. 28. an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bey der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Art. 5.

Die Frachtpreise, und alle übrigen Bedingungen des Transports, beruhen lediglich auf der freyen Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders, oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Zwey oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten, das heißt: mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit denen landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Art. 7.

Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandene Zoll-Abgaben, so wie auch jede, unter

was

was immer für Namen bekannte, Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen, bey den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungs-Aemtern entrichtet werden muß. Dec. 20.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung, unter dem Namen Elb-Zoll, theils von den Fahrzeugen, unter dem Namen Recognitions-Gebühr, erhoben.

Art. 8.

Zur Erleichterung des Verfahrens bey Erhebung der Abgabe von der Ladung, soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabey aber der Hamburger Centner zu 112 ℔, welches ohngefähr mit 116 ℔ Preußischen und Leipziger, oder mit $96\frac{5}{8}$ ℔ Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Beym Längenmaaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon hundert $91\frac{1}{9}$ Preußische, $101\frac{1}{3}$ Leipziger, und $90\frac{2}{3}$ Wiener Fuße gleich sind.

Für die in der Anlage No. 1. benannten nicht füglich zu wiegenden Gegenstände, sol-

Dec. 28. sollen bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung die dabey bemerkten Gewichtssätze gelten.

Art. 9.

Von Melnick bis Hamburg soll überhaupt nicht mehr als Sieben und Zwanzig Groschen und Sechs Pfenninge Conventions-Münze für den Zentner Brutto-Gewicht an Elb-Zoll erhoben werden, und zwar von:

Oesterreich, ...	1	Gr.	9 Pf.
Sachsen, ...	5	"	3 "
Preußen, ...	13	"	— "
Anhalt, ...	2	"	8 "
Hannover, ...	2	"	6 "
Mecklenburg, ...	1	"	8 "
Dännemark, ...	—	"	8 "
Summa:	27	Gr.	6 Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der unter No. 2. beyliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. 10.

Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landes-Produckte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich

die-

dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Dec. 28r
statt finden:

Auf ein Viertheil des Elbzolles werden nachstehende Artikel ermäßiget:

Amboße, Anker, Asche, (unausgelaugte) Bier, (mit Ausnahme des fremden) Bley, Bleyerz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten, (Schweins-) Eisen-Blech, Eisen, (gegossenes) Erbsen, Erz, Fässer, (leere) Früchte, (gedörrte, Back-Obst) Geflügel, Gerste, Glas, (hohl) Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getraidearten, Guß-Eisenwaaren, (grobe) Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kisten, (leere) Korn, (Roggen) Kreide, (weiße und rothe) Kugeln, (eiserne) Laveten, Linsen, Lohrinden, (Borke, Knoppern) Marmor, (roher) Mehl, (aller Getraide-Art) metallische (Mineral-) Erde, Mineral-Wasser, Mörser, (Bomben) Oker, Oelkuchen, Pech, Platten, (marmorne und dergleichen) Rindshörner und Füße, Saamen, (aller Art) Salz, (Küchen- und Stein-) Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzsteine, (feine) Spelz, Stangen-Eisen, (geschmiedetes) Trippel, Tonnen, (leere) Waizen, Wicken;

Auf ein Fünftheil der Gebühr folgende Holzsorten: Apfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumbaum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-,

Dec. 20. Pappel-, Ulmen- und Weiden-Holz, imgleichen die gröbern Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröbern Korbsorten zu Fustagen, von Baumwurzeln, u. s. w.

Auf ein Zehntheil folgende Artikel: Blut, (von Schlachtvieh) Brennholz, Eyer, Eisen, (altes) Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse, (frische) Steingeschirr und Töpferwaaren, (gemeine);

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände: Braunkohle Eicheln, Faschinen, (Busch aller Art) Früchte, (frische, Obst) Gemüse, (frisches) Gras und Heu, Gips, Kalk, Rohr, (Dach-) und Schilf, Stroh, Torf, Wellen, (Brandbusch) Wurzeln, (eßbare);

Auf ein Vierzigtheil: Allaun- und Vitriolsteine, Asche, (ausgelaugte) Drusen, (Drester) Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeysteine, Kufen, Rinnen und Tröge u. s. w. von Stein, Kies, (gemeiner Stein-) Leinpferde, (zu Wasser rückgehende) Mörtel von Ziegel- und Tuffsteinen, (Traß) Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer, (Dach-) Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walckererde, Tuffstein, Ziegel, (gebrannte und Luft-) Ziegel-Cement.

Art. 11.

Art. 11.

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitions-Gebühr, wird nach vier Classen, und nach dem unter No. 2 beygeschlossenen Tarif erhoben. Dec. 28.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge, von der ersten Classe, unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit, (die Last zu 4000 Pfund) . . . 3 ℳ 16 gr.

von der zweyten Classe, von
10 bis 25 Last, . . 7 " 20 "

von der dritten Classe, von
25 bis 45 Last, . . 11 " 12 "

von der vierten Classe, von
45 und darüber . . 14 " 16 "

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12.

Die Berechnung des Elbzolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld nach dem Zwanzig-Gulden Fuße, in Thalern, Groschen und Pfenningen, die Zahlung jedoch in den respectiven bey den Uferstaaten cursirenden Münzsorten nach Maaßgabe der unter No. 3. beygeschlossenen Reducktionstabelle.

Art. 13.

Auser den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Elbe

Dec. 20. Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft, zu erhöhen.

Art. 14.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7. bis 13. handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen, (Land- oder Stadtzölle) Eingangs- und Verbrauchsteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landes-Gebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

b) die Krahnen-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll.

c) die Brücken-, Aufzug- und Schleusen-Gelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschiehet, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b) und c) festbestimmt zur Kenntniß des Publicums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstal-

stalten bedienen, oder Brücken und Schleu- Dec. 28.
sen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bey den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bey der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung, als dem einheimischen auferlegt werde.

Art. 15.

Unbeschadet der in der Congreß-Acte über die Ausdehnung der Flußschifffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze, ist man wegen des Brunshäuser Zolls übereingekommen, allen und jeden weitern Erörterungen hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zolltarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in so fern eine Veränderung der Fustagen und Gebinde eine bloße Declaration der Verzollungsprincipien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich, und nicht anders, als im Einverständnisse der dabey interessirten Staaten, und namentlich der freyen Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freyen Stadt Hamburg, haben sich auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge jede darauf

Dec. 28. beruhende Gerechtsame verwahrt, so daß in Beziehung auf den Stader Zoll denselben res integra verbleibt.

Art. 16.

Die bisher bestandenen Fünf und Dreyßig Elbzoll-Erhebungs-Aemter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur Vierzehn Zoll-Aemter bestehen, nemlich in Außig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Neben-Zollamt zu Lenzer-Fähre, und die Aemter zu Wittenberg, Aacken, Barby, und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beybehaltung aufhören; imgleichen Sachsen die beyden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der königl. sächsischen Grenz-Zollämter Strehla und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keiner seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Art. 17.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus

die

die Gattung, die Menge, und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist. Dec. 28.

Die Ladung ist er jedem Zoll-Amte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen, verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter No. 4. anliegenden Schema gefertigt seyn, und enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen, der das Schiff führt;
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung;
3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare;
4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folge-Ordnung;
5) Namen des Versenders und Empfängers;
6) Zeichen und Zahl der Colly und Gebinde;
7) Benennung der Waare;
8) Gewicht derselben;
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es

Dec. 82. Es wird von dem Schiffer selbst, oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbschiffahrts- oder Hafen-Beamter seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beyladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebühren-Betrage, nach Anleitung des beygefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt, und vom nächsten Elb-Zollamte beglaubigt.

Art. 18.

Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bey sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen, angezeigt wird, und die etwanigen Beyladungen bemerkt sind. Die Elbzoll-Beamten controll-

trolliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes. Dec. 28.

Art. 19.

Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bey jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beylagen vollständig vorzulegen.

Bey dem Zollamte zu Lenzer-Fähre müssen zwar alle vorbeyfahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. 20.

Auf den Grund der Manifeste und der Beylagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision, oder der speciellen, wo diese statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer eine besondere gedruckte Quitung nach dem unter No. 5. anliegenden Formular.

Art. 21.

Da die Manifeste für den Fiskus, wie für den Kaufmann und Schiffer, gleichwichtige

Dec. 28. tige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungs-Orte begleiten, und am letztern bey der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bey Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Art. 22.

Die kontrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße, an ihren Elbzollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle, oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beylagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in so fern solche ohne Verrückung der Colly geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Art. 23. Dec. 28.

Indessen haben zur Erleichterung des Elbverkehrs Sachsen, Hannover, Dänemark und Meklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahre bey ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welches eines der beyden Preußischen Elb-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf mittelst specieller Einigung der an diesen beyden Zollämtern bestehenden Preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elb-Ufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bey der ersten Revisions-Commission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bey der Revisions-Commission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Maaße zurückzukommen,

Dec. 28. men, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbzolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision Einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bey Vorzeigung vorschriftsmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines gegründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffs-Ladungen und Flöße statt finden.

Art. 24.

Die Elbzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel, und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen, und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bey Abfertigung der Schiffer, ohne Unterschied, eine strenge Reihefolge statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden

werden können, da diese dann den zur Dec. 28.
speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schiffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen; man wird dabey die Begünstigung der Schiffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende, Erhebung erlauben, sollen nachdrücklichst bestraft werden.

Art. 25.

Eine Zoll-Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolles oder der Recognitions-Gebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabey,

Dec. 20. bey, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen, oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen stattfinden. Zu dem Ende soll in der Regel bey jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bey den Elbzollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür, nach den Bestimmungen der Abgaben-Gesetze des Landes, in Anspruch genommen werden.

Art. 26.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamts, oder möglichst nahe, wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freywillig unterwirft;

b)

b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Haven-, Warft- und Schleusen-Gebühren, und wegen ihres Betrages; Dec. 20.

c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) über die beym Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beym Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollten;

e) über den Betrag der Berge-Löhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. 27.

Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bey ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer

Ent-

Der. 28. Entscheidung des kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft, einander bereitwilligst mitzutheilen.

Art. 28.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die kontrahirenden Staaten übereingekommen, es bey der bisherigen Observanz

zu

zu belassen, vorkommende Beschwerden aber Dec. 28.
bey der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

Art. 29.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Lokal-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen in voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Art. 30.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmen-Mehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Commission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten

Dec. 28. zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bey seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrtsacte in Kraft getreten sein wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Commission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

Art. 31.

So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bey denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Art. 32.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Art. 33.

Art. 33. Dec. 28.

Diese Schifffahrts-Acte soll vom 1sten Januar 1822 auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derselben sollen aber spätestens binnen zwey Monaten vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Committenten die gegenwärtige Schifffahrts-Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden, am 23. Juny 1821.

(L. S.) Freyherr von Münch-Bellinghausen.
(L. S.) Johann Ludwig v. Jordan.
(L. S.) Günther von Bünau.
(L. S.) Carl Friedrich Freyherr von Stralenheim.
(L. S.) Matthias Friis von Irgens-Bergh.
(L. S.) Joach. Christ. Steinfeld.
(L. S.) Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich.
(L. S.) Christian Nicolas Pehmöller.

Anlage

Anlage No. I.

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung der Elb-Schiffahrts-Gebühren von den Art. 8. der Elb-Convention bemerkten Gegenständen.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, — das Hamburger Viertel zu 365 Pariser Cubik-Zoll Inhalts.

	Hamburger	
	Ce v. 112 ℔	℔
Arrack und Rum		
ein Anker . . . . zu 5 Hamb. Viert.	—	90
" Viertel Legel = 18 " "	2	100
" Ahm od. Tertie = 20 " "	3	—
" Orhoft . . . = 30 - 32 "	4	90
" halb Legel . . = 36 " "	5	90
" Faß . . . . . = 50 " "	7	90
" Both, Puncheon, kl. Pipe . . = 60 " "	9	20
" Legel, mit. Pipe = 70 " "	10	80
eine große Pipe . . 80 " "	13	30
Baumoel,		
die ordin. Pipe	7	50
" große Pipe, Both, zu 13 - 14 Barili	8	84
" Stampe . . . . . = 236 Gallons	17	6
Bier, Englisches		
das Faß (Barrel) zu . . 36 Gallons	4	—

Bier,

	Hamburger	
	℔	ß
Bier, Engliſches		
das Orhoft (Hogſhead) zu 54 Gallons	5	90
die Pipe . . . . . 108 .	11	70
Bier, Hamburger und anderes		
die Tonne zu . . . . . 14 Viertel	2	20
das halbe Faß zu . . . . 26 .	4	60
. Faß, (4 Tonnen) zu . 56 .	8	80
Blut, das Hamb. Viertel	—	20
Branntwein, wie Arrack.		
Eſſig, ein Anker zu . . 5 Hamb. Viert.	—	95
eine Tonne zu . . . 15 . .	2	50
ein Orhoft zu . . . 30-32 . .	5	—
. Both, Pipe . . 60 . .	10	—
Hanf- Lein- und Rüb-Oel ꝛc. wie Baumoel.		
Lauge, wie Eſſig.		
Milch, wie Hamburger Bier.		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Theer, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 ℔ netto) .	2	50
die Quarteele (Orhoft) zu 2 Tonnen	4	100
. Pipe zu . . . . . 4 .	9	—
. Stampe (Both) zu . 8 .	17	100

	Hamburger	
	Lr	ßb
Wasser, Egersches, Spaaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto	3	—
Fachinger, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge brutto	4	70
Pyrmonter: die 100 Flaschen mit dem Korbe	3	26
" 100 Pimpen, halben Flaschen, desgleichen	1	70
Cöllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Wein, ein Anker, zu 5 Hamb. Viert.	—	90
" Eimer, zu 10 " "	1	70
" Ahm, zu 20 " "	3	20
" Orhoft, zu 30-32 " "	5	—
" " junger Bordeaux, zu ..... 33-34 " "	5	50
groß Orhoft von Bayonne u. s. w. zu . 42 " "	6	80
Faß ..... 50 " "	7	100
die Pipe schweren span. Wein . . 65-66 " "	12	—
ein Fuder schweren span. Wein . . 120 " "	19	—
ein Stückfaßschweren span. Wein 160 " "	26	—

B. Früchte.

Das Hamburger Faß (der halbe Scheffel, oder zwey Himten) 2656 Pariſer Cubik-Zoll haltend.

	Lb	Ub		Lb	Ub
Bohnen	—	107	Birnen	—	60
Buchweizen . .	—	73	Kirſchen . . .	—	92
Erbſen	—	100	Pflaumen . . .	—	89
Gerſte	—	66	Obſt, grünes aller Art . . .	—	72
" Graupen u. Grütze . .	—	80	Roggen	—	81
Haſer	—	51	" Mehl .	—	79
" Graupen u. Grütze . .	—	54	Saamen, Hanf- " Rüb- u. andere Sorten	—	56 / 70
Hirſe	—	79			
Linſen	—	94	Spelz, Dinkel	—	—
Malz	—	63	Weizen	—	86
Nüſſe	—	66	" Mehl .	—	84
Obſt oder gedörrte Aepfel . .	—	40	Wicken	—	96

100 Hamburger Faß ſind gleich $84\frac{7}{10}$ Hannöverſchen Scheffeln, $135\frac{9}{40}$ Mecklenb., Roſtocker, $95\frac{3}{5}$ Preußiſchen, $99\frac{9}{40}$ Anhaltſchen, $49\frac{1}{2\frac{1}{5}}$ Dresdner Scheffeln, $56\frac{3}{10}$ Böhm. Strichen, $85\frac{17}{2\frac{1}{5}}$ Wiener Metzen, und $147\frac{2}{2\frac{1}{5}}$ Engl. Bushels.

C.

C. Holz-Arten u. Brennmaterialien.	Hamburger Lb	ß
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und andern Nutzholzes, Sägeblöcken, stärkern Stangen und dergleichen, so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten, die 10 Hamburger Cubic-Fuß		
Eichen-, Hainbuchen-, Apfel- und Pflaumbaum-Holz	3½	—
Buchen-, Eschen- und Kirschbaum-Holz	3¼	—
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaum-Holz	3	—
Aspen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden, Pappeln- und Weiden-Holz	2½	—
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Schocken, Craveelen, oder Lagen und Haufen; unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Cottaschen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.		
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige	6½	—
und ..... 36 "	9	—
Speichen, das Schock	3½	—

c) Tan-

	Hamburg. Cubik-Fuß.
c) Candies-Kisten, complete,	
die 100 Stück kleine	30
" " " 100 " große	40
d) Faßdauben und Stabholz 1½ bis 2 Zoll stark, und 4 bis 6 Zoll breit, der ungewrackte Ring, oder	
248 Pipenstäbe . . 67 bis 70 Zoll lang	80
372 Orhoft " . . . 55 " 58 " "	97
496 Tonnen " . . . 45 " 48 " "	104
744 Orhoft-Boden 29 " 32 " "	103
922 Tonnen-Boden 22 " 25 " "	107

e) Vom Faden oder Klafter Holz ꝛc. werden die im Haufen gemeßnen 100 Cubik-Fuß nur gerechnet,

vom	2	3	4	5	6füßigen
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 Cub. Fuß
Brennh. in Kloben od. Scheiten	71	69	67	65	63 " "
" Stangen.	60	57	54	51	48 " "
" Zacken od. Zweigen.	56	52	48	44	40 " "
" Reisigbunden oder Wellen .	—	—	—	—	30-35 "
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke	—	—	—	—	45-55 "
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

f) Loh.

	Hamburger ℔	ß
f) Lohkuchen, die 1000 Steine . . .	12	—
g) Holz-Kohlen, die 10 Cubik-Fuß	—	75
h) Holz-Asche, das Hamburger Faß unausgelaugte . . .	—	56
ausgelaugte	—	98
i) Braunkohle, die 10 Cubik-Fuß .	2	56
k) Steinkohlen, die 10 Cubik-Fuß .	3	—
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	—
die 10 Cub.-F., aufgeschüttet	2	—
m) Torf-Asche, die 10 Cubik-Fuß . .		

D. Stein-Arten, Thon, Sand ꝛc.

Kies, die 10 Cubik-Fuß	7	—
Pflastersteine, die 10 Cubik-Fuß . . .	7	56
Sand, weißer, die 10 Cubik-Fuß . .	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Cubik-Fuß	10	—
unbehauener, oder Bruchstein im Haufen, die 10 Cub.-F.	7	—
Pfeifen-Erde, die 10 Cubik-Fuß . . .	3	—
Töpfer-Erde, die 10 Cubik-Fuß . . .	5	—
Mergel, die 10 Cubik-Fuß	6	—
Vieh- und anderer Dünger, die 10 C.-F.	3	—
Ziegel, Backofensteine, 1000 Stück .	150	—
Dachzungen . 1000 . .	30	—
Mauersteine . 1000 . .	84	—
dergleichen ungebrannte	96	—

E. Leere Gefäße.	Hamburger Lb	Hamburger ℔
Ein Anker	—	16
" Doppel-Anker, Eimer, eine Biertonne	—	30
Eine Oel- und Thran-Tonne	—	40
" Theer-Tonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce	—	50
" Essig-Orhoft, ein halbes Hamb. Bierfaß	—	80
" Orhoft, halbes Both, eine Quarteele	1	—
" Hamburger Bierfaß, eine Pipe .	1	20
" Both, Faß, eine große Pipe . .	1	50
" Stückfaß, eine Stampe	2	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitions-Gebühr.

Bemerkungen.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungs-Weise ꝛc. hier für jetzt noch übergegangenen Gegenstände, werden die Zoll-Aemter jede passende Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Anlage

Anlage T a

des Elb-Zolles, nach den zu Niederfuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr, à Centner von 112 ℔ Hamb.			Summa der in jedem Uferstaat zu entrichtenden Gebühr.		
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Oesterreich	Von Melnick bis Außig	—	—	11	—	1	9
	Von Außig bis an die Grenze	—	—	10			
Sachsen	Von der österreichischen Grenze bis Pirna	—	1	3	—	5	3
	Von Pirna bis Dresden	—	1	4			
	Von Dresden bis an die preuß. Grenze	—	2	8			
Preußen	Für die ganze Strecke von der sächsischen bis zur mecklenb. Grenze	—	13	—	—	13	— *
Anhalt Bernb.	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8
Anhalt Cöthen	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8
Anh. Dessau	Von Dessau bis Tochheim	—	—	8	—	1	4
	Von Tochheim bis an die preußische Grenze	—	—	8			
Hannover	Von der preußischen Grenze bis Hitzacker	—	1	3	—	2	6
	Von Hitzacker bis Hamburg	—	1	3			
Mecklenburg	Von der preuß. bis zur hannöverschen Grenze	—	—	10	—	1	8
	Von der hannöverschen bis zur dänischen Grenze	—	—	10			
Dänemark	Für die ganze Strecke	—	—	8	—	—	8
	Summa für die Strecke von Melnick bis Hamburg	—	—	—	1	3	6

* Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der preuß. Elbzoll erhoben.

No. 2.

r i f

befahrenden Strecken vertheilt.

Auffuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr, à Centner von 112 ℔ Hamb.			Summa der in jedem Uferstaat zu entrichtenden Gebühr.		
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Dänemark.	Für die ganze Strecke .	—	—	8	—	—	8
Hannover.	Von Hamburg b. Hitzacker	—	1	3	—	2	6
	Von Hitzacker bis an die preuß. Grenze	—	1	3			
Mecklenburg	Von der dänischen bis zur hannöverschen Grenze	—	—	10	—	1	8
	Von der hannöverschen bis zur preußischen Grenze	—	—	10			
Preußen . . .	Für die ganze Strecke von der mecklenburgischen bis zur sächsischen Grenze	—	13	—	—	13	—
Anh. Dessau	Von der preußisch. Grenze bis Tochheim	—	—	8	—	1	4
	Von Tochheim bis Dessau	—	—	8			
Anhalt Cöthen	Für die ganze Strecke . .	—	—	8	—	—	8
Anhalt Bernb.	Für die ganze Strecke . .	—	—	8	—	—	8
Sachsen . . .	Von der preuß. Grenze bis nach Dresden	—	2	8	—	5	3
	Von Dresden nach Pirna	—	1	4			
	Von Pirna bis zur österreichischen Grenze . .	—	1	3			
Oesterreich.	Von der sächs. Grenze bis Außig	—	—	10	—	1	9
	Von Außig bis Melnick .	—	—	11			
	Summa für die ganze Strecke von Hamburg bis Melnick	—	—	—	1	3	6

Elbe befahren, wird nach Maaßgabe der zu befahrenden Strecke der

NB. Tran-

NB. Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsamt die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats entrichten.

Anmerkung. Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von Strom-aufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamb. Cour. pr. Schiffslast von 4000 ℔ Brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.

Tarif

der Recognitions-Gebühr für die Elbe.

	Classe 1. unter 10 Last. Die Last à 4000 ℔		Classe 2. zu 10-25 Last.		Classe 3. 25-45 Last.		Classe 4. 45 Last und mehr.	
A) Mit Ladung.	C. M.		C. M.		C. M.		C. M.	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1) Sachsen . .	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preußen zu Mühlberg	—	8	—	16	1	—	1	8
Preußen zu Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
3) Anhalt . .	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover .	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	1	—	2	—	3	—	4	—
6) Lauenburg .	—	12	1	12	2	—	2	—

B. Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Anlage

Anlage No. 3.

Münz-Valvations-Tabelle für die Elb-Zölle.

Nur nachbenannte Münzsorten werden recipirt, zu	In Conv. Geld. Thlr.	Gr.	Pf.
A. Silber-Münzen.			
a) Conventionsmäßige (20 Gulden auf die Mark fein.)			
In Oesterreich, Sachsen und Anhalt.			
Speciesthaler, Kaiserl. Oesterreich. Würtemberg ꝛc. und deren gleichen	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke	—	16	—
Halbe Gulden, oder $\frac{1}{3}$ Stücke . . .	—	8	—
Sechstel und $\frac{1}{12}$ Stücke	—	4 u. 2	—
30 Kreuzer-Stücke, Markgr. Anspachsche	—	8	—
20 Kreuzer, oder Kopfstücke, Oesterreich. Baiersche, Würtembergische	—	5	4
17 Kreuzer-Stücke, Kaiserl. Oesterreich. ꝛc.	—	4	6
10 Kreuzer-Stücke, desgleichen . . .	—	2	8
5 Kreuzer-Stücke, desgleichen . . .	—	1	4
3 Kreuzer-Stücke oder Groschen, desgleichen	—	—	9

b) Zum

	In Conv. Geld.		
	rC	Gr.	Pf.
b) Zum 21 Gulden-Fuß ausgemünzte, in			
Preußen und Anhalt.			
Preußisch Courant, im Verhältniß zum Conventions-Geld, wie 21 zu 20 oder mit 5 pCt. Zuschlag.			
c) Zum 18 Gulden-Fuß oder Cassen-Münze, in			
Hannover und Mecklenburg.			
Gulden, oder neue $\frac{2}{3}$ Stücke	—	17	6
Halbe Gulden, oder $\frac{1}{3}$ Stücke ...	—	8	9
$\frac{1}{6}$ oder 4 Groschen-Stücke	—	4	4
$\frac{1}{12}$ oder 4 Schilling-Stücke	—	2	2
d) Zum 17 Gulden-Fuß, in			
Lauenburg.			
Speciesthaler, K. Dän. und neue Schlesw. Holstein.	1	10	7
In Hamburg.			
Zwey Mark-Stücke, Hamburg. Lübeck. Mecklenb.	—	18	10
Ein Mark- oder 16 Schilling-Stücke	—	9	5
Zwölf Schilling-Stücke	—	7	—
Acht Schilling-Stücke	—	4	8
Vier Schilling-Stücke	—	2	4
In Anhalt.			
Laubthaler, Französische	1	12	—

Kron-

		In Conv. Geld.		
		Thlr.	Gr.	Pf.
	Kronthaler, Kaiserl. Oesterreich. und Baiersche, und deren gleichen . .	1	12	—
	Halbe Kronthaler	—	18	—
	Viertel Kronthaler	—	9	—
	B. Gold-Münzen.			
Stück, auf die rauhe Cölln. Mark.	In Oesterreich.			
	K. K. Oesterr. und Kremn. einf. Dukaten	3	2	—
	K. K. Oesterr. und Kremn. dopp. Dukaten	6	4	—
	In Anhalt.			
35 . . .	Braunschw. und Hannöversche Pistolen, oder 5 Thaler-Stücke, Preuß. Frd'or und alte Franz. Louisd'or	5	6	—
70 — 70½	halbe dergleichen	2	15	—
17¼ u. 17⅓	doppelte dergleichen . . .	10	12	—
34½ . .	Spanische einfache Pistolen	5	4	—
17⅓ . .	Spanische doppelte, oder Doppien	10	8	—
67 . . .	Reichsconstitutionsmäßige Kaiserl. Oesterr. so wie Königl. Preuß. Holl. auch Kremnitzer und andere, 23 Kr. 8 Gr. fein haltende, einfache Dukaten, imgleichen Venet. Zechinen und Florent. Gigliari .	3	2	—
			K.	K.

	In Conv. Geld.		
	Thlr.	Gr.	Pf.
K. K. Oesterr. und Kremnitzer Doppel-Dukaten	6	4	—
Königl. Dänische und Mecklenb. schwere Dukaten, zu 21 Karat 1 Gr. fein . .	2	8	—

Anmerkungen.

1) Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringern Summen, und die sogenannten Scheide-Münzen, nur zur Ausgleichung der Zahlungen genommen.

2) Die uncursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahreszahl ꝛc. in jedem Zoll-Büreau, mittelst landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlags, genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

Anlage No. 4.

Ausstellungs-Amt zu *N. N.* Nro. 17.

Manifest

für den Schiffer *Friedrich Mathias Müller*
aus *Schandau*
zur Fahrt von *N. N.* nach *Hamburg*
mit dem *Leitmeritzer* Schiffe No. 10.
zur 3ten Classe von 25 bis 45 Lasten gehörig,
und bemannt mit *fünf* Mannspersonen
(Mit einem zu N. N. gebauten Flosse, bestehend aus 3 Boden etc. nebst Beiladung wie umstehend.)

Bemerkung.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer dauernd und deutlich bezeichnet seyn.
2) Ohne Frachtbrief darf keinerley Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß beym nächsten Elb-Zoll-Amte gehörig nachgewiesen werden.
3) Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungs-Orts, oder vom nächsten Elb-Zoll-Amte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heft-Schnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungs-Papiere werden Beylagen desselben. — Duplicate werden nur für billige Abschrifts-Gebühr gefertigt.
4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifestes seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.
5) Dies Manifest wird zu *Hamburg*, bey dem *städtischen Zoll-Amte* abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elb-Convention aufbewahrt.
6) Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen, statt des förmlichen Manifests, einfachere zweckmäßige Bescheinigungen.

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-Ort und Empfänger.	Folge-Nr. des Fracht-Briefes.	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Der Colli und Gebinde: Marken und Nummern.	Benennung der Waare.
Joh. Friedr. Müller zu Prag.	Hamburg. Nic. Jac. Bentel	1.	2 Tonnen. 1 Kiste in Lein. 4 do. i Mat. 1 do. do.	○ No. 1 und 2. † No. 27. [] No. 18 u. 21. 28 und 30. HB. No. 70.	Knoppern. Carlsb. Salz Backobst. rothe Kreide.
Derselbe.	Hamburg. Peter Cordes.	2.	1 Stückfass 1 Anker	H. C. No. 8. † H. C. No. 9. §	Melnicker Wein. Ofener do.
Aug. Bartholdi zu Prag.	Hamburg. Ferd. Richter.	3.	1 Oxhoft Ueberfass.	X. No. 137.	Ungar. Wein.
N. N. N. N.	Dresden. Peter Maass.	4.	1 Kiste. 1 do.	○ No. 222. † No 91.	Grün Glas. Eger-Brunnen.
N. N. zu N. N.	Magdeburg. Joh. Spierig.	5.	1 Tonne.	F. R. □	Knoppern.
	Summa	25	110 Colli.	.....	.....

Ausgefertigt und unterschrieben N. N. den 25sten April 1822.

N. N. Rendant. N. N. Controlleur.

Maaß, nach der		Gewicht, nach der				Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conventions-Geld.			Bemerkungen.
Declaration.	Revision.	Declaration. Hamburger		Revision. Hamburger						
		℔	℔	℔	℔		ℳ	Gr.	Pf.	
Hamb Scheffel	6 Hamb Scheffel	3	40	3	56	½	—	1	6⅔	
dito.	½ dito.	—	56	—	56	½	—	—	10⅓	
dito.	4 dito.	2	64	2	64	½	—	1	5	
s. w.	—									
Hamb Viertel	160 Hamb Viertel	25	—	25	—	½	3	19	3	
dito.	5 dito.	—	90	—	90	dito.	—	1	6	
s. w.	—									
—	—	u. s. w.								
Krüge.	60 Krüge.									
s. w.										
. . .	. . . . .	. . .	. .	359	10	—	21	17	5	

Friedrich Mathias Müller, (Schiffer).

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-Ort und Empfänger.	Folge-Nr. des Fracht-Briefes.	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Der Colli und Gebinde: Marken und Nummern.	Benennung der Waare.
Joh. Friedr. Müller zu Prag.	Hamburg. Nic. Jac. Bentel	1.	2 Tonnen. 1 Kiste in Lein. 4 do. i Mat. 1 do. do.	⬭ No. 1 und 2. † No. 27. [] No. 13 u. 21. 28 und 30. HB. No. 70.	Knoppern. Carlsb. Salz Backobst. rothe Kreide.
Derselbe.	Hamburg. Peter Cordes.	2.	1 Stückfass 1 Anker	H. C. No. 8. † H. C. No. 9. §	Melnicker Wein. Ofener do.
Aug. Bartholdi zu Prag.	Hamburg. Ferd. Richter.	3.	1 Oxhoft Ueberfass.	X. No. 137.	Ungar. Wein.
N. N. N. N.	Dresden. Peter Maass.	4.	1 Kiste. 1 do.	⬭ No. 222. † No 91.	Grün Glas. Eger-Brunnen.
N. N. zu N. N.	Magdeburg. Joh. Spierig.	5.	1 Tonne.	F. R. □	Knoppern.
	Summa	25	110 Colli.	.....	.....

Ausgefertigt und unterschrieben N. N. den 25sten April 1822.

N. N. Rendant. N. N. Controlleur.

Maaß, nach der		Gewicht, nach der				Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conventions-Geld.			Bemerkungen.
Declaration.	Revision.	Declaration. Hamburger		Revision. Hamburger						
		℔	℔	℔	℔		Thlr.	Gr.	Pf.	
Hamb Scheffel	6 Hamb Scheffel	3	40	3	56	½	—	1	6½	
dito.	½ dito.	—	56	—	56	½	—	—	10½	
dito.	4 dito.	2	64	2	64	½	—	1	5	
s. w.	—									
0 Hamb Viertel	160 Hamb Viertel	25	—	25	—	½	3	19	3	
5 dito.	5 dito.	—	90	—	90	dito.	—	1	6	
. s. w.	—									
— Krüge.	— 60 Krüge.	u. s. w.								
s. w.										
. . .	. . . . .	. . .	. .	359	10	—	21	17	5	

Friedrich Mathias Müller, (Schiffer).

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Folge-No. des Fracht-Briefes.	Der Colli und Gebinde. Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.	Benennung der Waare
	Transport	25	110 Colli	. . . . .	. . . .
	Von vorstehender Ladung sind in *Schandau* verzollt				. . . . .
				desgleichen . .	. . . .
				" . .	. . . .
				" . .	. . . .
					Zoll-Amt *Schand*
					N. N. Renda
	In *Dresden* sind abgeladen				
bleiben	. . . . .	24	109 Colli	. . . . .	. . . .
und daselbst zugeladen:					
Jacob Meier.	*Lauenburg.*	26	2 *Tonnen.*	u. s. w.	
zu *Dresden.*	*Friedr. Stewer.*		3 *Kisten.*		
			1 *dito*		
	Summa	25	115 Colli	. . . . .	. . . .
und sind hier an Zoll erlegt . .	. . .	. . . . .		. . . . .	. . . .
					Zoll-Amt *Strehl*
					N. N. Rendan

Maaß, nach der Declaration.	Maaß, nach der Revision.	Gewicht, nach der Declaration. Hamburger ℔	Gewicht, nach der Declaration. Hamburger ℥	Gewicht, nach der Revision. Hamburger ℔	Gewicht, nach der Revision. Hamburger ℥	Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conventions-Geld. ℛ℔	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
. . .	. . . . .	. . .	. .	359	10	—	—	—	—	
. . .	. . . . .	. . .	. .	20	10	$\frac{1}{3}$	—	—	—	
. . .	. . . . .	. . .	. .	70	—	$\frac{1}{6}$	—	—	—	
. . .	. . . . .	. . .	. .	264	—	$\frac{1}{16}$	—	—	—	
. . .	. . . . .	. . .	. .	3	—	$\frac{1}{16}$	—	—	—	
in Dresden bleibenden . . .				2	—	$\frac{1}{3}$	—	—	—	
			Summa	359	10	—	38	15	ɔc.	

May 1822.

N. N. Controlleur.

. . .	. . . . .	. . .	. .	2	—	—				
. . .	. . . . .	. . .	. .	357	10	—				
. . .	. . . . .	. . .	. .	362	30	—				
. .	. . . . .	. . .	. .	. .	. .	. . .	18	6	—	

May 1822.

N. N. Controlleur.

N. N. Schiffer.

Anlage No. 5.

Oesterreich: Zoll-Amt *Niedergrund.*

Journal pag. 41 Manifest No. 17.

Der Schiffer *Friedrich Mathias Müller* hat hier auf der Fahrt von *Prag* nach *Hamburg*, von dem *Leitmeritzer* Schiff No. 10. *(vom Flosse, bestehend aus — —)*

heute gezahlt: Conventions-Geld:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) an Zoll von der Ladung,			
2) an Recognitions-Gebühr	—	—	—

überhaupt *achtzehn Thaler, fünf Groschen etc. C.M.* und zwar in folgenden Münzsorten:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) 2 *Frd'or, gerechnet zu*			
b) 2 *Dukaten*	—	—	—
c) *in Zwanzigern*	—	—	—
Summa	18 Rthlr.	5 Gr.	Pf.

Niedergrund, den 5ten *Juny* 1822.

(Siegel des Zoll-Amts.)

Jagow, Rendant. *Davids*, Controlleur.

NB. Die Haupt-Summe muß mit Buchstaben geschrieben seyn.

LXXII.

Veränderungen, Verbesserungen und Zusätze zur Arzeney-Taxe.

☞ -|- bedeutet Erhöhung, — Herabsetzung des Preises, die Cursivschrift, Zusätze; das Uebrige, Verbesserungen.

		mß	ß
Acid. phosphoric. sicc. ex ossib.	1 Drachme	—	4
— Acet. aromaticum	1 Unze	—	3
— Acid. sulphuric. Nordhus	„	—	2
— Aerugo	„	—	3
— „ pulv.	„	—	5
+ Aqua oxymuriatica	„	—	2
+ „ rosarum	2 Unzen	—	1
+ Bacc. sambuci	1 Unze	—	2
+ Balsam. Copaivae	„	—	6
— „ peruvian. nig.	„	1	8
— „ universalis	„	—	3
+ Bezetta alba anglic.	„	—	10
Cadmium sulphuricum	1 Gran	—	1
— Conditum zingiberis	1 Unze	—	4
+ Conserva rosarum	„	—	4
+ Corn. cervi ustum *ppt.*	„	—	4
+ Cortex hypocastan. incis	„	—	2
+ „ quercus incis	„	—	2
— „ simarubae	„	—	4
+ Elemi	„	—	6
+ Empl. opiatum	„	—	12

Extr.

		mß	ß
Extr. gramin. spiſs.	1 Unze	—	12
+ „ opii	1 Drachme	—	14
+ „ pulsatillae	„	—	3
Extr. taraxaci spiſs.	1 Unze	—	12
— Flor. verbasci	„	—	4
+ Gallae	„	—	6
+ „ pulv.	„	—	8
— Gm. lacc. in tabul	„	—	3
— Hydrarg. sulph. nigr.	„	—	8
— „ stibiato-sulph.	„	—	8
Jodine	1 Drachme	6	—
„	1 Gran	—	2
— Kali aceticum	1 Unze	1	4
— „ carbonic. acidul.	„	1	4
+ Lap. calamin. *ppt.*	„	—	4
— „ pumic. *ppt.*	„	—	2
+ Laudan. opiatum	1 Drachme	1	—
+ Ligu. juniperi inc.	1 Unze	—	2
+ Liquor opiatus	„	1	—
+ Mixt. oleos. bals. mosch.	1 Drachme	—	6
— Natr. carbonic. acidul.	1 Unze	1	4
— „ phosphoricum	„	—	8
— Ol. anisi	1 Drachme	—	4
— „ cassiae	„	—	12
+ „ bacc. lauri dest.	„	—	12
„ *cocognidii express.*	„	—	6
— „ philosophorum	1 Unze	—	3
+ Opium	„	2	8
+ „ pulv.	1 Drachme	—	10
+ Pillul. aperientes	„	—	6
+ Pulvis ipecacuanh. comp.	„	—	3
+ „ opiatus	„	—	3
— „ sacch. lact. comp.	1 Unze	—	4
„ *stomachicus Birckmanni*	„	—	6
+ „ valerian. comp.	1 Drachme	—	10

— Sem.

		mß	ß
— Sem. foeniculi	1 Unze	—	2
— „ „ pulv.	„	—	4
Spec. pectoral. demulc. Ph. P.	„	—	2
+ „ pr. sinapism.	„	—	2
Tinct. antisyphillitic. Besnard. Ph. Batava .	1 Drachme	—	2
— „ bals. peruvian. . . .	1 Unze	—	10
— „ cass. cinnamom. . . .	„	—	8
(bey Tinct. cinnamomi ist in der Taxe acuti beyzufügen.			
Tinct. castorei comp.	1 Drachme	—	6
„ *jodinae.* (jodine gr. 48 Spir. vin. rectificatiss Unc. jsolut.)	„	—	12
— Ungt. ophthalmic. spl. . . .	1 Unze	—	12
+ „ „ comp. . .	„	1	—
Zincum zooitcum.	1 Drachme	—	2
Bey der Taxe der Dispensirung der Pulver ist abzuändern:			
12 Pulver		—	12
18 „		—	15
24 „		1	2

Da der Apparatus medicam. von Acid. muriaticum, Acid. nitricum und Acid. phosphor pur. nur die Vorschriften zu einer bestimmten Stärke angiebt, von mehrern Aerzten aber Acid concentrata und diluta verordnet werden, so wird zur Vermeidung möglicher Missverständnisse, mit Dörffurts Angabe übereinstimmend, bestimmt, dass die im Apparatus angegebenen Säuren für Acid. concentrata, dieselben aber, und Aq. destill. aa part aequal., für Acid diluta, mit Ausnahme des eigends bestimmten Acid sulphur dil, anzusehen sind Zugleich wird festgesetzt, dass bey Verordnung dieser Säuren, wie gleichergestalt bey Verordnung der Tinct. Cantharidum, zum innern wie zum äussern Gebrauch, immer die schwächere zu geben sey, wenn nicht ausdrücklich die *concentrirte* vorgeschrieben ist.

Für das nach dem Apparatus mit dem Pulv. ari comp. desselben als gleichbedeutend angegebenen Pulv. stomachic. Birkmanni, ist folgende ursprüngliche, nach der Ph. Hannoverana verbesserte Vorschrift aufzunehmen.

Pulv stomachic Birchmanni. R. Pulv. rad. ari Unc. jj. Pulv. rad. calami, pimpinellae aa Unc. j. Lap. cancror. ppt. Unc. sem. Cort. cinnamom. Drachm. jjj. Natr sub carbonic. dilabs Drach. jj. Sach. alb. pulv. Unc. V. m.

Hamburg, im December 1821.

Der Gesundheit-Rath.

Anhang

May 5.

Anhang.

A.

Schul-Mandat
für Bill- und Ochsenwärder.

Da die wohlverordneten Land-Herren mißfällig vernommen haben, daß den das Schulwesen im Lande betreffenden und wiederholt eingeschärften Verordnungen von manchen noch immer nicht gehörig nachgelebet, der so nothwendige Unterricht der Kinder vielfältig verabsäumet, und den Schul-Lehrern zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben werde; so wird sämmtlichen Landes-Eingesessenen und Einwohnern der Inhalt gedachter Verordnungen, und insonderheit des im Jahr 1789 publicirten Schul-Mandats hiemit mehrmals in Erinnerung gebracht, und ihnen die gewissenhafteste Befolgung desselben unter der Verwarnung empfohlen, daß gegen die Uebertreter nach aller Strenge des Gesetzes verfahren werden solle. Es ist demnach

1.

Ein jeder verpflichtet, seine Kinder vom 7ten bis zum geendigten 14ten Jahre ihres Alters in die seinem Districte angewiesene Schule zu schicken, und wenn jemand diesel-

selben anderwo unterrichten lassen wollte, May 5.
dazu vorher die Landherrliche Erlaubniß nachzusuchen, auf jeden Fall aber dem Schullehrer das Landübliche Schulgeld zu entrichten.

2.

Die Herren Pastoren werden fortfahren, die Schulen in ihrer Gemeinde fleißig zu besuchen, den an den Lehrer oder Lernenden bemerkten Mängeln und Fehlern möglichst abzuhelfen sich bemühen, und solche erforderlichenfalls dem ältesten Land-Herrn anzeigen.

3.

Da in dem halben Jahre von Ostern bis Michaelis manche Eltern sich ihrer Kinder zur Beyhülfe in ihrem Gewerbe zu bedienen, und sie in diesem Zeitraum der Schule zu entziehen pflegen; so ist zwar eine solche gänzliche Aussetzung des Unterrichts fernerhin nicht zu gestatten: jedoch wird es den Eltern freygestellt, diejenigen ihrer Kinder, welche sie zur Hülfe in ihren Berufsgeschäften schlechterdings nicht entbehren können, in dem gedachten Sommer halben Jahre wöchentlich nur auf 2 Tage in die Schule gehen zu lassen; welches sie aber dem Schulmeister, damit derselbe seine Unterweisung darnach einrichten könne, vor-

her

May 5. her anzuzeigen, auch demselben das gewöhnliche volle Schulgeld zu entrichten schuldig sind.

4.

Von Michaelis bis Ostern müssen alle Kinder, die nicht durch Krankheit abgehalten werden, sich täglich zu rechter Zeit in den Schulen einfinden, als worüber die Schullehrer genaue Listen zu halten und solche den Herren Pastoren fleißig mitzutheilen angewiesen sind, damit solchergestalt die Unfleißigen oder gänzlich ausbleibenden gemerkt und gebessert, auch erforderlichenfalls dem ältesten Land-Herrn angezeigt werden können, welcher sodann die Eltern, oder die deren Stelle vertreten, zur bessern Beobachtung ihrer Pflicht anhalten wird.

5.

Die Eltern derjenigen Kinder, für welche das Schulgeld von der Kirche bezahlt wird, und die dem ungeachtet die Schulen verabsäumen, sollen, wenn sie sich der ersten deshalb von dem Herrn Pastor erhaltenen Warnung nicht zur Besserung dienen lassen, sofort dem ältesten Land-Herrn angezeigt werden. Und sollen nicht nur die Kinder auf eine zweckdienliche Weise ordentlich zur Schule zu gehen gezwungen, sondern auch die Eltern nach dem Maaß ihrer Verschuldung als Frevler, die Gott und Obrigkeit nicht achten, und das zeitliche und ewige

Wohl

Wohl ihrer Kinder muthwillig stören, mit Gefängniß und anderer Strafe belegt werden. May 5.

6.

Eben dieser strengern Ahndung sind auch diejenigen unterworfen, die es wagen würden, ihre im Lande bleibenden Kinder zu veranlassen, sich vor hinlänglich erhaltenen Unterricht in der Religion, und ehe sie von den Herren Pastoren zur Confirmation und Zulassung zum heiligen Abendmahl tüchtig befunden worden, in andern Gemeinden zur Beichte und Communion darzustellen: und soll es ihnen dabey nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn etwa die Kinder bereits 14 Jahr alt, oder schon zu andern Leuten in Dienste gegangen wären.

7.

Schließlich wird noch ein jeder erinnert, den Schullehrern das so mühsam erworbene Schulgeld zur gehörigen und rechten Zeit zu entrichten, und haben letztere ihre Klagen gleich nach Ablauf des ersten Quartals bey der Behörde anzubringen, da ihnen dann die schleunigste obrigkeitliche Hülfe nicht versagt werden wird.

Als wornach sich ein jeder zu richten.

Renovatum Hamburg, den 5. May 1821.

Westphalen,
Landherr.

s. vorige Samml. Bd. VI. S. 204.

B.

B.

May 5.

Schul-Mandat
für Finkenwärder.

Je mehr es jedem vernünftigen Menschen und Christen einleuchten muß, daß das Wohl des ganzen Landes und eines jeden einzelnen Hauses im Lande, auch die zeitliche und ewige Wohlfahrt jedes Kindes darauf beruht, daß die Kinder zur wahren Gottesfurcht und zum thätigen christlichen Wandel, zum selbst verstandenen und verständlichen Lesen, zum Rechnen und Schreiben, und zu andern brauchbaren Kenntnissen sorgfältig angeleitet, und solchergestalt hier zu guten und christlichen Menschen, und dereinst zu Genossen der ewigen Seligkeit, unter Gottes gnädigem Beystand, gebildet werden: desto mehr haben sich auch die wohlverordneten Landherren zum Hamburgischen Finkenwärder angelegen seyn lassen, sowohl für die nothwendige Erhaltung der Lehrer, als zum Wohl der Schulen, und mithin des ganzen Landes, folgende Verordnung ergehen zu lassen.

1.

Jedes Kind im Hamburgischen Finkenwärder vom 7ten Jahre bis zum vollendeten 14ten Jahre wird als ein Schulkind angesehen, muß an jedem Schul-Tage für

die ganze angeordnete Schulzeit in die Schule gesandt, und dafür muß dem Schul-Lehrer das Schulgeld unweigerlich entrichtet werden. Dieses Schulgeld soll von Weihnacht an künftig quartalweise bezahlt, und im Säumungsfall von dem Land-Vogt und den Kirchen-Juraten, erforderlichen Falls durch obrigkeitliche executivische Hülfe, beygetrieben werden. Daurende Körper- oder Geistes-Krankheiten, welche die Kinder zum Schulgehen völlig unfähig machen, müssen dem Herrn Pastor angezeigt, und nach angestellter Untersuchung und Richtigbefinden dem ersten Wohlweisen Landherrn zur Erlangung eines Dispensations-Zettels gemeldet werden. May 5.

2.

Wenn Eltern ihre Kinder, und zwar in einem Alter über 12 Jahre, im Sommer zur Beyhülfe bey ihrer Arbeit schlechterdings nicht entbehren können, so sind sie schuldig, sich desfalls vorher bey dem Herrn Pastor zu melden, und nach ihrem Bedürfniß die Tage, an welchen die Kinder aus der Schule bleiben müssen, fest zu verabreden, auch sich einen Zettel darüber ertheilen zu lassen; an den übrigen Schul-Tagen aber die Kinder nach wie vor in die Schule zu schicken: und wird ungeachtet der vorgedachten Erlaubniß, das Kind einige Tage

May 5. oder Zeiten aus der Schule zu lassen, das Schulgeld dennoch zum vollen bezahlt.

3.

Um die Säumigen und Ausbleibenden desto besser zur Ordnung anhalten zu können, sind die Schullehrer schuldig, täglich genaue Listen über sämmtliche Schulkinder, und ob sie gekommen, oder ob und warum sie ausgeblieben sind, zu halten, und solche dem Herrn Pastor am ersten Tage jeden Monats einzureichen. Und sollen, wenn keine gegründete, von dem Herrn Pastor richtig befundene, Entschuldigungen eingetreten sind, auch sodann die Ermahnungen bey den Eltern und denen, welche ihre Stelle vertreten, nicht fruchten, solche Gott und das Wohl ihrer Kinder oder ihrer Pflegbefohlenen Vergessene dem ersten Wohlweisen Landherrn zur ernstlichen Bestrafung gemeldet werden.

4.

Mit gedoppelter und nach Befinden Gefängniß-Strafe aber werden die Vernachlässigungen derjenigen Kinder belegt werden, für welche durch die mildthätige Einrichtung im Lande das Schulgeld bezahlt wird.

5.

Die zur Fortsetzung und nützlichen Befestigung in den Lehren des Christenthums

so

so weise angeordneten Sonntäglichen Ca- May 5.
techismuslehren sollen sowohl von den über 10 Jahr alten, oder zum Lesen fähigen, Schulkindern selbst, als im ersten Jahre nach der Confirmation auch von den im Kirchspiel bleibenden Confirmirten, unausbleiblich besucht werden. Wer dennoch aber, dieser Verordnung zuwider, ohne erweisliche gegründete Entschuldigung ausgeblieben ist, soll für jedesmal 4 Schilling Strafe erlegen, und solche innerhalb 14 Tagen unangefordert dem Herrn Pastor einreichen: in dessen Ermangelung aber wird der Herr Pastor dem ersten Wohlweisen Landherrn die Listen der Rückstände von Zeit zu Zeit einsenden, und soll sodann das Gedoppelte mit allen Kosten executivisch beygetrieben werden. Alles dafür eingehende Geld soll zum Besten der Schule, als unter andern zu Schulbüchern und Schul-Prämien, verwendet, und hierüber jährlich bey der Ablegung der Kirchen-Rechnung die ganze Uebersicht den Wohlweisen Landherren nach Maaßgabe der besondern Schul-Ordnung vorgelegt werden.

6.

Allen Eltern, und welche deren Stelle vertreten, wird übrigens aufs ernstlichste und bey unfehlbarer schwerer Ahndung geboten, den Herrn Pastor und die Schullehrer aller Orten mit der größten Bescheidenheit

May 5. zu begegnen, und sich alles Pochens, Zankens und Scheltens gegen dieselben gänzlich zu enthalten; auch bey den Klagen über die Schullehrer sich zuförderst an den Herrn Pastor zu wenden, oder im Fall sie dadurch nicht befriedigt zu seyn glauben, ihr vermeintes Recht, oder die gewünschte Abhülfe, lediglich bey den Wohlweisen Landherren zu suchen.

Renovatum Hamburg den 5. May 1821.

Westphalen,
Landherr.

C.

Schul-Mandat
für Moorburg.

Es ist unstreitig Eine der heiligsten, in unserer christlichen Religion so mannigfaltig empfohlenen, und zugleich Eine der segensreichsten Pflichten der Menschen, und insonderheit der Eltern, für eine gute Erziehung der Kinder die gewissenhafteste Sorge zu tragen; damit sie zur Erkenntniß Gottes, seiner Werke und seines heilsamen Willens, zu einem thätigen christlichen Wandel, zum vernünftigen Nachdenken über sich selbst und über alle andere wesentliche Gegenstände ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, und zu den unentbehrlichsten Kennt-

Kenntnissen und Geschicklichkeiten für ihr eigenes gutes Fortkommen und für ihre Brauchbarkeit in der Welt, gehörig angeleitet werden. Die redliche Uebung dieser Pflicht hat auch für das zeitliche und ewige Wohl der Kinder selbst, für das Wohl ihrer Eltern und Familien und aller ihrer Nachkommen, für das Beste des ganzen Landes, also für Welt, Nachwelt und Ewigkeit, so überaus heilsame und belohnende Folgen, daß das Herz jedes Wohldenkenden bey dieser Betrachtung innig gerührt, und zur edelsten Thätigkeit aufgemuntert werden muß. Hingegen stürzt eine leichtsinnige Vernachlässigung, oder gar eine muthwillige Zurücksetzung dieser Pflicht, die Kinder nicht selten in ihr gänzliches zeitliches und ewiges Verderben, bringt über Eltern und Familien oft so bittern Kummer, und erstreckt die traurigsten Folgen über Zeitgenossen und Nachkommen so sehr, selbst bis in die Ewigkeit, daß sie in den Augen des allgütigen Vaters auch dieser Kinder viele andere Verbrechen überwiegen, und, unter den Seufzern und Verwünschungen der Verwahrloseten gegen ihre Verderber, vor ihm die schwerste Verantwortung nach sich ziehen muß. May 3.

Die große Wichtigkeit dieser Angelegenheit hat daher auch die Wohlverordneten Landherren dieser Landschaft Moorburg be-

May 5. wogen, zur Beförderung des Nutzens der Schulen im Lande folgende Verordnung ergehen zu lassen:

1.

Zuvörderst werden alle Eltern und Pflege-Eltern und Vormünder ermahnet und erinnert, die Bemühungen des Herrn Pastors und der Schullehrer zur Beförderung eines nützlichen und zweckmäßigen Unterrichts mit Dank und williger Folgsamkeit zu erkennen; sich gegen sie mit Bescheidenheit und Achtung — unter Erwartung unfehlbarer strenger obrigkeitlicher Ahndung im Gegenfall — zu betragen; sich solchergestalt bey etwanigen Klagen über die Schullehrer zuvörderst an den Herrn Pastor zu wenden: im Fall sie aber dadurch nicht befriedigt zu seyn glauben, ihr vermeintes Recht, oder die gewünschte Abhülfe, lediglich bey den Wohlw. Land-Herren nachzusuchen.

2.

Im Betracht des Unterhalts der Schullehrer und der billigmäßigen Erfordernisse zweckgemäßer obrigkeitlich genehmigter Schuleinrichtungen, wollen die Wohlverordneten Land-Herren, unter Vorbehalt erforderlicher obrigkeitlicher Verfügungen, es den guten Gesinnungen der Landschaft zutrauen, daß

sie

ie zu aller Zeit schon von selbst auf die Nothwendigkeit, guten und geschickten Schullehrern ein billiges sorgenfreyes Auskommen zu verschaffen, Rücksicht nehmen und dafür mit freyer Willigkeit hinlänglich Sorge tragen, auch auf alle Weise treuen Schullehrern an Beweisen dankbarer Liebe es nicht fehlen lassen wird. May 5.

3.

Ein jedes Kind vom 7ten bis ins 15te Jahr, in der ganzen Landschaft, soll als ein Schulkind angesehen und an jedem Schultage für die ganze angeordnete Schulzeit in die Schule gesandt, auch dem Schullehrer dafür, ohne auf die mit oder ohne Erlaubniß eintretende Abwesenheit des Kindes zu sehen, das Schulgeld quartalweise entrichtet werden. Im Säumungs-Fall der Bezahlung muß der Schullehrer die Listen der Rückstände bey der ihm aufgegebenen Behörde einreichen, damit solche sodann, erforderlichenfalls durch obrigkeitliche executivische Hülfe, beygetrieben werden können.

Daurende Körper- und Geisteskrankheiten, welche die Kinder zum Schulgehen völlig unfähig machen, müssen dem Herrn Pastor angezeigt, und nach angestellter Untersuchung und Richtigbefinden dem ersten Wohlw. Land-Herrn mit Nachsuchung einer schriftlichen Entfreyung von der Schulpflicht gemeldet werden.

4.

May 5.

4.

Nach dem vollendeten 14ten Jahre — und nicht früher, wenn nicht der Herr Pastor nach seinem Gewissen besondere Fähigkeiten und Kenntnisse eines Kindes zureichend findet, um einige Monate zu dispensiren — können die Kinder zur Confirmation gemeldet, und nach hinlänglicher Prüfung im Lauf des 15ten Jahrs, ohne dessen Vollendung abzuwarten, dazu gelassen werden: auch darf niemand seine Kinder oder Pflegbefohlenen ohne ausdrückliche Erlaubniß des ersten Wohlw. Land-Herrn außerhalb dieser Gemeine confirmiren lassen. Je wichtiger es aber ist, daß die jungen Herzen in den Lehren des Christenthums recht gründlich befestigt werden, desto zuversichtlicher darf man auch, wenn die Confirmirten in der Gemeine verbleiben, von ihnen selbst und von der Anweisung ihrer Eltern hoffen, daß sie auch nachher, so oft und so lange es nur möglich ist, annoch die gute Gelegenheit der zugleich zu diesem Endzweck so nützlich angeordneten öffentlichen Catechismuslehren sorgfältig benutzen werden.

5.

Uebrigens sollen zu diesen öffentlichen Catechismuslehren und Prüfungen alle Schul-Kinder, welche 10 Jahr alt, oder zum Lesen fähig sind, sich unausbleiblich einfinden.

den. Ein Verzeichniß der ohne erweisliche gegründete Entschuldigung ausgebliebenen Kinder soll hiernächst zugleich bey der jährlichen Kirchen-Rechnung eingereicht, und wird sodann von den Wohlw. Land-Herren nach dem Maaß der Verschuldung eine Geldstrafe bestimmt werden. Diese Strafe soll an eine, von dem Herrn Pastor und den Kirchen-Juraten besonders zu verwaltende, jährlich bey der Kirchen-Rechnung den Wohlw. Land-Herren mit vorzulegende, und zu Schulbüchern für arme Kinder, auch sonst zu Schul-Prämien vorzüglich bestimmte, Schul-Casse fallen, und unweigerlich, bey Strafe der executivischen Beytreibung des Gedoppelten, innerhalb eines Monats bey dem Herrn Pastor eingereicht werden. May 5.

6.

Wenn die dürftige Lage der Eltern, oder der verwaiseten Kinder, zur nothwendigen Erleichterung des Unterhalts vorgedachter Schulkinder es erfordert, daß sie schon während der Schuljahre auf die eine oder andere Weise im Dienst oder in der Arbeit bey ihren Eltern oder andern gebraucht werden müssen, und sie desfalls nicht in allen Schulstunden den Unterricht genießen können, so müssen sie vorher dazu ausdrücklich bey dem Herrn Pastor gemeldet, und nachdem eine Verabredung mit demselben über

May 5. über die äußerst bedürftigte Zeit der Entfernung von der Schule, nach Tagen, Vor- oder Nachmittagen, oder Stunden, getroffen ist, sie mit einem schriftlichen Dispensations-Zettel desselben vorher versehen werden. Jedoch soll eine solche Entfreyung von einiger Schul Zeit nur von Ostern bis Michaelis, höchstens überhaupt nur für den Betrag von vier Schul-Tagen, statt finden. Vermiethungen der Kinder ausserhalb der Gemeine, und ohne gedachtes Dispensations-Zettel, sind verboten und nichtig: und werden ausserdem die Eltern, welche dergleichen unternehmen, nachdrücklich bestraft. Andere aber, welche obbezeichnete eigentliche Schulkinder ohne Dispensations-Zettel in Dienst oder Arbeit nehmen, werden zur Entlassung des Kindes und zur Erlegung des ganzen bedungenen Lohns, oder in dessen Ermangelung zur Bezahlung von 2 Rthlr. an die Art. 5. gedachte Schulcasse, erforderlichenfalls executivisch, angehalten, und eben so diejenigen Herrschaften behandelt werden, welche nach der Vorschrift des Dispensations-Zettels die Kinder nicht zur Schule lassen oder halten.

7.

Zu den öffentlichen Prüfungen bey der jährlichen Kirchen-Visitation müssen sich jedoch alle und jede Schulkinder, welche zufolge Art. 5. bey den öffentlichen Catechismus-

chismuslehren zu erscheinen schuldig sind, May 5.
und nicht durch Krankheit abgehalten werden, bey Strafe von 8 ß für jedes Kind, einfinden. Diese Strafe soll gleichfalls an die Art. 5. gedachte Schul-Casse fallen, und gleichmäßig bey Strafe des Gedoppelten erlegt werden.

8.

Um das willkührliche Ausbleiben und Abhalten der Kinder von der Schule genauer beurtheilen und ernstlicher verhindern zu können, sind die Schullehrer verpflichtet, täglich genaue Listen über sämmtliche Schulkinder, und ob sie gekommen, oder ob und warum sie ausgeblieben sind, zu halten, und solche dem Herrn Pastor am ersten Tage jeden Monats einzureichen. Und sollen, wenn keine gegründete, von dem Herrn Pastor richtig befundene, Entschuldigungen eingetreten sind, auch sodann die Ermahnungen bey den Eltern und denen, welche ihre Stelle vertreten, nicht fruchten, solche Gott und das Wohl ihrer Kinder oder ihrer Pflegebefohlenen Vergessende dem ersten Wohlweisen Land-Herrn zur ernstlichen Bestrafung gemeldet werden.

9.

Mit gedoppelter und nach Befinden Gefängniß-Strafe aber werden die Vernachläßi-

May 5. läßigungen der Eltern und Pflege-Eltern belegt werden, für deren Kinder und Pflegbefohlene durch die mildthätige Einrichtungen im Lande das Schulgeld bezahlt wird.

Je mehr die wohlthätigen Absichten und Wirkungen dieser Verordnung einem Jeden einleuchten müssen, desto gewisser erwarten die Wohlverordneten Land-Herren auch deren willigste und genaueste Befolgung, ohne daß es einer strengern obrigkeitlichen Verfügung bedürfen werde.

Renovatum Hamburg den 5. May 1821.

Westphalen,
Landherr.

D.

May 12.

Verbot

des Durchtreibens der Schweine in Heerden durch die Marschländer.

Demnach viel Beschwerden darüber eingegangen, daß zeither unter dem Vorwand des Durchtreibens zum Feilbieten, große Heerden von Schweinen an den Deichen und Wegen der Marschländer Tage und Wochen lang herumgetrieben werden, hieraus aber den Deichen und Wegen, so wie den daselbst gepflanzten Bäumen und Hecken

großer

großer Schade erwächset; als wird zu Jeder- May 12.
manns Wissenschaft von Obrigkeitswegen hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zur Hemmung dieses nicht länger zu duldenden groben Unfugs dergleichen Durchtreiben der Schweine in Heerden nicht weiter gestattet werden solle, und des Endes nicht allein den Aufsehern an den Bäumen, sondern auch den Voigten, Höftleuten und Deichgeschwornen Obrigkeitlich anbefohlen sey, die anhero kommenden Heerden Schweine zu pfänden und dergleichen Frevel zur Obrigkeitlichen Bestrafung zu bringen.

Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 12. May 1821.

Westphalen,
Landherr.

s. oben Bd. V. S. 231.

E.

Verbot

ohne Landherrliche Erlaubniß Musici, Verspielen und andre Ergötzlichkeiten in den Ländereyen zu halten. Hamburg, den 12. May 1821.

Es steht bereits oben Bd. V. S. 27.

F.

May 12. **Bekanntmachung**

wider das Ausgehen der Dienstboten im Lande ohne Erlaubniß der Herrschaften. Hamburg, den 12. May 1821.

Diese ist mit der vom Jan. 1818 gleichlautend. s. oben Bd. V. S. 24.

Ende des siebenten Bandes.

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1822.

Digitized by Google

I.

Bekanntmachung

Jan. 10.

wegen Wegschaffung des Eises und Schnees und Reinhaltung der Rinnsteine.

In Gemäßheit des am 13. December 1819 renovirten Publicandi E. Hochedlen Raths sollen:

1. alle Bürger und Einwohner, der allgemeinen Sicherheit wegen und damit Unglücksfälle verhindert werden, das Eis und den Schnee innerhalb 24 Stunden vor ihren Häusern wegnehmen lassen, bey 2 Rthlr. Strafe.
2. Erfolgt diese Wegräumung nicht, so wird sie sogleich obrigkeitlich beschafft, und werden die Kosten mit der Strafe executivisch beygetrieben.
3. Der Schnee kann, insofern er nicht mit anderm Unrath vermischt ist, in die zunächst befindlichen Kanäle geschüttet, oder ausserhalb Thores gebracht, und in den Stadtgraben geschüttet werden.
4. Der Schnee darf von den Dächern und aus den Dachrinnen nicht später

Jan. 10. als höchstens 9 Uhr Morgens geworfen und muß sofort weggeschafft werden, bey 2 Rthlr. Strafe.

5. Jeder Hausbewohner muß die bedeckten Rinnsteine vor seinem Hause jederzeit so rein halten, daß das Wasser immer einen freyen Abzug habe, und muß er die bedeckten Rinnsteine jederzeit offen halten, bey 2 Rthlr. Strafe.

Hamburg, den 10. Januar 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. VI. S. 154.

II.

Jan. 16. ## Bekanntmachung

daß die Elb-Schifffahrts-Acte erst am 1. März d. J. in Wirksamkeit trete.

Wenn zwar in Folge des Art. 33. der in Dresden geschlossenen Convention die diesseitige Publikation der Elb-Schifffahrts-Acte am 28. December des vorigen Jahres verordnet und zum Druck befördert worden; so hat sich inzwischen aus dem Protokoll über die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom 12ten vorigen Monats, die Nothwendigkeit ergeben, daß unter vorgekommenen Umständen der Termin

für

für die Ausführung der vorgedachten Acte, zufolge späterer Verabredung, auf den 1sten März dieses Jahres hinausgesetzt werde, um sodann in volle Wirksamkeit zu treten; welches hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung des Publikums bekannt gemacht wird. Jan. 16.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10. Januarii 1822.

s. oben S. 190.

III.

Auszug

aus der Armen-Ordnung von 1791.

§. 27. No. 7.

Diejenigen, welche sich den Armen-Polizey-Dienern bey Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widersetzen, oder wohl gar ihnen solchen entwältigen, sollen sofort von den Wachen, als welche bey unfehlbarer Strafe der Cassation, zu jeder Zeit den Armen-Polizey-Dienern, sobald sie sie in der Ferne ansichtig werden, schon von selbst die thätigste Assistenz zu leisten haben, arretirt, und ohne Ansehn der Person mit schwerer Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden andrer Strafe belegt werden.

No. 8.

Alle hiesige Einwohner werden hiemit befugt, die sich in ihren Häusern einschleichenden

Jan. chenden zudringlichen Bettler sofort selbst oder durch ihre Leute handfest zu machen, und sodann die nächste Wache zu deren Arretirung holen zu lassen.

No. 9.

Auch wird den Patrouillen besonders auf den Wällen, imgleichen der Nachtwache hiemit anbefohlen, daß sie, und zwar die Nachtwache auch noch vor Anfang des Stundenrufens, die ihnen aufstoßenden Bettler, so weit es thunlich, arretiren, und an die nächste Wache abliefern.

§. 28.

Weil aber der Betteley und dem eingewurzelten Müssiggang der meisten hiesigen Armen schlechterdings nicht ganz abgeholfen werden kann, so lange sie noch durch Betteln sich oft mehr zu erwerben Gelegenheit finden, als sie durch Arbeit verdienen können; so wird zugleich das Almosengeben an Bettler in der Stadt und auf dem Lande noch ferner dergestalt verboten, daß, wer künftig einen Bettler oder andern Armen auf der Gasse, vor der Haus-Thüre, aus dem Fenster, auf einer Promenade oder Landstraße, Almosen reicht, dadurch jedesmal in 5 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen seyn soll.

Daß obige Gesetze in voller Kraft sind, wie auch daß die Zahl der Armen-Polizey-Beamten zur Stöhrung der überhandnehmenden

menden Betteley vermehrt worden, wird Jan.
hiemit von neuem bekannt gemacht.

Hamburg, Januar 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. vorige Samml. Bd. III. S. 196.

IV.

Befehl

an die Schornsteinfeger, die Schornsteine gesetzmäßig zu fegen, und die daran gefundenen Fehler sofort anzuzeigen.

Da die Schornsteinfeger-Meister aus Furcht, ihre Kundschaft zu verliehren, ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, und theils die Schornsteine nicht so oft fegen, als die gesetzliche Vorschrift es erfordert, theils aber auch, dieser Besorgniß wegen, etwanige Fehler in den Schornsteinen nicht anzeigen, so werden die Meister von neuem angewiesen, unter Berufung auf diesen ihnen zugefertigten Befehl, die Schornsteine so oft zu fegen, als die Gesetze dies vorschreiben; nämlich die Küchen-Schornsteine wenigstens alle drey Monate, und die andern, die nur zum Einheizen gebraucht werden, um Michaelis und Weihnachten, wobey es ihnen aber noch ganz besonders befohlen wird, wenn die besondere Beschaffenheit des

Schorn-

Jan. Schornsteins, oder der besonders starke Gebrauch derselben eine öftere Reinigung erfordert, noch öfterer und so oft es nöthig, zu fegen; auch haben sie alle etwa in den Schornsteinen gefundene Fehler sofort der Polizey schriftlich zur Anzeige zu bringen, und haben sie deshalb, um kein Hinderniß zu finden, eventualiter diesen Befehl vorzuzeigen. Für jeden Uebertretungsfall werden sie ausser der Verantwortlichkeit wegen des daraus entstandenen Schadens, worunter auch nach den Umständen die Löschungs-Anstalten mit begriffen sind, in fünf Rthlr. Strafe genommen. Noch werden, da einige Meister darin nachlässig befunden worden, dieselben an ihre Pflicht von neuem erinnert, so viel irgend möglich selbst bey dem Fegen gegenwärtig zu seyn, und sich nicht bloß auf ihre Leute, am wenigsten aber auf die Lehrbursche, zu verlassen.

Dieser Befehl ist von den Altermännern in einer zu haltenden Meister-Versammlung vorzulesen, auch jedem Meister ein Exemplar davon mitzutheilen.

Hamburg, Januar 1822.

Der Polizey-Herr
und Patronus der Schornsteinfeger.

V.

Febr. ## Bekanntmachung

wider das unbefugte Sammlen in den Gassen um Fastnacht.

Da

Da um Fastnacht ein großer Unfug mit unbefugtem Sammeln getrieben wird wodurch die Vollerey begünstigt, Unordnung befördert, und die Einwohner in ihren ruhigen Betrieben auf der Gasse gestöhrt werden, so wird hiemit abseiten der Polizey-Behörde verordnet und verfügt: Febr.

1) alles unbefugte Sammeln an den Ecken der Gassen u. s. w. wird gänzlich verboten;
2) wer dennoch sammelt, dem soll die Büchse abgenommen, das Geld confiscirt und der Sammler nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Hamburg, Februar 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

VI.

Neue Nachtwache-Ordnung März 1.

für das Corps der Nachtwächter der freyen und Hanse-Stadt Hamburg, revidirt im Jahr 1822, publicirt auf Befehl Eines Hochedlen Raths, Hamburg, den 1sten März 1822.

Cap. I.

Von der zur Nachtwache verordneten Deputation, und der Befugniß derselben.

Art. 1.

März 1.

Art. 1.

Die zur Nachtwache gehörige Mannschaft an Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen steht unter dem unmittelbaren Befehle der zur Nachtwache verordneten Deputation, bestehend aus:

1) den zweyen Polizey-Herren;
2) zweyen Herren Oberalten;
3) zweyen Herren Verordneten Löbl. Kammer.

Art. 2.

Die Wahl der Ober-Offiziere und die Einsetzung der Unter-Offiziere und Gemeinen geschieht von der Löblichen zur Nachtwache verordneten Deputation, auf Art und Weise, wie es bis dahin gewöhnlich gewesen. Die Cognition über die Vergehen des Corps und der dazu gehörigen Individuen steht gleichfalls der Deputation zu, wie dies im §. 30 und folgenden dieser Ordnung näher bestimmt ist.

Cap. II.

Von dem Corps der Nachtwache und dessen Pflichten im Allgemeinen.

Art. 3.

Einem Hochedlen Rathe dieser Stadt, wie auch der zur Nachtwache verordneten Löbli-

löblichen Deputation, besonders dem jedes- März 1.
maligen ersten Polizey-Herrn als Obristen dieses Corps, sollen die Ober-Offiziere, Unter-Offiziere und Gemeine alle gebührende Ehrerbietung und Treue, wie auch allen Gehorsam und Diensteifer, ihrem geleisteten Eide gemäß, nach Anleitung der ihnen gegebenen Nachtwacht-Ordnung erweisen, solchergestalt, daß sie die, Namens des gedachten Herrn Obristen, oder Namens löblicher Deputation an sie kommenden Befehle und Anweisungen auf das schleunigste und sorgfältigste befolgen und vollstrecken.

Art. 4.

Das Corps besteht itzt aus:

Einem Hauptmanne,
Fünf Offizieren,
Zwey Feldwebeln,
Eilf Sergeanten,
Eilf Corporälen,
Einem Gefreyten,
358 Gemeinen,
Vier Spielleuten und
Sechszehn Wachern mit halber Gage.

Art. 5.

Es sollen keine andere Leute bey dem Corps angenommen werden, als solche, welche 1) eine gesunde Constitution haben,

und

März 1. und ohne wesentliche körperliche Fehler sind; 2) sie müssen 5 Fuß Länge haben, und 3) nicht über 40 Jahre alt seyn; welches letztere sie, vor der Zulassung, auf Verlangen der löblichen Deputation, mit ihrem Taufscheine zu beweisen schuldig sind. Es soll der zu Präsentirende jedesmal dem Hauptmann vorgängig zur Untersuchung dargestellt werden, der Adjutant ist verpflichtet, jedem Recruten, nachdem er von dem Compagnie-Arzte untersucht und gesund befunden ist, diese Artikel vorzulesen, damit derselbe, wenn er angenommen und beeydiget werden sollte, von dem, was der Dienst erfordert, gehörig unterrichtet ist. Die Rekruten werden, nachdem sie sich vorher bey den Deputations-Gliedern in Person präsentiret haben, von dem Capitaine der Deputation vorgestellt, und von dieser den Umständen nach entweder angenommen oder verworfen, und sodann im ersten Falle in Eid genommen.

Art. 6.

Alle zur Nachtwache gehörige Ober- und Unter-Offiziere, wie auch sämmtliche Gemeine sollen die ihnen mittel- und unmittelbar Vorgesetzten; überall und besonders im Dienst gehörig respectiren, und ihnen gehorsam seyn, und sich übrigens eines redlichen, sittsamen und nüchternen Wandels befleißigen.

Art. 7.

Art. 7. März 1.

Im Dienste sollen die Nachtwächter sich gegen Jedermann mit Mäßigung und Bescheidenheit betragen, und weder mit Worten, noch mit Thätlichkeiten, zu Zänkereyen und Unlust, noch zu sonst gegründeten Beschwerden Anlaß geben. Der ihnen anvertraueten Waffen aller Art, haben sie sich nur im Fall der Nothwehr, oder wenn die Ordnung nicht anders hergestellt werden kann, zu bedienen, für welche Anwendung sie aber immer verantwortlich bleiben, sonst haben die Nachtwächter in den geeigneten Fällen ohne alle Thätlichkeiten und Handanlegung mit der Arrestation zu verfahren. Wenn sie nun diesen ihren Pflichten gemäß handeln, so sollen sie dagegen auch in allen und jeden Dingen, sich des Obrigkeitlichen Schutzes zu erfreuen haben.

Art. 8.

Alte ausgediente Unter-Offiziere und Nachtwächter sollen, wenn sie nicht mehr dienstfähig sind, und für undienstfähig erklärt worden, die bestimmte monatliche Pension von 8 mß 8 ßr für den Unter-Offizier und 6 mß für die Gemeinen beziehen, wie dies die Deputation, zu deren Competenz dies lediglich, und besonders auch die Bestimmung der Frage: ob Jemand für einen Invaliden zu achten, gehört, bestimmen wird.

Cap.

März 1.

Cap. III.

Von den Pflichten der Unter-Offiziere und Gemeinen im Einzelnen.

Art. 9.

Die Nachtwache hat folgendes im Dienst zu beobachten:

Die gesammte Mannschaft dieses Corps ist alle Abende, eine halbe Stunde vor dem Thorschluße, auf dem Pferdemarkt zur Parade, in völliger Rüstung sich einzufinden schuldig. Jedoch soll es den Unter-Offizieren wie den Gemeinen, fernerhin erlaubt seyn, gegen jedesmalige Erlegung von 2 ß (welche jedoch Kranke, Beurlaubte, in anderweitigem Dienst begriffene und Arretirte nicht bezahlen) von der Parade wegzubleiben, es wäre denn, daß es von der verordneten Deputation oder dem Herrn Obristen für dienlich erachtet würde, diese Erlaubniß auf eine Zeitlang aufzuheben, und solches bey der Parade befehlen zu lassen, als auf welchen Fall, alle und jede, ohne Unterschied auf der Parade zu erscheinen, schuldig seyn sollen. Die aus den abgezogenen Parade-Geldern entstehende Casse wird vorläufig von dreyen Offizieren verwaltet, von denen einer die Gelder eincassirt, der zweyte die Rechnung führt, der dritte aber die Administration hat, und sich mit Löblicher Kammer deshalb berechnet. Sollte die zur Nachtwache bestimmte

stimmte Deputation jedoch sich veranlaßt März 1.
sehen, über die Verwaltung dieser Casse anderweitig zu bestimmen, so ist ihr dies immer unbenommen.

Art. 10.

Die auf der Parade befindliche Mannschaft marschirt nach den Corporalschaften, nach den ihr bestimmten Wachtposten, und hat sich die gesammte Mannschaft von Ostern bis Michaelis eine halbe Stunde nach Thorschluß, von Michaelis bis Ostern aber um acht Uhr auf den Wachen nach folgenden Modificationen einzufinden, wobey für die vorkommenden Fälle bestimmt ist, daß der wirkliche Wachtdienst zu $4\frac{1}{2}$ ßß evaluirt wird:

a) die Kranken sind vom Wachtdienst befreyet, zahlen auch die $4\frac{1}{2}$ ßß für den nächtlichen Dienst nicht, da für diese die Wachtgelder aus der Casse der Parade-Gelder berichtigt werden.

b) Arretirte oder in anderweitigen Dienst angestellte, müssen diese Wachtgelder selbst bezahlen.

c) Wer nicht zu den sub a und b dieses §. bemerkten Personen gehört, und doch auf der Parade fehlt, derselbe soll sofort am folgenden Tage in Arrest gebracht werden. Es muß hiebey jedoch das unter den Buchstaben d und e dieses §. verordnete beobachtet werden.

d)

März 1. d) Wer wegen Abwesenheit aus der Stadt mit Erlaubniß des Herrn Obristen und des Capitains, als ohne welche kein Offizier, Unter-Offizier oder Gemeiner zu verreisen befugt seyn soll, die Wache nicht thut, hat, wenn er Offizier ist, einem andern Offiziere seinen Dienst für Bezahlung oder Umsetzung mit Genehmigung des Capitains zu übergeben; die beurlaubten Unter-Offiziere und Gemeinen haben aber jede Wache mit 3 ßß zu bezahlen, welche von der Gage einbehalten werden sollen, die übrigen an dem Wachtgelde fehlenden $1\frac{1}{2}$ ßß bezahlt die Casse der Parade-Gelder.

e) Es ist jedoch den Unter-Offizieren und Gemeinen erlaubt, nach eingeholter Erlaubniß des Capitains acht mahl in jedem Monate von der Wache zu bleiben, und haben sie dann das Paradegeld mit 2 ßß und das Wachtgeld mit $4\frac{1}{2}$ ßß zu bezahlen. Die Unter-Offiziere sind verpflichtet, über jeden Fehlenden, einen sogenannten Parade- oder Rapportzettel jeden Abend, bey Completirung ihrer Wachtmannschaft, dem Feldwebel an der Hauptwache einzuliefern, welcher nach Anleitung desselben, die vorhandenen Wacher vertheilt, und die Zettel am folgenden Morgen der Administration

der

der Paradegelder vorschriftsmäßig ab- März 1.
liefert; wer mehr als höchstens acht mal im Monate von der Wache bleibt, gegen den wird, wie oben festgesetzt ist, mit Gefängnißstrafe und den Umständen nach, bey verspürter Unverbesserlichkeit, mit Cassation verfahren werden.

Art. 11.

Die Posten in der Stadt und der Vorstadt St. Georg werden im Sommer um 10 und $10\frac{1}{2}$ Uhr und im Winter um 9 und $9\frac{1}{2}$ Uhr, wie dies bey der Parade bekannt gemacht wird und das Postenbuch dies bestimmt, besetzt; wo jeder Nachtwächter, den das Rufen trift, den einen ihm angewiesenen Posten berufen, und den andern, welcher an ersteren gränzt, nach Anleitung des gedachten Postenbuchs still patrouilliren muß, er muß bey dem folgenden Glockenschlage den stillpatrouillirten Posten wieder berufen, und den früher berufenen wieder in der Stille begehen, und so jede halbe Stunde, bis er durch andere Nachtwächter abgelöset wird, fortfahren; bey der Ablösung hat er das Handzeichen abzuliefern. Beym Rufen ist das Handzeichen einmal umzudrehen, und der Glockenschlag deutlich und verständlich anzurufen. Jeder rufende oder patrouillirende Wächter muß mit einem Seiten-Gewehr und einer Lanze, die er, um niemand

März 1. den zu beschädigen, auf der Schulter zu tragen, und nicht unter dem Arme zu nehmen hat, versehen seyn, und beym Rufen, wie bey dem Patrouilliren mit seinen Cameraden, auf alles, was die Sicherheit betrift, ein wachsames Auge haben, deshalb den Posten nicht schnell durchlaufen, sondern mit Umsicht auf alles sehen, wodurch die öffentliche Sicherheit und Ruhe gestöhrt werden kann, — er darf seinen Posten unter keinem Vorwande verlassen und sich nicht in Kellern und Sahltreppen verkriechen, sondern muß er sich beständig munter und auf den Beinen erhalten, sich nicht zu lange vor einzelnen Häusern aufhalten, oder wohl gar in Branntweinshäusern einkehren; er muß, so wie überhaupt auch besonders am Morgen, bis zum Abrufen, die Posten berufen und still begehen. Sollte der Herr Obrist, nach den Zeitumständen, für nöthig erachten, die Zeit der Besetzung der Posten früher anzusetzen oder ein späteres Abrufen anzuordnen, so hat es dabey, wie es bey der Parade bekannt gemacht werden wird, sein Bewenden. Die beiden auf jedem Posten befindlichen Unter-Offiziere und Gefreyte haben jeder, eine Nacht um die andere, alle von ihren Wachtposten ausgehenden Patrouillen fleißig zu visitiren, wie das Postenbuch dies anzeigt, ohne jedoch eine bestimmte Zeit zur Visitation anzusetzen.

Art.

Art. 12. März 1.

Wann die Nachtwächter auf ihrem Posten ein ungebührliches Lärmen, Handgemenge und Schlägerey, woraus Schaden und Unheil zu besorgen ist, oder verbotene Spiele in Wirthshäusern, Krügen oder Kellern oder auch in sonstigen Privathäusern vernehmen; imgleichen wenn sie Thüren oder Fenster offen finden würden, wie auch wenn des Nachts hohe Wasserfluthen entstehen, und die Lärmenkanonen deshalb abgefeuert werden, so sollen sie mit Bescheidenheit an die Häuser anklopfen und die darin vorhandenen Leute ermahnen, daß sie sich gebührlich verhalten, Acht auf ihre Häuser und Sachen geben und alles zu besorgende Unheil bestdienlichst zu verhüten trachten, und alle Vorfälle dieser Art gehörigen Orts berichten.

Art. 13.

Wenn die Nachtwächter einen ungewöhnlichen zusammen gerotteten Haufen von bewaffneten oder unbewaffneten Leuten auf öffentlichen Plätzen oder Gassen antreffen, so sollen sie, bey verdächtig erscheinenden Umständen, mit ihrer Signal-Flöte Lärmen machen, und mit der ihnen zu Hülfe gekommenen Mannschaft, die zusammen gerotteten Leute so viel möglich durch Vorstellungen und in Güte auseinander zu bringen suchen, bey etwaniger Widersetzlichkeit

März 1. aber die Schuldigen arretiren; es sind die Arrestaten, mit einem schriftlichen Rapporte an die Hauptwache auf dem Pferdemarkt zu senden, und dem wachthabenden Offiziere zu übergeben, der dann dem Herrn Obristen dieses zu melden verpflichtet ist; auch am Morgen dem Capitain davon Meldung zu machen hat. Sollten unter den Arretirten sich Leute von dem Bürger-Militair, oder von der hiesigen Garnison in Uniform befinden, so sind diese sogleich an die resp. Hauptwachen auf dem Gänsemarkte und auf dem Großen Neumarkte, unter gehöriger Escorte abzuliefern.

Art. 14.

Wann, durch Anziehung der Sturm- oder Feuer-Glocken, eine Gefahr angedeutet wird, so sollen die Nachtwächter sich bey Tage unverweilt in völliger Uniform mit Tasche und Gewehr, nach dem Pferdemarkt verfügen, am Abend aber, falls sie noch nicht auf ihren Wachtposten seyn sollten, dorthin eilen, und wenn die Sturm-Glocke wegen einer Feuersnoth angezogen ist, durch starkes Umdrehen ihres Handzeichens, das Feuer ausrufen, auch sobald es ihnen irgend möglich, den Ort, wo der Brand ist, mit bekannt machen; vorzüglich sollen sie an die Ecken der Gassen eilen, und Lärmen machen, um den angränzenden Posten dies sofort zur Wissenschaft zu bringen.

gen. Damit auch bey einem solchen Un- März 1.
glücke, die Stadt fortdauernd mit der gehörigen Wache besetzt gehalten werde, und so die öffentliche Sicherheit nicht leide, so soll jeder Nachtwächter, während eines nächtlichen Brandes, auf seinen ihm angewiesenen Posten bleiben und den Dienst auf die übliche Art versehen; es ist besonders auch darauf zu sehen, daß die erforderlichen Lichter vor den Fenstern gesetzet werden, wozu die Bürger mit Bescheidenheit aufzufordern sind. Die Unter-Offiziere schicken von jeder Wache zwey Mann, mit dem sogenannten großen Handzeichen, um Lärmen zu machen, aus, und melden es dem wachthabenden Offizier und von Wachtposten zu Wachtposten, sobald wie möglich.

Art. 15.

Wann von den Nachtwächtern einige Umstände, woraus Feuer oder Feuersgefahr zu befürchten ist, bemerket, und solcher Verdacht durch Rauch, besondere Helle oder sonstige bedenkliche Umstände veranlaßt wird, so sind sie schuldig, bey der Wohnung, worin solcher Vorfall sich ereignet und dem Befinden nach, auch bey den Nachbaren, sogleich anzuklopfen und Erkundigung einzuziehen, und sodann ferner den Umständen gemäß, oder wenn ein wirklicher Brand vorhanden seyn sollte, nach Anweisung des vorhergehenden 14ten Artikels sich zu verhalten.

März 1. halten, und haben sie mit Anzeige auf dem Stadthause, bey dem Sprützen-Meister ꝛc., wie die speciellen Verfügungen dies besagen, sogleich zu verfahren.

Art. 16.

Bey Entdeckung vorhabender Diebstähle, wie auch bey allen sonstigen Meutereyen und Gefährlichkeiten, soll die Patrouille sofern sie sich allein zu schwach hält, dem Uebel Einhalt zu thun, mit ihrer Signal-Flöte Lärmen machen und anderweitige Hülfe und Beystand sich verschaffen. Das auf Diebstählen betroffene Gesindel, Freveler und alle Stöhrer der öffentlichen und Privat-Sicherheit, ist die Nachtwache angewiesen, zum Verhaft zu bringen und dieselben an den nächsten Posten, und von da an die Hauptwache, zu überliefern. Würde es sich zutragen, daß Diebstähle mit Einbruch von der Gasse zu wären verübt, und daß solche von der Nachtwache weder verhindert, noch die Diebe zur gefänglichen Haft gebracht worden, so sollen die Nachtwächter, welche sich um dieselbe Zeit, in der Gasse, wo dergleichen geschehen, auf ihren Posten befunden haben, mit Arrest und nach Befinden schärfer bestraft werden; da hingegen aber, im Fall sie ihre Pflicht hierin fleißig wahrnehmen, sie den Umständen nach, wie der erste Polizey-Herr dies billig finden wird, sollen belohnet werden.

Art.

Art. 17. März 1.

Da Jemand bey nächtlicher Zeit und zwar, in den Sommer-Monaten nach 11 Uhr, in den übrigen Monaten aber, nach 10 Uhr Abends, einige Güter, Waaren oder Mobilien über die Gasse oder in den Canälen fahren, schieben oder tragen würde, so soll die Nachtwache geziemende Nachfrage thun, wem solche Güter oder Mobilien zuständig, woher dieselben kommen, und wohin man sie zu bringen gemeinet sey? immittelst aber die Träger und Güter unter Aufsicht behalten, und eventualiter in gefängliche Haft bringen, bis sie von der Richtigkeit der Angabe Erkundigung eingezogen hat, da dann, bey befundener Richtigkeit, die Träger und die Güter ohne Entgeld, sogleich von dem wachthabenden Ober-Offizier frey zu lassen sind, und gehörigen Orts davon zu rapportiren ist; bey sich findender Unrichtigkeit aber wird die Wache angewiesen, bis auf weitere Verfügung des Herrn Obristen, die angehaltenen Güter und Personen in Arrest zu behalten.

Art. 18.

Die Nachtwache ist schuldig, den Polizey-Beamten und der Haven-Runde, wie auch den patrouillirenden Brandwachen, bedürfenden Falls auf deren Verlangen allen erforderlichen Beystand willig zu leisten.

Art.

März 1.

Art. 19.

Unteroffiziere und Gemeine sind ihre Waffen und Uniform reinlich und brauchbar zu unterhalten, schuldig, und wird dem Adjutanten besonders anbefohlen, sowohl auf die Waffen als auf die Uniformen der gesammten Mannschaft, genau Acht zu haben, und dahin zu sehen, daß alles sich beständig in gutem Stande befinde.

Art. 20.

Bey der Löhnung ist sämmtliche Mannschaft, nur die Kranken, Beurlaubten und im Dienst Begriffenen ausgenommen, in Person zu erscheinen schuldig, bey Strafe von 3 ß für die Unteroffiziere, und von 2 ß für die Gemeinen, welche sogleich von der Gage zu kürzen sind, und der Invaliden-Casse zu Gute kommen.

Art. 21.

Befehle und Arreste auf Monat-Gagen der Unteroffiziere und Gemeinen, sollen inskünftige nicht verstattet werden, jedoch mit Vorbehalt der Erkenntnisse des Herrn Obristen; auch sollen alle deshalb etwa gemachten Anweisungen und Uebertragungen, da der Dienst darunter leiden würde, die etwanige Bestrafung des leichtsinnigen Cedenten oder Uebertragers vorbehältlich, nichtig seyn.

Art.

Art. 22. März 1.

Sämmtlichen Calefactern wird erlaubet, ohne Erlegung der Art. 9. gedachten 2 fl. zur Besorgung des Einheitzens, in den Monaten November, December, Januar, Februar und März, von der Parade wegzubleiben.

Cap. IV.

Von den Offizieren.

Art. 23.

Die Ober-Offiziere sind verpflichtet, ein beständig wachsames Auge darauf zu haben, daß allen obgeschriebenen Puncten, von den Unter-Offizieren und Gemeinen genauest nachgelebet, und daß die etwanigen Uebertretungs-Fälle der Wahrheit gemäß, gehörigen Orts rapportirt werden; sie sollen hiebey aller Partheylichkeit und Verheimlichung sich sorgfältigst enthalten, und der unter ihrem Commando stehenden Mannschaft, in treu fleißiger Ausübung des Dienstes, in Beybehaltung friedliebenden Einverständnisses unter sich selbst, und in beständiger Erhaltung guter Ordnung allenthalben, mit einem rühmlichen Exempel vorangehen; sie haben sich an der ihnen ausgesetzten Gage genügen zu lassen, und durchaus kein Einkommen irgend einer Art von den Unter-Offizieren oder Gemeinen zu beziehen oder anzunehmen.

Art.

März 1.

Art. 24.

Insbesondere liegt es dem Capitaine ob, dahin zu sehen, daß die Hauptwache auf dem Pferdemarkt mit einem Ober-Offiziere, einem Unter-Offiziere, einem Gefreyten, einem Tambour und 19 Gemeinen, die Hopfenmarkts-Wache mit einem Gefreyten und 4 Mann, die Wache auf dem Berge mit einem Gefreyten und 4 Mann, und die Wache Mittel-Straße St. Georg, mit einem Unter-Offizier und 4 Gemeinen, alle Tage vollzählig besetzt sey.

Art. 25.

Die 5 Ober- und Unter-Lieutenants haben wechselweise das Commando an der Hauptwache und auf der Parade, wobey einer dem andern nicht behinderlich seyn, noch irgend in einem Stücke vorgreifen soll. Es gebühret allen, zur Beförderung guter Ordnung, sich fleißig auf der Parade und beym Abmarsche einzufinden, und ohne erhebliche Ursache, oder sonstige Dienst-Verrichtungen, nicht wegzubleiben.

Art. 26.

Die nächtliche Ronde soll gewöhnlichermaaßen, von dem das Commando habenden Ober-Offizier, in der Stadt und auf St. Georg, verrichtet werden, es bleibt demselben zwar gänzlich überlassen, welchen Posten, und in welcher Ordnung er dieselben visi-

visitiren will, jedoch darf die Ronde nicht März 1.
unter drey Stunden seyn; von diesem Offiziere sind die etwanig bemerkten Fehler eigenhändig an der Hauptwache zu verzeichnen, und ist solches Verzeichniß mit einem Rapport, wenn auch nichts vorgefallen, dem Herrn Obristen, und dem Capitaine einzuliefern.

Art. 27.

Den Ober-Offizieren stehet die Befugniß zu, militairische Disciplin zu gebrauchen; imgleichen Ungehorsame und Strafällige, nach Befinden in Arrest zu ziehen; bey der Disciplin ist jedoch eine vernünftige Mäßigung zu beobachten. Von einer erforderlich gewordenen Arretirung ist dem Herrn Obristen und dem Capitaine am Tage sogleich, wann sie aber bey Nachtzeit geschiehet, des folgenden Morgens, Rapport abzustatten.

Art. 28.

Es wird zwar dem Capitaine vorbehalten, den Unter-Offizieren und Gemeinen die Posten anzuweisen und die Corporalschaften ganz oder zum Theile zu verlegen, jedoch ist dazu die Genehmigung des Herrn Obristen erforderlich. Wann aber der Herr Obrister, in Verlegung der Mannschaft eine anderweitige Verfügung zu machen, für dienlich erachten sollten, so ist der Capitaine solche zu befolgen schuldig.

Art.

März 1.

Art. 29.

Der Capitaine ist besonders verpflichtet, über das ihm anvertrauete Corps mit Sorgfalt zu wachen, damit Ordnung und Disciplin erhalten werde. Er hat alle Vergehungen und Fehler, die ihm von Ober- und Unter-Offizieren gemeldet werden und gemeldet werden müssen, gehörig zu untersuchen und nach Befinden dem Herrn Obristen zu rapportiren, damit die Uebertreter, diesen Artikeln gemäß, bestraft werden.

Cap. V.

Von der Cognition und den Strafen.

Art. 30.

Die vorgängige Untersuchung von allen Contraventionen und Vergehungen der Ober-Offiziere, Unter-Offiziere und Gemeinen im Dienst, gehöret dem Herren Obristen. Die Untersuchung und die Bestrafung soll, so viel möglich beschleuniget werden, damit der Dienst darunter nicht leide; — des Endes bleiben die Fälle, welche ihrer Beschaffenheit nach, mit Geldbuße, oder mit Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen sind, zu des Herrn Obristen alleiniger Erkenntniß. Die Fälle aber, welche zu schärferer Ahndung qualificiret sind, stehen zur Entscheidung der gesammten löblichen

Depu-

Deputation, die, falls es erforderlich, auſſer- März 1.
ordentlich deshalb zuſammen berufen werden ſoll, um den Fall ſofort entſcheiden zu können. Infamirende Strafen bleiben der Confirmation Eines Hochedlen und Hochweiſen Rathes unterworfen.

Art. 31.

Allen zum Corps Gehörigen bleibt es unbenommen, wenn ſie ſich von ihren vorgeſetzten Offizieren, dieſer Ordnung zuwider, oder ſonſt über die Gebühr beſchweret erachten, ihre Klagen, nachdem ſie jedoch zuvörderſt die Befehle befolgt haben, bey dem jedesmaligen Herren Obriſten anzubringen und um die Abſtellung ſolcher Beſchwerden, auch um etwanige Privat-Satisfaction, daferne dieſelbe ſtatt finden kann, beſcheidentlich zu bitten, ſie haben ſich ſodann, daferne ſie, mit dem erfolgten Ausſpruche, ſich nicht begnügen zu können, vermeinen ſollten, an die Löbliche Deputation und an Einen Hochweiſen Rath mit ihrer Klage zu wenden. Dieſen Weg haben auch diejenigen einzuſchlagen, die ſich durch die verfügten Strafen beſchwert finden, als in welchen Fällen, der Senat die letzte Inſtanz iſt, bey deſſen Verfügungen es lediglich und ohne daß irgend ein Rechtsmittel ſtatt findet, definitive ſein Bewenden hat.

Art.

März 1.

Art. 32.

Wer sich auf seinen Posten, auf der Parade, oder in Commando-Verrichtungen betrunken finden läßt, — wer auf seinen Posten schläft, sich in Kellern oder Sahltreppen verkriecht, — wer sich subordinationswidrig gegen die Offiziere und Unter-Offiziere beträgt, — wer Arrestaten durch seine Sorglosigkeit, oder wohl gar gegen Bezahlung entwischen läßt, derselbe soll mit Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod, und den Umständen nach mit geschärfterer Strafe belegt, und bey bemerkter Unverbesserlichkeit cassirt werden. Bey Offizieren und Unter-Offizieren, findet, nach den Umständen, bey solchen Vergehen, noch die Strafe der Degradation statt.

Die Cassation oder Entlassung als Strafe, begreift den Verlust aller Beyträge zur Invaliden- und aller übrigen Cassen in sich.

Art. 33.

Würde Jemand aus dem Corps, er sey Offizier oder Gemeiner, mit einem von dem hiesigen Bürger-Militair, oder der hiesigen Garnison im Dienste, mit auswärtigen Offizieren oder Gemeinen, mit hiesigen Einwohnern oder unter sich selbst, auf ihren Posten, und beym Patrouilliren, muthwillige Händel anfangen, oder durch unbesonnene Reden zu Händeln Anlaß geben,

ben, so soll derselbe, nach dem Maaße März 1.
seines Vergehens, mit Gefängniß, oder schärferer Bestrafung belegt werden.

Art. 34.

Im Allgemeinen sollen, in allen sonstigen Dienstvernachlässigungen und Strafsällen, wo eine besondere Bestimmung fehlt, die Kriegs-Artikel der hiesigen Garnison zum Gesetz in subsidium angenommen, und darnach die etwanigen Vergehungen bestraft werden.

Art. 35.

Sollte es nach Zeit-Läuften und Umständen für nöthig erachtet werden, daß auf Befehl des Senats, das Corps der Nachtwache zum eigentlichen Militair-Dienst sollte commandirt werden, so hat dasselbe die ihnen durch den Herrn Obristen zukommenden Befehle des Hochweisen Senats hierin, so wie überall, sofort zu befolgen.

Art. 36.

Im Fall eine wesentliche Veränderung dieser Artikel nothwendig werden sollte, so muß das Corps sich zuerst den neuen Artikeln unterwerfen und sie befolgen, es steht jedoch den einzelnen, so wie immer, also auch dann frey, auf die bisherige Art den Abschied zu nehmen; jedoch ist die Deputation befugt, den Umständen nach, solchen

Abschied

März 1. Abschied erst nach drey Monaten, von Zeit der Nachsuchung, zu ertheilen; so wie der Abschied, denen, welche Vorschuß zur Montirung erhalten haben, nur dann bewilligt werden kann, wann sie diesen abgetragen, oder den Vorschuß sogleich baar zu bezahlen im Stande sich befinden. — Mit dem gesuchten und bewilligten Abschiede ist der Verlust alles Antheils an die Invaliden-Casse, Todtenlade, ꝛc. verbunden.

Eid.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Einem Hochedlen Rathe dieser Stadt, und der zur Nachtwache verordneten Deputation, getreu und hold seyn, mich Denselben in allem gehorsamlich unterwerfen, Derselben Befehl nach bestem Vermögen nachleben und verrichten, und in allen und jeden Dingen der neuen Nachtwache-Ordnung, oder was mir sonst von Einem Hochweisen Rath, dem Polizey-Herrn, der zur Nachtwache verordneten Deputation, oder den bestellten Offizieren befohlen werden wird, in allem gebührlich nachleben, und darin weder aus Furcht, Gewinn oder einiger andern Ursache willen, etwas unterlassen oder verabsäumen will. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort!

VII.

Unterm 1. März ist eine Kirchen-Collecte für die Armen-Anstalt auf den Charfreytag, 5. April 1822, angekündigt. März 1.

s. oben S. 36.

VIII.

Publicandum April 15.

daß Anstellungen bey den Entfestigungs-Arbeiten für jetzt nicht mehr statt finden.

Demnach bey den Entfestigungs-Arbeiten für jetzt keine Arbeiter mehr angestellt werden, dennoch aber auf eine höchst unstatthafte Weise, selbst in den Häusern der mit der Anstellung zu solchen Arbeiten beauftragten Mitglieder Einer Wohllöblichen Bau-Deputation, die Anstellung ertrotzt werden wollen;

So wird von Einem Hochedlen Rathe hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß Anstellungen bey den mehrgedachten Entfestigungs-Arbeiten für jetzt nicht statt haben, sonach Anmeldungen dieserhalb nicht mehr zulässig sind, und daß, wenn solche, zumal in den Wohnungen der Mitglieder Einer Wohllöblichen Bau-Deputation auf eine ungebührende und unstatthafte Weise geschehen, wider

solche Ruhestörer und Frevler nach der gesetzlichen Vorschrift mit aller Strenge verfahren werden solle.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. Lunae 15. April 1822.

s. Bd. VI. S. 146.

IX.

April. **Publicandum**

wider den Unfug der Knaben in den Gassen.

Da die Knaben bey ihren Spielen oft aus Muthwillen oder Unvorsichtigkeit die billigen Schranken der Ordnung überschreiten, und dem übrigen Publikum dadurch lästig werden, auch demselben zuweilen Schaden zufügen, so wird hiemit, in Gemäßheit der frühern obrigkeitlichen Verordnungen von neuem verordnet und befohlen:

1.

Die Knaben haben sich des Werfens mit Steinen, Erdklößen u. s. w., besonders aber des Gebrauches der Schleuder auf den Gassen, Märkten, dem Walle und den Spaziergängen gänzlich zu enthalten.

2.

Sie dürfen sich zwar jedem erlaubten Vergnügen ungestöhrt überlassen, haben aber dabey sich einer anständigen Mäßigung zu befliei-

befleißigen und alles übermäßige Schreien, Vorlaufen oder Vorspringen bey Pferden und Wagen, wodurch die Pferde leicht scheu werden können, so wie alle anderweitigen beschwerlichen oder schädlichen Aeußerungen und Handlungen und namentlich das Werfen mit Scherben, Schmutz, Unrath u. s. w., und allen sonstigen anderweitigen höchststräflichen Frevel sorgfältigst zu vermeiden. April.

3.

Das Kriegsspiel, wobey die Kinder sich mit großen Stöcken bewaffnen, und im Eifer sich und andere leicht verwunden und beschädigen können, so wie alle Spiele, wobey die Gesundheit der Kinder in Gefahr kommt, sind vor wie nach gänzlich verboten.

4.

In Ansehung des Verbotes, der Beschädigungen der öffentlichen Spaziergänge und Anlagen auf dem Walle, bleibt es bey der angeschlagenen, und in den Schulen bekannt gemachten Verordnung, besonders ist das Verbot noch auf das Wegnehmen oder Werfen mit Grassoden ausgedehnt.

5.

Den Knaben ist es verboten, den Passirenden ihre Dienste in Oefnen der Wagen, Halten der Reitpferde ꝛc. aufzudringen und Geld dafür ungestüm zu for-

April. dern, am wenigsten dürfen sie aber diejenigen, die ihre Hülfleistung nicht annehmen, weder wörtlich noch thätlich beleidigen.

6.

Wer bey solchem verbotenen Benehmen betroffen wird, soll arretirt und mit Arrest, einer körperlichen Züchtigung, dem Halseisen oder sonst nach dem Grade der Unvorsichtigkeit und des Schadens, noch schwerer bestraft werden.

7.

Da die Gassen, der Wall und die Promenaden unter die verschiedenen Polizey-Beamten zur Aufsicht vertheilt sind, so sind diese, für die, in ihrem Bezirk, vorfallenden Unordnungen verantwortlich, und haben alle sonst bey der Polizey Angestellte sorgfältigst auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Hamburg, 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Seite 100.

X.

May 22. ## Verbot

des Jagens und Schießens im Waldherrlichen Gebiete von unbefugten Leuten.

Da die Wildbahnen durch das Jagen und Schießen solcher Leute, die dazu keine Be-

Befugniß haben, gänzlich vernichtet werden; May 22.
dergleichen unberechtigte Jäger aber ihren Aufenthalt in den Schenken und Wirthshäusern zu nehmen pflegen: Als wird allen und jeden Bauer-Voigten und Krügerey treibenden Unterthanen hiemit geboten, dergleichen Krupschützen, und des unbefugten Jagens halber verdächtigen Personen, den Aufenthalt in ihren Häusern, Kahten und Scheunen nicht zu verstatten, sondern ihnen vielmehr anzudeuten, daß sie dessen gänzlich sich zu enthalten haben. Mit der Verwarnung, daß, wenn ein Bauer-Voigt, Wirth oder Krüger überführet werden sollte, daß er jemanden, der Jagdhunde oder eine Flinte bey sich gehabt, aufgenommen und beherberget habe, derselbe sofort für jede Person in vier Rthlr. oder auch, dem Befinden nach, in härtere Strafe vertheilet werden solle. Auch haben der Waldvoigt, und so lange bis diese Stelle wieder besetzt seyn wird, die Waldreuter, diejenigen Hunde, welche die Unterthanen mit sich zu Felde nehmen, oder es sey wo es wolle, ohne Schlepknüppel betroffen werden, so wie die Hirtenhunde welche nicht an Linien geführt werden, sofort zu erschießen, und sich den Schuß mit ein Mark acht Schilling von dem Eigener des Hundes bezahlen zu lassen. Uebrigens werden alle und jede ernstlich erinnert, sich des unbefugten Jagens gänzlich zu enthalten, widrigenfalls sie unfehlbar

bar in die in den Gesetzen vorgeschriebenen Strafen unabbittlich verfallen seyn sollen.

Hamburg, den 22. May 1822.

D. Schlüter, Dr.
Wald-Herr.

XI.

May 23. **Rath- und Bürger-Schluß**
vom 23. May.

Am 23. May 1822 proponirte der Senat der Erbg. Bürgerschaft folgendes:

1) eine fernere einstweilige unveränderte Prolongation der Grundsteuer-Verordnung für das laufende 1822ste Jahr, in Betracht der in der Anlage No. I. bemerkten Verhältnisse.

s. oben Bd. VI. S. 374.

2) Da die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. September 1821 beliebte bürgerliche Kriegspflicht-Ordnung im §. 3. auf eine gesetzliche Bestimmung der wenigen Ausnahmen hinweise, und jene Ordnung eine Verfügung gegen diejenigen, die dem Gesetze zuwider, sich der Dienstpflicht zu entziehen versuchen möchten, auch deshalb nöthig mache, damit die Folgsamen nicht über die Gebühr angestrengt würden, so trage E. E. Rath,

Rath, unter Beziehung auf die Anlage No. II. May 23.
und deren Beilagen auf die Zustimmung
Erbg. Bürgerschaft,

a) zu der vorgeschlagenen Bestimmung der Exemptionen, und

b) zu der anliegenden Verordnung gegen diejenigen, die etwa versuchen möchten, sich der Kriegs-Dienst-Pflicht zu entziehen, an.

s. oben S. 101. Jun. 5.

3) Da die in Folge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 20. Decbr. 1821 fortgesetzten Verhandlungen mit der Bürgerschafts-Commission, wegen der Zoll-Angelegenheit, auch jetzt noch nicht zu einer Vereinigung geführt habe, so sehe E. E. Rath sich veranlaßt, in Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung der Sache in der Anlage No. III. auf die Beystimmung Erbg. Bürgerschaft anzutragen: daß die gegenwärtigen hiesigen Zoll-Tarife annoch für die nächstfolgenden drey Jahre, bis Ende 1825 beyzubehalten, wobey der Senat vorbehalte, wegen Zoll-Erleichterung für kleine Versendungen, wegen einzelner, in den gegenwärtigen Formen des Zoll- und Transito-Wesens zu treffender Veränderungen, so wie wegen Milderung der Zollstrafen, noch im Laufe des gegen-

genwärtigen Jahrs Anträge an E. Bürgerschaft gelangen zu lassen.

s. oben Seite 187.

Erbg. Bürgerschaft trat ad 1 u. 2. bey, erwiederte aber ad 3. daß sie die Anträge in der Zoll-Angelegenheit nicht genehmigen könne; worauf der Senat sich das Fernere vorbehielt.

XII.

May 25. ## Landherrliches Verbot

an die Schenk-Wirthe, Musik, Verspielen u. dgl. ohne Erlaubniß bey sich zu halten.

Den sämmtlichen Schenk-Wirthen wird hiermit Landherrlich der Befehl ertheilt, daß sie sich bey schwerer Geld-Strafe und nach Befinden bey dem Verluste ihres Privilegii, auch bey der besondern Verantwortlichkeit für alle in und ausser Hause durch die Uebertretung dieses Befehls veranlaßte Folgen, nicht unterstehen sollen, ohne Landherrliche Erlaubniß Musik, Verspielen oder andere dergleichen Ergötzlichkeiten zu halten, oder im Winter halben Jahr über 9 Uhr, und im Sommer halben Jahr über 10 Uhr hinaus einige Gäste bey sich zu dulden.

Und wird zugleich den Voigten und Höftleuten aufgegeben, auf die Befolgung dieses Befehls genau zu achten, und so bald sie

sie die Uebertretung desselben bemerken, sogleich davon an den ersten Wohlweisen Landherrn zu berichten.

Hamburg, den 25. May 1822.

Hasse, Dr.
Landherr.

XIII.

Provisorisches Reglement

May.

für die in der Dammthorstraße haltenden Wagen.

1.

Jeder Inhaber eines Wagens erhält für jeden Wagen einen Erlaubnißschein mit einer Nro., die der Fuhrmann immer bey sich tragen muß.

2.

Jeder Fuhrmann ist angehalten, auf Verlangen dem, der mit ihm fährt, die habende Nro. vorzuzeigen, wer sich hiebey säumig finden läßt, demselben soll die Nro. an den Wagen angeschlagen werden.

3.

Obwohl keine bestimmte Reihefolge puncto des Fahrens, vor der Hand eingeführt werden soll, vielmehr jeder, der von einem Einwohner zum Fahren bedungen ist, zu jeder Zeit fahren kann, er mag der erste oder der letzte seyn, so müssen die Wagen doch

May. doch des Platzes wegen in einer Reihe halten, so daß derjenige der zuletzt kommt, oder von einer Tour zurückkehrt, den letzten Platz einnimmt, und dann wieder allmählich vorrückt, und darf niemand diesen seinen Platz verlassen, als nur wenn er zu Hause fährt, oder eine Fuhre hat.

4.

Die Reihefolge fängt an, in der Dammthorstraße vom Gänsemarkt her, bey dem Kalkhofe, geht längst der Dammthorstraße nach dem Lombardswall, jedoch so, daß sowohl in der Dammthorstraße, hin und wieder, nach Anweisung der Polizey, freye Stellen zur Durchfahrt der Hausbewohner bleiben, als auch bey dem Hollsteinischen Hause von v. Appen, zum Behuf des Einfahrens in das Haus ein circa 100 Fuß freier Platz bleibt, wie die Marken dies angeben; wenn diese Reihe voll ist, so fängt die 3te Reihe beym Dammthorwall an, nach dem Kamp ꝛc.

5.

Wer mit seinen Wagen nicht in der Reihe hält, eine zweite Reihe formirt, oder sonst Unordnung veranlaßt, demselben soll die Erlaubniß, in der Dammthorstraße zu halten, nicht ferner gegeben werden.

6.

Bey der Vertheilung der Nummern soll eine billige Gleichheit und Verhältniß zu den Fuhr-

Fuhrwerken der einzeln beobachtet werden, May.
so daß alle daran Theil nehmen können,
und nicht ein Fuhrmann alles an sich zieht.

7.

Wer sonstige Unordnung veranlaßt, Schlägerey anfängt, den Passirenden auf eine unbescheidene Art seine Dienste anbietet, oder sie sonst gröblich molestirt, der soll eben so gestraft werden, als der, welcher sonst dem Reglement nicht nachkömmt, es soll nämlich demselben die Befugniß, in der Dammthorstraße zu halten, nicht ferner gestattet werden.

8.

So lange ein Fuhrmann mit dem, der fahren will, in Unterhandlung ist, darf kein anderer ihm diesen Kunden abspänstig zu machen suchen, nur erst, wenn der Fahrenwollende mit dem Fuhrmann nicht einig werden kann, oder wenn er den Wagen nicht will, darf ein anderer Fuhrmann sich melden, doch muß auch dabey alle Bescheidenheit statt finden.

9.

Eine Taxe für die einzelnen Fuhren ist noch vorbehalten, bis die Erfahrung über die Anwendbarkeit und Größe derselben erst nähere Auskunft gegeben haben wird. Ebenmäßig ist die Zahl der Wagen, denen dort zu halten erlaubt werden soll, für jetzt noch nicht bestimmt.

10.

May. 10.

Diejenigen Fuhrleute, die ausserhalb der Stadt wohnen, haben sich auf den bestimmten Plätzen vor den Thoren zu stationiren, und soll es ihnen nicht erlaubt werden, innerhalb der Stadt zu halten.

11.

Dieses Reglement ist nur provisorisch, so wie die ganze Erlaubniß puncto haltens in der Dammthorstraße nur provisorisch ist, und hat daraus bey einer etwanigen nothwendigen Veränderung niemand ein Recht sich anzumaßen, so wie auch jedermann sich denen nach der Einführung etwa nothwendig werdenden Polizey-Verfügungen, wenn sie auch diesem Reglement entgegen seyn sollten, sofort zu unterwerfen hat.

Hamburg, May 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XIV.

Bekanntmachung

daß den Waisenkindern ausserhalb des Waisen-Grüns, kein Geld zu geben.

Diese steht bereits oben Th. III. Seite 183.

XV.

Bekanntmachung

daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen.

Abseiten

Abseiten der Polizey-Behörde wird auf Ansuchen der Vorsteher des Waisenhauses allen Verkäufern es untersagt, den dnrch ihre Kleidung sich auszeichnenden Waisenkindern etwas zu verkaufen, und sie zum Ankauf aufzufordern oder zu verleiten. May.

Wer dem Verbot zuwider handelt, wird unfehlbar polizeylich bestraft, und noch überdies verpflichtet werden, das von den Waisenkindern erhobne Geld zurückzuliefern.

Hamburg, May 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XVI.

Publicandum

Juny 4.

in Betreff des Fahrens auf den Grasbrook.

Denjenigen Einwohnern, die auf dem Grasbrook wohnhaft sind, und ihre Geschäfte und ihren Brod-Erwerb daselbst treiben, ist es fernerhin so wie bisher erlaubt, der daselbst befindlichen Fahrwege zur Betreibung ihres Gewerbes sich zu bedienen; jedoch müssen bey 5 Rthlr. Strafe alle Nebenwege vermieden, und darf bey nassem Wetter der Transport mit schwer beladenen Wagen nicht gestattet werden. Dem Pfänder Bauer wird aufgegeben auf die Befolgung dieses Befehls genau zu achten.

Hasse, Dr.
Landherr.

s. oben Bd. II. S. 9.

XVII.

XVII.

Juny 5.

Verordnungen

1) über die Ausnahmen von der bürgerlichen Kriegsdienstpflicht, und 2) über das Verfahren gegen diejenigen, die sich der Kriegsdienstpflicht etwa zu entziehen versuchen möchten. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. May 1822 beliebt. Zugleich mit einigen die Ausführung der Kriegsdienstpflicht-Ordnung beabsichtigenden Verfügungen, 3) über die Untersuchungs-Behörde wegen der Dienstpflichtigkeit, 4) über die Loosung, 5) über die Stellvertretung, und 6) über den Tausch. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 5. Juny 1822.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. May 1822, zur Ergänzung der bürgerlichen Kriegsdienstpflicht-Ordnung vom 6. September 1821, die gesetzlichen Ausnahmen von der Kriegsdienstpflicht bestimmt, auch eine Verordnung gegen diejenigen, die sich der Kriegsdienstpflicht zu entziehen etwa versuchen möchten, erlassen worden; so macht Ein Hochedler Rath diese gesetzlichen Verfügungen hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt.

Da nun aber, nach dem Antrage der interimistischen Bewaffnungs-Commission, ausserdem die bürgerliche Kriegsdienstpflicht-Ordnung annoch in Gemäßheit der gesetzlichen

lichen Vorschrift und zu deren Ausführung, ein Regulativ über die Loosung, über die Stellvertretung, und über den Tausch, so wie die Anordnung einer Behörde zur Untersuchung der Dienstfähigkeit nöthig macht, dies alles aber vor dem wirklichen Anfange der Organisation des Contingents gehörig vorbereitet seyn muß; so hat Ein Hochedler Rath diese verfassungsmäßig beliebten Verfügungen zu gleicher Zeit zu erlassen sich bewogen gefunden, und fügt die Bemerkung hinzu, daß die wirkliche Organisation des Bundes-Contingents demnächst, und sobald die weitern Vorarbeiten geendigt seyn werden, durch einen im 3ten §. der bürgerlichen Kriegsdienstpflicht-Ordnung vorgeschriebenen Aufruf an die Freywilligen, und durch eine Aufforderung zur Meldung sämmtlicher übrigen Kriegsdienstpflichtigen zum Behuf der Completirung der Loosungs-Listen, ihren würklichen Anfang nehmen wird. Juny 5.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg, den 31. May 1822.

1.

Bestimmung über die Exemtionen.

Da der §. 3. der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung möglichste Beschränkung besonders bezeichneter Ausnahmen von der Dienst-

Juny 5. Dienstpflicht verlangt, diese Bezeichnung jedoch, sich mit Rücksicht auf die im §. 1. und 2. vorbehaltene eventuelle Ausdehnung der Dienstpflicht über das 25ste Jahr hinaus, auch auf diejenigen Lebensverhältnisse erstrecken muß, in welcher sich der Regel nach erst ein späteres Alter befindet: so werden in Erwägung der dringendsten Bedürfnisse des Gottesdienstes, der bürgerlichen Ordnung, der Rechtspflege, der Jugendbildung und der Familienerhaltung folgende Ausnahmen von der Dienstpflicht gesetzlich bestimmt.

§. 1.

Die Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, des Collegii Ehrbarer Oberalten, des Collegii der 60ger, die Verordneten Löbl. Kämmerey, die permanenten Präses, Vice-Präses und Richter respective des Niedergerichts und des Handelsgerichts, die Prediger und examinirten Candidaten, so wie die öffentlich angestellten Lehrer.

§. 2.

Der einzige Sohn einer Wittwe, oder eines in's Greisesalter getretenen unvermögenden Vaters, wenn solche darthun können, daß von des Sohnes Betrieb ihr Unterhalt abhängig, und dieser bey Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nicht möglich sey; derjenige ferner durch dessen Arbeit unvermögende

gende, verwaiſte Geſchwiſter erhalten werden, Juny 5.
jedoch nur, wenn dieſe oder ihre Vormünder die Unentbehrlichkeit für ſie und die Nothwendigkeit von der Dienſtpflicht befreit zu werden, beweiſen.

Alle Perſonen dieſer Kathegorie ſind von den gedruckten, alphabetiſchen Liſten, ſo wie von der Looſung nicht befreit, müſſen jedoch ihren Anſpruch auf Exemtion innerhalb einer anzuzeigenden Friſt nach vollendetem Looſungsgeſchäft der Bewaffnungs-Commiſſion zu voller Genüge erhärten. Hört die Entfreiungs-Urſache, innerhalb der Dienſtpflichtigkeits-Jahre auf, ſo tritt der bis dahin befreit geweſene Dienſtpflichtige für den Reſt der Dienſtzeit ein.

§. 3.

Ruft das Loos ſolche Perſonen zum activen Dienſte auf, welche eine Wiſſenſchaft, Kunſt oder ein Handwerk erlernt haben, ſo können ſie falls ſie es wünſchen und das Dienſt-Bedürfniß es geſtatter, eine ihrer ſpeciellen Brauchbarkeit angemeſſene Anſtellung beym Contingente erhalten.

2.

Verordnung gegen diejenigen, die ſich der Bürgerlichen Kriegsdienſtpflicht zu entziehen ſuchen.

Da die gewiſſenhafteſte Sorge die Kriegsdienſtpflicht unſern Bürgern möglichſt er-

Juny 5. leichtern wird, und da bey der gesetzlichen Vorschrift der Bundes-Versammlung und bey der anerkannten Nothwendigkeit und Wichtigkeit die Kriegsdienstpflichtigen zum Schutz Deutschlands herbeyzuziehen, es kaum zu besorgen ist, daß irgend Jemand versuchen werde, sich dem Gesetze zuwider der Dienstpflicht zu entziehen; so erfordert es dennoch die Gerechtigkeit gegen diejenigen, die gewissenhaft diese ihre Bürgerpflicht zu erfüllen suchen, strenge Maaßregeln gegen alle die zu treffen, die etwa auf Mittel und Wege sinnen möchten, sich derselben zu entziehen, und wird zu dem Ende, nicht allein um sie herbeyzuziehen, sondern auch in so fern sie Widersetzlichkeit an den Tag legen, um sie zu bestrafen, folgende Verfügung nothwendig.

§. 1.

Die Kriegsdienstpflicht-Ordnung vom 6. September 1821 verpflichtet alle hiesige Bürger und Einwohner vom vollendeten 19ten Jahre an bis zum vollendeten 25sten Jahre im Bundesheere zur Vertheidigung Deutschlands zu dienen, und will, daß, nach vorher versuchtem Aufruf an die Freywilligen und falls dieser nicht die erforderliche Mannschaft herbeyführen würde, eine Aushebung aus sämmtlichen Kriegsdienstpflichtigen durchs Loos geschehen solle.

Es

Es ist daher Vorschrift, daß alle Juny 5.
Kriegsdienstpflichtige, die nicht gesetzlich eximirt sind, ohne Ausnahme zum Loose herbeygezogen werden sollen.

§. 2.

Um nun so viel immer möglich ist, keinen zu übergehen, werden aus den Geburts-Listen und den Resultaten einer sorgsamen Umschreibung und Nachfrage, auch nachdem vorher eine Aufforderung an alle Kriegsdienstpflichtige, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, um sich zu melden vorausgegangen ist, genaue Aushebungs-Listen angefertigt, diese gedruckt, affigirt und allgemein unentgeldlich vertheilt werden.

§. 3.

Sollte dieser Bemühungen ungeachtet dennoch einer oder der andere übergangen seyn, so wird es ihm zur Pflicht gemacht, sich selbst, oder respective seinen Eltern, Geschwistern, Vormündern, Bevollmächtigten und Curatoren, den Uebergangenen unverzüglich zu melden, und dafür zu sorgen, daß der fehlende Mann in die Listen eingetragen werde, damit auch er zum Loose gezogen werden könne.

Geschieht diese Meldung nicht, und wird ein in den Listen Uebergangener, der sich nicht gemeldet hat, hier aufgefunden,

Juny 5. so wird derselbe als ein solcher angesehen, der sich der Kriegsdienstpflicht hat entziehen wollen, und muß er ohne weitere Loosung, als der erste in den Dienst eintreten. Er kann auch nach Maaßgabe der mehr oder mindern böslichen Absicht sich der Dienstpflicht zu entziehen, zu einem verlängerten Dienst, von einem, zwey oder drey Jahren angestrengt werden. Zugleich werden alle die, die zur Verheimlichung des Kriegsdienstpflichtigen etwas beygetragen haben, nach vorhergangener Untersuchung durch die Polizey-Behörde in eine geringere oder größere Geld- oder Gefängnißstrafe nach Maaßgabe ihrer Mitwürkung und ihrer mehr oder wenigern böslichen Absicht, von der Bewaffnungs-Commission verurtheilt. Die Geldstrafe muß sich in den Grenzen von 2 bis 25 Rthlr., und die Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 4 Wochen halten.

Kommen hiebey absichtliche Verfälschungen und würkliche Verbrechen zur Sprache, so wird im ordentlichen Wege entweder auf Zuchthausstrafe erkannt, oder auch den vorkommenden Umständen nach die Sache zum fiscalischen Processe verwiesen werden.

§. 4.

Wird nun aber einer, der in den Listen aufgeführt ist, zum Eintritt in den Dienst aufgefordert, ohne daß er selbst, oder ein Stellvertreter für ihn gestellt wird,

so

so findet bey ihm jenachdem er abwesend Juny 5.
oder anwesend ist, folgende Verfahrungs-
Art statt.

§. 5.

1. Bey Abwesenden, deren Dienst-untauglichkeit nicht auf eine genügende Weise bescheinigt worden, und zwar bey solchen, deren Aufenthalts-Ort bekannt ist, ist es die Pflicht der Eltern oder derer die an ihre Stelle getreten sind als Vormünder, Geschwister, Güter-Verwalter und Bevollmächtigte dafür zu sorgen, daß der Abwesende sich selbst oder einen Stellvertreter zur rechten Zeit stelle.

a. Geschieht dies nicht, und ist der Aufenthalts-Ort der Abwesenden, innerhalb der Grenzen der deutschen Bundesstaaten gelegen, so wird nach dem Beyspiele aller deutschen Regierungen, die Orts-Behörde requirirt, den Ungehorsamen zu arretiren, und auf seine Kosten anhero transportiren zu lassen, und sollen diese Kosten aus seinem gegenwärtigen oder künftigen Vermögen so bald möglich von der Polizey-Behörde executivisch beygetrieben werden. Ist aber der Ungehorsame auf diese Weise anhero gekommen, so muß er, in so fern er dienstauglich befunden wird, sogleich in den Dienst eintreten und ihn in

Person

Juny 5. Person leisten, auch wird er nach der mehr oder minder böslichen Absicht sich der Kriegsdienstpflicht zu entziehen, zu einem, auf ein, zwey oder drey Jahre, verlängerten Dienst verpflichtet werden.

b. Ist aber ein zum Dienst berufener und durch keinen andern vertretener Abwesender auf vorhergegangene Requisition oder öffentliche Aufforderung nicht zum Arrest zu bringen, sey er nun in oder außerhalb Deutschland, so wird sein Name als eines Widerspenstigen öffentlich bekannt gemacht, und falls hinreichende Mittel vorhanden sind, ein Stellvertreter für ihn gestellt werden, auch sind die Kosten dazu, so wie die welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln von der Polizey-Behörde executivisch beyzutreiben. Nichts desto weniger wird er, so bald er sich hier wieder betreten läßt, und das 45ste Jahr noch nicht vollendet hat, zum dreyjährigen Dienst im Contingent in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn, oder später zurückkehren sollte, zu einem dreymonatlichen Arrest verurtheilt.

§. 6.

§. 6. Juny 5.

2. Bey Abwesenden deren Aufenthalts-Ort nicht bekannt ist, müssen Eltern, oder Vormünder, Geschwister, Bevollmächtigte, Güter-Verwalter oder Curatores dasjenige was ihnen seit der Abwesenheit zur Kunde gekommen treulich angeben, und daß sie nicht wissen noch vermuthen wo die Abwesenden sich aufhalten, eidlich erhärten, auch sich verpflichten, die etwa ihnen über den Aufenthalt der Abwesenden später zukommenden Nachrichten getreulich anzugeben.

Nach solchergestalt abgestattetem Eide und übernommener Verpflichtung, werden bey denen, die vor Publication der Kriegspflichtigkeits-Ordnung vom 6. Sept. 1821 von hier gegangen sind, die Nachforschungen möglichst fortgesetzt werden. Jedoch wird falls sie annoch Vermögen allhier haben, ein Stellvertreter auf ihre Kosten gestellt werden.

Diejenigen aber die nach Publication dieser Verordnung von hier gegangen sind, ohne Kunde von ihrem Aufenthalts-Ort zu hinterlassen, werden in der Regel und falls nicht das Gegentheil erwiesen ist, als vorsetzlich, und um sich ihrer Kriegsdienstpflicht zu entziehen abwesend angesehen, und falls nicht auf ihre Kosten ein Stellvertreter gestellt werden kann, wie oben §. 5. Littra b. bemerkt bestraft werden.

§. 7.

Juny 5.

§. 7.

Uebrigens ist es noch anzuführen nöthig, daß Abwesende in der Regel für diensttauglich angesehen, und daß schriftliche Zeugnisse, in welcher Form sie auch immer seyn mögen, zum Beweise des Gegentheils nicht zugelassen werden. Ganz ausserordentliche Fälle ausgenommen.

Bey Seeleuten, deren Abwesenheit zur See durch ein Attest des Schouten bescheinigt werden kann, bleibt es der Bewaffnungs-Commission überlassen, die den Umständen nach nöthigen Fristen zu gestatten, und die etwa erforderlichen Erleichterungen in Anwendung zu bringen.

§. 8.

3. Bey Anwesenden in den Loosungs-Listen aufgeführten und zum würklichen Dienst aufgeforderten, auch weder selbst noch durch einen Stellvertreter erschienenen Kriegspflichtigen, wird ohne Ansehn der Person mit Arrest sofort verfahren.

Den Arrest beschafft die Polizey-Behörde auf behufige Anzeige von der Bewaffnungs-Commission. Der Arretirte wird sodann, wenn er diensttauglich ist, zum persönlichen Dienst gezwungen, überdies aber wird seines Ungehorsams wegen seine Dienstzeit um ein, zwey oder drey Jahre verlängert, je nachdem er entweder im Irr-

thum

thum befangen, verleitet oder widerspenstig Juny 5.
ist. Sollte er wider Vermuthen so weit gehen, daß er während der Dienstzeit den Dienst eigenmächtig verließe, so wird er als ein Deserteur angesehen und nach den Kriegs-Artikeln bestraft werden.

§. 9.

Ein Anwesender endlich, der durch eine erwiesene gewaltthätige Handlung sich zum Kriegsdienst untauglich machen sollte, wird der Polizey-Behörde übergeben, und im Verhältniß der mehr oder minder obwaltenden böslichen Absicht mit längerer oder kürzerer Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 10.

Die interimistische Bewaffnungs-Commission oder diejenige Behörde die nach vollendeter definitiven Organisation des Contingents an ihre Stelle treten wird, hat die Untersuchung und Entscheidung über alle vorbenannten Fälle und in dem vorgeschriebenen Maaße in erster Instanz; jedoch steht jedem Anwesenden der sich beschwert hält, der verfassungsmäßige Weg mittelst einer Bittschrift an E. H. Rath in letzter Instanz offen; indeß wird dadurch die Ausführung nicht aufgehalten, wenn allein vom Eintritt im Dienst die Rede ist. Dahingegen aber bedürfen die Entscheidungen über Abwesende vor deren Ausführung der Bestätigung E. H. Raths;

Juny 6. Raths; die Bewaffnungs-Commission hat des Endes die Sache ex officio ad Senatum zu bringen, welcher gleichfalls nach Befinden der Umstände auf ihr Ansuchen die Requisitionen an auswärtige Behörden ergehen lassen wird.

§. 11.

Schließlich wird es einem jeden hiesigen Bürger und Einwohner anheim gestellt, um unangenehme Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die erforderlichen Einrichtungen und Verabredungen bey und mit der Bewaffnungs-Commission wegen Stellvertretung oder Tausch in Betreff eines Kriegspflichtigen zu treffen, der die Stadt oder deren Gebiet vor Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht verlassen muß, und wird die Bewaffnungs-Commission die Wünsche ihrer Mitbürger wegen solcher und andrer Erleichterungen in allen bey der Ausführung vorkommenden bedachten und nicht bedachten Fällen, so viel von ihr abhängt gerne zu erfüllen suchen, in so fern nur den Vorschriften des Kriegsdienstpflichtigkeits-Gesetzes volle Genüge geleistet wird, und die gewünschten Erleichterungen nicht in gesetzwidrige Begünstigungen ausarten, die weder zu gestatten noch auch der Partheylichkeit und der Willkühr Raum zu geben sind.

3. An-

3. Juny 5.

Anordnung einer Commission zum Behuf der Untersuchung die Dienstfähigkeit betreffend.

§. 3 und 5. der bürgerlichen Kriegsdienstpflicht-Ordnung.

Sobald entweder durch den Aufruf an die Freywilligen oder durch das Loos der Kriegspflichtigen die zur Completirung des Contingents erforderliche Mannschaft bestimmt und ausgewählt worden, wird ehe sie würklich in den Contingents-Dienst eintreten, eine Untersuchung über ihre Dienstfähigkeit und Dienstauglichkeit vorausgehen müssen, und ist dazu eine eigene Commission angeordnet.

§. 1.

Diese Untersuchungs-Commission besteht:

1. Aus zwey Mitgliedern der Bewaffnungs-Commission.
2. Aus dem Chef der Garnison und einem Capitain.
3. Aus zwey Aerzten, und
4. Aus zwey Wundärzten.

Sie versammelt sich so oft die Geschäfte es nöthig machen, unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Bewaffnungs-Commission, und wird einer der beyden Auditeure vom Bürger-

Juny 5. Bürger-Militair und der Garnison, jedesmal das Protocoll in ihren Versammlungen führen.

§. 2.

Diese Commission wird bey der Bestimmung, welche körperliche und geistige Gebrechen absolut dienstunfähig machen, nach der Natur der Sache, und nach den durch übereinstimmende Vorschriften vieler Regierungen festgestellten Grundsätzen über Diensttauglichkeit verfahren, und hat sie alle Puncte die ihre Entscheidung begründen müssen, so wie die Größe des Pflichtigen, seine Gebrechen, seine etwa verborgenen Mängel und die Umstände, die eine weitre Untersuchung nöthig machen, genau zu Protocoll zu nehmen, und ihre Entscheidung über jeden einzelnen Fall, und zwar dahin abzugeben, daß sie den Untersuchten entweder für dienstfähig oder unfähig oder für zweifelhaft erklärt.

§. 3.

Der für dienstfähig erklärte Kriegspflichtige tritt sogleich in den Contingentsdienst ein, und haben seine etwanigen Beschwerden gegen diesen Ausspruch in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Diese Beschwerden müssen mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath gebracht werden, und wird derselbe sodann einen

Extract

Extract aus dem Protocoll der Untersuchungs- Juny 5.
Commission einfordern.

Der für dienstunfähig erklärte wird sogleich ausrangirt und tritt für ihn die nächste Nummer ein.

Wenn bey dem für zweifelhaft erklärten eine längere Beobachtung nöthig ist, so tritt auch für ihn die folgende Nummer ein, die jedoch wieder zurück tritt, wenn nähere Beobachtung das Resultat der Dienstfähigkeit herbeyführen sollte. Die Dienstzeit eines solchen Pflichtigen wird von dem Augenblick angerechnet, da er in Dienst tritt.

Die Dienstzeit eines interimistisch eingetretenen wird ihm beym eventuellen würklichen Dienst zu gute gerechnet.

Genügt bey einem für zweifelhaft Erklärten eine vier- oder sechswöchentliche Beobachtung, so wird die folgende Nummer nicht gleich aufgerufen, sondern erst die endliche Berichtigung der Entscheidung abgewartet, und kann der Kriegspflichtige, wenn er absichtlich und durch einen leeren Vorwand, die Dienstfähigkeits-Erklärung verzögerte nach der gegen diejenigen die sich dem Dienst entziehen wollen erlassenen Verordnung, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 4.

Juny 5.

§. 4.

Nach Beendigung jeder Sitzung der Commission wird eine Namenliste derjenigen, über welche entschieden worden, nebst dem Zusatze, ob dienstfähig oder nicht, oder ob zweifelhaft, und in diesem letzten Falle mit Hintansetzung der Zeit, die zur nähern Untersuchung wahrscheinlich erforderlich ist, der Bewaffnungs-Commission mitgetheilt werden. Diese hat das Recht, so oft ihr eine Entscheidung auffallend ist, einen Extract aus dem Protocoll über jeden einzelnen speciellen Fall zu verlangen, und kann sich, wenn sie mit den Gründen der Untersuchungs-Commission nicht einverstanden ist, zur Abhelfung der Beschwerden an E. H. Rath wenden.

Loosungs-Regulativ.

§. 5. der bürgerlichen Kriegsdienstpflicht-Ordnung.

§. 1.

Die Stadt nebst ihrem Gebiet, mit Ausnahme des beyderstädtischen Amts Bergedorf, für welches ein besonderes Regulativ zu verfassen ist, wird in drey Loosungs-Districte getheilt.

Der erste begreift die Stadt innerhalb der Hauptwälle.

Der zweyte das Gebiet mit Inbegriff der Vorstädte.

Der dritte das Amt Ritzebüttel.

Diese

Diese Districte sind allein deshalb ein- Juny 5.
gerichtet, um das Loosungs-Geschäft zu erleichtern. Nichts desto weniger werden sämmtliche Kriegsdienstpflichtige der Stadt und des Gebiets so wie diejenigen, die aus dem Amte Bergedorf auf Hamburgs Antheil kommen, als eine Gesammt-Masse betrachtet, unter welcher (§. 7.) die erforderliche Mannschaft nebst der Zahl derer die zur Ergänzung der Dienstuntauglichen nöthig sind, verhältnißmäßig vertheilt werden.

§. 2.

Das Loosungs-Geschäft für die beyden ersten Districte wird in Hamburg, das für den dritten in Ritzebüttel vorgenommen.

§. 3.

Für jeden der drey Loosungs-Districte werden nach den Geburtsjahren abgesonderte Listen aus den Kirchen-Büchern gezogen, durch die Umschreibung des Bürger-Militairs berichtigt, und durch eine allgemeine Aufforderung sämmtlicher Pflichtigen, und zwar unter Androhung der durch das Gesetz über die Widerspenstigkeit bestimmten Strafen, vervollständigt.

§. 4.

Von allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebiets, wes Standes und welchen Glaubens sie seyn mögen, wenn

Juny 5. wenn sie nur in einem nach Rath- und Bürgerschluß pflichtigen Jahre gebohren sind, kann keiner von den Districts-Listen, und der Loosung ausgeschlossen werden, wenn er nicht als gesetzlich befreit bey der Aufforderung bezeichnet worden, ihm auch, um auf diese Ausnahme Anspruch zu machen, durchaus kein fernerer Beweis zu führen obliegt.

§. 5.

Alle diejenigen, welche ihren Anspruch auf gesetzliche Exemtion, sey es durch Familien-Verhältnisse, oder anderweitig erst zu beweisen haben, so wie alle diejenigen, welche wegen Dienstuntauglichkeit ausgeschlossen zu werden, oder sich der persönlichen Dienstpflicht durch Stellvertretung und Tausch zu entziehen wünschen, werden demungeachtet in den Listen mit aufgeführt, und nehmen an der Loosung, sey es in Person, oder gesetzlich vertreten, Theil.

§. 6.

Die so gebildeten Listen der Kriegspflichtigen, sie mögen anwesend oder abwesend seyn, mit der alleinigen im §. 4. bezeichneten Ausnahme der durch das Gesetz ohne Beweislast Eximirten, werden, wenigstens in den beyden ersten Districten, für jedes Geburtsjahr und jeden Loosungs-District besonders gedruckt, und demnächst auf zweckmäßige

mäßige Weise zu öffentlicher Kenntniß ge- Juny 5.
bracht, so daß kein Uebergangener der es versäumt, sich selbst zu melden, Unwissenheit vorschützen kann.

§. 7.

Zum Maaßstabe der Vertheilung des Contingents-Bedürfnisses unter die drey Loosungs-Districte wird nicht die wahrscheinliche Bevölkerung, sondern die Zahl der in einem jeden Jahr auf den drey Districts-Listen aufgeführten Kriegspflichtigen angenommen. Da hiedurch in demjenigen District, in welchem nach der Loosung die meisten Nummern wegen Dienstunfähigkeit ausfallen, ein größeres Verhältniß der waffenfähigen Mannschaft aufgeboten wird: so wird zur Ausgleichung festgesetzt, daß die Ergänzung der nach der Loosung ausfallenden Nummern, welchem District sie angehören mögen, von allen drey Districten nach demselben Maaßstab der Namen-Zahl in den Jahreslisten gestellt werden soll.

§. 8.

Nach vorhergegangener Aufforderung dienstfähiger Freywilligen in Folge des §. 4. der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung wird das Loos über die Reihe entscheiden, in der die Dienstpflichtigen der näher zu bezeichnenden Geburtsjahre zur Ergänzung des Contingents in Anspruch genommen werden.

Juny 5.

§. 9.

Für denjenigen, dessen Namen in den Loosungs-Listen aufgeführt ist, und der am Tage, wo das Loosungs-Geschäft vorgenommen werden soll, weder selbst erscheint, noch durch einen seiner nächsten Verwandten oder besonders Bevollmächtigten dabey vertreten wird, zieht ein Mitglied der Commission das Loos.

§. 10.

Sämmtliche auf der Districts-Liste befindliche Namen werden der Reihe nach aufgerufen und von zwey beeidigten Männern die Nummer des gezogenen Looses gewissenhaft neben dem Namen zu Protocoll genommen. Nach beendigtem Loosungs-Geschäft werden beyde Protocolle collationirt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet. Gegen diese Protocolle finden keine Einreden statt. Jeder Pflichtige erhält eine mit dem Namen versehene schriftliche Anzeige von der ihn getroffenen Nummer, ist er abwesend, so wird diese Anzeige seinen Verwandten oder denen die ihn beym Loosen vertreten haben, zugeschickt. Auch werden die Nummern derer die zuerst ins Contingent eintreten müssen, öffentlich bekannt gemacht, und noch mit den Nummern vermehrt werden, die beym etwanigen Ausfall als Ergänzungs-Mannschaft aufzurufen sind.

Das

Das Loosen geschieht zu Hamburg in Juny 5.
Gegenwart mehrerer Mitglieder der Bewaffnungs-Commission, zu Ritzebüttel in Gegenwart des Herrn Amtmanns.

In Hamburg wird ein Officier, in Ritzebüttel ein Unterofficier zugegen seyn. Die Protocolle werden gleich nach der Loosung in Gegenwart der Anwesenden versiegelt, und Eins derselben der Bewaffnungs-Commission übergeben.

§. 11.

Die niedrigern Nummern 1, 2, 3 u. s. w. treten sofort ins Contingent, falls sie nicht von der zu diesem Behuf niedergesetzten Untersuchungs-Commission zum Dienst untauglich befunden werden, oder innerhalb einer ihnen anzuzeigenden Frist ihren Anspruch auf Exemtion in Gemäßheit des Gesetzes, der Bewaffnungs-Commission genügend darthun, oder sich durch Stellvertretung oder Tausch ersetzen. Die höheren Nummern werden zur Ersatz-Mannschaft oder zu den Reserven aufgespart.

§. 12.

Nach Ansicht des §. 2 und §. 5 der Bürgerl. Kriegspflicht-Ordnung, wodurch die Contingents-Dienstpflicht vom vollendeten 19ten bis zum vollendeten 25sten Jahre ausgedehnt, die Dienstzeit aber auf drey Jahre beschränkt worden, erfordert die für

Juny 5. die Folge vorzubereitende Ordnung, daß im Jahr 1822 zuerst nur die Kriegspflichtigen aus den Geburtsjahren 1797, 1798, 1799, zum Loosen zugelassen werden, und wird eine gleiche Anzahl aus jedem Jahre zu der erforderlichen Contingents-Mannschaft genommen, übrigens aber diese auf die Districte im Verhältniß zu der Zahl der in den Listen Aufgeführten vertheilt.

§. 13.

Keiner darf im laufenden Jahr, wenn er während desselben, ja, im ersten Monat, das 25ste Jahr vollenden sollte, aus dem Contingente austreten. Sollte der Austritt aus dem Dienst nicht durch allgemeine Austritts-Termine am Ende des Jahrs, sondern durch Geburts-Tage bestimmt werden, und Abgang und Ergänzung nicht regelmäßig und im Ganzen mit dem Jahreswechsel statt finden, so würde das Contingent nie zu einem festen und ruhigen Bestande an Zahl, Haltung und Geübtheit gelangen.

§. 14.

Die in Gemäßheit des §. 12 zur matricularmäßigen Ergänzung des Contingents im Jahr 1822 erforderliche Mannschaft aus dem Geburtsjahr 1797, wird auf keinen Fall eher als am 1sten Januar 1823 von der Dienstpflicht in der durchs Loos bezeich-

bezeichneten Reihe befreit, die aus dem Ge- Juny 5.
burtsjahr 1798 erst am 1sten Januar 1824, die des Geburtsjahrs 1799 erst am 1sten Januar 1825.

§. 15.

Die am Ende des Jahrs 1823 wegen Vollendung des 25sten Jahres Austretenden, werden in der Regel und in Friedenszeiten aus der Liste von 1800, die am Ende des Jahrs 1824 Austretenden aus der von 1801, die am Ende des Jahrs 1825 Austretenden aus der von 1802 ersetzt, so daß nach dem Austritt der Kriegspflichtigen der beyden ältesten im Jahr 1822 aufgerufenen Geburts-Jahre 1797 und 1798, die nur zu einjährigen und zweyjährigen Dienst verpflichtet sind, keine Ausnahme von der dreyjährigen Dienstzeit der Loosenden mehr statt findet.

§. 16.

Alle nicht wegen Vollendung des 25sten Jahres am Ende des Jahrs austretenden, sondern im Laufe desselben aus andern Gründen ausfallenden Dienstpflichtigen, werden in Gemäßheit des §. 7. nach den Districten vertheilt, und aus den höhern Nummern des correspondirenden Geburtsjahrs, (nemlich im Jahr 1822, in Folge des §. 12. zu gleichen Theilen aus den Geburtsjahren 1797, 1798, 1799 der Reihe nach aufgerufen.

Juny 5. rufen. Diese neu Eintretenden dienen alsdann nur so lange, als die Dienstpflichtigkeit des Ausfallenden noch gedauert hätte.

5.

Stellvertretungs-Regulativ,

§. §. 6 und 7 der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung.

Zu näherer Bestimmung der §. §. 6 und 7. der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung, welche dem Kriegspflichtigen, der an der persönlichen Erfüllung seiner Dienstpflicht verhindert wird, verstatten, seine Stelle im Contingent vertreten zu lassen, werden folgende Bedingungen fest gesetzt:

§. 1.

Der durchs Loos gewählte Kriegspflichtige muß sobald als möglich, spätstens innerhalb einer achttägigen Frist nach gezogenem Looſe im Comptoir der Bewaffnungs-Commission die Anzeige machen, ob er selbst dienen oder sich vertreten lassen will.

§. 2.

In dem letzten Fall muß er innerhalb vier Wochen nach gezogenem Looſe den Stellvertreter der Commission sistiren.

§. 3.

Der Stellvertreter darf in der Regel nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt seyn.

§. 4.

§. 4. Juny 5.

Vor dem 25sten Jahre und innerhalb der Jahre der Dienstpflichtigkeit, wird ein Stellvertreter aus einer andern Classe oder einem andern District als der Vertretene, von der Bewaffnungs-Commission nur ausnahmsweise, und unter dem Vorbehalt eines festverbürgten, unverzüglichen Ersatzes zugelassen, falls die Reihe ihn später selbst treffen sollte; nach vollendeten 40sten Jahre nur derjenige, der schon früher drey Jahre im Hamburgischen oder einem andern Contingente des deutschen Bundes makellos gedient hat.

§. 5.

Der Stellvertreter muß 5 Fuß 8 Zoll, oder bey besonders starkem Körperbau ausnahmsweise doch 5 Fuß 6 Zoll messen. Seine Diensttauglichkeit muß von der Untersuchungs-Commission nicht auf die leiseste Weise in Zweifel gezogen werden. Er muß weder eines ausschweifenden Wandels, noch entehrender Strafe oder der Desertion geziehen werden können.

§. 6.

Ausser dem Taufschein muß der Stellvertreter, falls er einem deutschen Bundesstaat angehört, den Beweis beybringen, daß er allen Ansprüchen des Kriegsdienstes in seinem Vaterlande Genüge geleistet habe.

§. 7.

Juny 5.

§. 7.

Der Stellvertretungs-Contract wird von der Bewaffnungs-Commission geschlossen, von ihr gebilligt und protocollirt. Ein jeder nicht protocollirte Zusatz hat keine gerichtliche Gültigkeit.

§. 8.

Der im §. 7 der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung bestimmten Regel, daß die contractmäßige Summe dem Stellvertreter erst nach abgelaufener Dienstzeit eingehändigt werden solle, unbeschadet, lassen sich Fälle denken, in welchen einige Vorauszahlung nöthig wird. Treten diese nach dem Urtheil der Bewaffnungs-Commission ein; so genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der von dem Stellvertreter für alle drey Dienstjahre ausbedungenen Summe, der Bewaffnungs-Commission bey Abschluß des Contracts, und von dieser erst nach abgelaufener Dienstzeit dem Stellvertreter eingehändigt wird. Die andere Hälfte kann alsdann entweder sogleich in einer runden Summe, oder in beliebigen Terminen dem Stellvertreter selbst oder den von ihm bezeichneten Personen ausgezahlt werden. In jedem während des Friedens geschlossenen Stellvertretungs-Contract wird eine eventuelle Erhöhung der Summe im Falle des Krieges in der Maaße stipulirt, daß die Nachzahlung von dem Vertretenen hinreichend verbürgt

sey,

sey, und der Dienst im Felde von dem Juny 5.
Stellvertreter nicht verweigert werden könne.

§. 9.

Zur Erleichterung der Stellvertretung wird die Commission durch Nachweisung tauglicher Subjecte möglichst beytragen, jedoch ohne dadurch irgend eine Verantwortlichkeit, die allein auf dem Vertretenen lastet, selbst zu übernehmen.

§. 10.

Der Kriegspflichtige sowohl als der Stellvertreter erhalten Uniform und Armatur vom Staat, so wie während der Zeit, da sie im Dienst sind, Besoldung und Verpflegung in der Kaserne. Der ausserhalb der Kaserne Wohnende hat, ausser dem Solde keinen Anspruch auf Vergütung für Quartier und Beköstigung.

Nach vollendetem Einexerciren und beendigter jährlicher Waffenübung liefern Pflichtige und Stellvertreter Uniform und Armatur als Staatseigenthum wieder ab. Gehören sie zum Bürgermilitair, so sind sie zwar nicht verbunden, jedoch berechtigt, in der Zeit, wo der Contingents-Dienst sie nicht in Anspruch nimmt, den Bürgerwachtdienst zu versehen.

Juny 5.

6.

Bestimmungen den Tausch betreffend.

§. 8. der bürgerlichen Kriegsdienstpflicht-Ordnung.

§. 1.

Der Tausch bezieht sich auf den durch die gezogene Nummer bezeichneten früheren oder späteren, wahrscheinlichen oder unwahrscheinlichen Eintritt in den activen Dienst bey Dienstpflichtigen derselben Jahres-Classe und desselben Loosungs-Districts.

§. 2.

Der Tausch wird von der das Loosungs-Geschäft leitenden Behörde nur dann genehmigt, wenn der in Gemäßheit desselben früher in das Contingent Tretende dienstfähig befunden wird.

§. 3.

Die Genehmigung der Behörde wird dem Protocoll eingetragen. Ein nicht protocollirter Tausch bleibt ohne Gültigkeit.

§. 4.

Auch zwey Dienstpflichtige, die nicht zunächst zum Contingentsdienst aufgefordert werden, können ihre Loosungs-Nummern mit Genehmigung der Behörde gegen einander vertauschen.

§. 5.

§. 5.

Der Tausch zwischen Dienstpflichtigen verschiedener Districte und verschiedener Jahres-Classen wird nach den Regeln der Stellvertretung beurtheilt.

s. oben Seite 306.

XVIII.

Reglement und Instruction

Juny 19.

für die Hafenrunde. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publiciret. Hamburg, den 19. Junius 1822.

§. 1.

Die Hafenrunde besteht in Zukunft aus:

1. einem Chef,
2. einem Capitaine als Chef,
3. 6 Commandeuren, und
4. 25 Hafenrunden;

sie steht unter dem Polizey-Herrn, hat aber in den geeigneten Fällen einer verspürten Unordnung oder Vernachlässigung, in den, zum Zoll oder Hafen gehörenden Dienstzweigen, auch dem ältesten Zoll- und Accise-Herrn, so wie dem Hafen-Herrn Bericht einzuliefern.

§. 2.

Der Zweck der Hafenrunde ist: besonders alle Schiffs-Diebstähle, auch Zoll- und Accise-

Juny 19. Accise-Defraudationen zu verhindern, sie, wenn sie geschehen sind, möglichst zu entdecken und sonst Ordnung und Ruhe zu handhaben und zu befördern, sie darf sich unter dem Vorwande, als gehöre dies nicht zu ihrem Dienste, keinem Dienste entziehen, der ihr von dem Polizey-Herrn aufgetragen wird.

§. 3.

Die Mannschaft ist bewaffnet mit einem Säbel, mit dem Hamburger Wappen im Schilde auf dem Bandelier, und einem Stock.

§. 4.

Sie beziehet 4 Posten

1. Ausser der Stadt,
   a. das Wachtschiff,
   b. den Grasbrook,
2. In der Stadt,
   a. den Posten bey der Rosenbrücke,
   b. den Posten in dem früheren Wachthause bey der Roggenkiste;

die Zeit der Ablösung der Posten wird von dem Polizey-Herrn näher bestimmt werden, keine Mannschaft darf den Posten verlassen bis sie abgelöset ist.

§. 5.

§. 5. Juny 19.

Jeder dieser Posten ist besetzt:

1. In der Nacht, mit
   1 Commandeur und 4 Gardisten,
   das Wachtschiff hat
   1 Commandeur und 5 Gardisten,

2. Bey Tage
   a. das Wachtschiff mit
      1 Commandeur und 4 Mann,
   b. der Grasbrook mit
      1 Commandeur und 1 Mann,
   c. der Posten bey der Roggenkiste
      mit 2 Mann;

es bleibt dem Polizey-Herrn vorbehalten, nach den Zeitumständen, den einen oder andern Posten zu verstärken oder zu vermindern.

§. 6.

Die sowohl bey Tage als bey Nacht übrig bleibenden 2 Mann, sind als Extra-Runde anzusehen, dürfen jedoch nie getrennt werden, sondern dienen dazu, daß sie, entweder auf Befehl des Chefs selbst rundiren, oder daß der Chef mit ihnen, ohne daß die übrige Mannschaft davon instruirt ist, alle Posten unvermuthet visitiren könne, oder auch, daß sie bey legaler

oder

Juny 19. oder als solcher anerkannter Verhinderung der andern Mannschaft, auf ausdrücklichen Befehl des Chefs deren Stelle vertreten.

§. 7.

Es hat die Hafenrunde 5 Jöllen zu ihrer Disposition, als für jeden Posten eine, und die 5te, für die Extra-Runde; die Jöllen liegen beständig in der Nähe der Posten, die von dem Posten der Rosenbrücke, wo am Tage keine Mannschaft ist, wird Tags der Fürsorge der Wache beym Baumhause übergeben, die Jolle der Extra-Runde wird nach der Ordre des Chefs hingelegt, wo sie nöthig ist.

§. 8.

Jeder Posten sendet bey Nacht eine Patrouille von 2 Mann zu Wasser und eine andere von 2 Mann zu Lande aus, die gesammte Posten-Mannschaft der 5 — 6 Mann, wechselt in diesem Dienst ab, so daß der Commandeur mitgezählt wird, und einer beständig am Posten bleibt, bey Tage sind von dem Wachtschiffe, so wie auch von den andern Posten, Patrouillen zu machen, und ist sonst besonders auf alles zu vigiliren.

§. 9.

Bey der Aussendung der Patrouillen soll von dem Commandeur dahin gesehen werden,

werden, daß diejenigen, die besonders tüchtig zu Wasser sind, zu den Wasser-Patrouillen vorzugsweise genommen werden. Juny 19.

§. 10.

Die Mannschaft wechselt beständig auf allen Posten, nach der ihr gegebenen Tabelle.

§. 11.

Zur Erleichterung im Dienst haben:

a. die Commandeure in 3 mal 24 Stunden respective am Tage und in der Nacht frey 36 Stunden;

b. die Runde eben dies, nur daß sie, da die Extra-Runde in Turno von ihr bestritten werden muß, wenn sie dieser Turnus trifft, statt 12 Stunden — 24 Stunden Wache hat.

Wenn ihnen dies zur Erleichterung allerdings gestattet ist, so gehört es jedoch mit zu ihrer und besonders der Extra-Runden Pflicht, auch ausser der Zeit, wenn sie auf keinen Posten sind, nach Zeit und Umständen, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auf Ruhe, Ordnung und Verhinderung von Diebstählen zu achten, auch müssen bey zufälligen Krankheitsfällen die Gesunden den Dienst der Kranken mit übernehmen, sind von der Mannschaft mehrere als zwey un

dienst-

Juny 19. dienstfähig, so muß die Extra-Runde, den täglichen Dienst zuerst mit versehen, und soll dann weiter für diesen Dienst anderweitig gesorgt werden.

Bey Altersschwäche oder gänzlicher Dienstunfähigkeit, fällt die Verpflichtung der Uebernahme des Dienstes weg, und wird dann auf Bericht des Chefs das Erforderliche anderweitig verfügt werden.

§. 12.

Kein zur Hafenrunde Gehöriger darf irgend ein anderes Geschäft, es sey welches es wolle, nebenher, am wenigsten aber weder directe noch indirecte, durch die Frauen oder sonst jemand, Höckerey mit solchen Waaren treiben, die der Accise unterworfen sind, nur allein Seefische sind hievon ausgenommen, und ist den Angehörigen der Hafen-Runde damit zu handeln erlaubt.

§. 13.

Sie dürfen nicht unter 25 und nich über 40 Jahre seyn wenn sie angenommen werden, und sind sie von dem Dienst des Bürger-Militairs frey, auch müssen sie, um wahlfähig zu seyn, auf dem Wasser Erfahrung haben und mit Schiffen umzugehen wissen, unter gleichen Verhältnissen sollen Hamburger den Vorzug haben, sie müssen von robuster und starker Constitution und Gesundheit seyn, und zwey Jahre auf dem

dem Wasser gefahren haben, auch ist vor Juny 19.
der Wahl das Gutachten der Officiere, über die sich zu diesen Stellen Meldenden einzuziehen, die Officiere werden von der ganzen Schifffahrt- und Hafen-Deputation, die Commandeure und Gemeine aber, von der zweyten Section derselben, beyde jedoch auf Antrag und mit Zuziehung des ältesten Polizey-Herrn erwählt.

§. 14.

Was die Patrouillen betrifft, so ist deren Zahl so wenig als die Zeit derselben vorgeschrieben, sondern die möglichste Zahl derselben, der Anordnung der Posten-Commandeure überlassen, doch haben sowohl die Land- als Wasser-Patrouillen sowohl bey Tage als bey Nacht sich bey allen Posten des Bürger-Militairs, der Garnison und der Nachtwache, wo sie passiren, zu melden, und in die ihnen zu gebenden Bücher von den Posten-Commandanten die Zeit der Meldung bey diesen Posten einschreiben zu lassen, diese Bücher haben sie täglich respective am Morgen und Abend ihrem Chef einzuliefern, der sie mit seinem Berichte täglich auf der Polizey abliefert, und sie sodann den verschiedenen Posten-Commendanten wieder zutheilt, die Posten im Aussenhafen und beym Grasbrook haben den Posten beym Blockhause ꝛc. laut anzurufen, und haben diese letztern sodann darüber an die Polizey Rapport abzustatten.

Juny 19. Sollte die Erfahrung es jedoch ergeben, daß die Runden diese ihnen gegebene Freyheit misbrauchen sollten, so bleibt es dem Polizey-Herrn unbenommen, deshalb specielle Verfügungen zu machen.

Es ist übrigens weder den Hafenrunden unter welchem Vorwand es auch sey, erlaubt, während des Wachtdienstes Urlaub zu fordern, noch dem Commandeuren denselben zu geben, da die gesammte Mannschaft der Posten zum Dienst durchaus erforderlich ist; auch darf die Mannschaft unter keinem Vorwande, während der Dienstzeit sich anderweitig als auf Patrouillen, an den Wachtposten, oder zur Meldung bey dem Chef oder in den verschiedenen Wachthäusern, am wenigsten aber in Kellern und Wirthshäusern treffen lassen, bey ernstlichster und respective Cassationsstrafe; bedürfen sie es sich auszuruhen, so muß dieß an ihren Wachtposten geschehen.

Alle Lebensmittel oder andere Bedürfnisse sind sofort bey dem Beziehen der Wache mitzubringen, damit unter diesem Vorwande der Posten nicht verlassen wird.

§. 15.

Die Commandeure der Wacht-Posten haben jeden Morgen ihrem Chef Bericht von den Patrouillen die gemacht sind, abzustatten, so wie auch der Chef jeden Morgen einen

einen schriftlichen Bericht darüber abzustatten Juny 19.
hat, wo er visitirt und was er gefunden hat, so daß auf diese Art es controllirt werden kann, wie der Dienst verrichtet wird.

§. 16.

Die Land-Patrouillen in der Stadt, gehen von einem Posten zum andern, von der Rosenbrücke nach den Vorsetzen und zurück, bis an den Meßberg und das Deichthor und den Baum des Oberhafens, und so von diesen Posten nach der Rosenbrücke, Vorsetzen ꝛc., unter Meldung bey allen Wachen, wo sie passiren, sie haben besonders die Gegenden, die am Wasser liegen, zu begehen.

§. 17.

Unter Beachtung eben dieser Vorschriften, gehen die Land-Patrouillen ausserhalb der Stadt:

a. vom Wachtschiff nach dem Hamburgerberg,

b. vom Grasbrook nach dem Stadt-Deich u. s. w.

§. 18.

Die Wasser-Patrouillen in der Stadt gehen durch die Kanäle von der Rosenbrücke nach den Vorsetzen hin, in dem Canal zwischen dem Herrengraben und der Ad-

Juny 19. miralitätsstraße, bis zur Deichthors-Wache und dem Oberbaum, jedoch immer so viel möglich durch verschiedene Kanäle; eben diese Kanäle hat die vom Meßberge ausfahrende Patrouille zu nehmen.

§. 19.

Die Patrouillen zu Wasser ausserhalb der Stadt gehen vom Wachtschiffe nach der Gegend des Hamburgerberges, wo die Land-Patrouille ausgesetzt wird, bis zur Sägemühle, ebenfalls mit der vorgeschriebenen Meldung, wohin auch besonders zu rechnen ist, daß sie beym Blockhause die Wache anzurufen haben; die Wasser-Patrouille vom Grasbrook hat gleichfalls diesen District zu befahren und sich ebenmäßig bey allen Posten zu melden. Wenn diese Wasser-Patrouillen ausserhalb der Stadt die Zolljagd passiren, so haben sie sich auch bey dieser zu melden.

§. 20.

Weiter als bis zur Sägemühle gehen die Patrouillen nicht, es ist also das Neuwerk gänzlich davon ausgeschlossen.

§ 21.

Da auch die Zolljagd mit den aus- und eingehenden See-Schiffen hinlänglich beschäftigt ist, so wird sie ganz von dem, ihr bisher obliegenden Dienst der Hafen-

Runde

Runde und der Patrouille dispensirt, ausser daß der diensthuende Capitain, wenn Unordnungen im Bereich seines Schiffes vorgehen, und namentlich wenn kleine Schiffe den Strom verlassen, und durch das sogenannte Schratloch ꝛc. ꝛc. entwischen wollen, auch dies mit wahrzunehmen hat, und deshalb auch Patrouillen aussenden muß, in welchem Fall ihm auch die Mannschaft des Wachtschiffes die erforderliche Assistenz zu geben hat; auch hat der Capitain bey sonstigen Vorfällen im Hafen und Strome, wie bisher an den Polizey-Herrn zu berichten. Juny 19.

XIX.

Bekanntmachung

in Betreff der Nachweisungs-Comtoire.

Da in einigen der Nachweisungs-Comtoire zum Theil ein großer Unfug getrieben wird, wodurch Unerfahrne und besonders Fremde oft hintergangen werden, so hat Ein Hochedler Rath der freyen und Hanse-Stadt Hamburg, damit die Misbräuche bey diesen sonst nützlichen Instituten abgestellt werden, und damit die Inhaber desselben wissen, was sie zu thun und zu lassen haben, folgendes darüber erlassen und verordnet;

§. 1.

Juny 19.

§. 1.

Es soll kein Etablissement zur Anbringung von Domesticken und andern Privat-Dienste suchenden Personen allerley Art oder zur Anschaffung von Wohnungen, und sonstigen mit solchem Betriebe gewöhnlich verbundenen Unterhändler-Geschäften, welche nicht zu einem Mäklergeschäfte gehören, unter den Namen: Nachweisungs- oder Commissions-Comtoir, oder welcher Name sonst gewählt werden mag, errichtet werden, als nur, wenn dazu von der Polizey ein Erlaubniß-Schein, für dessen Expedition mit Einschluß des Stempels von 1 Mk. nicht mehr als 1 Mk. 8 Schilling bezahlt werden darf, nachgesucht und gegeben ist.

§. 2.

Nur solchen Leuten, die einen guten Ruf haben, und von denen zu erwarten ist, daß sie redlich und gewissenhaft dabey verfahren werden, soll ein solcher Erlaubniß-Schein gegeben werden, der nur für ein Jahr gültig ist.

§. 3.

Alle bisher etablirten Anstalten dieser Art, haben innerhalb Monatsfrist sich deshalb auf der Polizey zu melden, um nach vorangegangener Untersuchung, und wenn sie sich nach Anleitung §. 2. dieser Verordnung dazu qualificiren, den Erlaubniß-

Schein

Schein zu erhalten, wer diesen Termin Juny 19.
versäumt, dessen Comtoir soll sofort geschlossen werden, denen, die sich bey der Entscheidung der Polizey beruhigen zu können, nicht vermeynen, steht der ordnungsmäßige Rekurs an Einen Hochedlen Rath frey.

§. 4.

Sie sind unter unmittelbarer Aufsicht der Polizey gestellt, und haben derselben stets alle erforderliche Auskunft zu geben, auch haben sie auf der Polizey Anzeige der Leute zu machen, deren Hülfe sie sich dabey bedienen, und sind sie immer für alle Handlungen der Angestellten verantwortlich.

§. 5.

Wenn sich Jemand in einem solchen Comtoir meldet, um einen Dienst oder Wohnung zu erhalten, oder ein sonstiges ähnliches Geschäft zu machen, so ist für diese erste Anmeldung nicht mehr als 12 Schill. Schreibgeld zu nehmen.

§. 6.

Diese 12 Schilling sind beständig verdient, es mag das verlangte Geschäft zu Stande gebracht werden oder nicht.

§. 7.

Erhält Jemand durch das Nachweisungs-Comtoir eine Stelle, so darf der Inhaber

des

Juny 19. des Comtoirs auſſer dieſen 12 Schilling, nie mehr als 2 Mark von einem weiblichen Dienſtboten fordern.

§. 8.

Ueber alles dieſes haben die Inhaber genau Buch zu halten, und müſſen ſie ſolche Bücher, ſo oft es verlangt wird, der Polizey vorlegen.

§. 9.

Wer überführt wird, ein mehreres als wie im §. 5. und 7. beſtimmt iſt, gefordert oder ſonſt unredlich dabey verfahren zu haben, iſt das erſtemal für jeden Fall mit Fünf Rthlr., das zweytemal mit Zehn Rthlr. und das drittemal mit Schließung des Comtoirs zu beſtrafen.

Gegeben in der Raths-Verſammlung, Hamburg, den 19. Juny 1822.

XX.

Bekanntmachung

Juny 24. in Betreff der Aufbewahrung des Schieß-Pulvers.

Aus dem Mandate vom 30ſten Juny 1818 wegen Anherobringens des Pulvers wird der §. 1. von neuem abſeiten der Polizey-Behörde in Erinnerung gebracht:

„Da die hieſigen Magazine, in welchen „alles auf hier kommende Pulver, von dem

„dem derjenige, der damit handelt, Juny 24.
„nur 15 bis 20 Pfund im Hause be-
„halten darf, aufbewahrt werden muß,
„nur dazu eingerichtet sind, eine nicht
„zu große Menge Schieß-Pulver auf-
„zunehmen, und es bey der Volks-
„menge und der starken Bebauung der
„Stadt keinesweges gestattet werden
„kann, größere Quantitäten Pulver
„hieselbst aufzulegen: so müssen die
„hiesigen Bürger und Einwohner vor-
„her bey der Polizey-Behörde an-
„fragen, ob diese hieselbst aufgenommen
„werden können, indem sie es sich sonst,
„ohne diese Anfrage und ohne erhaltene
„Erlaubniß, selbst beyzumessen haben
„werden, wenn solches Schieß-Pulver
„nicht aufgenommen, vielmehr auf ihre
„Gefahr und Kosten wieder zurück-
„gesandt werden wird."

Hamburg, den 24. Juny 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. im Register: Pulver.

XXI.

Polizey-Befehl Juny.

zur Befolgung der Bekanntmachung E. H. Raths vom 19. Juny 1816, wegen Anzeige der hier logirenden Fremden.

Da

Juny. Da es sich ergeben hat, daß die von Einem Hochedlen Rath unterm 19. April 1815 erlassene, die Anzeige der hier logirenden Fremden betreffende, unterm 19. Februar 1816 erneuerte Bekanntmachung, deren 4. Art. folgendermaßen lautet:

> Alle Wirthe, Schlafbaase und solche die Fremde bey sich einlogiren, sind, wie bisher, bey 10 Rthlr. Strafe im Nichtgelebungsfalle gehalten, von den bey ihnen einlogirenden Fremden eine Anzeige innerhalb 24 Stunden der Polizey-Behörde zu machen, und die Päsſe der Fremden einzuliefern, auch darauf zu halten, daß die Fremden eigenhändig ihre Namen in das Fremden-Buch einschreiben, und soll, ob solches geschehen, von Zeit zu Zeit durch Production der Bücher bey der Polizey dies bewiesen werden,

nicht, wie es sich gebührt, befolgt, ja daß von so vielen die Anzeige der bey ihnen einlogirenden Fremden ganz vernachläßigt wird, so werden alle, die Fremde bey sich einlogiren haben, und insonderheit die Schlafbaasen der Matrosen an die obige Publication erinnert, und wird deren genaue Befolgung denselben anbefohlen, mit der angehängten Verwarnung, daß alle diejenigen, welche solcher Verfügung Folge zu leisten versäumen möchten, unnachläßlich mit

der

der darin verordneten Strafe werden belegt werden.

Hamburg, im Junius 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. III. S. 12.

XXII.

Landherrlicher Befehl July 6.

wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen und Deichen.

Da durch das fortwährende freye Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen und Deichen, die Sicherheit der Vorbeypassirenden sehr gefährdet, und durch das schnelle Hervorspringen der hinter den Deichen und an den Wegen liegenden Hunde, die Pferde scheu gemacht, und dadurch Unglück und Schaden für Menschen und Vieh veranlaßt werden können: Als wird zur möglichsten Abwendung von Unglück und Schaden, und ferneren Erhaltung einer guten Ordnung, einem jeden Eingesessenen und Einwohner, bey 2 Rthlr. für jedweden Uebertretungs-Fall zu entrichtender, und den Umständen nach zu erhöhender und zu schärfender Strafe, hiermit von Obrigkeitswegen anbefohlen, seine Haushunde beständig angebunden zu halten, oder wenigstens nicht, ausser auf seinem Hofplatze, frey herumlaufen

July 6. laufen zu lassen. Auch soll überdieß aller erweisliche Schaden, welcher durch die Uebertretung dieses Befehls unmittelbar und mittelbar veranlaßt wird, von dem Eigenthümer des Hundes ersetzet werden.

Und damit dieser Befehl zu jedermanns Wissenschaft komme, ist derselbe nicht allein von der Kanzel zu publiciren, sondern auch bey den sämmtlichen Voigten und Höftleuten, und in allen Krügen zu affigiren.

Den sämmtlichen Voigten und Höftleuten aber wird zugleich hiermit anbefohlen, auf die Befolgung dieses Befehls genau zu achten, und die Namen der Uebertreter sofort bey dem ersten Wohlverordneten Landherrn von Bill- und Ochsenwärder anzuzeigen.

Als wornach sich ein Jeder zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 6. July 1822.

Hasse, Dr.,
Landherr zu Bill- u. Ochsenwärder.

XXIII.

July 9.

Landherrlicher Befehl

wider das Schießen in den Gärten, an oder auf den Deichen, oder in der Nähe von Scheunen und Häusern.

Da seit einiger Zeit das in ältern und neuern Obrigkeitlichen Verordnungen bey

bey schwerer Strafe verbotene Schießen sogar mit scharfen Patronen in den Gärten, besonders auf und an den Deichen, und in der Nähe von Scheunen und Häusern wieder überhand genommen, und diesem Uebel, dadurch Menschen und Pferde Leibes- und Lebens-, Häuser und Scheunen aber der Feuers-Gefahr ausgesetzt werden, nicht länger geduldet werden kann; als haben die wohlverordneten Land-Herren von Bill- und Ochsenwärder, vermöge der Ihnen obliegenden Obrigkeitlichen Pflicht, für die Sicherheit des ganzen Landes, und eines jeden insbesonders möglichst zu sorgen, hiemit einem jeden Eingesessenen, auch andern, welche der Geschäfte oder ihres Vergnügens halber den Bill- und Ochsenwärder, nicht weniger alle dahin gehörende Länder und Inseln passiren, oder sich daselbst aufhalten, hiemit alles Ernstes gebieten wollen, daß ein jeder, wes Standes er sey, sich alles Schießens gänzlich enthalte, die Contravenienten aber sofort zur gefänglichen Haft gebracht, und, den Ersatz des etwan verursachten Schadens vorbehältlich, mit Geldstrafen von 10 bis 15 Rthlr., oder den Umständen nach Gefängniß- und Leibesstrafen, den Gesetzen gemäß belegt werden sollen. Es sind hievon ausgenommen diejenigen, welche auf Wild zu jagen befugt sind; jedoch ist auch diesen bey obbenannter Strafe verboten, an oder auf den Deichen, July 9.

oder

July 9. oder in der Nähe von Scheunen und Häusern zu schießen, vielmehr ihnen geboten, sich von allem diesen so weit abzuhalten, daß Pferde dadurch nicht scheu gemacht, und der Schuß keine Gebäude vielweniger Menschen treffen könne. Uebrigens wird den sämmtlichen Voigten, Höftleuten und andern, welche für die Erhaltung guter Ordnung zu wachen haben, bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit und Obrigkeitlicher Strafe hierdurch befohlen, auf die Befolgung dieser Verordnung gehörig und mit Ernst zu halten, und die Uebertreter dieser Verordnung sofort dem Wohlweisen Landherrn anzuzeigen, damit solche zur gebührenden Strafe gezogen werden können; wie denn auch allen Wirthen und Krügern hiermit befohlen wird, nicht zu gestatten, daß jemand der bey ihnen einkehrenden Gäste dieser Verordnung entgegen handele, zu welchem Ende dieselbe ausser den gewöhnlichen Orten, auch in den Wirths- und Krughäusern angeschlagen werden soll; sollte aber jemand, der gegebenen Warnung entgegen, dennoch diesen Obrigkeitlichen Befehlen zuwider handeln, sollen besagte Wirthe und Krüger davon sofort dem nächsten Voigt oder Höftmann Anzeige thun; alles bey gesetzlicher Obrigkeitlicher Ahndung, und, nach Befinden, dem Verluste ihres Privilegii.

Hamburg, den 9. July 1822.

Hasse, Dr.,
Landherr zu Bill- u. Ochsenwärder.

s. oben Bd. VI. S. 218. XXIV.

XXIV.

Landherrlicher Befehl

July 22.

die Tanz-Säle Abends um 11 Uhr zu schließen.

Hamburg, den 18. July.

Ist mit dem oben Band V. S. 333. stehenden gleichlautend, mit Abänderung der Stelle: „welche Tanz-Musik in ihrem Hause „haben," in „welchen die Erlaubniß „ertheilt worden, Tanz-Musik in „ihrem Hause zu haben."

XXV.

Polizey-Befehl

in Betreff der Schenken, Tanzsähle u. s. w.

Abseiten der Polizey-Behörde wird hiemit zur Vermeidung aller Ungewißheit in Gemäßheit der frühern Verordnungen bekannt gemacht:

1. Daß alle Schenken, Tanzsähle ꝛc. spätestens um 12 Uhr gänzlich geschlossen seyn müssen.

2. Daß es hiezu nicht genügt, die Locale zu schließen, und nur keine neue Gäste mehr anzunehmen, sondern daß um 12 Uhr die Gäste eingeladen werden müssen, sofort weg zu gehen.

3. Die Wirthe haben daher ihre Gäste, die noch so spät bleiben, und es nicht vorziehen, früher weg zu gehen, um die nöthige Ruhe zu der Arbeit des andern Tages zu

July 22. genießen, um 11¾ Uhr zu benachrichtigen, daß in einer Viertelstunde das Local geschlossen werde, und sie dann weg zu gehen haben.

4. Zugleich werden die Gäste sowohl als die Wirthe erinnert, keine hohe Spiele, weder zu spielen noch zu dulden.

5. Wegen Verbotes der Hazard-Spiele werden die Einwohner an die bestehenden Gesetze erinnert, so wie auch die Wirthe bey der gesetzlichen Strafe, sich alles Schreibens von No. und Ausgaben von Loosen zu dem verbotenen Lotto bey der schweren respectiven Geld- und Gefängnißstrafe in Gemäßheit der Mandate zu enthalten haben.

6. Die Wirthe sind verpflichtet, diese Verordnung an einen sichtlichen Ort in ihren Localen zu affigiren, und soll ihnen die erforderliche Anzahl Exemplare derselben auf der Polizey verabfolgt werden.

7. Die Polizey-Officianten und Nachtwächter sind angewiesen, über alle Contraventionen die erforderlichen Rapporte zu machen.

Hamburg, den 22. July 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXVI.

XXVI.

Polizey-Befehl

July.

den Transport von großen langen Kiehnen und anderm dergleichen Holz, betreffend.

Da die Erfahrung es lehrt, daß der Transport von großen langen Kiehnen, und anderm dergleichen Holz, bey mangelnder Aufsicht besonders in engen Gassen, und bey Umwenden um die Ecken der Straßen höchst gefährlich ist, so wird, unter der Bemerkung, daß das frühere Schlöpen derselben in den Straßen wie bisher gänzlich verboten bleibt, den Holzhändlern und Zimmer-Meistern, auch Jedem der sich mit diesem Transport auf Wagen befasset, hiemit anbefohlen:

hinter dem Wagen jederzeit einen Mann gehen zu lassen, der nicht nur bey den Schwenkungen des Balkens die Leute gehörig warnet und alle Schäden möglichst verhindert, sondern auch sonstigen Beschwerden sofort abzuhelfen bereit ist, und ist besonders dahin zu sehen, daß durch einen solchen Transport die Straßen nicht gesperrt werden.

Auch werden bey dieser Veranlassung, die hiesigen Einwohner erinnert, ihre Kinder und Angehörigen über diese Gefahr zu belehren, und ihnen aufzugeben, daß sie solchem Transport sich nicht unvorsichtig nahen.

July. Wenn ein Transport ohne einen solchen Aufseher sollte befunden werden, so soll deshalb, ausser der Ersetzung des Schadens, nach Schwere der Folgen, die Bestrafung an Geld oder Gefängniß eintreten, die die Gesetze für solche Nachläßigkeiten bestimmen.

Hamburg, im Julius 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXVII.

Der freyen Städte Lübeck und Hamburg, revidirte Feuer-Ordnung für das Städtgen Bergedorf. Publicirt im July 1822.

Demnach Wir Bürgermeister und Räthe der freyen Städte Lübeck und Hamburg für rathsam erachtet, die für das Städtgen Bergedorf errichtete und zuletzt im Jahre 1746 revidirte Feuer-Ordnung, von Neuem einer genauen Revision zu unterwerfen und in einigen Puncten abzuändern und zu verbessern; als wird die nachstehende neu-revidirte Feuer-Ordnung hiedurch zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, und ist einem jeden der Eingesessenen ein Exemplar davon zuzustellen, welches derselbe bey ein Reichsthaler Strafe in seinem Hause aufzubewahren schuldig ist.

§. 1.

§. 1. July.

Da nächst göttlicher Hülfe durch sorgfältige Vorsorge der Feuersgefahr oft vorgebeuget werden kann, so soll ein jeder auf Feuer und Licht gute Acht haben, besonders darauf sehen, daß Lichter den Betten nicht nahe gesetzt, die Ofenthüren zugemacht, die Feuerstätte wohl verwahret und bedeckt, und die Asche nicht in hölzerne, sondern in steinerne oder metallene Gefäße gebracht, noch selbige auf die Böden und in die Keller oder sonstige unsichere Orte geschüttet, noch endlich besonders die Torf-Asche in den Hof und auf die Gasse ausgeworfen werde. Insbesondere wird einem jeden Hauswirthe anbefohlen, dahin zu sehen, daß in den Häusern wo Heu und Stroh, Hanf, Flachs und andere leicht brennende Sachen liegen, niemand mit brennenden Lichtern oder Tobacks-Pfeifen sich solchen Sachen nähere, noch in die Ställe und auf Böden gehe, sondern jeder der allda etwas zu verrichten hat, eine verschlossene Leuchte nehme und diese von sich lege.

§. 2.

Des Braakens, Flachs- und Hanf-Trocknens hat ein jeder sich in seinem Hause gänzlich zu enthalten, imgleichen darf niemand zur Abendzeit bey Licht Flachs und Hanf schwingen oder hecheln, noch auf den Hausdielen oder in den Scheunen Getraide

July. traide dreschen, wie denn auch Niemanden erlaubt ist, mehr als ein, oder, soferne er damit handelt, mehr als 5 Pfund Schieß-Pulver im Hause zu haben, und muß solches auf dem Boden an einem entfernten und wohlverschlossenen Orte bewahret werden. Alles Schießen im Städtgen und ausserhalb desselben nahe an den Häusern wird gänzlich verboten.

§. 3.

Niemand darf Erbsenstroh oder andere leicht Feuer fangende Materialien in den Straßen und Höfen nahe bey Gebäuden aufschichten, noch beladene Korn- und Heu-Wagen des Nachts auf der Straße stehen lassen.

§. 4.

Sollte noch jemand den bestehenden Verordnungen zuwider in seinem Hause Diggen, (Feuerheerde ohne Schornsteine) oder die Schornsteine statt Mauerwerk von Flechtwerk haben, so muß derselbe solche unverzüglich abschaffen. Auch dürfen die Dachpfannen nicht, statt in Kalk, in Strohwische oder sogenannte Docken gelegt werden, und wer diese gefährliche Einrichtung noch bey seinem Dache hat, muß solches sofort ändern lassen.

§. 5.

Wer in seinem Hause Veränderungen mit Schornsteinen oder Ofenröhren vornehmen will,

will, muß den Schornsteinfeger und einen Feuer-Geschwornen zuziehen. Falls noch Schornsteine vorhanden seyn sollten, die nicht die gehörige Höhe haben, so sind solche unverzüglich aus dem Dache zu leiten; doch bleibt es dem Feuer-Aeltesten und Geschwornen vorbehalten, unter besonderen Umständen zu solcher Aenderung eine Frist von einigen Wochen zu gestatten. Uebrigens wird allen und jeden anbefohlen, ihre Schornsteine zur ordentlichen Zeit, nach Vorschrift des deshalb besonders publicirten Mandats, reinigen zu lassen. July.

§. 6.

Hölzerne Giebel, die statt der Mauersteine mit Brettern bekleidet sind, dürfen hinführo weder an Häusern noch Scheunen errichtet, noch dürfen solche Giebel, wo sie annoch vorhanden, wenn sie verfallen, ausgebessert und hergestellt werden.

§. 7.

Wer den Vorschriften der vorstehenden §. § 1-6. nicht nachkommt, soll mit Geld- oder nach Befinden der Umstände, Gefängnißstrafe belegt werden. Daferne auch einer oder der andere überwiesen würde, durch Uebertretung dieser Verordnung eine Feuersbrunst veranlaßt, oder gar sein Haus muthwillig und boshaft angesteckt zu haben, so soll demselben nicht allein kein Ersatz aus

der

July. der Feuer-Casse gereicht, sondern er mit nachdrücklicher und nach Befinden Leib- und Lebensstrafe belegt werden.

§. 8.

Zu mehrerer Verhütung aller Feuersgefahr sollen alle halbe Jahre, als Ostern und Michaelis, die Feuer-Aeltesten und Feuer-Geschwornen, jede in ihren Quartiren, eine Haus-Visitation anstellen und fleißig acht haben, ob sich auch Stellen finden woher Gefahr zu besorgen, in welchem Falle sie dem Eigenthümer zur gehörigen Reparation eine gewisse Zeit bey angemessener Strafe anzuberahmen, nach deren Ablauf aber, falls die Reparation nicht erfolgt, solches dem Amtsverwalter und demjenigen Mitgliede des Raths, in dessen Quartier es ist, zu fernerer Verfügung anzuzeigen haben.

§. 9.

Es soll jeder Bewohner eines großen Hauses im Städtchen wenigstens 3 gute taugliche lederne Eimer, zwey Leuchten, zwey Aexte und eine Handsprütze; der kleineren Häuser Einwohner aber einen Eimer und eine Leuchte, mit eines jeden Namen oder Mark bezeichnet, in seinem Hause und stets in Bereitschaft halten, auch solche bey der im vorhergehenden §. verordneten Visitation, bey nachdrücklicher Strafe, vorzeigen.

§. 10.

§. 10. Julÿ.

Die Feuer-Aeltesten und Geschwornen haben auch auf die sämmtlichen zum Löschen bestimmten Geräthschafte, namentlich auf die Sprützen und deren Zubehör, die Zubringer, Leitern und Feuerhaken genau Aufsicht zu halten, und wenn irgend etwas mangelhaft oder beschädiget seyn sollte, unverzüglich die Herstellung zu veranlassen.

Damit man auch von der guten Beschaffenheit der Lösch-Anstalten sich so gewisser überzeuge, soll jährlich eine Besichtigung der Geräthschaften und Probe der Sprützen, in Gegenwart des Amtsverwalters und des Raths gehalten werden, und sind, wenn sich etwas fehlerhaftes findet, diejenigen, durch deren Verschulden oder Nachlässigkeit solches entstanden seyn mögte, deshalb zur Verantwortung zu ziehen, und den Umständen nach, gebührend zu bestrafen.

§. 11.

Wenn aber dennoch, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, eine Feuersbrunst entsteht, so soll derjenige, in dessem Hause das Unglück sich ereignet, Feuergeschrey machen und die zunächst befindlichen Personen zu Hülfe rufen, im Unterlassungsfalle aber in eine nachdrückliche, nach Befinden der Umstände zu bestimmende Strafe, verfallen seyn. Hierauf muß

§. 12.

Fuly.

§. 12.

einer der Nachbaren sogleich der vor dem Amthause befindlichen Wache Anzeige von dem Feuer machen: worauf einer der Soldaten die an der Wache befindliche Trommel zu rühren und durch die Altstadt zu gehen hat. Eine andere, im Sprützenhause auf dem Mohnhofe befindliche Trommel muß der erste dort ankommende Sprützenmann rühren und damit durch die Neustadt gehen. Ferner ist die Sturmglocke sogleich anzuziehen, und bey Nachtzeit sollen die Wächter durch verstärktes Einstoßen ins Horn, durch Feuergeschrey und durch Anpochen an die Hausthüren, die Schlafenden wecken.

§. 13.

Die vier Feuer-Aeltesten sind nach dem Sprützenhause zu eilen schuldig, um die Herbeyführung der Sprützen auf das schleunigste zu veranstalten, und mit solchen sich nach dem Orte, wo das Feuer ist, zu begeben, und sodann des daselbst gegenwärtigen Amtsverwalters und Rathes fernere Verfügung zu erwarten.

§. 14.

Die Feuer-Geschwornen sollen unterdeß die Herbeyschaffung der Haken, Leitern, Eimer und anderer Nothwendigkeiten, insonderheit aber die beständige Zufuhr des Wassers, ein jeder in seinem Quartier, nach

bestem

bestem Vermögen besorgen. Zu diesem Zwecke sind alle Sechsundvierziger, imgleichen die Schlöpenführer, bey 5 Rthlr. Strafe schuldig, ohne Verzug ihre Pferde anzuspannen und in den Brauerküfn, Oxhoften und anderen dazu dienlichen Gefäßen von den nächsten Orten das Wasser herbeyzuführen. Bey Frostwetter muß der Blickgraben an mehreren Stellen durch tägliches Eisen offen gehalten werden, und wenn solches bey heftigem und anhaltendem Frostwetter nicht füglich geschehen kann, müssen alle 50 Schritte Waaken im Eise gehauen werden. July.

§. 15.

Die bey der Feuer-Ordnung besonders bestellte Mannschaft ist, nebst dem Sprützen-Aufseher, verbunden, bey schwerer Strafe, falls sich eine Feuersgefahr äussert, nach dem Sprützenhause zu eilen, und der daselbst gegenwärtigen Feuer-Aeltesten Befehlen ohne Widerspruch zu gehorchen, sich auch, wenn sie nach der Brandstelle geführt, von solcher nicht eher wegzubegeben, bis sie dazu von den Aeltesten ausdrücklich Erlaubniß bekommen.

§. 16.

Die Stadtwache soll, durch zwey bis drey Rotten der Bürgerwache verstärkt, die Gasse und das Haus worin das Feuer ausgebrochen, besetzen, und darauf sehen, daß

July. daß die Sprützenleute nicht behindert, die Sprützen und Schlangen nicht beschädiget und daß die Güter der Nothleidenden erhalten, namentlich nicht unter dem Vorwande der Rettung, gestohlen werden. Wie denn, falls einer über solchen Diebstahl betreten, oder desselben überwiesen würde, derselbe auf das strengste bestraft werden soll.

§. 17.

Ausser den Sprützenleuten darf Niemand bey der Handhabung und den Gebrauch der Sprützen helfen, (er sey denn dazu besonders aufgefordert) wohl aber haben die übrigen Anwesenden sich in zwey Reihen bis zum nächsten Wasser zu stellen, um durch Zureichen der Eimer einen hinlänglichen Wasservorrath herbey zu schaffen.

§. 18.

Wenn eine Feuersbrunst bey Abend- oder Nachtzeit entstanden, soll ein jeder Hauswirth und Einwohner sogleich bey 2 Rthlr. Strafe Licht vor die Fenster stellen und solches so lange brennen lassen, bis das Feuer gänzlich gedämpft ist.

§. 19.

Wenn eine Feuersbrunst gelöscht ist, so sollen zur Verhütung ferneren Unglückes und damit nicht das zuweilen unter der Asche

Asche glimmende Feuer von Neuem aus- July.
breche, des folgenden Tages oder Nachts, einige Rotten der Bürgerwache auf der Brandstelle stehen bleiben und so lange Wache halten, bis der Amtsverwalter nebst dem Rathe durch den Stadt-Fähndrich solche aufzuheben und abführen zu lassen, für gut befunden.

§. 20.

In den nächsten Tagen nach der Feuersbrunst soll von dem Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath, mit Zuziehung der Feuer-Aeltesten und Geschwornen, untersucht werden, ob die zum Löschen Bestellten ihrer Schuldigkeit nachgekommen, und sollen dieselben oder auch andere, welche sich dabey besonders hervorgethan, nach Befinden belohnt, diejenigen aber, welche ausgeblieben sind, oder sonst ihre Pflicht nicht erfüllt haben, ernstlich bestraft werden.

Actum et decretum in Senatu Hamburgensi et Lubecensi d. 19. et 28. Junii 1822.

XXVIII.

Der freyen Städte Lübeck und Hamburg revidirte Feuer-Cassen-Ordnung für das Städtgen Bergedorf. Publicirt im July 1822.

Demnach die Erfahrung gelehrt, daß die im Jahre 1746 bekannt gemachte Feuer-

Julij. Feuer-Cassen-Ordnung für das Städtgen Bergedorf in manchen Puncten einer näheren Bestimmung und Abänderung bedürfe: Als haben Wir, Bürgermeister und Räthe der freyen Städte Lübeck und Hamburg, eine Revision derselben für nöthig erachtet und nunmehro die nachstehende und revidirte Feuer-Cassen-Ordnung erlassen und bekannt zu machen verordnet.

§. 1.

Alle zur Städtischen Gemeinde gehörigen Gebäude müssen zum Behuf der Bestimmung des von jedem Erbe zu leistenden Beytrags zu den Kosten der Feuerlöschungs-Anstalten, bey der Feuer-Casse mit dem vollen Betrage ihres verbrennlichen Werths eingezeichnet werden. Die Ausmittelung dieses Werths geschieht durch eine von dem Rathe, den Feuer-Aeltesten und Geschwornen, unter Zuziehung der nöthigen Handwerker, nach dem derzeitigen Werth des Verbrennlichen vorzunehmenden Taxation. Alle fünf Jahre müssen dieselben eine Besichtigung halten, die Taxation nachsehen und nach Befinden die eingezeichneten Summen verändern.

§. 2.

Jeder Hausbesitzer hat jährlich auf Ostern von jedem 100 Mark des ganzen taxirten verbrennlichen Werths seiner Gebäude 2 Schill.

zu

zu entrichten, von welchen Beyträgen lediglich die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Feuerspritzen und sonstiger Geräthe, so wie alle übrigen auf die Lösch-Anstalten zu verwendenden Ausgaben bestritten werden. Es bleibt die Erhöhung oder Verminderung dieser jährlichen Zulage vorbehalten, falls die Erfahrung dieselbe als unzureichend, oder die jährlichen Bedürfnisse überschreitend, ergeben sollte. July.

§. 3.

Wenn der Betrag der Beyträge die Ausgaben des Jahres übersteigt, so ist der Ueberschuß nicht zu dem zum Ersatz der Feuerschäden bestimmten Fond zu schlagen, sondern besonders für künftige ausserordentliche Ausgaben zum Behuf der Löschungs-Anstalten zu bewahren.

§. 4.

Es kann jeder Hausbesitzer in Bergedorf seine Gebäude bey der Feuer-Casse gegen Feuersgefahr versichern und zu dem Ende für eine beliebige Summe bis zum Belauf von drey Viertheilen des nach Vorschrift des §. 1. taxirten vollen verbrennlichen Werths einschreiben lassen.

§. 5.

Es steht zwar einem Jeden frey, sein Erbe auch bey auswärtigen Brand-Cassen ganz oder zum Theil versichern zu lassen, oder

July. oder auch das Risico selbst zu stehen, jedoch darf im ersteren Falle die Summe der sämmtlichen Versicherungen den vollen Werth nach der hiesigen Taxation nicht übersteigen, bey Strafe der Nichtigkeit. Auch darf, wer einmal Interessent der hiesigen Feuer-Casse ist, vor der nächsten nach Maaßgabe §. 1. alle 5 Jahre vorzunehmenden Taxation nicht austreten, noch eine Verminderung der Summe, wofür das Grundstück eingezeichnet ist, fordern, und auch dann nur mit Consens der hypothekarischen Gläubiger. Nur wenn dem Eigenthümer gestattet worden, die versicherten Gebäude gänzlich wegzuräumen, wird das Grundstück, nachdem solche Wegräumung erfolgt seyn wird, im Feuercassenbuche getilgt.

§. 6.

Wenn ein neues Gebäude errichtet worden, oder wenn die Feuer-Geschwornen glauben, daß der verbrennliche Werth eines versicherten Gebäudes sich so verringert hat, daß die eingezeichnete Summe drey Viertheile solchen Werthes übersteigt, kann eine Taxation auch außer dem (§. 1.) bestimmten Zeitpuncte zu jeder Zeit vorgenommen und das neue Gebäude eingezeichnet oder die versicherte Summe vermindert werden.

§. 7.

Durch die Umschreibung eines Grundstücks im Stadtbuche werden alle Rechte

und

und Verbindlichkeiten, die von der Einschreibung bey der Feuer-Casse abhängen, auf den neuen Eigenthümer transferirt. Eben dies gilt von der Ab- und Zuschreibung einzelner als Pertinenzien zu einem Grundstücke gehöriger Gebäude. Der neue Eigenthümer, so wie auch derjenige, welcher ein neues Haus erbauet, ist aber gehalten, das acquirirte oder neu errichtete Gebäude bey der Feuer-Casse auf seinen Namen schreiben zu lassen und dafür 1 Mk. 8 ßl. zu entrichten. Unterläßt er solches innerhalb 6 Monaten, so ist er zum Besten der Casse in 5 Rthlr. Strafe verfallen und wenn das Haus bereits versichert ist, unterdessen zu allen Schäden zu contribuiren verpflichtet. July.

§. 8.

Im Falle einer Feuersbrunst sind alle Interessenten schuldig, zur Erstattung des Schadens, von jedem 100 Mk. der bey dieser Feuer-Casse wirklich versicherten Summe, so viel erforderlich, jedoch nicht über 5 Mk., in 14 Tagen zu bezahlen, wozu auch die Abgebrannten nach Verhältniß der Versicherungs-Summe beyzutragen haben. Der gegenwärtig vorhandene Fond der Feuer-Casse darf nur in ganz ausserordentlichen Fällen, und nur mit Genehmigung der Visitation, zum Ersatz der Feuerschäden zugezogen werden.

July.

§. 9.

Von der Feuer-Casse ist im Falle einer Feuersbrunst aller Schaden zu ersetzen, der durch den Brand, durch die Lösch-Anstalten, oder durch das zum Behuf der Löschung oder der öffentlichen Sicherheit verfügte Niederreißen entstanden ist; jedoch nur, so weit der Fond und die eventualiter von den Interessenten zufolge §. 8. zu leistenden Beyträge hinreichen.

§. 10.

Wenn ein Total-Brandschaden vorhanden, d. h. wenn ein ganzes einzeln versichertes Gebäude, oder der ganze Umfang mehrerer in einer Einzeichnungs-Summe verbundener Gebäude gänzlich zerstört, oder doch in einen solchen Zustand gesetzt worden, daß eine Reparatur nicht anwendbar ist, so erhält der Eigenthümer die ganze versicherte Summe (jedoch unter der §§. 8. und 9. erwähnten Einschränkung) ohne Abzug in 4 Wochen ausbezahlt. Jedoch ist derselbe schuldig, dafür, daß das Geld wirklich zum Bau verwendet werden solle, Caution zu bestellen. Ist er dazu nicht im Stande, so bleibt das Geld in deposito und sind zuvörderst davon die von dem Eigenthümer bedungenen Baumaterialien zu bezahlen, das Uebrige aber ist nur successive, so wie der Bau vorschreitet, auszukehren.

Im Fall solches Total-Schadens sind Julÿ.
die auf der Brandstelle verbliebenen Ruinen, so ferne solche einigen Werth haben, meistbietend zu verkaufen, und soll das Provenüe der Feuer-Casse nach Verhalten der von derselben versicherten Summe zu Gute kommen.

§. 11.

Im Fall von Partial-Schäden soll der durch Brand, Löschung oder Niederreißen an den versicherten Gebäuden verursachte Schaden, durch den Rath, die Feuer-Aeltesten und Feuer-Geschwornen, imgleichen durch Zimmer- und Mauermeister und sonstige betreffende Sachverständige, unter Berücksichtigung des Taxations-Werths des ganzen Gebäudes, taxirt werden. Die zu vergütende Summe ist sodann nach dem vollen verbrennlichen Werthe des Gebäudes zu berechnen.

§. 12.

Wenn einer von den zur Löschung des Feuers verordneten oder in der Gefahr dazu befehligten Arbeitsleuten dabey beschädiget werden sollte, so sind die Kurkosten aus der Feuer-Casse zu bestreiten, und soll auch der Beschädigte, wenn er dürftig ist, für seine Versäumniß eine billige Vergütung erhalten.

§. 13.

Sollte aber einer derselben bey solchem

July. Unglücke gar zu Tode kommen, so sollen die Begräbnißkosten von der Feuer-Casse getragen, auch wenn er Frau oder Kinder nachläßt, diesen ein Geschenk gereicht werden.

§. 14.

Die Feuer-Casse ist, mit 4 Schlössern versehen, in des Bürgermeisters Hause aufzubewahren und sind deren Schlüssel den beyden Rathmännern und zwey der Feuer-Aeltesten zuzustellen. Die Rechnungsführung wird vom Rathe besorgt.

Actum et decretum in Senatu Hamburgensi et Lubecensi, d. 19. et 28. Junii 1822.

XXIX.

July 31. ## Bekanntmachung

des Ober-Appellations-Gerichts in Betreff der Caution der Procuratoren.

In der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts vom 31. July 1822 heißt es unter No. III.

„Zugleich wird bey dieser Veranlassung „bekannt gemacht, daß nach einer „von den Hohen Senaten unterm „20. October v. J. getroffenen Ver„fügung, die von den Procuratoren des „Ober-Appellations-Gerichts in dieser „ihrer Eigenschaft geleistete Caution „nach dem Tode oder anderweiten

„Ab-

„Abgange eines derselben, zum Besten July 31.
„derjenigen, welche an den Procurator
„aus dessen Geschäftsführung Anspruch
„haben möchten, annoch während dreyer
„Jahre beybehalten, nach deren Ablauf
„aber ohne Weiteres getilgt werden
„solle; daß jedoch für den Fall, da
„eine frühere Tilgung der Caution
„gewünscht werden sollte, das Ober-
„Appellations-Gericht ermächtigt worden
„ist, nach Ablauf eines vollen Jahres,
„vom Abgange eines Procurators an-
„gerechnet, eine Edictalladung mit
„einem Termine von drey bis sechs
„Monaten zu diesem Behufe zu er-
„lassen, und in den monatlichen Be-
„kanntmachungen zu publiciren."

s. oben Seite 113.

XXX.

Bekanntmachung Aug. 3.

wider das Anschreyen und Verfolgen der Vorüberfahrenden und Reitenden von den Kindern im Bill- und Ochsenwärder Gebiete. Hamburg, den 3. August 1822.

Da der Obrigkeitlichen Behörde angezeigt worden, daß im Bill- und Ochsenwärder Gebiete überhaupt, sonderlich aber in Bill- und Ochsenwärder selbst, nicht allein kleinere, sondern auch mehr erwachsene, eine Schule schon besuchende Kinder, die Vorüberfahrenden

und

Aug. 3. und Reitenden, unter dem Singen unsittlicher Lieder, um ein Allmosen anschreyen und verfolgen, dadurch aber die Jugend an Müssiggang, Betteley und Unsittlichkeit gewöhnt wird; wie denn auch durch das Laufen der Kinder neben den Wagen und Pferden, nicht allein das Leben und die Gesundheit der Kinder, sondern auch, bey dadurch möglicherweise entstehendem Scheuwerden der Pferde, das Leben und die Gesundheit der in den Wagen oder zu Pferde befindlichen Personen, gefährdet werden kann:

So wird der obbemerkte Unfug auf das Nachdrücklichste hiedurch untersagt; unter der Verwarnung, daß nicht allein diejenigen Kinder, welche desselben sich schuldig machen, mit angemessener körperlicher Züchtigung und resp. angemessenem, im Wiederholungsfall zu verlängerndem Arreste unabbittlich werden belegt, sondern auch die Eltern oder sonstigen Vorgesetzte solcher Kinder, falls sie zu überführen, daß sie dem hier verstandenen Unfuge genügend nicht gewehrt, oder demselben wohl gar Vorschub geleistet haben, strenge bestraft werden sollen.

Uebrigens wird den resp. Schullehrern des Gebietes hiedurch aufgegeben, die vorstehende Verordnung auch in den Schulen bekannt, und daselbst auf das Unstatthafte des gerügten Unfuges, und auf die demselben unausweichlich folgende nachdrückliche Bestrafung, noch besonders aufmerksam zu machen.

Schließ-

Schließlich wird Vögten und Höftleuten Aug. 3.
zur Pflicht gemacht, selbst und durch ihre Untergebene möglichst dafür zu sorgen, daß dieser Verordnung genau nachgekommen, und der Schuldige der Landherrlichen Behörde behufs der Strafbestimmung namhaft gemacht werde.

Hamburg, den 3. August 1822.

Hasse, Dr.,
Landherr zu Bill- u. Ochsenwärder.

XXXI.

Landherrlicher Befehl

daß alle Schenken und Tanzsähle spätestens um 12 Uhr zu schließen und zu räumen.

Zur Vermeidung aller Ungewißheit in Gemäßheit der frühern Verordnungen wird bekannt gemacht:

1. Daß alle Schenken und Tanzsähle spätestens um 12 Uhr gänzlich geschlossen seyn müssen.

2. Die Wirthe haben daher ihre Gäste, die so spät bleiben, und es nicht vorziehen, früher weg zu gehen, um die nöthige Ruhe zu der Arbeit des andern Tages zu genießen, spätestens um 11¾ Uhr zu benachrichtigen, daß in einer Viertelstunde das Local geschlossen werde, und sie dann weg zu gehen haben.

3. Zu-

August. 3. Zugleich werden die Gäste sowohl als die Wirthe erinnert, keine hohe Spiele, weder zu spielen noch zu dulden.

4. Wegen Verbotes der Hazard-Spiele werden die Einwohner an die bestehenden Gesetze erinnert, so wie auch die Wirthe bey der gesetzlichen Strafe, sich alles Schreibens von Nummern und Ausgaben von Loosen zu dem verbotenen Lotto bey der schweren resp. Geld- und Gefängnißstrafe in Gemäßheit der Mandate zu enthalten haben.

5. Die Wirthe sind verpflichtet, diese Verordnung an einen sichtlichen Ort in ihren Localen zu affigiren, und soll ihnen die erforderliche Anzahl Exemplare auf Verlangen verabfolgt werden.

6. Die Officianten und Nachtwächter sind angewiesen, über alle Contraventionen die erforderlichen Rapporte zu machen.

Hamburg, im August 1822.

M. J. Jenisch,
Landherr.

XXXII.

Bekanntmachung

in Betreff des Copulirens Israelitischer Glaubens-Genossen.

Da ungeachtet der Verfügung des Hochweisen Senates, vom 15. September 1783,

1783, dennoch der Mißbrauch wieder über- August.
hand nimmt, daß hiesige Israelitische Glaubens-Genossen sich auswärts, oder auch ohne Erlaubniß copuliren lassen und sich dazu fremder Rabbiner oder gänzlich unbefugter Personen bedienen, so wird hiemit von neuem verordnet:

1.

Daß kein hiesiger Israelitischer Einwohner sich hier oder auswärts darf copuliren lassen, als in so ferne er von der Wedde, nach eingeholter Bescheinigung abseiten der Gemeinde-Vorsteher dazu Erlaubniß erhalten hat.

2.

Daß diese Erlaubniß ebenfalls nachgesucht und beygebracht werden muß, wenn auch nur die Braut oder der Bräutigam von hier sind.

3.

Daß gegen diejenigen, die dagegen handeln, nach Umständen mit Geld- oder schwerer Gefängnißstrafe solle verfahren, oder sie anderweitig gestraft, und wegen Gültigkeit der Ehe eine Untersuchung angestellt, und der competenten Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

4.

Daß die auswärtigen und nicht angestellten Rabbiner, so wie die gar nicht zur

Voll-

August. Vollziehung dieser Handlung befugten Personen, die eine solche ungesetzmäßige Handlung verrichten, wenn sie noch hier angetroffen werden, sofort zur Untersuchung und Haft sollen gezogen werden, bey Auswärtigen aber, die erforderliche Requisition an die Behörden zu deren Bestrafung und Anherolieferung sofort ergehen soll.

5.

Damit auch eine solche gesetzwidrige Handlung, sofort zur Kenntniß der Obrigkeit komme, so sind sämmtliche Wedde- und Polizey-Beamte angewiesen, fleißig darauf zu vigiliren, damit ein solcher Fall sogleich zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

6.

Wenn es schon von den bey der hiesigen Gemeinde angestellten Geistlichen zu erwarten ist, daß sie auch ohne weitere Aufforderung, dieser zum Besten der Gemeinde erneuerten Verordnung nachkommen werden, so wird es ihnen doch, der Reciprocität mit den benachbarten Staaten halber, besonders zur Pflicht gemacht, keine Auswärtige zu copuliren, als nur, wenn auch nebst der Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit, die obrigkeitliche Erlaubniß der auswärtigen Behörde zur Copulation beygebracht ist.

7.

7.

Dieser Befehl ist in sämmtlichen Synagogen anzuschlagen und zu verlesen.

Hamburg, im August 1822.

p. t. Weddeherr.

s. oben Bd. I. S. 281.

XXXIII.

Mandat

Aug. 30.

in Betreff des Badens beym Grasbrook.

Da die Statt gehabten Unglücksfälle auf dem Bade-Platze am Grasbrook es nothwendig machen, eine genauere Aufsicht über das Baden zu führen, so wird hiemit auf Befehl Eines Hochedlen Rathes folgendes verordnet und verfügt:

1.

Es soll zur Hülfsleistung bey etwanigen Unglücksfällen beständig eine Jölle mit einem Mann auf dem Bade-Platze liegen, die angewiesen ist, alle und jede Hülfe bey gefährlichen Zufällen sofort zu leisten.

2.

Da der Bade-Ort gehörig bezeichnet ist, so darf Niemand, der sich auf diesem Platze einfindet, ausserhalb desselben baden;

der

Aug. 30. der Badewärter ist angewiesen, darauf zu halten und dies zu verhindern. Das Baden ausserhalb der Linie von diesem Orte, ist nur dann erlaubt, wenn ein besonderes Fahrzeug diese Badenden begleitet, wozu jedoch das Rettungsboot nicht genommen werden darf.

3.

Wenn durch besonders hohes Wasser, oder sonstige Umstände, das Baden an dem bemerkten Bade-Orte gefährlich seyn sollte, und der Badewärter das Baden nicht zulassen darf, so haben die Badenden diese Verfügung um so mehr zu befolgen, da ausser der Gefahr, worin sie sich begeben, sie noch überdieß deshalb sollen gestraft werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung den 30. August 1822.

s. oben S. 62.

XXXIV.

Sept. 17. **Bekanntmachung**

die Privat-Anstalten für Wahnsinnige betreffend.

Da der §. 21. der Medicinal-Ordnung wegen Aufsicht über die Wahnsinnigen und Gemüths-Kranken nicht immer beachtet wird, und der Grund der Nichtbeachtung in der Unbekanntschaft mit demselben zu liegen

liegen scheint, so wird derselbe von neuem Sept. 17.
in Erinnerung gebracht. Er lautet:

„Dem Gesundheit-Rathe gebührt ferner „die Ober-Aufsicht über die, in der „Stadt und deren Gebiet befindlichen, „Privat-Anstalten für Wahnsinnige, „welche wenigstens einmal im Jahre „von einer Deputation des Collegii „untersucht werden sollen. Niemand „darf dahin geschafft werden, ohne „Attest eines Arztes, welches von dem „Stadt-Physico zu contrasigniren ist. „Auch darf hinführo, bey einer Strafe „von 50 Rthlr., keiner als wahn-„sinnig behandelt, und in eine hiesige „oder auswärtige Anstalt gebracht „werden, bevor darüber ein Gutachten „von einem der Physicorum ertheilt ist,"

und werden alle Beykommenden, besonders auch die Herren Aerzte, zu dessen genauer Befolgung von neuem aufgefordert.

Hamburg, den 17. September 1822.

Abseiten
des Gesundheit-Rathes.

XXXV.

Bekanntmachung Sept. 26.

wegen der Feyer der Sonn- und Festtage.

Da das Mandat wegen der Feyer der Sonn- und Festtage vom 8. April 1816 eini-

Sept. 26. einigen zweckwidrigen Auslegungen unterworfen worden, und es also erforderlich scheint, deshalb etwas bestimmtes zu verordnen, so ist auf deshalb an die Polizey ergangene vielfache Anfragen provisorisch und bis zur ferneren Beliebung Eines Hochweisen Senats in den beykommenden Punkten folgendes, mit der Bemerkung, daß es in allen nicht besonders in dieser Publication erläuterten und näher bestimmten Punkten, bey der gedachten obrigkeitlichen Verfügung gänzlich sein Bewenden habe, näher bestimmt und modificirt.

1) Damit der Zweck der obigen Verordnung desto eher erreicht werde, und jedermann dem Gottesdienste ohne Stöhrung seines Gewerbes beywohnen könne, und wie es christlichen Hausvätern gebühret, auch seine Hausgenossen dazu anzuhalten im Stande sey, damit im allgemeinen die gehörige Ruhe am Sonntage erhalten werden könne, so ist von $8\frac{1}{2}$ Uhr bis $10\frac{1}{2}$ Uhr aller und jeder Verkauf, mit Ausnahme aus den Apotheken, gänzlich und bey 5 Rthlr. Strafe verboten, es darf bey eben dieser Strafe keine Ausflege statt finden, die Hausthüren sind zuzuhalten, und ist im allgemeinen zu vermeiden, was auf die würkliche Treibung des Gewerbes schließen läßt.

2) Von

2) Von 10½ bis 4 Uhr ist zwar des allgemeinen Bedürfnisses wegen, der stille Verkauf von nothwendigen Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Sachen erlaubt, jedoch dürfen weder die Ladenlucken geöffnet, noch Waaren ausgestellt, noch das Gewerbe auf irgend eine lärmende Art betrieben werden; nur angekommene Seefische sind nach 10½ Uhr auf den Märkten und Straßen öffentlich, jedoch ohne Geräusch, feil zu bieten erlaubt. Sept. 26.

3) Von 4 Uhr an, können die Ladenlucken abgenommen, und kann wie sonst verfahren werden; es wird jedoch von den Bürgern und Einwohnern erwartet, daß sie im allgemeinen

4) an Sonn- und Festtagen nur die nothdürftigen Lebensmittel und sonstige unentbehrliche Sachen verkaufen, und sich alles sonstigen Handels enthalten werden, da der Verkauf anderer Waaren bey der gesetzlichen Strafe, gänzlich an den Sonn- und Festtagen verboten bleibt, besonders werden aber auch

5) die Israeliten daran erinnert, daß sie die christlichen Sonn- und Festtage in in polizeylicher Rücksicht mit zu feyern schuldig, und daß sie sich daher alles Handelns und Treibung ihrer Handthierung bey der gesetzlichen Strafe an diesen Tagen gänzlich zu enthalten haben.

6) Das

Sept. 26. 6) Das Herumführen von Lebensmitteln auf Karren und Wagen, so wie das Ausrufen derselben, ist an den Sonn- und Festtagen bis 4 Uhr gänzlich verboten.

7) Da durch diese Erläuterung des gedachten Mandates alle vermeinte Ungewißheit gehoben ist, so ist um so mehr dieser Verordnung nachzukommen, da nunmehro mit der gesetzlichen Strafe, ohne alle Ausnahme in Contraventionsfällen und ganz dem gedachten Mandate gemäß wird verfahren werden, und die bisherige bey der vermeintlichen Unbestimmtheit des obrigkeitlichen Mandates hin und wieder geschehene Bestrafung mit einer kleinen Summe gänzlich cessiren wird.

8) Diese Verordnung tritt, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann, vom 6. October an in Kraft.

Hamburg, den 26. September 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. III. S. 84.

XXXVI.

Polizey-Verfügung

bey dem Jubilão Sr. Hochwürden des Herrn Seniors und Dr. Willerding, am 1. Octob.

Bey

Bey dem am 1. October d. J. in der Petrikirche statthabenden Jubilão Sr. Hochwürden, des Herrn Seniors und Dr. Willerding, ist folgende Polizey-Verfügung angeordnet: Sept. 28.

1. Alle Wagen, welche zur Kirche kommen, müssen von dem Berge und der Straße hinter St. Petri her stehen.
2. Diejenigen, welche Personen führen, die zum Musik-Chor gehören, fahren sodann vor die Thurmthüre, und fahren weg durch die Paulsstraße nach der Zuchthausstraße, holen auch diese Personen von der Paulsstraße wieder ab.
3. Die übrigen Wagen, welche zur Hauptthüre und dem Kirchensaale wollen, fahren, wenn sie ledig sind, nach der Schmiedestraße, Speersort und Domsplatz, und holen von dort her auch die Personen wieder ab.
4. Bey der Sacristey und dem neuen Bau ist die Passage gänzlich verboten.
5. Diejenigen Wagen, die aus dem Hause des Herrn Senioris die Folge abholen wollen, fahren von dem Domsplatz in die Paulsstraße, und so nach der Zuchthausstraße, und halten sich in der Paulsstraße, um mit den Wagen des Musik-Chors nicht in

Sept. 28. Collision zu kommen, sämmtliche Wagen zur rechten Hand.

6. Ein jeder hat sich übrigens den Anordnungen der Polizey-Officianten gemäß zu betragen.

Hamburg, den 28. September 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXXVII.

Verbot

des Stillstehens in den Thören bey starker Passage.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird es hiemit bey Strafe verboten, bey Thorschluß am Abend, oder bey sonst starker Passage, sich auf dem Trottoir in den Thören aufzuhalten, vielmehr hat jeder ruhig fortzugehen, und sich weder am Eingange noch Ausgange eher aufzuhalten, als bis dadurch die ungehinderte Passage nicht mehr gestört wird.

Die Officianten und die Wachen sind angewiesen, hierauf zu halten, und die Contravenienten, wenn Vorstellungen nicht helfen, zur Befolgung dieser Masregel anzuhalten.

Hamburg, im September 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XXXVIII.

XXXVIII.

Oct. 2.

Unterm 2. October ward eine bey der Feyer des 18. Octobers zu haltende Kirchen-Collecte, für die im Befreyungs-Kriege Verwundeten u. s. w., notificirt.

s. oben Seite 110.

XXXIX.

Bekanntmachung

Oct. 10.

in Betreff der Ammen.

Da der Gesundheit-Rath, nach dem 13. Artikel der Medizinal-Ordnung verpflichtet ist, allem was auf das öffentliche und individuelle Gesundheits-Wohl Bezug hat, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen; es aber bekannt genug ist, in welche große Verlegenheit nicht nur Eltern, sondern auch in welche Gefahr die Gesundheit und das Leben junger Kinder gesetzt werden könne, wenn nicht für moralisch und körperlich gesunde Säug-Ammen möglichste Sorge getragen wird; ein großer Theil der früheren Schwierigkeiten, eine behufige Aufsicht über das Ammenwesen zu organisiren, seit der Zeit aber wegfällt, da eine besondere polizeyliche Aufsicht auf die Nachweisungs-Comtoire, durch die Verordnung vom 19. Juny d. J. angeordnet ist: so hat der Gesundheit-Rath diese Sache, in Ver-

Oct. 10. einigung mit der Polizey-Behörde in eine besondre Ueberlegung nehmen zu müssen geglaubt, deren Resultat ist, daß:

1) den Nachweisungs-Comptoiren, die sich mit der Vermiethung von Ammen befassen wollen, eine besondre Instruction über ihr Benehmen bey dieser Sache mitgetheilt, und sie verpflichtet worden, derselben Folge zu leisten; als wozu sie von der Polizey-Behörde werden angehalten werden.

2) Daß die Namen der Nachweisungs-Comptoire, die sich mit dem Geschäft der Ammen-Vermiethung befassen wollen, öffentlich bekannt gemacht.

3) Daß unter der Direction der Physicorum ein Arzt angestellt worden, der die nähere Untersuchung derer, die Ammendienste suchen, kostenfrey beschafft.

4) Daß dieser Arzt diejenigen Ammen, die er nach vorausgegangener Untersuchung zum Ammendienst fähig hält, mit einem von ihm unterschriebenen Atteste ihrer Fähigkeit versehe, welches nur für drey Tage gültig seyn darf, und bey einer spätern Anbringung der Ammen jedesmal für drey Tage erneuert werden muß.

Indem der Gesundheit-Rath dieses öffentlich anzuzeigen nicht verfehlt, bemerkt er zu gleicher Zeit, daß Herr Dr. Baetcke, wohnhaft in der Altstädter Fuhlentwiete No. 34.

unter

unter Direction der Physicorum die Be- Oct. 10.
mühung eines Ammen-Arztes übernommen hat, und des Morgens von 8 — 9, des Nachmittags aber von 1 — 2 Uhr die Untersuchung der Ammen, die sich bey ihm zum Ammendienst melden werden, vornehmen wird. Es werden daher diejenigen Nachweisungs-Comptoire, die sich mit der Vermiethung von Ammen befassen, in Gemäßheit der von ihnen bey der Polizey-Behörde übernommenen Verpflichtung hiemit aufgefordert, diejenigen Ammen, denen sie einen Ammendienst zu verschaffen sich beschäftigen, zur Untersuchung an Herrn Dr. Baetcke zu senden, und wird derselbe überdies denen die nähere und speciellere Nachrichten über die einzelnen Personen zu haben wünschen, solche gern mündlich ertheilen, auch denjenigen, die sich directe an ihn wenden, von ihm untersuchte Ammen durch die Nachweisungs-Comptoire nachweisen.

Indem der Gesundheit-Rath sich von Zeit zu Zeit über den Erfolg dieser Einrichtung Bericht erstatten und sonst die Vervollkommnung derselben sich angelegen seyn lassen wird, bemerkt er, um Mißverständnisse zu vermeiden, daß es vor wie nach einem jeden Einwohner frey steht, sich selbst eine Amme auf seine Gefahr zu verschaffen, daß aber von den Nachweisungs-Comptoiren keine andere zum Ammendienst empfohlen

werden

werden darf, als die mit einem Unterſuchungs-Atteſte verſehen iſt.

Hamburg, den 10. October 1822.

Der Geſundheit-Rath.

Oct. 16.

XL.

Unterm 16. October iſt eine Sammlung für das Waiſenhaus auf dem Bußtag publicirt.

XLI.

Oct. 25.

Dienſt-Verordnung

für das Bürger-Militair, die Garniſon und die Nachtwache bey Feuersbrünſten in der Stadt Hamburg und deren Gebiete. Auf Befehl E. Hochedl. und Hochw. Raths publicirt den 20. October 1822.

Da die Feuer-Ordnung vom 10. Sept. 1750 durch die Zeitumſtände ſo verändert worden, daß daraus leicht eine, dem Ganzen nachtheilige Ungewißheit entſtehen kann, ſo iſt, in Anſehung des Bürger-Militairs, der Garniſon und der Nachtwache bey Feuersbrünſten, folgendes angeordnet.

§. 1.

Bey einem Auflaufe, hat bis auf weitere Verfügung, die Reſerve-Mannſchaft der Garni-

Garnison von 20 Mann, so wie die be- Oct. 20.
stimmten 8 Mann von der Hauptwache auf dem großen Neumarkt in Kitteln und mit Feuereimern, sich an die Stelle des gefährdeten Hauses zu verfügen, und zur Löschung behülflich zu seyn.

§. 2.

Jeder Wachtposten hat bey bekanntgewordenem Feuer, es mag dies nun durch das Anziehen der Sturmglocke oder auf eine andere Art zur Kenntniß des Posten-Commendanten kommen, drey Gewehrschüsse zu thun, und haben alle Posten der ganzen Stadt sowohl vom Bürger-Militair als der Garnison und der Nachtwache, so wie die drey Schüsse von einem Wachtposten fallen, solche zu wiederholen; damit jedoch die Einwohner der Stadt nicht unnützerweise in Schrecken gesetzt werden, so hat der erste Posten nicht eher die Schüsse zu geben, als bis der Commandirende sich, so schleunig als irgend möglich, durch glaubwürdige Leute, durch Hinsendung von seinem Posten zum Feuer, oder durch den Augenschein von der Gewißheit des Daseyns der Feuersbrunst überzeugt hat.

Wenn die Sturmglocke angezogen oder von den Thürmen zur Bekanntmachung Feuerlärm geblasen wird, so bedarf es keiner andern Erkundigung oder Nachricht, jedoch haben auf diesen Fall, die Posten-Com-

Oct. 20. Commendanten, alles Fleißes Erkundigung über den Ort, wo die Feuersbrunst ausgebrochen ist, einzuziehen, um sofort die in den Ordre-Büchern bestimmten Rapporte abstatten zu können.

§. 3.

Die dem Feuer nächsten Wachtposten von dem Bürger-Militair der Garnison oder Nachtwache müssen die Feuerstelle sofort mit so vieler Mannschaft besetzen, als die Stärke des Postens es erlaubt.

§. 4.

Die zum Feuer commandirten Officiere der Garnison, haben wie bisher sich sofort beym Feuer einzufinden, und ihre Instruction und sonstige Vorschriften zu befolgen.

§. 5.

Bey einem sogenannten Glockenfeuer, oder auch bey sonst ausbrechenden Feuersbrünsten, die etwa, weil das Haus im Innern brennt, nicht sofort durch das Anziehen der Sturmglocke bekannt werden, müssen alle directen Zugänge zu der Feuerstätte von zwey Compagnien des Bürger-Militairs, sobald es irgend möglich, besetzt werden, und zwar von den beyden nächsten Compagnien, und ist diejenige, in deren Bezirk die Feuersbrunst selbst statt hat, die Besetzung zu liefern nicht pflichtig; die,

dieser

dieser Feuer-Ordnung anliegende Tabelle ergiebt das Weitere, und bestimmt eines jeden Dienstpflicht. Oct. 20.

§. 6.

Sämmtliche Officiere dieser zwey Compagnien haben sich bey einer Feuersbrunst bey ihren Compagnien einzufinden, und hat der Herr Major eines jeden Bataillons dafür zu sorgen, daß wenn mehrere Officiere von einer und derselben Compagnie, durch Krankheit, Abwesenheit oder Ehehaften verhindert sind, Dienste zu thun, im voraus, auf den Fall einer Feuersbrunst, andere Officiere von anderen Compagnien bestellt werden, die ihre Stellen bey einer Feuersbrunst zu vertreten haben.

§. 7.

So wie diese zwey Compagnien des Bürger-Militairs, oder auch nur ein Theil derselben, unter Commando eines Officiers, beym Feuer eintrifft, hat die vorläufige dahin detachirte Mannschaft, dem Bürger-Militair die Besetzung des Feuers zu überlassen und an ihre Wache zurückzukehren.

§. 8.

Die Besetzung des Feuers soll bezwecken, daß die Löschung nicht erschwert, das gerettete Eigenthum gesichert und die Personen, die zum Feuer gehören, ungehindert hinzugelassen,

Oct. 20. gelassen, anderweitige müssige Zuschauer aber davon entfernt werden. Zum Behuf:

a) des ersten Zweckes der Erleichterung der Löschung, ist: das Feuer und alle directen Zugänge zu demselben, in solcher Entfernung zu besetzen, daß weder durch das Bürger-Militair selbst, noch durch unnütze Menschen die Löschung und Rettung von Menschen und Gütern erschwert wird, es sind des Endes alle vorgefundene Zuschauer, in so fern sie nicht zur Löschung oder zu den in Gefahr befindlichen Häusern gehören, mit möglichster Mäßigung von der Brandstätte zu entfernen, und ist der besetzte Platz zunächst dem Feuer, den Lösch-Anstalten und Rettung von Menschen und Gütern ausschließlich bestimmt; zum Behuf

b) des zweyten Zweckes der Sicherung des geretteten Eigenthums, haben die commandirenden Officiere dahin zu sehen, daß, damit ohne Beengung des nöthigen Platzes zur Löschung die geretteten Sachen möglichst sicher untergebracht werden, sofort in der gehörigen Entfernung eine zweyte Besatzungslinie bey sämmtlichen Zugängen zur Feuerstätte formirt werde, und daß die geretteten Sachen zwischen der ersten und zweyten besetzten Linie gebracht werden;

werden; auch ist darauf zu sehen, daß Oct. 20.
die vom Feuer sich Entfernenden nichts mit hinwegnehmen; nur den bekannten Eignern ist es erlaubt, ausserhalb der zweyten Linie etwas zu bergen.

c) Zum Behuf des dritten Zweckes der Abhaltung von unnützen Zuschauern und Zulassung der nothwendigen Arbeiter, so wie sonstiger zuzulassender Personen haben die Officiere folgendermaßen zu verfahren:

1. Die zur Löschung erforderlichen Sprützenleute, Menschenretter, Retter der Versicherungs-Association und andere mit Zulassungszeichen versehenen Handwerker ꝛc. werden ungehindert directe zum Feuer zugelassen, alle andere zum Feuer Commandirte aber, die nur entfernt zur Löschung oder Rettung concurriren, und nur verpflichtet sind bey der Feuerstätte zu seyn, um ihre Hülfe, falls sie erforderlich ist, sofort haben zu können, sind an den ihnen bestimmten Plätzen aufzustellen, wohin sich auch diejenigen zu begeben haben, die anfangs zum Feuer gelassen sind, allein später nicht gebraucht worden.

2. Es sollen ferner zum Feuer zugelassen werden, alle die Personen, die als Hausfreunde, Handlungsgehülfen oder Hausarbeitsleute zur Rettung oder Hülfs-

Oct. 20. Hülfsleistung in die einzelnen Häuser hineilen, wenn sie den Officieren hinlänglich bekannt sind.

3. Bey unbekannten Personen, die es behaupten, zu dem einen oder andern in Gefahr befindlichem Hause zu gehören, hat der Officier sie durch einen Gardisten in das befragliche Haus bringen zu lassen; wenn sie aber dort nicht angenommen werden, oder nicht bekannt sind, so sind sie sofort zurückzubringen, und außerhalb der besetzten Linien zu führen; die von der Garnison zum Feuer commandirten Cavalleristen haben diejenigen, die zum Feuer gelassen zu werden verlangen, an den commandirenden Officier zu weisen; alle und jede nicht unter diesen begriffene Personen sind, mit gehöriger Schonung, jedoch ohne alle Ausnahme, auf Befehl des commandirenden Officieres sofort resp. von dem Feuer zu entfernen, und nicht zuzulassen, es muß, damit

4. dies um so vollkommener beobachtet werden könne, der commandirende Officier sich von seiner Postenlinie, unter keinem Vorwande, und ohne abgelöst zu seyn, entfernen, jedoch bleibt es

5. dem

5. dem die Compagnie commandirenden Officiere, besonders wenn seine Compagnie sehr stark ist, überlassen, die Besetzung durch einen Theil der Compagnie beschaffen, und diese von Zeit zu Zeit ablösen zu lassen, nur hat er dafür zu sorgen, daß die nicht unter Gewehr befindliche Mannschaft ausserhalb der beyden besetzten Linien verbleibe. Oct. 20.

§. 9.

Damit diese Zwecke desto leichter erreicht werden mögen, so werden, wie schon oben angegeben, sämmtliche Zugänge zum Feuer mit einer zwiefachen Linie besetzt.

a) Der nächste Platz zum Feuer begreift in seiner Besetzung nur die Lösch-Anstalten;

b) in die zweyte Linie zwischen der ersten und der zweyten Besetzung werden alle geretteten Sachen gebracht, die so viel irgend möglich, in der ersten Besetzungslinie nicht geduldet werden sollen; die Entfernung dieser verschiedenen Linien vom Feuer, und von einander, ist nach der Localität zu bestimmen, es muß jedoch dabey der oben angegebene Haupt-Zweck beständig im Auge behalten werden. Der Raum zwischen der ersten und zweyten

Oct. 20. zweyten Linie, ist ausserdem an der einen Seite, dem zum Feuer commandirten Handwerkern anzuweisen, an der andern Seite sind die haarenen Decken mit den Kornträgern und sonstigen zum Feuer commandirten zu postiren.

§. 10.

Damit der erste Polizey-Herr, dem die Ober-Direction der Löschung aufgetragen ist, im Stande sey, das Erforderliche nach den Umständen zu verfügen, so ist, bey jedem Bataillon, im voraus ein Adjutant oder anderer Officier zu bestimmen, der sich sogleich, wenn in dem, diesem Bataillon zur Besetzung angewiesenen Districte, ein Feuer ausbricht, dorthin begiebt, und sich immer in der Nähe des Polizey-Herrn aufhält, damit derselbe durch diesen, mit den Compagnie-Officieren beständig communiciren, und das Erforderliche verfügen kann; die Ordonnanzen des Polizey-Herrn haben, damit man immer gewiß ist, wo er zu finden sey, eine mit dem Hamburger Wappen bezeichnete Fahne in der Nähe desselben zu tragen.

§. 11.

Ausser den bisher benannten und den von dem Senate oder den Militair-Chefs abgeordneten Ordonnanzen hat sich keine, nicht

nicht zur Löschung oder Besetzung gehörige Oct. 20.
Person, in Uniform beym Feuer einzufinden, und ist übrigens auf der Feuerstätte, in allen zweifelhaften Fällen, die Entscheidung des bey dem Feuer gegenwärtigen ersten Polizey-Herrn einzuholen, damit ohne Aufenthalt und Verwirrung die Feuersbrunst so schnell als möglich gelöscht werde.

§. 12.

Damit auch im Allgemeinen das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bey einem sogenannten Glockenfeuer nicht über das Erforderliche ermüdet werde, so ist statt des Ausrückens und dem früheren Ausmarschiren aller Compagnien und der ganzen Garnison, folgendes bestimmt, wodurch die Stadt zwar allenthalben erforderlich besetzt wird, aber auf der andern Seite nicht mehr Kräfte angewandt werden, als die Umstände erfordern.

§. 13.

Statt des frühern Aufmarschirens aller Compagnien des Bürger-Militairs bleibt es bey der Verfügung, daß:

1. ausser den oberwähnten zwey Compagnien, die das Feuer besetzen, von jedem Infanterie-Bataillon eine Compagnie im Turnus, und von den übrigen Waffenarten ein bestimmtes Detaschement, wie es unten angegeben

Oct. 20. geben ist, sich auf den Alarmplätzen einfinden, und dort bleiben, bis sie abcommandirt werden.

a) Der Alarmplatz des ersten Bataillons ist auf dem Pferdemarkt;

b) des zweyten Bataillons auf dem Domsplatz;

c) des dritten Bataillons auf dem Adolphsplatz;

d) des vierten Bataillons auf dem Scharmarkt;

e) des fünften Bataillons auf dem großen Neumarkt;

f) des sechsten Bataillons auf dem Gänsemarkt;

g) der Alarmplatz der Artillerie, ist bey Vincent auf dem Walle. Ausser den besoldeten Artilleristen, die sich alle bey einem Feuer jedesmahl dort einzufinden haben, sendet die Artillerie bey einem Feuer, in einer bestimmten Reihefolge 50 Mann auf den Alarmplatz;

h) der Alarmlatz der Jäger ist der Jungfernstieg, wo sich ebenfalls bey jedem Feuer in der Reihefolge 50 Mann einzufinden haben;

i) die

i) die Cavallerie sendet in der Reihefolge Oct. 20.
1 Unterofficier und 6 Mann an das Rathhaus.

2. Von dem Alarmplatz auf dem Gänsemarkt, ist sofort das Dammthor, mit 1 Officier, 2 Unterofficieren, 1 Tambour und 20 Mann zu besetzen, wo der Officier bey seinem Anmarsch das Commando übernimmt.

§. 14.

Die Garnison anlangend, so haben sich

I. Die Officiere zweyer nicht im Dienst befindlicher Compagnien, die nicht anderweitig beym Feuer, oder sonst angestellt sind, beym Glockenfeuer, sofort in die Caserne der Infanterie, von der Cavallerie und Artillerie aber ein Officier in die Caserne ihrer Waffengattung zu begeben; so wie sämmtliche zur Garnison gehörende und nicht in den Casernen wohnende Unterofficiere und Soldaten, sich ebenfalls in die Casernen zu begeben haben.

Im Fall durch Verhinderung, Urlaub, Krankheit oder Vacanz, diese Zahl der Officiere, wie sie oben bestimmt worden, nicht complet oder dienstfähig ist, so hat der Herr Commendant für diesen Fall die nöthige interimistische Einrichtung im voraus zu treffen, damit der

Oct. 20. erforderliche Dienst ungesäumt verrichtet werden kann.

II. Die nicht commandirte Mannschaft aller drey Waffenarten hält sich innerhalb der Casernen bereit, auf den ersten Wink antreten zu können.

III. Nach einer von dem Herrn Commendanten zu bestimmenden Reihefolge wird dann sofort folgende Mannschaft aus der Caserne detachirt:

a) nach der großen Neuenmarkt-Wache wird gesandt:

1 Officier,
2 Unterofficiere,
1 Tambour und
36 Mann,

die unter das Commando des dort commandirenden Hauptmanns gestellt werden.

b) Nach dem Steinthor:

1 Officier,
2 Unterofficiere,
1 Tambour und
36 Mann,

wo der Officier das Commando übernimmt;

c) nach

c) nach dem Baumwall: Oct. 24.

1 Officier,
2 Unterofficiere,
1 Tambour und
20 Mann,

wo der Officier das Commando übernimmt;

d) nach dem Brokthor:

1 Officier,
2 Unterofficiere,
1 Tambour und
20 Mann,

wo der Officier das Commando übernimmt.

Diese sämmtlichen Commandos der Garnison, stellen sich nicht vor der Wache auf, sondern beziehen die Wachen, und haben, so wie die des Feuers wegen commandirten Posten des Bürger-Militairs, so weit dies das Feuer und die sich dabey ereignenden Vorfälle angeht, an ihre Chefs auf dem Rathhause Rapport abzustatten, und von dort die erforderlichen Befehle, auch wegen des Abmarschirens zu erwarten. In den übrigen Dienstsachen gehen die Rapporte wie sonst an die resp. Hauptwachen.

Oct. 20. e) Die üblichen 20 Mann Reserve von der Garnison mit Eimern und Kitteln, werden, wie dies schon im §. 2. bemerkt worden, gleich nach der Feuerstelle gesandt, und wird damit nach Verfügung der Feuerofficiere verfahren, die sich, so viel der Dienst es erlaubt, in der Nähe des Polizey-Herrn aufzuhalten haben.

f) Von der Cavallerie werden
4 Mann an das Rathhaus und
4 Mann zum Feuer commandirt.

g) Die Artillerie verstärkt zur Deckung die Pulvermagazine.

1. Den Posten bey Eberhardus mit 8 Mann;

2. den Posten von Johannes mit 8 Mann; von diesem Posten wird ausser der üblichen Schildwache beym Stintfange, auch ein Piket von 3 Mann beym Pulvermagazin unterhalb Albertus gestellt, welches von Zeit zu Zeit abgelöset wird. Es wird der erforderliche Befehl gegeben werden, daß die Aufseher dieses Magazins, so wie die Inhaber des Schlüssels zum Fahrzeug, um zu diesem Magazin zu kommen, daselbst hinbeordert werden, obwohl ohne nähere Verfügung das Magazin selbst,

selbst, nicht während der Feuersbrunst Oct. 20.
geöffnet werden darf.

§. 15.

In Ansehung der Thöre, bleibt es in den Thören, wo die Sperre statt findet, bis zur Beendigung derselben, bey der bisherigen Einrichtung, daß bey einer Feuersbrunst die Aus- und Einpassage gegen Bezahlung des Sperrgeldes nach Maaßgabe des Reglements ununterbrochen fortgesetzt wird, nur daß der Commandirende mit verdoppelter Sorgfalt auf die Ein- und Auspassirenden zu achten hat.

§. 16.

Nach beendigter Sperre, werden bey einer nächtlichen Feuersbrunst Fußgänger, und eventualiter auch Reuter ohne Sperrgeld zu bezahlen, durch die Nothpforten eingelassen, wozu die versiegelten Schlüssel in der Wache sich befinden, dieser Einlaß der Fußgänger und Reuter, durch die Nothpforten des Millern-, des Damm-, des Steinthors, No. 1., des Deichthors und des Brokthors, ist in einer solchen Nacht, in welcher sich eine Feuersbrunst ereignet, bis zur ordentlichen Thoröffnung, zu erlauben, wenn auch die Sturmglocke nicht mehr angezogen wird, und haben in diesem Falle die Fußgänger,

ihre Namen
ihren Wohnort, und

Oct. 20. und die Veranlassung des nachgesuchten Einlasses, in Beziehung auf die Feuersbrunst, dem commandirenden Officiere anzugeben. Die Schlüssel zu den Nothpforten werden am andern Tage den Wohlweisen Thorherren zur anderweitigen Versiegelung zugesandt.

§. 17.

Bey Feuersbrünsten ausserhalb der Stadt, in den Vorstädten u. s. w. sind nicht nur die Sprützen und das Personal, welches zur Löschung gehört, sofort auszulassen, als wes Endes gleichfalls die Nothschlüssel zu entsiegeln und zu gebrauchen sind, sondern können auch nach beendigter Sperre, indem es während der Sperre bey der Sperreinrichtung sein Bewenden hat, einzelne Fußgänger, die in irgend einer wahrscheinlichen Relation, zu dem Feuer, und den Bewohnern des in Gefahr befindlichen Hauses stehen, ohne Erlegung einiges Geldes ausgelassen, und wenn sie beym Auspassiren ihren Namen angegeben, auch später wiederum umsonst eingelassen werden; jedoch ist auf die Aus- und Einpassirenden eine besondere Aufmerksamkeit von den Posten-Commendanten zu wenden.

§. 18.

Die Wasserbäume der Elbe und Alster werden bey Feuersbrünsten in den Aussen-Häfen,

Häfen, oder auch, wenn die Wasserspritzen zur Löschung von Feuersbrünsten auf dem Lande gebraucht werden können, durch die Nothschlüssel geöffnet, damit sowohl die Wasserspritzen als die zur Löschung erforderlichen Personen aus- und eingelassen werden können. Beym Sandthor findet dasselbe Verfahren wie bey den Wasserbäumen statt; auch diese Nothschlüssel sind am folgenden Morgen den Thorherren zur anderweitigen Versiegelung einzusenden. Oct. 20.

§. 19.

Auf das Rathhaus begeben sich bey einer Feuersbrunst in das für sie bestimmte Zimmer

a) der Herr Obrist und Commendant der Garnison, mit seinen Adjutanten,

b) der Herr Chef des Bürger-Militairs, nebst dem Herrn General-Adjutanten, die Herren Majore oder wenigstens der Major du jour, mit den erforderlichen Adjutanten.

In Krankheits- oder gesetzlichen Verhinderungsfällen der Herren Chefs, müssen die ihnen nächst Commandirenden sich dort einfinden; durch die Höchstcommandirenden gehen die Befehle des Senats an das Bürger-Militair und die Garnison, so wie auch durch sie der Senat die erforderlichen Berichte erhält.

§. 20.

Oct. 20.

§. 20.

In Ansehung der Nachtwache bleibt es ganz bey der bisherigen in der revidirten Nachtwache-Ordnung vom ersten März 1822 bestimmten Einrichtung, nur daß bey einer Feuersbrunst am Tage, nicht das ganze Corps sich auf dem Alarm-Platz stellt, sondern nur

1 Officier,
2 Unterofficiere,
1 Tambour und
36 Mann

sich nach einer zu bestimmenden Reihefolge an der Hauptwache einzufinden hat, wo dehn der älteste Officier das Commando übernimmt, auch daß bey einem Feuer am Abend, die ganze Posten-Mannschaft sich sofort an ihre Wachthäuser einfindet, wenn auch die Stunde des Patrouillirens noch nicht da ist.

Es wird die Nachtwache jedoch von neuem angewiesen, daß der erste Mann, der das Feuer ruft, um wegen der Hinsendung der Hülfe nicht in Ungewißheit zu seyn, sofort, so bald irgend möglich, den Ort des Feuers mit ausruft.

Verzeichniß

Oct. 20.

aller Straßen, Plätze, Twieten und Gänge der ganzen Stadt, nach alphabetischer Ordnung, wie solche bey entstehendem Feuer durch das Bürger-Militair besetzt werden müssen.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
A. B. C.-Straße	6	2
	6	8
Admiralitäts-Straße	4	3
	5	7
Adolphsplatz	3	3
	3	8
Alster, bey der	1	1
	6	8
Alsterthor	1	6
	1	3
Altewall-Straße	3	1
	3	3
Amidammacher-Gang	6	6
	6	3
Annen-Kirchhof	2	5
	2	7
Barkhoff, großer und kleiner	1	8
	1	6
Bauhof	2	4
	2	1
Bauhofs-Brücke	2	4
	2	1

Baum-

Oct. 20.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Baumwall	4	1
	4	4
Beckerbreiter-Gang	6	6
	6	5
Becker-Gang	4	5
	5	1
Becker-Straße, große	2	3
	3	2
Becker-Straße, kleine	2	8
	2	2
Beckmacher-Straße	3	2
	2	3
Berg	2	2
	3	2
Blauen Thurm, hinter dem	3	1
	3	3
Bleichen, große	6	2
	6	8
Bleichen, hohe	6	2
	6	8
Bleicher-Gang	4	7
	4	6
Brauerknecht-Graben	4	1
	4	4
Brauer-Straße	2	3
	2	5
Boden, hinter den	3	5
	2	7
Bohnen-Straße	3	3
	3	8

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Böhmken-Straße	4	6
	4	7
Börse	2	3
	3	3
Brands-Twiete, 1ste, 2te	2	8
	2	4
Bleichs-Brücke	3	1
	6	8
Breiter-Gang	6	7
	5	7
Breiter-Giebel	3	2
	2	2
Breite-Straße	1	3
	1	7
Bretter-Gang	5	8
	6	3
Brock	3	5
	2	7
Brocks-Brücke	3	5
	2	7
Brockstaven	2	6
	2	3
Brod-Schrangen	2	3
	3	3
Brunnenstraße, 1ste, 2te	5	6
	5	3
Buhrstah, großer	3	7
	3	2
Buhrstah, kleiner	3	7
	3	2

Oct. 20.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Bullenstall	3	8
	2	1
Caffamacher-Reihe	6	2
	6	7
Catharinen-Brücke	2	6
	3	4
Catharinen-Kirchhof	2	6
	3	4
Catharinen-Straße	2	6
	3	4
Cremon	3	5
	2	7
Dammthor-Straße	6	7
	6	1
Dammthor-Wall	6	5
	6	8
Deich-Straße	3	4
	3	3
Depenau	2	1
	2	5
Dienerreihe	2	7
	2	5
Domsplatz	2	3
	2	4
Dornbusch	2	2
	3	2
Dovenfleth	2	6
	2	3
Dragoner-Stall	6	8
	6	5

Drehbahn,

Oct. 20.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Drehbahn, große und kleine . . .	6	7
	6	1
Dreypfenningstwiete	2	3
	2	8
Drillhaus	1	2
	1	3
Düstern=Straße	4	2
	5	7
Ebräer=Gang	5	6
	5	7
Eichholz	4	4
	4	8
Elbstraße, 1ste, 2te, 3te	6	5
	5	4
Ellernthorsbrücke, siehe Millernthors=Brücke	3	3
	5	7
Englische Planke	4	8
	5	3
Filter=Straße	2	2
	2	8
Fischer=Twiete	2	2
	2	5
Fischmarkt	2	2
	2	4
Fuhlentwiete, altstädter	1	7
	2	4
dito neustädter	6	1
	6	8
Fürstenplatz	6	5
	6	8

Garbrader=

Oct. 20.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Garbrader-Straße	2	3
	2	4
Gänsemarkt	6	1
	6	2
Gerberstraße	3	1
	3	8
Grasbrock	3	6
	2	6
Heil. Geist-Kirchhof	3	3
	3	7
Gerkenstwiete	2	5
	2	6
Gertruden Kirchhof	1	1
	1	5
Graskeller	3	7
	3	3
Grimm	2	7
	2	6
Großer Neuermarkt	5	2
	5	6
Grüner Sood	5	3
	5	2
— — Platz beym	5	3
	5	2
Gröninger-Straße	2	8
	2	3
Gröninger-Straße, neue	2	8
	2	3
Grützwiete	3	8
	3	3

Hahnen-

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Com. pagnie.
Oct. 20.		
Hahnentrapp	3	2
	4	1
Hänkentwiete	2	7
	2	4
Heil. Geist Kirchhof	3	3
	3	7
Herrlichkeit	4	2
	3	7
Herrengraben	4	1
	5	6
Heuberg	6	2
	6	8
Hohe Brücke	3	5
	3	7
Holerweg	4	4
	4	8
Holländischer Brock	2	7
	2	6
Holländische Reihe	2	5
	3	6
Holzbrücke	3	4
	3	3
Holzdamm	1	2
	1	3
Hopfenmarkt	2	7
	4	1
Hopfensack	2	3
	2	5
Hütten	6	6
	6	7

Oct. 20.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Hütten, hinter den	6	6
	6	7
Hütten, kleine, oder bey der Eiskuhle	5	2
	5	4
Hürter	2	4
	2	6
Jacobi=Kirchhof	1	8
	1	5
Jacobi=Twiete	1	8
	1	5
Jacob=Straße, 1ste und 2te	5	2
	5	4
Johannes=Straße, große	2	3
	2	8
Johannes=Straße, kleine	2	3
	2	8
Johannis=Bollwerk	4	4
	4	5
Jungfernstieg	6	8
	3	2
Jungfernstieg, kleiner	2	8
	2	6
Kayen, binnen und aussen	3	7
	4	3
Kaacks=Twiete	3	7
	3	8
Kammermans=Twiete	3	7
	3	8
Kamp, s. Valentinskamp	6	8
	6	4

Kannen=

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon,	Com. pagnie. Oct. 20.
Kannengießer=Ort	3	6
	2	5
Kattrepel	1	7
	2	4
Kattrepels=Brücke	1	7
	2	4
Kehrwieder	3	4
	3	6
Kibbeltwiete	3	5
	2	7
Kirchen=Straße	5	3
	5	6
Kirchentwiete bey Jacobi Kirchhof	1	8
	1	5
Klefeker=Straße	5	2
	5	3
Kleinfleth	3	6
	2	6
Klingenberg	2	1
	2	5
Knochenhauer=Straße	3	2
	2	3
Kohlhöfen	6	3
	6	6
Königs=Straße	6	2
	5	7
Korbmacher=Twiete	3	3
	3	7
Kornträger=Gang	6	2
	6	6

Oct. 20. Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Krahn, neuer	3	5
	3	6
Kräte	6	4
	6	6
Krayenkamp	5	1
	5	4
Kugels-Ort	5	6
	6	2
Kuhberg	4	4
	4	7
Küterhaus, altes	3	2
	2	2
Küterhaus, neues	3	8
	4	1
Kunst, bey der	6	8
	1	1
Kurze Mühren	1	1
	1	5
Kurze Straße	6	5
	6	6
Kurze Twiete	1	3
	1	6
Kurzen Tafelaken	3	2
	3	7
Lange Mühren	1	8
	1	5
Lange Reihe bey den Vorsetzen	4	4
	4	5
Langer Gang	6	7
	6	1

Lembken-

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Lembken=Twiete und hinter der .	2	5
	2	6
Lieschen=Gang	4	2
	4	5
Lilien=Straße	1	4
	1	6
Lombard, bey dem	6	8
	1	1
Marcus=Straße, 1ste, 2te u. 3te	5	5
	6	3
Mar. Magd. Kirchh. s. Adolphsplatz	3	3
	3	8
Marien=Straße, 1ste und 2te . .	6	3
	6	5
Matten=Twiete	3	5
	2	7
Michael. Kirche u. Kirchhof kl. .	5	3
	5	6
Michaelis=Straße	5	3
	5	6
Millern=Steinweg, alter	6	2
	5	8
Millern=Steinweg, neuer	5	2
	5	6
Millernthors=Brücke	3	3
	5	7
Meßberg	2	1
	2	6
Mönkedamm	3	3
	3	2

Oct. 20.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Mönkedamms-Twiete	3	3
	3	2
Mühlenbrücke	3	8
	3	3
Mühlen-Straße	5	4
	5	2
Mühren, bey den	3	5
	2	7
Mühren, kurze	1	1
	1	5
Mühren, lange	1	8
	1	5
Neß	2	3
	3	3
Neuenburg	2	8
	3	7
Neuer Krahn	3	5
	3	6
Neuer Wall	3	7
	6	1
Neuwalls-Brücke	3	1
	3	2
Neuer Weg bey der Dienerreihe	2	7
	2	5
Neuer Weg, altstädter	1	2
	1	4
Neuer Weg, neustädter	4	4
	4	7
Neuergang beym Groß-Neumarkt	6	6
	6	3

Neumanns-

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Com- pagnie.	Oct. 20.
Neumanns-Straße, 1ste	4 4	4 7	
Neumanns-Straße, 2te	4 4	4 7	
Neustraße, altstädter	1 2	8 4	
Neustraße, neustädter	6 6	2 4	
Nicolai-Kirchhof	3 3	7 2	
Nicolai-Straße	4 5	8 3	
Niedern-Straße	2 2	2 5	
Paradieshof	5 5	1 7	
Pastoren-Straße	5 5	2 6	
Pastorentwiete	2 1	3 7	
Paul-Straße	2 1	3 7	
Peterstraße, 1ste, 2te, 3te ...	6 6	4 5	
Petri-Kirchhof	2 1	3 7	
Petri, hinter St.	2 1	3 7	
Pferdemarkt	1 1	2 7	

Oct. 20.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Pickhuben	3	6
	2	6
Pilatuspool	6	4
	6	5
Peltzerstraße	2	2
	2	4
Poggenmühle	2	4
	2	6
Plan	3	1
	2	2
Platz beym grünen Sood	5	3
	5	2
Pool=Straße	6	4
	6	6
Pumpen	2	1
	2	4
Raboisen	1	6
	1	3
Rademacher=Gang	6	2
	6	4
Reichen=Straße, große	2	3
	3	3
Reichen=Straße, kleine	2	8
	2	4
Reimers=Twiete	3	5
	3	6
Rödings=Markt, Oſt= u. Weſtſeite	4	3
	3	7
Rolands=Brücke	2	2
	2	4

Rosen=

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.	Oct. 20.
Rosenstraße	1	4	
	1	6	
Rothe-Sood-Straße	4	6	
	4	7	
Rathhaus	2	8	
	3	2	
Sager-Platz	4	3	
	5	2	
Sande, bey dem	3	4	
	3	6	
Schacht-Straße	1	1	
	1	3	
Schaarmarkt	4	4	
	4	8	
Schaar-Steinweg	4	5	
	4	2	
Schaar-Thor	4	2	
	4	4	
Schaarthors-Brücke	4	2	
	4	4	
Schelen-Gang	3	1	
	3	2	
Schlachter-Straße	5	3	
	5	5	
Schmiede-Straße	2	2	
	2	4	
Schopenstiehl	2	1	
	2	3	
Schul-Gang	6	2	
	5	8	

Oct. 20.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Schweinemarkt	1	8
	1	5
Schweins-Twiete, s. Lembkentw.	2	5
	2	6
Speers-Ort	1	7
	2	3
Specksgang	6	5
	6	7
Specksplatz	6	7
	6	5
Spenshörn	3	5
	2	6
Spitaler-Straße	1	4
	1	6
Springeltwiete	2	1
	1	7
Staven-Pforte	3	1
	3	3
Steinhöft	4	4
	4	2
Stein-Straße	1	6
	1	4
Stein-Twiete	3	4
	3	8
Steckelhörn	3	4
	2	8
Steinweg, alter	6	2
	5	8
Steinweg, neuer	5	2
	5	6

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Stubbenhuck	4	1
	4	2
Theilfeldt	4	3
	5	1
Theerhof	2	4
	2	6
Thielbeck	6	4
	5	5
Trampgang, großer und kleiner	6	6
	6	3
Triepenkissen	2	6
	2	7
Ulricus-Straße	6	8
	6	4
Valentinskamp	6	8
	6	4
Venusberg	4	8
	4	6
Voglers-Wall	6	1
	3	2
Vorsetzen, 1ste, 2te	4	3
	4	5
Wayfenhaus, beym alten	4	3
	3	7
Wall vom Lombard bis Dammthor am	6	7
	6	1
Wall vom Dammthor bis zur Drehbahn	6	8
	6	5
Wall von der Drehbahn bis Pilatuspool	6	7
	6	8

Oct. 20.

Wanda

Oct. 20.

Namen der Straßen ꝛc.	Zu besetzen durch Bataillon.	Compagnie.
Wandbereiter Brock	2	4
	2	5
Wandrahm, alter	2	6
	2	4
Wandrahm, neuer	2	4
	2	5
Wandrahm=Brücke	2	4
	2	6
Wasser=Twiete, altstädter	1	1
	1	3
Wasser=Twiete, neustädter	3	7
	3	1
Winserbaum	2	5
	2	1
Zeughausmarkt	5	3
	5	5
Zippelhaus	2	7
	2	4
Zollenbrücke	3	3
	2	6
Zuchthaus, bey dem	2	2
	1	2

Oct. 25.

Publicandum

zur Vorbeugung der durch das Fahren und Reiten in den Gassen zu veranlassenden Unglücksfälle.

Da durch Wagen und Pferde häufig Beschädigungen vorfallen, die theils durch unbän-

unbändiges Jagen und Fahren, theils aber Oct. 25.
auch durch das ganz unverständige Nicht-
ausweichen der Fußgänger veranlaßt werden,
so wird aus den älteren Verfügungen, be-
sonders aus den Mandaten vom 5. Novbr.
1798 u. 10. Juny 1816 folgendes in Erinne-
rung gebracht, mit dem Andeuten, daß bey
fortwährender Nichtbeobachtung dieser gesetz-
lichen Verordnungen, die darin festgesetzte
Strafe zur Erhaltung guter Ordnung auf
das strengste in Anwendung gebracht werden
sollen.

1.

Alles Jagen in der Stadt und vor den
Thören, sowohl mit Wagen als Reitpferden,
ist bey der gesetzlichen Strafe gänzlich ver-
boten, besonders ist bey dem Einbiegen in
andere Straßen an den Ecken nur Schritt
zu fahren und zu reiten.

2.

Die Strafen bestehen im Fall eines
angerichteten Schadens nicht nur in Be-
zahlung der Kurkosten, Entschädigung für
Versäumniß, sondern auch ausserdem noch
in einer Polizey- und eventualiter Crimi-
nalstrafe nach Schwere des angerichteten
Schadens.

3.

Nach bekannten Grundsätzen hat der-
jenige, der die resp. Geldstrafe und Ent-
schädi-

Oct. 25. schädigung zu entrichten nicht im Stande ist, solches mit Gefängnißstrafe abzusitzen.

4.

Da aber auch häufig solche Unglücksfälle durch die ganz unbegreifliche Unbesonnenheit der Fußgänger veranlaßt werden, so ist dieses Punktes halber folgendes verordnet:

5.

Die Fußgänger haben sich so viel möglich aus der Mitte der Straßen entfernt und neben den Häusern auf der Fußpassage und breiten Steinen zu halten, und wenn sie Wagen in der Nähe hören, sogleich auszuweichen.

6.

Die Eltern haben ihren Kindern dies besonders einzuschärfen, und sollen diese bey Uebertretung dieser Verfügung deshalb ihrem Alter gemäß gestraft werden, sollten die Eltern, zum Nachtheil ihrer eigenen Kinder, sich hiebey etwas zu Schulden kommen lassen, so sind auch sie deshalb verantwortlich.

7.

Kleine Kinder sind, so viel dies die Umstände der Eltern erlauben, nicht ohne Aufsicht auf die Straße zu senden, und müssen übrigens die Kinder mit ihren Spielen sich auf die Marktplätze, dem Walle und

wo

wo sonst diese Spiele erlaubt sind, begeben Oct. 25.
und aufhalten, nicht aber diese Spiele zur
großen Beschwerde der Anwohner und zu
ihrer eigenen Gefahr in engen Gassen treiben;
mit dem Drachenspiel müssen sie sich vom
Walle und den Fuß- und Fahrwegen gänz-
lich so entfernt halten, daß daraus kein
Nachtheil für Menschen und Pferde her-
vorgeht.

8.

Auch haben sich die Kinder alles Schrei-
ens, Lärmenmachens und Verfolgens von
Wagen und Pferden ꝛc., wodurch letztere
scheu gemacht werden können, bey Gefängniß-
strafe zu enthalten.

9.

Die Küper müssen, wenn sie ihren Ver-
hältnissen nach, die zu transportirenden Zucker-
und andere Fässer nicht fahren, sondern
rollen, sobald sie es bemerken, daß vorbey-
passirende Pferde dadurch beunruhigt werden,
bey schwerer den Umständen nach Geld- und
Gefängnißstrafe mit dem Rollen einhalten,
bis die Pferde passirt sind.

Hamburg, den 25. October 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. V. S. 173.

XLIII.

Oct. 27. **Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid**

die Procuratur-Rechnungen betreffend, publicirt den 27. October 1822.

Das Ober-Gericht findet Sich veranlaßt, in weiterer Beziehung auf Seinen Gemeinen Bescheid vom 18. Novbr. 1816, die Anfertigung der Kosten-Rechnungen betreffend und als Nachtrag zu demselben zu verfügen, daß die zur Applacidirung und eventuellen Moderation bestimmten Procuratur-Rechnungen künftighin vorgängig dem Registratori des Ober-Gerichts vorzulegen sind, damit derselbe darunter die Richtigkeit der darin, als auf der Obergerichtlichen Registratur geschehen, verzeichneten Auslagen attestire, wofür ihm eine unter die Auslagen-Rubrick der Rechnung zu bringende Gebühr von 4 ßß für jede Procuratur-Rechnung entrichtet werden soll und werden die ohne solches visa künftighin producirt werdenden Procuratur-Rechnungen, dem producirenden Procuratori, zu deren ordnungsmäßiger Ergänzung, auf seine Kosten, retradirt werden.

s. oben Bd. VI. S. 88.

XLIV.

Oct. 30. **Mandat**

wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlachterey. Hamburg, den 26. Oct.

26. October 1814. Renovatum den 3. May 1816, renov. den 13. Novbr. 1817, renov. den 20. Oct. 1820, renov. den 30. Oct. 1822.

Es steht wortlich oben Band VI. Seite 371.

XLV.

Rath- und Bürger-Schluß vom 14. November 1822.

Nov. 14.

In dem am 14. November 1822 statt gehabten Rath- und Bürger-Convente gieng die Proposition E. E. Raths dahin:

I. daß, da die neu revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung im November 1817 nur auf 5 Jahre beliebt worden, Erbg. Bürgerschaft ihre Zustimmung zu deren Fortdauer, mit dem in der Anlage sub No. I. cum Subadjuncto sub Signo Solis näher bemerkten Abänderungen und Zusätzen, ertheilen möge.

s. oben Bd. VI. S. 212.

II. Da die letztere Prolongation der gegenwärtigen Zoll-Ordnung, mit Ende dieses Jahrs ablaufe, und die fortgesetzten Verhandlungen mit der Bürgerschafts-Commission in dieser Sache noch zu keiner Vereinigung geführt habe, so sehe E. E. Rath Sich genöthigt, unter Beziehung auf die Auseinandersetzung der Sache in der Anlage No. II. cum Subadjuncto sub Signo Lunae darauf anzutragen: daß Erbg. Bürgerschaft

Nov. 14. gerschaft einer der beyden, in dieser Anlage specifice angegebenen Alternativen ihre Zustimmung ertheilen möge, Ehrb. Oberalten und Collegium der Sechsziger habe Sich für die letzte erklärt, nemlich für

1) Fortsetzung der Commissarischen Verhandlungen, entweder zwischen den bisher beyderseitig dazu ernannten, oder zwischen einer dazu von Erbg. Bürgerschaft neu zu ernennenden Commission und a Senatu dann gleichmäßig zu ernennenden andern Deputirten, und

2) zu dem Ende für fernere nur interimische Prolongation der jetzigen Zoll-Ordnung für das nächste Jahr, jedoch zugleich

3) für die in der Anlage bemerkte Zoll-Entfreyung der kleinen Versendungen fluß- und landwärts, und

4) für die daselbst bemerkte Milderung der Zollstrafen;

wobey Senatus übrigens sich damit einverstanden erkläre, daß bey solcher einjährigen interimistischen Prolongation, auch die Herabsetzung des Seeausfuhr-Zolls auf $\frac{1}{2}$ pCt. Courant, mit dem in der Anlage bemerkten einstweiligen partiellen Deckungs-Mittel beliebt werde.

s. oben Seite 299.

III. Daß

III. Daß die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 14. October 1819 gemeinschaftlich für drey Jahre, bis Ende dieses Jahrs prolongirte Abgaben, Nov. 14.

1) Die Abgabe wegen der Thorsperre.
2) Die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen,
3) Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien,
4) Die Zehnten-Abgabe, so wie solche durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. December 1819 prolongiret worden,
s. Band VI. Seite 144.
5) Die Collateral- und Erbschafts-Steuer,
6) Die Abgabe von in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabricaten, und
7) Die folgenden Stempel-Abgaben:
   a. von gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriften,
   b. von Wechseln und Assignationen,
   c. von Spielkarten,
   d. von den Zeitungen,
   e. von Feuer-Versicherungs-Policen,

Nov. 14.

f. von See-Versicherungs-Policen,

g. von den Schlußzetteln der Makler;

nach den, respective dieserhalb bestehenden Verordnungen, für die nächsten drey Jahre prolongirt werden, mit der in der Anlage sub No. III. enthaltenen Abweichung in Betreff der See-Versicherungs-Policen.

s. oben Bd. VI. S. 84.

IV. Daß da die am 29. November v. J. erfolgte Prolongation der Consumtions-Accise-Ordnung mit diesem Jahre ablaufe, und sich keine Veranlassung zu deren Veränderung ergeben, dieselben für die nächsten zwey Jahre oder für ein Jahr prolongirt werde.

s. oben S. 118.

V. Daß die durch Brinckmanns Tod erledigte Waldvoigts-Stelle, dem Förster Johann Hinrich Behrens, mit einem Gehalt von 2000 mk conferirt, und die in der Anlage proponirte Art der Wiederbesetzung dieser Stelle, auch für künftige Fälle festgesetzt werde.

Erb. Bürgerschaft genehmigte:

ad 1. die Prolongation der Feuer-Cassen-Ordnung auf 10 Jahr;

ad 3.

ad 3. die Prolongation der sieben combinirten Abgaben angetragenermaßen; Nov. 14.

ad 4. die Prolongation der Accise-Ordnung auf ein Jahr;

ad 5. die Einrichtung und Wiederbesetzung des Waldvoigt-Dienstes zu Wohldorp vorgeschlagenermaßen,

erwiederte aber

ad 2. sie könne sich über keinen der die Zoll-Sache betreffenden Anträge mit E. E. Rathe einverstanden erklären.

Replicando ersuchte der Senat, ad 2. in Hinsicht auf das dabey so wesentlich in Betracht kommende allgemeine Beste, die gedachten beyden Alternativen in fernere Erwägung zu nehmen, und des Endes wieder in die Kirchspiele zu treten.

Es lautete aber die Duplic Erbg. Bürgerschaft, „sie könne sich mit den Vor„schlägen noch immer nicht einverstanden „erklären;"

worauf der Senat in der Triplic, sich, der hohen Wichtigkeit der Sache halber, forderſamſte fernere Vorstellungen vorbehielt.

XLVI.

Nov. 15.

Neu revidirte Hamburgische General-Feuer-Casse-Ordnung

vom Jahr 1818 durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. November 1822 auf zehn Jahre beliebt. Auf Befehl E. Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 15. Novbr. 1822.

I. Abschnitt.

Von der Theilnahme an dieser Feuer-Casse und von der Bestimmung der Einzeichnungs-Summen.

§. 1.

Verpflichtung zur Theilnahme.

Alle innerhalb den Ringmauern der Stadt jetzt oder künftig befindliche, öffentliche sowohl als privat-Gebäude, müssen ohne Ausnahme bey der hiesigen General-Feuer-Casse versichert werden.

§. 2.

Grundsätze zur Bestimmung der Einzeichnungs-Summe.

Alle Gebäude können inskünftige bis zum vollen Werth dessen, was durch Brand leiden oder dadurch vernichtet werden kann, selbst noch mit einer Zulage über den taxirten vollen Werth von 10 pro Cent, in Gemäßheit des 17. §. bey der General-

Feuer-

Feuer-Casse versichert werden. Doch steht Nov. 15.
es einem Jeden frey, einen Theil des Risico selbst zu tragen, in sofern seine hypothecarischen Gläubiger damit einverstanden sind, oder diese dadurch nicht gefährdet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Feuer-Casse in solchen Fällen nur den Schaden (§. 18 und 21) in Verhältniß ihrer gezeichneten Summe bezahlt.

Unverbrennliche Pertinenzien, wie z. B. Gerechtigkeiten, perpetuirliche Einkünfte, steinerne Vorsetzen, der Grund u. s. w. gehören nicht zu dem zu versichernden vollen Werth.

Die Einzeichnungs-Summen werden in Courant bestimmt, und in dieser Münzsorte werden die Taxationen gemacht, so wie die Zulage bezahlt.

§. 3.

Die Gebäude in der Stadt dürfen nur bey der Feuer-Casse versichert werden, Einzelne dahin gehörige specielle Bestimmungen.

Alle anderweitige Versicherung auf Gebäude innerhalb der Stadt als bey der General-Feuer-Casse, und alle Prolongation dieser etwa noch nicht abgelaufenen Versicherung, ist bey Strafe der Nullität verboten.

Werden Häuser auf Plätze, wo vorher keine Gebäude standen, neu gebaut, so können

Nov. 15. können diese während des Baues von der General-Feuer-Casse nicht versichert werden, und bleibt es den Eignern oder ihren hypothecarischen Gläubigern überlassen anderweitig für ihre Sicherheit zu sorgen. Nach Vollendung des Baues aber müssen sie nach vorhergegangener Taxe sogleich eingeschrieben werden.

Werden Gebäude, die in der General-Feuer-Casse stehen, abgebrochen und neu gebauet; so ist der Eigner davon der Feuer-Casse eine Anzeige zu machen schuldig, auch werden während des Baues die Zulagen (§. 9. 10.) von der Summe zu der das Haus eingeschrieben steht entrichtet. Nach Vollendung des Baues erfolgt eine neue Taxe zur Berichtigung der Einzeichnungs-Summe. Entsteht ein Brandschade während des Baues solcher Erben, so werden bey der Schadens-Taxe die Bau-Rechnungen zum Grunde gelegt; jedoch darf in diesem Falle die Entschädigungs-Summe, die frühere Einzeichnungs-Summe nicht übersteigen.

§. 4.

Verfahren bey Einschreibung, Umschreibung und Erhöhung.

Zur Einschreibung, Umschreibung und Erhöhung eines Erbes bey der Feuer-Casse wird erfordert, die Beybringung 1) einer spätestens am Tage zuvor neu nach-

nachgesehenen Original-Beschwerung, Nov. 15.
und 2) des, nach Einsicht aller der Documente, die über den wahren Werth des Erbes Auskunft geben, worunter besonders der Kaufbrief und bey neuen oder erweiterten Erben die Baurechnungen gehören, von den beeidigten Taxatoren ausgefertigten Taxations-Scheines über den im 2. §. bestimmten verbrennlichen Werth.

Die Wirkung der Versicherung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, wo die vorbenannten Original-Belege im Comptoir der Feuer-Casse beygebracht sind, und wird innerhalb 4 Wochen spätestens das Feuer-Cassen-Document ausgefertigt.

Durch die Umschreibung eines Erbes im Stadt-Erbe-Buche werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einschreibung eines Erbes bey der Feuer-Casse abhangen, auf den neuen Käufer transferirt.

Eben dies gilt von der Ab- oder Zuschreibung einzelner zu dem Erbe gehörigen Pertinenzien.

Der neue Eigenthümer ist von allen diesen Vorgängen in 6 Wochen, bey 5 Rthlr. Strafe, der Feuer-Casse eine Anzeige zu machen schuldig.

§. 5.

Nov. 15.

§. 5.

Verfahren bey Herunterſetzung.

Eine Herunterſetzung der einmal beſtehenden Einzeichnungs-Summen findet zu keiner Zeit anders ſtatt, als im Fall einer wirklichen Verminderung des verbrennlichen Werthes, und iſt auch ohne vorgängige Anzeige bey der Feuer-Caſſe, weſentliche und unmittelbare Folge dieſer Verminderung, wenn ein verbrennliches Pertinenz-Stück des Erbes im Stadt-Erbe-Buch weggeſchrieben wird, vom Augenblick dieſer Wegſchreibung an.

Doch iſt der Eigner der Ordnung halber innerhalb 6 Wochen, bey 5 Rthlr. Strafe, bey der Feuer-Caſſe eine Anzeige davon zu machen ſchuldig, damit entweder im Taxationsſcheine das Pertinenz-Stück delirt, oder auch durch die Taxatoren, falls nöthig, das Verhältniß der Herunterſetzung gehörig normirt werde.

§. 6.

Officielle zehnjährige Taxation.

Bey allen in länger als zehn Jahren nicht wegen Verbeſſerung taxirten Erben, ſoll allemal, nach Ablauf von zehn Jahren, eine öffentliche Taxation vorgenommen, und im Fall einer befundenen Verminderung des verbrennlichen Werthes, die Einzeichnungs-Summe verhältnißmäßig herabgeſetzt, und

ſolches

solches sodann dem Eigenthümer, vermittelst schriftlicher Anzeige bekannt gemacht werden. Nov. 15.

Mit dieser officiellen Taxation wird im Jahr 1828 der Anfang gemacht, und mit derselben in allen Kirchspielen successive fortgefahren werden.

§. 7.

Wiederaustritt aus der Feuer-Casse.

Gänzlicher Wiederaustritt eines einmal eingezeichneten Erbes aus der Feuer-Casse findet überall nicht anders statt, als bis die gänzliche Wegräumung aller, zu dem Erbe gehörigen, Gebäude, die in der Regel verboten ist, den Umständen nach gestattet werden muß. Dann wird das Erbe im Feuer-Cassen-Protocoll getilgt.

II. Abschnitt.

Von den Zulagen und Administrations-Gebühren, imgleichen von den Zulagen zum Behuf der Löschungs-Anstalten.

§. 8.

Doppelter Gegenstand der Zulage.

Die von jetzt an, statt der bisherigen Feuer-Cassen-Zulage, zum Behuf der Sicherstellung gegen Feuer-Schaden zu erlegende Contribution, betrifft einen doppelten Gegenstand, nämlich: 1) die Ersetzung der

Nov. 15. der bey der Feuer-Casse versicherten Feuer-Schäden, und 2) die Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten.

§. 9.

Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden.

I. Die zur Ersetzung der bey der Feuer-Casse versicherten, Feuer-Schäden erforderliche Zulage, ist als eigentliche Versicherungs-Prämie anzusehen, und wird daher von einem jeden Interessenten der Feuer-Casse, in Verhältniß seiner Einzeichnungs-Summe, mithin in eben dem Verhältnisse getragen, in welchem er die Vortheile dieser Versicherung genießt.

Die ordentliche, zu diesem Zweck an die Feuer-Casse zu erlegende jährliche Zulage, beträgt ein halb pro Mille Courant von der Einzeichnungs-Summe, das ist: Acht Schillinge von jeden bey der Feuer-Casse eingezeichneten Tausend Mark Courant.

Im Fall eines oder mehrerer solcher Feuer-Schäden, zu deren Ersetzung diese ordentliche Zulage nicht hinreicht, wird die dazu erforderliche ausserordentliche Zulage von der Feuer-Cassen-Deputation bestimmt, und unter sämmtliche Interessenten der Feuer-Casse, in Verhältniß ihrer Einzeichnungs-Summe, repartirt, und ist sodann

dann auf erfolgte Genehmigung und Publi- Nov. 15.
cation Eines Hochedlen Raths, in dem bestimmten Zahlungs-Termin unweigerlich zu erlegen.

Jedoch sind auch diejenigen Interessenten, welche Total- oder Partial-Feuer-Schäden erlitten haben, gleich den übrigen, zu den ordentlichen sowol als zu den ausserordentlichen Zulagen, in Verhältniß ihrer Einzeichnungs-Summe, mit beyzutragen schuldig.

§. 10.

Zulage zum Behuf der Löschungs-Anstalten.

II. Die zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten in der Stadt zu erlegende Zulage, wird von jedem Eigenthümer und von allen Gebäuden in der Stadt, nach dem vollen verbrennlichen Werthe des Grundstückes bezahlt, dieser Werth mag bey der Feuer-Casse zum vollen versichert seyn oder nicht.

Sie beträgt jährlich ein viertel pro Mille Courant von der Einzeichnungs-Summe, also auch von der über den vollen Werth hinaus versicherten Zulage von 10 pCt. (§. 2.), das ist: Vier Schillinge Courant von jeden Tausend Mark.

Gegen diese Zulage und gegen die von löblicher Kammer, wie bisher, herzuschießende Summe

Nov. 15. Summe von 25,000 Mark Courant, übernimmt die hiesige Stadt-General-Feuer-Casse, alle und jede ordentliche und ausserordentliche Kosten der jetzigen sowol, als künftigen öffentlichen Feuer-Löschungs-Anstalten innerhalb den Ringmauern der Stadt, ohne einige Ausnahme.

§. 11.

Zahlungs-Termin, Berechnung und Einhebung der Zulagen.

Die zu den Feuer-Schäden sowol, als die zu den Löschungs-Kosten bestimmte Zulage, wird jährlich binnen zwey Monaten nach erfolgter Publication, bey Vermeidung der von dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beytreibung, entweder auf dem Comptoir der Feuer-Casse, oder an die Feuer-Cassen-Laufer, und zwar im letztern Fall, gegen Empfang einer von diesen unterschriebenen Quitung, über alle zu einem Erbe gehörige Posten, und unter Entrichtung von Vier Schillingen Courant Eincassirungs-Gebühr für jede Quitung, erlegt werden.

§. 12.

Administrations-Gebühren.

Die außer diesen Zulagen, an die Feuer-Casse und deren Officianten zu erlegenden Administrations-Gebühren, werden von itzt an folgendermaßen bestimmt:

Für

Für neu eingeschriebene oder erhöhete Erben, wird ein pro Mille von der Einzeichnungs- od. Erhöhungs-Summe an die Feuer-Casse bezahlt. Nov. 15.

Für die Einschreibung sowohl, als für die Umschreibung eines Erbes, wird, als Expeditions-Gebühr an die Feuer-Casse bezahlt:

Von einem Erbe, dessen versicherter Werth unter 3000 mk Spec. beträgt	Cour. mk	1 : 8
Von einem Erbe, dessen versicherter Werth zwischen 3000 mk und 6000 mk Species beträgt	"	3 : —
Von einem Erbe, dessen versicherter Werth zwischen 6000 mk und 15000 mk Species beträgt	"	4 : 8
Von einem Erbe, dessen versicherter Werth über 15000 mk Species beträgt	"	6 : —

Ausserdem wird ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Werth des Erbes bezahlt:

Für

Nov. 15.

	An die Feuer-Casse.		An den Schreiber.		An die Läufer.	
	Ctm&	fl	Ctm&	fl	Ctm&	fl
Für Einschreibung, Umschreibung und Erhöhung eines Erbes .	—	—	1	—	—	4
Für die nachgesuchte Bestimmung, so wie für die Repartition des verbrennlichen Werthes eines Erbes, auf jedes einzelne zu demselben gehörige besondere Gebäude . . .	6	—	1	—	—	4
Für die nachgesuchte Herabsetzung eines Erbes	—	—	1	—	—	4
In Fällen, wo solche officiell geschieht . . .	—	—	—	—	—	—
Für die zehnjährige Besichtigung der nicht umgeschriebenen Erben	—	—	—	—	—	—
Für die Taxation, Computation und Auszahlung eines Feuer-Schadens bey Entschädigungen unter 1000 m&	—	—	—	8	—	—

Bey

	An die Feuer-Casse.		An den Schreiber.		An die Läufer.		Nov. 15.
	Ctmℓ	ßß	Ctmℓ	ßß	Ctmℓ	ßß	
Bey höheren Entschädigungen für jede 1000 mℓ dergestalt, daß die überschießenden Hundert für das letzte Tausend gerechnet werden	—	—	1	—	—	—	
Für die Wiederausfertigung eines Feuer-Cassen-Documents	—	—	—	12	—	4	
Für die Inspection der Feuer-Cassenbücher	—	—	—	8	—	—	
Für einen Extract aus den Feuer-Cassen-Büchern, wenn solcher verlangt wird	—	—	1	—	—	4	

III. Abschnitt.

Von der Festsetzung und Vergütung des Schadens.

§. 13.

Was für einen die Feuer-Casse angehenden Schaden zu halten.

Als unter der Versicherung der Feuer-Casse stehender Schaden ist alles dasjenige anzu-

Nov. 15. anzusehen, was an den, bey denselben versicherten, Gebäuden durch Blitzstrahl, selbst auch wenn er nicht zünden sollte, durch den Brand, durch die Löschungs-Anstalten, oder durch das, zum Behuf der Löschung, oder der öffentlichen Sicherheit, verfügte Niederreißen, ohne von dem Eigenthümer gegebene dolose Veranlassung, vernichtet oder beschädigt worden.

§. 14.

Niederreißung um dem Feuer Einhalt zu thun.

Auf die, bey einer gefährlichen und eine weitere Verbreitung drohenden Feuersbrunst, von den, bey dem Feuer anwesenden Sprützenmeistern, auf ihren geleisteten Eid, gegebene Versicherung, daß dem Feuer ohne Niederreißung eines oder mehrerer Gebäude nicht hinlänglicher Einhalt geschehen könne, sind die wegen des Feuers versammelten Mitglieder des Senats, befugt und verbunden, die zum Behuf der allgemeinen Rettung erforderliche Niederreißung, es sey mit oder ohne Zustimmung des Eigners, sofort zu verfügen. Und es hat in diesem Fall der Eigenthümer, den vollen Ersatz des dadurch an dem Erbe erlittenen Schadens, nach Maasgabe der versicherten Summe, und der, bey partiellen Schaden zu verfügenden Taxation der bey der Feuer-Casse angestellten beeidigten Taxatoren, zu genießen.

§. 15.

§. 15. Nov. 15.

Niederreißung gefährlicher Trümmer nach gelöschtem Brande.

Um nach gelöschtem Brande gegen den besorglichen Einsturz der Bau-Trümmer, und die dadurch für Menschen-Leben und Gesundheit entstehende Gefahr, sofort und ohne allen Zeitverlust, die erforderliche Sicherheit zu verschaffen, wird hierüber von jetzt an folgendes summarische Verfahren festgesetzt:

1) Bey einem jeden Feuer, bey welchem die Sturm-Glocken angezogen werden, haben sich ungesäumt der Raths-Zimmermeister und Maurermeister des Kirchspiels, und zwey von der Feuer-Cassen-Deputation dazu ernannte Taxatoren auf der Brandstätte einzufinden.

2) Sogleich nach beendigter Haupt-Löschung und erfolgter Abcommandirung der ersten Sprütze, haben diese Kunstverständigen (welche hiefür ein jeder von der Feuer-Casse 3 mk. Courant zu empfangen haben) gemeinschaftlich zu untersuchen, ob und in wie weit bey den Trümmern des abgebrannten, oder der anstoßenden Gebäude, eine solche Gefahr eines nahen Einsturzes vorhanden sey, die es erforderlich macht, ohne vorgän-

Nov. 15. gige Abwartung der demnächst von den Feuer-Cassen-Herren zu verfügenden Besichtigung, sofort die den Einsturz drohenden Trümmer niederzureißen, und bis solches geschehen, die Gasse ordentlich gesperrt zu halten, und hierüber sofort an die Polizey-Behörde ihr gemeinschaftliches oder auch separates Gutachten, auf ihren geleisteten Eid zu erstatten.

3) Hält auch nur einer von ihnen die Niederreißung und die bis dahin fortdaurende Sperrung für erforderlich, so haben dieselben, falls kein Mitglied des Senats alsdann auf der Brandstätte mehr zugegen seyn sollte, solches sofort dem anwesenden commandirenden Officier zur Wissenschaft zu bringen; dem sodann obliegt, auf diese Anzeige sogleich, in Absicht der Sperrung der Gasse durch das zum Feuer detaschirte Commando, das Erforderliche zu beschaffen. Demnächst aber haben dieselben über dieses alles ungesäumt der Polizey-Behörde Bericht zu erstatten, die alsdann, nach Maasgabe der Umstände, den summarischen Befehl ertheilen wird, die würkliche Niederreißung der den Einsturz drohenden Trümmer, auf öffentliche Kosten schleunig zu beschaffen; bis dahin, so wie auch im Fall einer, etwa

von

von einem der Polizeyherren nöthig geachteten, vorgängigen nähern Untersuchung, die Passage fortdauernd, durch das zum Feuer detaschirte Commando, auf das strengste gesperrt zu halten ist. Nov. 15.

§. 16.

Objecte des Verfahrens.

Bey einem würklich erlittenen Feuer-Schaden kömmt es an:

1) auf die Festsetzung des Schadens, nach Maasgabe a) des verbrennlichen Werthes der versicherten Gebäude, und b) der erlittenen Beschädigung;
2) auf die Vergütung des Schadens.

§. 17.

I. Festsetzung des Schadens durch a) Ausfindigmachung des verbrennlichen Werthes durch Taxation. Verfahren bey derselben.

I. Zur Festsetzung des Schadens ist erforderlich, daß im Fall eines vorhandenen Total-Schadens sowohl, als auch bey Partial-Schäden, A) der verbrennliche Werth des Erbes, nach Maasgabe des Taxations-Scheines, und inclusive der Zulage von 10 pro Cent, zum Grunde gelegt werde. Es sollen aber künftig in dem vor der Versicherung, und zur Bestimmung der Versicherungs-Summe anzufertigenden Taxations-Scheine,

Nov. 15. 1) alle unverbrennlichen Pertinenzien, als da sind: Back-, Brau- und andere mit dem Erbe verbundene Gerechtigkeiten, Pfannen-Briefe, oder sonstige nicht zur Hausmiethe gehörige perpetuirliche Einkünfte, Gartenplätze, Flethgänge, der Grund, steinerne Vorsetzen, und andere unverbrennliche Pertinenzien, von den bey der Feuer-Casse angestellten Taxatoren, nicht mit in Anschlag gebracht; sondern es soll vielmehr 2) ausdrücklich bemerkt werden, daß der einzeln und möglichst speciell, und zwar unter Separirung der Materialien von dem Arbeitslohne, und mit Inbegriff der Tischler- Glaser- und aller übrigen Arbeit, die zerstört oder unbrauchbar werden kann, selbst auch mit Inbegriff der Verzierungen, anzugebende volle verbrennliche Werth, allein taxirt sey. Auch soll 3) künftig bey allen aus mehreren abgesonderten und unter verschiedenen Dächern befindlichen Gebäuden, der ganze verbrennliche Werth des Erbes, auf jedes einzelne zu demselben gehörige, unter einem besondern Dach befindliche Gebäude repartirt, und diese Gebäude im Versicherungs-Document, mit beygesetztem taxirten verbrennlichen Werth derselben, namentlich aufgeführt werden. 4) Zu dem taxirten vollen Werth wird, wenn der Eigner es verlangt, am Ende des Taxations-Scheins die Zulage mit 10 pro Cent hinzugefügt.

Die

Die Taxation geschieht in der Regel durch zwey beeidigte Taxatoren des Kirchspiels. Sie haben den Taxations-Schein auf ihren Eid zu unterschreiben. Nov. 15.

Demnächst wird dieser Taxations-Schein der Revisions-Commission der Feuer-Cassen-Deputation zur Beurtheilung vorgelegt. Diese besteht aus zwey Mitgliedern der Feuer-Cassen-Deputation, und zwey beeidigten Revisoren, die Bauverständige seyn müssen.

Diese beyden Revisoren haben den Taxation-Schein entweder durch ihre Unterschrift zu billigen, oder auch die nach untersuchter Sache ihnen nöthigscheinenden Abänderungen darin zu machen. Im Fall der Abänderung werden die Taxatoren hinzugezogen, um sich mit ihnen darüber zu verständigen.

Der so approbirte Taxations-Schein wird sodann den Eignern mitgetheilt, und ist auf ihre Bemerkungen die sorgsamste Rücksicht zu nehmen, indem es die Absicht ist, den Bürger bey einer unglücklichen Feuersbrunst völlig, in Hinsicht dessen was verbrennen oder durch Brand leiden kann, zu entschädigen.

Ueber die etwanigen Bemerkungen der Eigner hat die Feuer-Cassen-Deputation zu entscheiden, wogegen kein anderes Rechtsmittel

Nov. 15. mittel, als die Supplication an E. H. Rath statt findet.

Die Schemata zu dieser möglichst speciell und genau, auch unter Berücksichtigung der Baufälligkeit und des Grades derselben, zu beschaffenden Taxation, hat die Feuer-Cassen-Deputation bereits entworfen, und bleibt die künftige Abänderung oder Verbesserung ihr lediglich vorbehalten.

Die Taxatoren erhalten von der Feuer-Cassen-Deputation die erforderlichen Bücher, um darin die Belege zu den in den Taxations-Scheinen enthaltenen speciellen Taxationen, und die genaue Beschreibung der Erben einzutragen. Diese zur Taxirung eines entstandenen Schadens so höchst wichtigen Protocolle, müssen unweigerlich an das Feuer-Cassen-Comptoir abgeliefert werden, und bleiben daselbst deponirt.

§. 18.

b) Ausfindigmachung des erlittenen Schadens.

B) Der Werth des erlittenen Schadens wird in den verschiedenen Fällen eines vorhandenen, entweder Total- oder Partial-Schadens, nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

1) Für einen Total-Schaden ist derjenige Schaden anzusehen, bey welchem der ganze Umfang der in einer Verbindung versicherten Gebäude, entweder gänzlich zerstört,

stört, oder doch in einen solchen Zustand Nov. 15.
gesetzt worden, daß derselbe keiner Reparatur fähig ist.

2) Für einen Partial-Schaden ist derjenige Schaden anzusehen, welcher entweder durch Reparatur hergestellt werden kann, oder bey welchem doch nur ein Theil der, in einer gemeinschaftlichen Einzeichnungs-Summe verbundenen, versicherten Gebäude zerstört worden.

ad 1. Bey Total-Schäden wird

1) der auf die im Art. 17. festgesetzte Weise bestimmte verbrennliche Werth des Erbes, und eventualiter inclusive der Zulage, zur Basis der Berechnung angenommen.

2) Von dieser Summe wird abgezogen, der nach einer Taxe oder nach einem öffentlichen Verkaufe sich ergebende Werth der annoch vorhandenen Bau-Trümmer.

3) Das nach diesem Abzug übrig bleibende Residuum wird für den wahren Werth des erlittenen Total-Schadens angesehen, der entweder zum vollen, oder in Verhältniß der gezeichneten Summe (§. 2) bezahlt wird.

ad 2. Bey Partial-Schäden wird der wahre Werth des erlittenen Schadens lediglich durch die von den bey der Feuer-Casse angestellten Taxatoren hierüber, auf

ihren

Nov. 15. ihren geleisteten Eid, vorzunehmende Taxation bestimmt, und bey derselben von diesen Taxatoren aller und jeder an den versicherten Gebäuden, durch Brand, Löschung oder Niederreißung verursachte Schaden, ohne einige Ausnahme, mithin nicht nur die Maurer- und Zimmermanns-, sondern auch die Tischler-, Glaser- und alle übrige Arbeit, in soweit dieselbe wirklich zerstört und unbrauchbar geworden, selbst auch Verzierungen, zu demjenigen vollen Werth in Anschlag gebracht, den dieses alles nach Maasgabe des Versicherungs-Scheins zur Zeit des erlittenen Schadens hatte. Hat der Beschädigte die Zulage von 10 pro Cent mit versichern lassen, so werden 10 pro Cent zu dieser Taxe hinzugefügt, und wird ihm die alsdann sich ergebende Summe vergütet. Hat der Beschädigte einen Theil des Risico selbst getragen, so geschieht die Vergütung im Verhältniß der versicherten Summe.

§. 19.

Modalität des Taxations-Verfahrens.

Diese vorbenannten Taxationen zur Ausmittelung des Schadens werden, bey der, sogleich nach völlig gelöschtem Brande von den Feuer-Cassen-Herren ex officio, nach vorheriger Anzeige an den Beschädigten, um dabey entweder in Person oder durch einen Stellvertreter zu erscheinen, zu verfügenden, Besichtigung der Feuer-Cassen-Deputation,

von

von dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn den Taxatoren aufgetragen, und von denselben die, über jeden einzelnen Schaden schriftlich auszufertigenden, und von ihnen, auf ihren Eid unterschriftlich zu bekräftigenden, Taxations-Berichte, innerhalb 14 Tagen an denselben abgeliefert. Nov. 15.

Die bey diesen Taxationen zum Grunde gelegten specificirten Berechnungen, sind die Taxatoren der zur Feuer-Casse verordneten Deputation allemal unweigerlich vorzulegen schuldig. Diese Taxation nebst den Belegen werden den Revisoren mitgetheilt, und haben sie nach vorgängiger Untersuchung der Sache diese entweder als ihrer Ueberzeugung gemäß ausgefertigt zu unterschreiben, oder mit ihren monitis spätestens in 8 Tagen zurückzugeben, worauf sodann zur Ausgleichung und Beseitigung der monitorum die erforderlichen Verfügungen abseiten der Feuer-Cassen-Deputation getroffen werden werden.

Die von den Revisoren applacidirten Taxationen werden demnächst den Beschädigten eingehändigt. Auch sind alle die gegen diese Taxationen, von dem Eigner vorgebrachten und sorgsam zu beachtenden Einwendungen, der Entscheidung der Feuer-Cassen-Deputation unterworfen, und steht den Eignern oder den Beschädigten gegen diese Entscheidung, und die durch dieselbe festgesetzte Applacidirung, oder etwa, den

Umstän-

Nov. 15. Umständen nach, verfügte Revision, allein die Supplication an Einen Hochweisen Rath offen, gegen dessen Ausspruch kein weiteres Rechtsmittel statt findet.

§. 20.

Verlust der Entschädigung in den Fällen a) der Betrügerey.

Jedes erweislich betrügliche Verfahren des Versicherten, bewürkt den Verlust aller von der Feuer-Casse zu gewärtigenden Entschädigung, (jedoch unter Vorbehalt des den hypothecarischen Gläubigern des Erbes an dieselbe eventualiter zuständigen Regresses).

b) der verschuldeten Vorräthighaltung gefährlicher Waaren.

Gleichmäßigen Verlust aller von der Feuer-Casse zu gewärtigenden Entschädigung, (jedoch gleichfalls unter Vorbehalt des den hypothecarischen Gläubigern des Erbes an dieselbe eventualiter zuständigen Regresses) bewürkt die erwiesene Vorräthighaltung solcher feuergefährlichen Waaren, deren Privat-Aufbewahrung, nach Vorschrift der Feuer-Ordnung vom Jahre 1750, oder sonstiger jetziger oder künftiger Verordnungen verboten ist, *) alsdann wann diese Vorräthighaltung

*) Hier ist nachzusehen: der 17te, 18te, 19te und 20ste Artikel des ersten Theils der Feuer-Ordnung von 1750, so wie die in dem Mandat vom 27. März 1816 enthaltene Ausdehnung auf Broden und Fässer Harz in Quantitäten.

haltung von dem Versicherten selbst ver- Nov. 15.
schuldet worden, oder doch, vor erfolgtem Brande, zu seiner Wissenschaft gekommen.

§. 21.

II. Vergütung des Schadens.
a) bey Total-Schäden.

II. Die Vergütung des Schadens geschieht, unter Berücksichtigung des §. 2. nach folgenden Grundsätzen:

1) Alle Total-Schäden werden in Courant-Geld vergütet.

Die Auszahlung geschieht in 3 Terminen. Der erste Drittheil wird bey dem Anfange des neuen Baues gegen sichre Bürgschaft, daß er würklich zum Bau verwandt werden soll, ausbezahlt. Der zweyte Drittheil nach Vollendung des halben Baues, und der letzte Drittheil nach völlig vollendetem Baue.

Aufsicht bey den durch einen Brand veranlaßten neuen Bauten und Reparaturen.

Da nun aber der Belauf der Entschädigung würklich zum Bau verwandt werden muß, (mit Ausnahme des §. 22. enthaltenen singulären Falls) und es erforderlich ist, daß sich die Feuer-Cassen-Deputation davon vergewissere; so wird von ihr sowohl während des neuen Baues bey einem Total-Schaden, als auch bey einer beträchtlichen Reparatur, veranlaßt durch

Nov. 15. durch einen Partial-Schaden, und zwar sogleich nachdem die Größe des Schadens ausgemittelt worden, eine Aufsichts-Behörde zu dem Zwecke angeordnet: daß der neue Bau oder die Reparatur so solide, als die Taxe beabsichtigt, gemacht, und die Materialien auch würklich neu geliefert werden, die nach der Taxe neu geliefert werden sollen.

Diese Aufsichts-Behörde besteht aus zwey beeidigten Taxatoren und den beyden beeidigten Revisoren, jedoch darf keiner von ihnen Uebernehmer des neuen Baues oder der Reparatur seyn, so wie auch überhaupt bey der Taxirung eines Schadens kein Taxator oder Revisor zugelassen werden kann, der den Bau oder die Reparatur übernimmt.

Die Mitglieder dieser Aufsichts-Behörde erhalten von der Feuer-Casse eine Vergütung von 3 bis 6 mß für ihre Bemühung für Jeden, nach Maasgabe der mehr oder mindern Beträchtlichkeit des Baues. Sie müssen, so oft es erforderlich ist, den Bauplatz besuchen, und über jeden zweifelhaften und bedenklichen Fall dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn schriftlich Nachricht geben, um die etwa nöthigen Verfügungen entweder allein oder nach eingeholtem Deputations-Schluß zu treffen, damit der Ordnung gemäß verfahren werde, und nichts

nichts geschehe, was den hypothecari- Nov. 15.
schen Gläubigern zum Nachtheil gereichen könne, oder den Eignern einen größern Ersatz verschaffe, als die Wiederherstellung erfordert.

Die Bezahlung des zweyten und dritten Drittheils bey Total-Schäden geschieht nur nach vorgängiger öffentlicher Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, daß alles der Taxe gemäß gemacht worden, worauf der älteste Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels die erforderliche Summe auf die Casse anweiset.

§. 22.

b) bey Partial-Schäden.

2) Die Auszahlung aller Partial-Schäden geschieht:

a) bey Posten über Tausend Mark Courant in zwey Terminen. Die erste Hälfte wird 4 Wochen nach erfolgtem Brande ausbezahlt. Die andere Hälfte nach erfolgter Wiederherstellung des Schadens, auf vorgängige Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, worauf der älteste Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels die Summe auf die Casse anweiset.

b) Bey Posten unter Tausend Mark Courant allererst nach erfolgter Wiederherstellung des Schadens, auf vorgängige Bescheinigung der Taxatoren und Anweisung des ältesten Feuer-Cassen-Bürgers des Kirchspiels.

In

Nov. 15. In dem Fall eines Partial-Schadens, der ein einzelnes zu einem größern Erbe gehöriges Gebäude betrifft, das gänzlich ohne Wiederherstellung weggeräumt werden soll, wird mit der Auszahlung des Schaden-Ersatzes eben so verfahren, wie solches für diesen Fall im 18ten Artikel bey Total-Schäden bestimmt worden, und wird sodann dieses weggeräumte Gebäude im Versicherungs-Document getilgt. Doch müssen vorher die hypothecarischen Gläubiger in die Wegräumung und Auszahlung consentiren.

§. 23.

Erfordernisse zur Auszahlung.

Keine Auszahlung geschieht anders, als:

1) unter vorgängiger Beybringung einer an demselben Tage nachgesehenen Beschwerung;

2) an denjenigen, auf dessen Namen das Erbe im Stadt-Erbebuche geschrieben steht, oder an dessen hinlänglich legitimirte Erben oder Bevollmächtigte;

3) auf vorher im Auszahlungsbuche der Feuer-Casse erfolgte unterschriftliche Quittirung, und

4) bey den der Feuer-Cassen-Deputation nicht genugsam bekannten Personen, unter erforderlicher Legitimation durch Mitunterschrift glaubhafter Zeugen.

Umschrei-

Umschreibung des Erbes vor erfolgter Auszahlung. Nov. 15.

Im Fall einer, zwischen der Zeit des erlittenen Schadens und der erfolgten Auszahlung des Schaden-Ersatzes, geschehenen Umschreibung des Erbes, wird das Anrecht auf den Schaden-Ersatz, als eine Pertinenz des Erbes, dadurch stillschweigend auf den neuen Eigenthümer übertragen.

Zulässigkeit von Arresten.

Arreste auf die, von der Feuer-Casse auszuzahlende, Entschädigungen finden nur in dem einzigen Falle statt, wenn das Eigenthum des Erbes selbst zweifelhaft, oder im Rechtsstreit befangen ist, und solches bey der, gehörigen Ortes zu beschaffenden, Nachsuchung des Arrestes, in continenti documentirt werden kann.

IV. Abschnitt.

Von der Direction und Administration der Feuer-Casse und von deren Officianten.

§. 24.

Mitglieder der Feuer-Cassen-Deputation.

Die zur Direction der Feuer-Casse verordnete Deputation besteht:

1) Aus zwey Mitgliedern Eines Hochedlen Raths;

2) Aus

Nov. 15. 2) Aus zwey Mitgliedern des Collegii Ehrbarer Oberalten;

3) Aus zwey Cämmerey-Verordneten, und

4) aus zwey, aus jedem der fünf Kirchspiele zu erwählenden Bürgern, welche jedoch selbst ein oder mehrere, bey der Feuer-Casse eingezeichnete, Erben eigenthümlich besitzen müssen, und von denen jährlich ein Bürger abtritt. Der abtretende Bürger liefert zur Wahl seines Nachfolgers einen Wahl-Aufsatz, von zwey zur Wahl qualificirten Personen, zu welchen die Deputation annoch zwey qualificirte Personen hinzuzusetzen befugt ist. Aus dem so formirten Aufsatze wird, durch Stimmen-Mehrheit der gesammten Deputation, einer erwählt.

Deputations-Versammlungen.

Diese Deputation, die die verschiedenen Geschäfte unter sich vertheilt, und worin ein Bürger das Protocoll führt, versammelt sich, auf Convocation des jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, bey vorkommenden Liquidationen und Auszahlungen von Feuer-Schäden, Ablieferungen der Zulagen, Ablegung der General-Rechnung, und so oft sonst die vorkommenden Geschäfte solches erforderlich machen. Der älteste Feuer-Cassen-Herr übernimmt in diesen Deputations-

tations-Versammlungen das Directorium, Nov. 15.
die Proposition und die Stimmen-Sammlung.

Das Original-Protocoll bleibt in den Händen der Feuer-Cassen-Bürger, und wird wenn ein Band voll ist an das Comptoir der Feuer-Casse abgeliefert. Der älteste Feuer-Cassen-Herr erhält nach geendigter Deputations-Versammlung eine durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigte Abschrift des Protocolls. Beym Anfange jeder Sitzung wird das letzte Protocoll verlesen.

Anträge, Expeditions- und Administrations-Geschäfte.

Alle an die Deputation zu bringenden Anträge müssen vorgängig bey dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, als Präses derselben, zur Anzeige gebracht werden, der solche alsdann bey der versammelten Deputation in Vortrag bringt.

Alle Expeditionen der Feuer-Casse geschehen Namens der Deputation, unter der Autorität, und erforderlichenfalls unter Unterschrift des jedesmaligen Herrn Präsidis.

Die Einzeichnung und Umschreibung der Erben, die Nachsuchung um Erhöhung, die vorgängige Angabe der Feuer-Schäden, und alle andere Administrations-Geschäfte, geschehen auf dem gegenwärtig im Stadt-

Nov. 15. hause befindlichen Comptoir, woselbst der Feuer-Cassen-Schreiber sich zu diesem Ende alle Tage, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 11 bis 2 Uhr einzufinden hat, auch wenn die Geschäfte es nöthig machen länger verweilen muß.

§. 25.

Competenz dieser Deputation und deren Objecte.

Zur Competenz dieser Feuer-Cassen-Deputation gehört:

1) Die Verwaltung dieser Hamburgischen General-Feuer-Casse; und
2) die Fürsorge für die Löschungs-Anstalten.

§. 26.

Verwaltung der Feuer-Casse.

I. Zu der Verwaltung der, die Feuer-Casse betreffenden, Angelegenheiten gehört hauptsächlich:

a) Einzeichnungen.

1) die Einzeichnung, Umschreibung, Erhöhung und Herunterseßung der Erben, und die Expedition der darüber auszufertigenden Feuer-Cassen-Documente. Diese geschieht durch den Feuer-Cassen-Schreiber,

a) nach

a) nach Maasgabe der beygebrachten Taxations-Berichte; Nov. 15.

b) nach den von der Deputation, für die verschiedenen Fälle, demselben vorzuschreibenden Ausfertigungs-Formularen;

c) unter Ausfüllung der Einzeichnungs-Summen mit ausgeschriebenen Buchstaben;

d) und Beyfügung der Nummern und Buchstaben sämmtlicher zu dem Erbe gehöriger Wohnungen;

e) unter unterschriftlicher Beglaubigung der ausgefertigten Einzeichnungs-Documente durch den jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, und durch den ältesten Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels; zu welchem Ende denselben die Ausfertigungen, und nöthigenfalls unter Beylegung sämmtlicher vorerwähnter Actenstücke, wöchentlich zur Nachsehung von dem Schreiber vorgelegt werden;

f) unter Führung der, über die Einzeichnungs-Summen der sämmtlichen Erben zu haltenden Haupt-Bücher, die beständig im Comptoir der Feuer-Casse, und nicht im Hause des Schreibers, aufbewahrt werden müssen.

Nov. 15. b) Einforderung der Zulagen.

2) Die Einforderung der jährlichen Zulagen.

A. Ueber die Zulagen zum Behuf der Feuer-Schäden wird, nach Maasgabe des 2ten Abschnitts dieser Ordnung,

a) jährlich auf Johannis die gewöhnliche Publication bey E. Hochedlen Rath von der Deputation bewirkt, der Belauf derselben nach Vorschrift des §. 11. berechnet, und erforderlichen Falls die Nothwendigkeit ausserordentlicher Zulagen von ihr in Vorschlag gebracht;

b) die Eincassirungs-Bücher werden durch den Schreiber, mit Ausgang Junius, nach Maasgabe der alsdann in den Haupt-Büchern vorhandenen Einzeichnungs-Summen, ausgefertigt;

c) die Gelder werden durch die Läufer gegen Quittung eincassirt; und

d) auf vorgängige Nachsehung und Unterschrift der Eincassirungs-Bücher durch einen der Cassen-Vorsteher, werden die eincassirten Gelder der Casse abgeliefert, und müssen die Läufer dadurch, daß sie die noch in ihren Händen befindlichen Quittungen vorzeigen, sich über die Restanten legitimiren. Die Erhöhungs- und Umschreibe-

schreibe-Gebühren aber müssen die Läufer an den ältesten Bürger der Kirchspiele, und diese an die Casse abliefern. Ueber die eingehobenen Gelder wird in jeder Sitzung der Deputation Bericht erstattet, so wie die Cassen-Verwalter den Empfang anzuzeigen haben. Nov. 15.

B. Ueber das einzuhebende $\frac{1}{4}$ pro Mille zum Behuf der Löschungs-Kosten wird von dem Feuer-Cassen-Schreiber eine Separat-Rechnung geführt, der Belauf desselben auf den Quittungen über die Zulagen zum Behuf der Feuer-Schäden mitberechnet, und der Ertrag, auf gleichmäßige vorgängige Nachsehung und Unterschrift der Eincassirungs-Bücher durch den ältesten Feuer-Cassen-Bürger eines jeden Kirchspiels, in die bey der Feuer-Cassen-Deputation befindliche Separat-Casse abgeliefert.

c) Regulirung der Schäden.

3) Die Festsetzung und Vergütung der Schäden, nach Maasgabe der im 3ten Abschnitt dieser Ordnung darüber festgesetzten Grundsätze;

d) Zehnjährige Taxationen.

4) die Ausführung der, im §. 6. dieser Ordnung, bestimmten zehnjährigen Taxation aller, in diesem Zeitraum nicht neu taxirten Erben, durch

a) er-

Nov. 15.

a) erforderlichen Auftrag an die Taxatoren; durch

b) Revision der, von denselben auf ihren Eid auszufertigenden, Taxations-Listen in Gemäßheit der Vorschrift des §. 17; durch

c) eventuelle Herunterſetzung der Einzeichnungs-Summen, nach Maasgabe dieser Taxations-Listen.

e) Contraventionen.

5) Die Cognition über die, dieser Feuer-Cassen-Ordnung zuwiderlaufenden Contraventionen, in so weit solche bisher von der Deputation ausgeübt worden, durch

a) persönliche Vorladung der Contravenienten vor die versammelte Deputation;

b) summarisches Erkenntniß, nach Stimmen-Mehrheit der anwesenden Deputations-Mitglieder, unter Vorbehalt jedes verfassungsmäßigen Rechtsmittels;

c) eventuelle Verfügung der Execution, auf Erkenntniß und unter Autorität des ältesten Feuer-Cassen-Herrn; und

d) Ablieferung der Strafgelder an die Cassen-Administration der Feuer-Casse nach Abzug des den Officianten davon zugebilligten Antheils.

f) Ueber-

f) Uebernahme der Geschäfte der Feuer- und Brandschauer. Nov. 15

6) Die Uebernahme der Geschäfte, die, nach der Feuer-Ordnung von 1750, den Feuer- und Brandschauern ehemals zustanden.

§. 27.

Rechnungs-Führung.

Die Führung der Bücher über das Capital, und über die jährliche Einnahme und Ausgabe der Feuer-Casse, geschieht durch den Feuer-Cassen-Schreiber. Die Bücher werden allemal mit Neujahr abgeschlossen; über Einnahme, Ausgabe, Cassen- und Capital-Zustand sowohl, als über den Umfang und die Vermehrung oder Verminderung der eingezeichneten Summen, sodann durch den Schreiber eine förmliche Bilanz extrahirt; Bücher und Bilanz dem Herrn Präses und sodann der versammelten Deputation zur Revision vorgelegt: worauf demnächst der älteste Feuer-Cassen-Herr die Bilanz im Senat producirt.

Cassen-Führung.

Die bey der Feuer-Casse baar vorhandenen Gelder werden in der, im Comptoir der Feuer-Casse befindlichen, Casse aufbewahrt, zu welcher der jedesmalige älteste Feuer-Cassen-Herr, der jedesmalige älteste Deputirte aus dem Oberalten-Collegio, einer

Nov. 15. einer der Cämmerey-Verordneten und drey der Feuer-Cassen-Bürger, ein jeder einen besondern Schlüssel haben, und wird dieselbe nicht anders, als in versammelter Deputation geöffnet.

Alle die Verwaltung der Feuer-Casse, die Schaden-Ersetzung, die Taxationen, und die Gehalte der zum Behuf der Feuer-Casse angestellten Officianten betreffenden Ausgaben, werden lediglich von der Feuer-Casse bestritten; jedoch erhält dieselbe bis auf weitere Verfügung den bestimmten Beytrag zu den Löschungs-Kosten von der Stadt-Cämmerey.

§. 28.

Officianten.

In Absicht der zum Behuf der Feuer-Casse erforderlichen Officianten wird

a) Feuer-Cassen-Schreiber.

1) die Stelle des Feuer-Cassen-Schreibers von der Feuer-Cassen-Deputation durch Stimmen-Mehrheit ihrer Mitglieder, unter, beyden Theilen vorzubehaltender, dreymonatlichen Loskündigung, besetzt. Der Schreiber, der vor Einem Hochedlen Rathe beeidigt wird, hat die ihm in Gemäßheit dieser Ordnung vorzuschreibende Instruction genau zu beschaffen, und bezieht den im Jahr 1822 von Einem Hoch-

Hochedlen Rath unter Mitgenehmigung Ehrbarer Oberalten auf 2000 mß Courant bestimmten Gehalt, nebst den, im 12ten Artikel dieser Ordnung festgesetzten, Gebühren; und darf er sodann zu keiner Zeit und unter keinen Umständen auf eine Vermehrung des Gehalts oder auf Bewilligung von Gratialen antragen. Nov. 15.

b) Feuer-Cassen-Läufer.

2) Die Feuer-Cassen-Läufer, deren Zahl nicht unter 2, und nicht über 4 seyn darf, werden von der Feuer-Cassen-Deputation, unter Bestellung einer behufigen Bürgschaft, und mit dem Vorbehalt einer halbjährigen Loskündigung gewählt, und vor der versammelten Deputation, durch den ältesten Feuer-Cassen-Herrn beeidigt. Sie haben unweigerlich die Arbeiten zu übernehmen, die ihnen von der Deputation werden aufgetragen werden, und erhalten eine Besoldung von 500 mß, nebst einer Anweisung auf die im Art. 12. bestimmten Gebühren. Sie dürfen unter keinem Vorwande um eine Erhöhung der Besoldung, oder um Bewilligung von Gratialen nachsuchen, und darf die Deputation sich auf solche Gesuche nicht einlassen. Wenn die Zahl der

Läufer

Nov. 15. Läufer bis auf zwey vermindert werden sollte; so haben die nachbleibenden allein einen Ersatz für die vermehrte Arbeit in dem größern Antheil an den Gebühren zu suchen, den sie durch die Einziehung der Stellen erhalten.

c) Taxatoren.

3) Zu Taxatoren bey der Feuer-Casse sollen künftig allemal zehn der Maurer- und Zimmer-Profession kundige Bauverständige und zu Revisoren zwey Bauverständige, die jedoch so viel immer möglich, zugleich selbst Interessenten der Feuer-Casse seyn müssen, angestellt, und auf die ihnen von der Feuer-Cassen-Deputation vorzuschreibende, auch nach Zeit und Umständen von derselben erforderlich abzuändernde, Instruction über das von ihnen in Absicht der Taxations-Grundsätze, in Gemäßheit des 17. §, zu beobachtende Verfahren, von dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, vor der versammelten Deputation beeidigt werden; deren Auswahl, unter jederzeit freystehender Wieder-Entlassung, so wie die für jede einzelne Gattung der erforderlichen Taxationen oder Revisionen, denselben, den Umständen nach, zuzubilligende Vergütung lediglich

lich der Stimmen-Mehrheit der versammelten Deputation überlassen bleibt; so wie es auch der Deputation unbenommen ist, den Umständen nach andere etwa erforderlich geachtete Handwerker, auf vorhin geleisteten Eid, zu den Taxationen mit zu adhibiren. Nov. 15.

§. 29.

II. Löschungs-Anstalten.

II. Die der Feuer-Cassen-Deputation competirende Fürsorge für alle Löschungs-Anstalten umfaßt die Direction derselben, ausser dem Fall eines wirklichen Brandes.

a) Löschungs-Geräthe.

Hauptsächlich competirt derselben in dieser Absicht:

1) die Aufsicht auf die sämmtlichen Sprützen und alle zu denselben gehörigen sonstigen Löschungs-Geräthe, unter Special-Administration der beyden Sprützenmeister, und die Fürsorge für deren erforderliche Anschaffung, Unterhaltung, Ersetzung und Verbesserung dahin, daß

a) allemal sofort nach einer entstandenen Feuersbrunst, ausserdem aber allemal vierteljährlich, das dazu erforderliche von den Sprützenmeistern schriftlich in Vorschlag gebracht;

b) auf

Nov. 15.

b) auf erfolgte Applacidirung der versammelten Deputation, in dringenden oder unbeträchtlichen Fällen aber, auf Approbation des jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, und der, mit der speciellen Aufsicht auf die Löschungs-Anstalten beauftragten Mitglieder der Deputation, die Ausführung förderſamſt durch die Sprützenmeister pflichtmäßig beschafft; und demnächst

c) auf erfolgte gemeinschaftliche Nachsehung der Arbeit durch zwey Mitglieder der Deputation, und darüber von ihnen abgestatteten Bericht, die, nach Maasgabe des von der Deputation für jeden einzelnen Artikel zu beredenden, und den Umständen nach von Zeit zu Zeit zu revidirenden Tarifs, zu regulirenden Kosten-Rechnungen, auf vorgängige Revision und Unterschrift des Feuer-Cassen-Herrn und eines Mitgliedes der Deputation, vierteljährlich an die Sprützenmeister vergütet werden.

b) Sprützenmeister.

2) Die Erwählung der Sprützenmeister, durch Stimmen-Mehrheit der versammelten Deputation, und die Competenz über die zu deren Dienst-Geschäften

schäften gehörigen Obliegenheiten; unter Vorbehalt einer denselben, nach Maasgabe der bestehenden Feuer-Verordnungen, von der Deputation zu ertheilenden und von derselben nach Zeit und Umständen erforderlich abzuändernden besondern Instruction; unter Beeidigung derselben auf diese Instruction, durch den ältesten Feuer-Cassen-Herrn vor versammelter Deputation und unter erforderlicher Regulirung ihres Gehalts und ihrer Emolumente unter Approbation E. Hochedlen Raths. Nov. 15.

c) Sprützen-Mannschaft und Brand-Wächter.

3) Die von der versammelten Deputation durch Stimmen-Mehrheit, aus den sämmtlich dazu sich anmeldenden, und vor der Deputation zuvor persönlich zu sistirenden Subjecten, unter möglichster Rücksicht auf Gesundheit und Körper-Kraft vorzunehmende Auswahl, der, zu den Sprützen gehörigen, Sprützen-Mannschaft (jedoch daß solche, so viel immer möglich, in der Nähe ihrer Sprützen-Häuser wohnen, auch so viel die Schiffs-Sprützen betrifft, der Schifffahrt hinlänglich kundig seyn müssen) wie auch der Brand-Wächter, der Kopen-Aufseher, Kopen-Fahrer, und etwa dabey anzu-

Nov. 15. anzustellender Arbeiter, und die von dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, und einem andern Mitgliede der Deputation herkömmlich vorzunehmende Auswahl der Sprützen-Commandeurs und Rohrführer, aus denjenigen Sprützen-Leuten, die sich vorzüglich tauglich und fleißig in ihrem Dienst bewiesen haben; wie auch die nach Stimmen-Mehrheit der versammelten Deputation auszuübende Competenz über die Dienst-Belohnungen und Dienst-Vergehungen dieser gesammten Mannschaft, nach Vorschrift der Feuer-Verordnungen und des Reglements für die Brand-Wachen.

d) Rechnungs-Liquidation.

4) Die Liquidation aller, die Sprützen und deren Mannschaft betreffenden Kosten, wie auch der Kosten der Brand-Wachen dahin, daß

a) die Rechnungen darüber nach Maasgabe der bestehenden Tarife, allemal von dem Sprützen-Meister sofort nach einer entstandenen Feuersbrunst, in Absicht der anderweitigen Kosten aber allemal vierteljährlich, an den ältesten Feuer-Cassen-Herrn übergeben, und demnächst

b) die

b) die vierteljährigen Rechnungen so- Nov. 15.
wohl, als die Rechnungen über die Kosten beträchtlicher Feuersbrünste und geringerer Feuer-Aufläufe, auf erfolgte Revision und Applacidirung von Seiten der Deputation, förderſamſt bezahlt werden.

e) Menſchen-Retter.

5) Die Aufſicht auf die zum Behuf der Menſchenrettung im Jahr 1820 angenommenen Menſchen-Retter, ihre Anſtellung, ihre Bezahlung, die Anſchaffung der ihnen vorgeſchriebenen Kleidung, und der nöthigen Geräthſchaften, deren Unterhaltung, Verbeſſerung und Erſetzung in Gemäßheit der deshalb im Juny 1820 getroffenen Verfügung.

Uebrigens werden alle, die Verhütung von Feuers-Gefahr ſowohl, als die Löſchungs-Anſtalten und deren Anwendung, direct oder indirect betreffende Koſten, und alle dahin gehörige Gehalte, Auslohnungen, Vergütungen und ſonſtige Ausgaben, von der Feuer-Caſſe übernommen.

V. Abſchnitt.

Von der Aufnahme der Mühlen in dieſe Feuer-Caſſe.

§. 30.

Allgemeine Grundſätze für die Aufnahme der Mühlen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der inner-

Nov. 15. innerhalb der Ringmauern der Stadt befindlichen Mühlen gegen diese Feuer-Casse, es mögen dieselben bisher bey derselben eingezeichnet gewesen seyn oder nicht, sind von jetzt an im Ganzen, nach den in der gegenwärtigen Ordnung in Absicht aller übrigen Interessenten festgesetzten, Grundsätze zu entscheiden; auch hierin zwischen Wind-Mühlen und Wasser-Mühlen und zwischen Erbpachts-Mühlen und eigenthümlichen Mühlen, überall kein Unterschied zu machen.

§. 31.

Besondere Bestimmungen in Absicht:

Jedoch werden für dieselben, in Absicht der anzunehmenden Einzeichnungs-Summen, und der Bestimmung des verbrennlichen Werthes, imgleichen der zu erlegenden Zulagen und der Schadens-Vergütungen, folgende besondere Bestimmungen festgesetzt.

a) der Einzeichnungs-Summe.

I. In Absicht der Einzeichnungs-Summe und der Bestimmung des verbrennlichen Werthes, wird

1) bey den bereits bisher bey der Feuer-Casse eingezeichneten Mühlen, so lange selbige nicht umgeschrieben, keine neue Taxation des verbrennlichen Werths beschafft, oder keine Erhöhung der Einzeichnungs-Summe nachgesucht worden, die bisherige Einzeichnungs-Summe

Summe fortdauernd beybehalten. So wie aber Nov. 15.

2) eine dieser Mühlen umgeschrieben, oder die Erhöhung derselben nachgesucht wird, imgleichen bey den bisher noch etwa überall nicht eingezeichneten Mühlen, muß zuvor in jedem Fall der verbrennliche Werth der Mühle durch Taxation bestimmt werden. Diese Taxation geschieht unter Beybringung aller das Eigenthum oder die Erbpacht der Mühle betreffenden Documente, durch die Taxatoren der Feuer-Casse, unter Zuziehung zweyer von der Feuer-Cassen-Deputation zu ernennenden Stadt-Mühlenmeister, und es darf bey derselben so wenig der Werth des Platzes und des Grund- und Frey-Schütten-Werks, als der Werth des Gewerbes und der Nahrung, sondern lediglich der Werth der Gebäude, in so weit solche verbrennlich sind, in Anschlag gebracht werden.

3) Nach Maasgabe des hierüber beyzubringenden Taxations-Berichts, und auf erfolgte Applacidirung desselben von der Revisions-Commission (§. 17) und nöthigenfalls von der versammelten Deputation, wird sodann der auf diese Weise bestimmte verbrennliche Werth der Mühle, eventualiter mit Hin-

Nov. 15. zusetzung der Zulage von 10 pro Cent, als die für dieselbe festzusetzende Einzeichnungs-Summe, angenommen; jedoch daß dieselbe im Fall einer innerhalb 10 Jahren nicht statt gehabten Veränderung sodann einer neuen Taxation, und eventuellen Herunterſetzung unterworfen werde.

b) der Zulagen.

II. Die zu erlegenden jährlichen Zulagen werden folgendermaaßen bestimmt:

1) Die ordentliche Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden, bey den Wasser-Mühlen auf $\frac{1}{2}$ pro mille, und bey den Wind-Mühlen auf 1 pro mille von der Einzeichnungs-Summe. Bey etwa erforderlichen ausserordentlichen Zulagen concurriren beyde in gleichem Verhältniß, wie die übrigen Interessenten der Feuer-Casse; jedoch sind die Wind-Mühlen zu denselben nicht eher, als bis solche mehr als ein halb pro mille, ausser der ordentlichen Zulage, betragen, bey höheren Zulagen aber nur in gleichem Verhältnisse mit allen übrigen Interessenten beyzutragen gehalten.

2) Die Zulage zum Behuf der Löschungs-Anstalten bey den Wasser-Mühlen sowohl, als bey den Wind-Mühlen, auf

auf ein viertel pro mille von der Einzeichnungs-Summe. Nov. 15.

c) der Schadens-Vergütung.

III. In Absicht der Schadens-Vergütungen im Fall einer entstandenen Feuersbrunst, wird bey den Wind-Mühlen in allen Stücken ganz nach Vorschrift des dritten Abschnitts dieser Ordnung verfahren; jedoch daß bey der Taxation von Total- sowohl, als Partial-Schäden, zwey von der Feuer-Cassen-Deputation zu ernennende Stadt-Mühlenmeister mit zugezogen werden.

XLVII.

Befehl

in Betreff der Anlage der Ofenröhren.

Da durch unvorsichtiges Anbringen von Ofenröhren oft große Feuersgefahr entsteht; so haben die Schlösser und Töpfer keine Röhren zu legen, als nur in Gegenwart eines Maurermeisters und nach Anweisung desselben; die Meister haben dahin zu sehen, daß ihre Gesellen diesem nachkommen, indem sie dafür verantwortlich sind. Sie haben darüber Buch zu halten, in welches Maurermeisters Gegenwart die Röhren gelegt sind. Wer diesem zugegen handelt, soll wegen des möglicherweise dar-

Novbr. aus entstehenden Schadens, in sofort zu exequirende 10 Reichsthaler Strafe genommen werden. Im Fall ein oder anderes solches Ofenrohr in der letzten Zeit auf eine Art gelegt seyn sollte, woraus der Meister eine Feuersgefahr fürchten kann, so ist er verpflichtet, sogleich für bessere Legung desselben zu sorgen, indem wenn später daraus ein Unglück hervorgehen sollte, der Meister, durch den oder dessen Leute ein solches Rohr gelegt ist, dafür verantwortlich gemacht werden wird.

Die Altermänner haben von diesem Befehl sofort sämmtlichen Meistern ein Exemplar zuzustellen, und soll auch den Maurermeistern dies bekannt gemacht werden.

Hamburg, im November 1822.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. VI. S. 192.

XLVIII.

Nov. 22. **Verordnung**

wegen der Stempel-Abgabe von See- und Fluß-Versicherungs-Polizen, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. November 1822. Auf Befehl E. Hochedl. und Hochw. Raths publicirt den 22. Nov. 1822.

Da die, in der Stempel-Verordnung vom 2. Juny 1814 vorgeschriebene Ein-

Einrichtung wegen der Stempel-Abgabe von See- und Fluß-Versicherungs-Polizen, zu Mißbräuchen Veranlassung gegeben hat, als ist solche durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. November d. J. aufgehoben, und sind wegen der gedachten Abgabe die nachfolgenden Vorschriften beliebt worden, welche von E. H. Rath mittelst der gegenwärtigen Verordnung zur Nachachtung publicirt werden. Nov. 22.

§. 1.

Es ist die hiesige Stempel-Abgabe von See- und Fluß-Versicherungs-Polizen, vom 1. December d. J. an, vom Banco-Versicherungswerth mit $\frac{1}{2}$ per mille Bco., zu 25 pCt. Agio zu Courant zu berechnen, zu entrichten:

nemlich für eine Polize

an Werth bis 500 mß Bco. incl. mit 4 ßBco.
" = von 501 " bis 1000 mß Bco. 8 —
" " " 1001 " " 1500 = 12 —

und sofort mit einer Steigerung von 4 ß Bco. von 500 zu 500 mß Bco. mehr, ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen.

Sofern indeß die Versicherungs-Prämie unter 1 pCt. ist, wird die obige Abgabe von denjenigen Polizen zu 10 mß Bco. Abgabe und darüber, nur zur Hälfte bezahlt.

§. 2.

Nov. 22.

§. 2.

Es darf hieselbst keine Polize zur Versicherung gegen See- und Flußgefahr gezeichnet werden, wenn solche nicht zuvor für den vollen Werth der versicherten Summe mit dem hiesigen Stempel versehen, und die gehörige Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comptoir entrichtet worden, und verbleibt es übrigens bey der bisherigen Befugniß zur Nachstempelung vor gezeichnetem mehreren Werthe.

§. 3.

Niemand darf sich, a dato Publicationis dieser Verordnung, einer bereits früher zu einem Versicherungs-Geschäfte, nicht für den vollen Betrag der bezahlten Abgabe gebrauchten, Polize zu einer neuen Versicherung bedienen.

§. 4.

Für die Fälle von Contraventionen gegen die Vorschriften der obigen §. §. 2 und 3, wie auch, wenn hieselbst eine Versicherung gegen See- und Flußgefahr auf einer überall nicht mit dem hiesigen Stempel versehenen Polize gezeichnet wäre, ist die Strafe von 1 pCt. Bco. von derjenigen Banco-Versicherungs-Summe, für welche die obvorgeschriebene Stempel-Abgabe nicht vor der Versicherungs-Zeichnung entrichtet worden, gesetzt, und ist solche Strafe sowohl von dem Versicherer, als von dem Versicherten,

in

in Ansehung des letztern mit Vorbehalt des Regresses an seinen Makler, von jedem derselben mit 1 pCt. zu entrichten. Nov. 22.

§. 5.

Es sind hiemit alle nicht zum vollen Werth, für welchen die Abgabe bezahlt worden, benutzte See-Versicherungs-Polizen, so weit es die Abgabe betrifft, wie auch alle frühere mit dem hiesigem Stempel versehene Polizen-Formulare, als mit der obvorgeschriebenen Einrichtung nicht übereinstimmend, für cassirt erklärt; jedoch steht es denjenigen, welche mit dem hiesigen Stempel versehene Polizen-Formulare in blanco, nemlich worauf annoch nichts gezeichnet worden, besitzen, frey, solche innerhalb der nächsten drey Monate, a dato dieser Verordnung, auf dem Stempel-Comptoir gegen neue gestempelte Formulare, nach Verhältniß des Betrages der für erstere bezahlten Abgabe, umzutauschen.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. November 1822.

XLIX.

Nov. 24.

Am 24. November ist eine Kirchen-Collecte zum Besten der Kirche und des Predigerhauses zu Ochsenwärder, auf den 1sten Advent-Sonntag publicirt.

L.

Nov. 25.

Rath- und Bürger-Schluß

vom 25. November.

Am 25. November convocirte der Senat Erbg. Bürgerschaft, und proponirte derselben, unter Beziehung auf Seinen Vorbehalt vom 14. November, in der Zollsache,

1) daß in heutiger Versammlung jedes Kirchspiel von Neuem zwey Bürger ernenne, um mit neuen, von E. E. Rathe zu deputirenden, Mitgliedern, zu einer Commission zusammen zu treten, der sämmtliche Acten der früheren zu übergeben, und Ostern 1823 als der Endtermin des E. E. Rathe abzustattenden Berichts, anzuberaumen;

2) daß zum Behuf verfassungsmäßiger Erwägung dieses Berichts, die bestehende Zoll-Ordnung bis zum 31sten December 1823 interimistisch prolongirt werde.

Erbg. Bürgerschaft erwiederte:

Sie erkläre sich angetragenermaaßen darüber einverstanden, daß das Personale der Commission vom 17. May v. J. erneuert werde, und erwähle des Endes ihrerseits dazu die Ehrbaren:

J. H.

J. H. de Chapeaurouge, G. A. Preller, jun.	aus St. Petri.	Nov. 25.
G. E. Bieber, C. J. Johns,	aus St. Nicolai.	
Hr. Lt. Mönckeberg, P. A. Milberg,	aus St. Catharinen.	
G. Goerne, J. N. Sthamer,	aus St. Jacobi.	
D. Stockfleth, P. D. Lohmann,	aus St. Michaelis.	

So viel indeß die angetragene Prolongation der Zoll-Verordnung betreffe, so könne sich Erbg. Bürgerschaft nur über eine sechsmonatliche Prolongation einstimmig erklären.

Worauf der Senat replicirte:

Er danke Erbg. Bürgerschaft für ihren Beytritt, und lasse sich vorläufig die Prolongation der bestehenden Zoll-Ordnung auf die ersten sechs Monate von 1823 gefallen. Die Wahl der Bürgerschafts-Commission habe ihre Richtigkeit, und habe E. E. Rath seinerseits Herrn Synd. Sieveking und die Herren Senatoren Jencquel, Pehmöller, Spalding und Schröder deputirt, um mit derselben zusammen zu treten.

s. oben Seite 433.

Decbr. 4.

LI.

Am 4. December 1822 ist eine Notification einer auf den 1. Januar 1823 verordneten Kirchen-Collecte für die Armen-Anstalt publicirt.

LII.

Decbr.

Notification

in Betreff der Passage über den Grasbrok.

Alle diejenigen, welche auf Stadt- oder Land-Schlitten, in Kutschen, mit Frachtwagen, Karren, Hand-Schlitten, zu Pferde oder auf Wagen irgend einer Art den Grasbrok passiren, werden hiedurch angewiesen, alle Nebenwege zu vermeiden und den geraden Weg von dem Rahmen ab nach der Eisbrücke, oder von dort nach dem Rahmen, zu nehmen und auf demselben zu bleiben: und zwar bey Strafe von 2 Rthlr. für jedweden Contraventions-Fall. Den Kutschen und sonstigen Wagen, welche am Ufer hin- und herfahren, bleibt dieses, wie bisher, gestattet; jedoch müssen auch sie bis vor die Brücke, den geraden Weg nehmen.

Alle Hazard- Würfel- und sonstige Spiele, sollen weder auf dem Grasbrok noch auf der Elbe geduldet werden; bey Strafe der Confiscation des Spiel-Geräthes und des etwa vorgefundenen Geldes, anderweitiger,

den

den Umständen nach zu verfügender Strafe vorbehältlich. Decbr.

Das Betteln ist bey Gefängniß-Strafe untersagt.

Ohne Landherrliche Erlaubniß dürfen auf dem Grasbrok und auf der Elbe keine Krüger- oder Schenk-Hütten errichtet werden. Näher, als in der Entfernung von 200 Fuß von dem untern Theile der Brücke, sowohl seitwärts als vorwärts, dürfen sich überall keine Hütten befinden.

Das Nämliche gilt von der Anlegung der Hütten auf dem Grasbrok; auch diese müssen wenigstens 200 Fuß von der Brücke entfernt seyn. In einer gleichen Entfernung müssen ferner die Schlitten und alles sonstige Fuhrwerk halten. In dem Fahrwege dürfen keine Fracht-Güter oder Transport-Gegenstände niedergelegt werden.

Den Brücken-Leuten wird anbefohlen, auf die Befolgung der vorstehenden Verordnungen genau zu achten, und die Contravenienten zu derselben anzuhalten, und hat die Wache die desfalls erforderliche Hülfe zu ertheilen.

Hamburg, im December 1822.

Hasse, Dr.,
Landherr zu Bill- u. Ochsenwärder.

s. oben Bd. II. S. 9.

LIII.

LIII.

Decbr. **Schragen**

nach welchem die Brücken-Leute von der Eis-Brücke am Grasbrok das Brückengeld zu fordern angewiesen sind.

Dieses Brückengeld wird bezahlt, so oft die Brücke passirt wird,

1.	Von einem Passagier-Schlitten	1 ß	
2.	Von einem Frachtschlitten	1 =	
3.	Von einem Bauernschlitten, er sey beladen oder ledig .	— =	6 ₰
4.	Von einer Kutsche	2 =	— =
5.	Von einem Frachtwagen der mit 4 bis 6 Pferden bespannt	4 =	— =
6.	Von einem Frachtwagen mit 8 und mehreren Pferden	6 =	— =
	Von einem Fracht-Karren	2 =	— =
7.	Ein Reuter bezahlt	1 =	— =
8.	Ein einzelnes Pferd, eine Kuh, oder ein Ochse . . .	— =	6 =
9.	Schafe oder Schweine unter und bis 1 Dutzend pr. St.	— =	2 =
	Wenn es mehrere als ein Dutzend, pr. Dutzend .	1½ =	— =
10.	Handschlitten, und die, welche Milch oder Feder-Vieh		

Vieh und dergleichen enthalten, bezahlen . . . . . — ß 6 ₰ Decbr.

11. Da auch von den Brückenleuten zur Bequemlichkeit derjenigen Fußgänger und Handschlitten, welche das Sandthor passiren, eine besondere Brücke in der dortigen Gegend angelegt worden, so verstehet es sich von selbst, daß diejenigen Fußgänger und Handschlitten, welche sich dieser Brücke bedienen werden, jedesmal dafür bezahlen . . . . . — = 6 =

Jedoch ist die Passage des Sandthors, hinsichtlich der Frachtgüter und mit Pferde bespannter Wagen und Schlitten, wie auch Reuter, gänzlich verboten.

Fußgänger bezahlen nichts während der Zeit, daß die Brücke mit Pferden und Schlitten befahren wird, wenn aber diese Fahrt noch nicht ihren Anfang genommen oder schon aufgehört hat, bezahlen die Fußgänger — = 6 =

Decbr. Es wird denen Brücken-Leuten anbefohlen, von Niemandem mehr, als das oben angezeigte Brücken-Geld, zu fordern; im Uebertretungsfall sollen dieselben für jeden Schlitten oder Wagen, von dem sie mehr gefordert, in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn, davon die Hälfte dem Angeber, wenn er solches gehörig bey dem Wohlverordneten Landherrn von Bill- und Ochsenwärder zu erweisen im Stande ist, zugetheilet werden soll.

Hamburg, im December 1822.

Hasse, Dr.,
Landherr zu Bill- u. Ochsenwärder.

Ende der zweyten Abtheilung des siebenten Bandes
und
der Verordnungen von 1822.

Register

über die

bisherigen sieben Bände

der

Sammlung

Hamburgischer

Verordnungen

von

den Jahren 1814 bis Ende 1822,

wie auch

über

die in der vorigen Sammlung

von 1774 bis Ende 1810

enthaltenen

noch gültigen Verordnungen.

Digitized by Google

Register.

A.

Abgaben. Seite

von Auctionen, s. Auctionen.

von Eigenthums-Veränderungen, s. Immobilien.

von Erbschaften, s. Zehnten-Amt.

vom Miethe-Betrag, s. Miethe.

von öffentlichen Vergnügungen, s. Vergnügungen.

von Schriften, Spiel-Karten, Wechseln, Assignationen, Zeitungen, Polizen, Schluß-Zetteln, s. Stempel.

von der Thorsperre, s. Thorsperre.

Abreißen der Schriften am Rathhause, s. Rathhaus.

Accise, (Octroy), s. Schlachten. Zoll.

Die hieher gehörigen Rath- und Bürger-Schlüsse und Publicationen von den Jahren 1814, 15 u. 16, s. im Register zum Vten Bande.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Accise-Verordnung und Tarif für 1818, mit einigen Abänderungen. 1817. Nov. 27. VI. 152

Hamb. Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif. 1817. Nov. 28. . . . . IV. Seite 154

Publicandum für die Brandweinbrenner. 1817. Dec. 22. . . . . IV. 257

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation der Accise-Ordnung für 1819, mit einigen Abänderungen. 1818. Nov. 19. V. 326. für 1820, 1819. Oct. 14. VI. 82. für 1821, 1820. Oct. 26. VI. 374. für 1822, 1821. Nov. 29. VII. 118. für 1823, 1822. Nov. 14. . VII. 436

Actuarius in criminalibus.
Rath- und Bürger-Schluß daß diese Stelle vom Senat unentgeldlich zu conferiren. 1802. May 13. s. vorige Sammlung VI. 106.

Actuarius beym Fallitwesen, s. Fallitwesen.

Actuarius (Land-), s. Land-Actuarius.

Actuarius des Zehnten-Amts, s. Zehnten-Amt.

Admiralität.
Propositio Senatus wegen zu treffenden Vergleichs mit den Obligations-Gläubigern der vormaligen Admiralität. 1815. Aug. 3. II. 147

Adolfs-Platz.
Publicandum deshalb. 1822. Oct. 15. VII. 112

Advocaten, s. Gerichte.

Aemter, s. Böttcher und Küper, Knochenhauer, Maler, Maurer, Schlosser, Schlachter, Schneider, Schuhmacher, Tischler, Zimmer-Amt.

Die

Seite

Die wegen ausgebrochener Handwerks-Unruhen in den Jahren 1791, 94, 96, 99, 1800 u. 1801, sind nachgewiesen in dem Register zur vorigen Sammlung unter: Aemter.

Bekanntmachung in Betreff der Kundschaften. 1815. Oct. 27. . . . . II. 177

Rath- und Bürger-Schluß wegen Wiederherstellung der Amts-Patronen und Niedersetzung einer Commission zur Regulirung der Zünfte. 1816. März 21. . . . . III. 41

Publicandum wegen der hergestellten Aemter und Patronagen. 1816. März 27. . . . . III. 63

Bekanntmachung, keinen neuen Bau oder wichtige Reparatur ohne Aufsicht eines Amts-Meisters vorzunehmen. 1816. Jun. 21. . . . . III. 119

Anzeige, daß alle, welche durch den Einsturz eines Hauses in der Niedernstraße gelitten, bereits entschädigt worden. 1816. Jun. 21. . . . . III. 121

Aerostaten, s. Luftfahrt.

Aerzte, s. Medizinal-Ordnung.

Alster, s. Baden. Schlittschuh-Laufen. Schwäne.

Publicandum, keinen Unrath, Steingraus, u. d. gl. in die Alster zu werfen. 1814. Nov. 17. . . . . I. 304

Alsterdorf.

Notification wegen dessen Uebertragung an Hamburg. 1803. Jun. 20. s. v. Samml. VI. 149.

Altonaer-Thor, s. Thöre, Thorsperre. Seite

America.

Vorschrift wegen Expedirung der Briefe dorthin und von dort. 1800. Aug. 6. s. v. Samml. V. 273.

Ammen, s. Medizinal-Ordnung.

Amsterdammer Boten.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Genehmigung der mit denselben geschlossenen eventuellen Uebereinkunft. 1821. Dec. 28. . . . . VII. 188

Angustura-Rinde.

Mandat deren Verkauf betreffend, nebst deren Kennzeichen. 1804. May 11. s. v. Samml. VI. 239 u. 240.

Anpflanzungen, s. Baum-Anpflanzungen.

Ansteckende Krankheiten, s. Contagion. Scharlachfieber.

Anwälde, s. Gerichte.

Bekanntmachung wegen der Moderation der Expenszettel. 1799. Apr. 15., s. v. Samml. V. 160.

Apotheker, s. Medizinal-Ordnung.

Appellations-Gericht, (Ober-), s. Gerichte.

Proposition im Rath- und Bürger-Convent, in Betreff eines gemeinschaftlichen Obersten Gerichts für die vier freyen Städte. 1817. Jul. 17. IV. 71

Rath- und Bürger-Schlüsse deshalb. 1818. Dec. 17. V. 355. 1818. Dec. 23. V. 359. 1819. Jan. 27. VI. 7. 1819. May 10. VI. 38. 1819. Sept. 9. VI. 71. 1819. Dec. 16. . . . . VI. 145

Rath-

		Seite
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Wahlen der Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts. 1820. Apr. 6.	VI.	186
Provisorische Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. 1820. Jul. 7.	VI.	230
Appellabilitäts-Verordnung. 1820. Jul. 7.	VI.	289
Conclusum in Betreff vorstehender Verordnungen. 1820. Jul. 10.	VI.	303
Abdruck der darin mitenthaltenen das hiesige Justizwesen betreffenden Verordnungen. 1820. Oct. 9.	VI.	362
Bekanntmachung des Tages der Eröfnung des Ober-Appellations-Gerichts, nebst Nachricht von dieser Feyerlichkeit. 1820. Nov. 1.	VI.	378
Gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts. 1820. Dec. 6.	VI.	384
Bekanntmachung betreffend die Procuratoren beym Ober-Appellations-Gerichte. 1820. Dec. 14.	VI.	392
Bekanntmachung wegen der vorläufig eingeführten Stempel- u. Kanzleygebühren-Taxe, bey Demselben. 1820. Dec. 14.	VI.	404
Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid in Betreff der Appellationen an das Ober-Appellations-Gericht. 1821. Jan. 19.	VII.	5
Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, in Betreff der Anlagen. 1821. Jan. 31.	VII.	13

		Seite
Rath- und Bürger-Schluß wegen einiger Zusätze zur Appellations-Gerichts-Ordnung. 1821. Febr. 15.	VII.	17
Erinnerung des Ober-Appellations-Gerichts in Betreff der Anfertigung der Schriften. 1821. May 31.	VII.	36
Bekanntmachung desselben die Bescheinigung der Appellations-Summe betreffend. 1821. May 31.	VII.	44
Zweyter Gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts in Betreff der Vollmachten u. der Wiederholung der Sententiæ aqua und andrer Anlagen in den Eingaben. 1821. Jun. 27.	VII.	45
Nachträgliche Verordnung zu der provisorischen Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht. 1821. Oct. 31.	VII.	113
Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts die Caution der Procuratoren betreffend. 1822. Jul. 31.	VII.	374
Armen-Anstalt, s. Collecten. Werk- und Armen-Haus.		
Revidirte Armen-Ordnung. 1791. May 20. s. v. Samml. III. 196.		
Additional-Artikel dazu. 1797. Apr. 28. s. das. V. 5.		
Mandat wider die Verpfändung und Ankauf der mit dem Zeichen der Armen-Anstalt A. O. bezeichneten Sachen. 1791. Jun. 20. und 1804. Oct. 12. s. das. III. 240. VI. 260.		
Notification wider das Herumtragen von Collecten-Büchern und Bettel-		

telbriefen. 1797. Febr. 3. und 1801. Jul. 1. s. das. V. 1. VI. 56. Seite

——— ——— 1821. Febr. 5. VII. 14

Mandat wider die Gassenbettler und Collectanten, und wider das Insultiren der Armen-Polizey-Bediente. 1801. Jul. 1. s. das. VII. 57.

Mandat wegen Bestrafung der auswärtigen und hiesigen Bettler. 1806. März 12, s. das. VII. 75.

Notification die Aufnahme fremder schwangerer Personen betreffend. 1797. May 5., s. das. V. 12.

Rath- und Bürger-Schluß daß die Armen-Anstalten zu St. Georg, des Neuenwerks und des Stadt-Deichs der Armen-Anstalt der Stadt zu incorporiren. 1799. Nov. 28., s. das. V. 242.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Unterstützung von 80,000 mß für dieselbe. 1814. Dec. 29. . . . . I. 348

Bekanntmachung wider die Gassen-Betteley. 1816. May 18. . . . . III. 96

Rath- und Bürger-Schluß, das Institut für die Heilung kranker Armen betreffend. 1816. Aug. 22. . . . . III. 137

Verordnung deshalb. 1816. Sept. 25. III. 152

Notification wider die Entwältigung der Bettler. 1816. Dec. 9. . . . . III. 187

——— ——— 1820. Oct. 16. VI. 368

Auszug aus der Armen-Ordnung, in Betreff derselben. 1822. Jan. . . VII. 265

Nach-

Nachricht an die Herren Armenpfleger über den Geschäftsgang bey der Armen-Fürsorge. 1817. . . . . Seite VI. 265

Instructionen für die zur Bereitung ökonomischer Speisen bestellten Köche. 1820. Jun. 1. . . . . VI. 208

Anzeige wegen der den Fremden zu präsentirenden Armen-Büchsen. 1820. Jun. 1. . . . . VI. 228

Armensünder-Lieder, s. Lieder.

Arsenic, s. Gift.

Arzeney-Taxe, s. Medicinal-Ordnung.

Artillerie, s. Garnison.

Assignationen, s. Stempel.

Auctionen,

Eid des Ausruf-Schreibers. 1789. März 19., s. vor. Samml. III. 44.

Zusätze zur Ausruf-Ordnung. 1789. März 20., s. das. III. 45.

Rath- und Bürger-Schluß wegen öffentlicher Verpachtung des Auctionator-Dienstes auf 4 Jahr. 1806. Jul. 24., s. das. VII. 84.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer, ausser dem bisherigen ½ pCt. zu entrichtenden Abgabe, von 1 pCt., von den in öffentlichen Auctionen verkauften fremden Manufactur- und Fabrik-Waaren. 1808. Febr. 8., s. das. VII. 238.

Publication deshalb. 1808. Febr. 11., s. das. VII. 270.

Mandat gegen die Unordnungen bey den Zucker-Auctionen. 1806. May 5., s. das. VII. 73.

Notification wegen des Ausrufer-Dienstes. 1814. Jul. 4. . . . . Seite I. 160

Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. März 1813 wegen der Abgabe von den in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabricaten. 1814. May 27. . I. 11

Publicanda deshalb. 1814. May 28. I. 19. 1814. Jun. 4. . . . . I. 67

Verordnung deshalb vom 23. April 1813. I. 67

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Auctionen, auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. I. 348. bis Ende 1819. 1817. April 17. IV. 18 u. 19. bis Ende 1822. 1819. Oct. 14. VI. 83. bis Ende 1825. 1822. Nov. 14. . . . . VII. 435

Aufläufe, s. Tumult.

Ausgewanderte, s. Emigranten.

Ausrüfe, s. Auctionen.

Aussetzen der Kinder, s. Kinder.

Ausspielungen.

Mandat wider die eigenmächtigen Ausspielungen. 1794. Nov. 12. s. v. Samml. IV. 65.

B.

Baden, s. Ertrunkene.

Polizey-Befehle in Betreff des Badens in der Alster. 1816. July 3. III. 124. 1819. Jun. 6. VI. 50. 1821. April 28. . . . . VII. 37

Polizey-Befehl wider das unsittliche Baden in der Stadt. 1818. Jun. 22. V. 283. 1819. Jun. 9. VI. 50. 1820. Jul. 18. VI. 304. 1821. Jul. 22. VII. 62. 1821. Aug. 27. . . . . Seite VII. 95

Mandat in Betreff des Badens beym Grasbrook. 1822. Aug. 30. . . . VII. 381

Bäume, s. Baum-Anpflanzungen.

Bäume, s. Thöre.

Ballast, s. Kanäle.

Banco.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Reducirung der Banco-Fonds auf fein Silber. 1790. Jul. 8., s. vor. Samml. III. 108.

Notification wider den Unfug beym Aufnehmen der Banco-Pöste. 1794. Nov. 26., s. vor. Samml. IV. 68.

Die Bekanntmachungen wegen der Bank von 1814 bis 1818, s. im Register zum 5ten Bande.

Rath- und Bürger-Schlüsse in Betreff der künftigen Conferirung der erledigten Dienste bey der Banco. 1818. Oct. 1. V. 303. 1818. Nov. 19. V. 330

Bau-Deputation, s. Hafen-Deputation.

Bauhof.

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Ernennung. 1814. Sept. 15. . . II. 235

Reglement für die Bau-Deputation. 1814. Sept. 15. . . . . I. 237

Publicandum wegen derselben. 1814. Nov. 11. . . . . I. 296

Be-

Bekanntmachung der Vertheilung der Bezirke unter den Mitgliedern der Bau-Deputation. 1814. Nov. 15.	I.	Seite 298
Bekanntmachung wegen förderſamſter Reparatur der baufälligen Gebäude. 1816. Febr. 28.	III.	29
Bauhof, ſ. Bau-Deputation.		
Polizey-Verfügung wegen der beym Bauhofe angehäufen Wagen und des dort zu lagernden Holzes. 1816. Sept. 20. .	III.	151
Baum-Anpflanzungen, ſ. Hamm und Horn.		
Notification wider die Entwendung oder Beſchädigung der Bäume oder deren Stützen. 1815. Jan. 11.	II.	12
——— ——— in Hamm und Horn. 1816. Febr. 14.	III.	11
——— ——— Beſchädigung der Bäume, Pflanzen und Ablattungen auf dem Wall. 1816. Nov. 30.	III.	182
Bekanntmachung wider die Verunreinigung und Beſchädigung der Wege, Gräben und Anpflanzungen. 1817. May 14. .	IV.	48
Bekanntmachung wider die Beſchädigung fremder Anpflanzungen. 1818. Dec. 18. V. 356. 1820. Nov. 1. VI. 376. 1821. Aug.	VII.	96
Baumhaus, ſ. Zoll.		
Bauſchutt, ſ. Kanäle.		
Bauten, ſ. Aemter. Bau-Deputation.		
Becker.		
Brod-Ordnung von 1810., ſ. vorige Samml. IV. 210.		
Notification in Betreff des in den Jahrmärkten hereinzubringen-		

den Brods. 1778. Jun. 12., s. das. I. 266. Seite

Bekanntmachung in Betreff der fremden Los- und Fast-Becker-Gesellen. 1820. Oct. 3. . . . . VI. 357

Polizey-Befehl wegen unruhiger Bewegungen unter den Los- und Fast-Becker-Gesellen. 1820. Oct. 14. VI. 361

Beerdigungen, s. Geburten, Medizinal-Ordnung. Staltmäntel. Todtenladen.

Befehle.

Conclusum wegen der künftig zu brauchenden gedruckten Befehle. 1790. März 1., s. vor. Samml. III. 107.

Befriedigungen, s. Baum-Anpflanzungen.

Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen.

Mandat gegen wörtliche und thätliche Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen, vor und auf dem Rathhause und der Börse. 1814. Aug. 19. . . . . I. 201

Bergedorf, s. Vierlande.

Extract Bergedorfer Visitation-Recesses von 1805, das Justizwesen betreffend. 1805. Juny 11., s. vorige Samml. VII. 122.

Verordnung in Beziehung auf den Wieder-Eintritt der ältern Rechte und Gesetze im Amte Bergedorf. 1814. Aug. 15. . . . . I. 192

Vorläufige Verordnung über die Bewaffnung im Amte Bergedorf und in Geesthacht. 1815. Apr. 20. . II. 71

Aufruf Freywilliger im Amte Bergedorf. 1815. May 3. . . . . II. 89

Ver-

	Seite
Verordnung wegen Papier und Karten-Stempels, wie auch einer Abgabe von Erbschaften und Versteigerungen, im Amte Bergedorf. 1817. April.	IV. 28
Verordnung in Betreff der Todeserklärungen der — — während der letzten Kriege verschollenen Militair-Personen u. s. w. 1820. Jan.	VI. 161
Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung des Amtes Bergedorf, in Rücksicht des Ober-Appellations-Gerichts. 1820. Jul. .	VI. 306
Revidirte Concurs-Ordnung. 1820. Aug.	VI. 335
Verordnung über die allgemeine Kriegs-Dienstpflichtigkeit in Bergedorf. 1821. Nov. 9.	VII. 119
Revidirte Feuer-Ordnung. 1822. Jul.	VII. 358
Revidirte Feuer-Cassen-Ordnung. 1822. Jul.	VII. 367

Betteley, s. Armen-Anstalt.

Bezeichnung der Häuser durch Nummern, s. Häuser.

Bill- und Ochsenwärder, s. Ländereyen.

Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen. 1774. Jun. 6., s. vor. Samml. I. 13.

Befehl daß die fremden Post- Bier- und Fracht-Wagen nicht durch Billwärder fahren sollen. 1799. Sept. 25. s. das. V. 223.

Notification wider das Einbringen fremden Brodes, Fleisches und Korn-

Brandweins in das Landherrliche Gebiet. 1816. Jul. . . . . Seite III. 134

Notification wegen einer ausserordentlichen Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai, zu Billwärder an der Bille. 1818. Febr. 11. . . . V. 36

Mandat wider das Weiden des Viehes an den Deichen. 1818. April 18. V. 231

Bekanntmachung gegen die Beweidung der Billwärder Freyheit mit Gänsen. 1820. Jul. 22. . . . VI. 304

Schul-Mandat für Bill- und Ochsenwärder. 1821. May 5. . . . . VII. 242

Bekanntmachung wider das Anschreyen und Verfolgen der Vorüberfahrenden und Reitenden von den Kindern. 1822. Aug. 3. . . . . VII. 375

Bilsen.
Notification wegen dessen Uebertragung an Dännemark. 1805. Jan. 20. s. v. Samml. VI. 150.

Bley auf den Dächern, s. Blitz-Ableiter.

Blitz-Ableiter.
Mandat wider das Bestehlen der Blitz-Ableiter, und sonstigen Bleyes und Kupfers auf den Dächern und Rinnen. 1788. Jun. 11. s. v. Samml. II. 291.

Blockhaus, s. Zoll.

Fürst Blücher von Wahlstadt.
Bekanntmachung, die Feyer seines Aufenthalts in Hamburg betreffend. 1816. Sept. 6. . . . . III. 145

Polizey-Verfügung bey der Demselben zu gebenden Fête. 1816. Sept. 12. . . III. 146

Blüse, s. Neuwerk. Seite

Bluttragen.

Polizey-Befehl deshalb. 1821. Aug. 6. VII. 86

Börse.

Mandat gegen Beleidigungen vor und auf der Börse. 1814. Aug. 19. . I. 201

Bekanntmachung, Knaben u. Hausirer zur Börsenzeit in das Innere der Börse nicht zu lassen. 1819. Jan. 13. . . . . VI. 5

Börsen-Alten.

Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung der mit denselben über die Entschädigung wegen ihrer aufgegebenen Post-Gerechtsame geschlossenen Vereinbarung. 1821. Dec. 21. VII. 187

Böttcher- und Küper-Amt.

Bekanntmachung wegen der fremden Böttcher- und Küper-Gesellen. 1816. Aug. 28. III. 143. 1817. Nov. 3. IV. 142. 1818. Oct. 5. V. 305. 1820. Oct. 3. IV. 357

Brandkorn und Mutterkorn.

Notification und Vorschriften deshalb. 1785. Oct. 24. s. v. Samml. II. 86. 87.

Brandwein-Accise, s. Accise.

Brandwein-Brenner.

Publicandum für dieselben. 1817. Dec. 22. . . . . IV. 257

Brauwesen.

Verfügung gegen einige wider die Brau-Ordnung eingerißne Mißbräuche. 1786. Oct. 5. s. v. Samml. II. 161.

Notification wegen Austheilung des Orloffs-Geldes. renov. 1820. Nov. 3. VI 383. 1821. Jul. 6. . . . . VII. 62

Die Notificationen deshalb von 1815 bis 1819, sind nachgewiesen im Register zum vorigen Bande.

Brookthor, s. Thorsperre.

Brückengeld, s. Thöre.

Brüderschaften, s. Aemter. Reitendiener. Stalt-Mäntel.

Buchdrucker, s. Kalender. Pasquille.

Publicandum die hier gedruckt werdenden oder hier in Umlauf zu bringenden gedruckten Schriften betreffend. 1819. Nov. 10. . . . . VI. 127

Buchhändler, s. Schmähschriften.

Bürger, s. Fremde.

Publicandum in Betreff der zur Abnahme des Bürger-Eides niedergesetzten Commission. 1814. Jun. 13. . . . I. 97

Publicandum wegen vor Abstattung des Bürger-Eides beyzubringenden Beweises, daß einer Uniform und Waffen eigenthümlich besitze. 1814. Nov. 18. . . . . I. 305

Bürger-Convente, s. Rath- und Bürger-Schlüsse.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Extendirung der Art. 2 u. 4. Tit. 1. des Reglements, auf die Mitglieder des Handels-Gerichts. 1821. Dec. 28. . . . . VII. 189

Bürger-Garde. Bürger-Militair, s. Bürger-Wache. Hanseatische Legion. Garnison. Militair-Effecten. Dankfeste.

Man-

Mandat wider die Beschädigung der Bürger-Wachthäuser auf dem Wall. 1788. Jan. 14. s. v. Samml. II. 271. Seite

Die wegen der vormaligen Bürger-Garde 1814 bis den 26. Juny ergangenen Bekanntmachungen, s. im Register zum Vten Bande.

Rath- und Bürger-Schluß wegen des zu organisirenden Bürger-Militairs. 1814. Sept. 10. . . . . I. 203

Reglement, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend. 1814. Sept. 10. . I. 205

Dienst-Reglement für das Hamburgische Bürger-Militair. 1814. Sept. 10. I. 218

Publicandum wegen der angeordneten Deputation zur Organisirung des Bürger-Militairs. 1814. Dec. 17. I. 275

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme der Listen für das neue Bürger-Militair. 1814. Nov. 11. . . I. 297

Publicandum wegen vor Abstattung des Bürger-Eides beyzubringenden Beweises, daß einer Uniform und Waffen eigenthümlich besitze. 1814. Nov. 18. . . . . I. 305

Publicandum wegen förderſamſter Anschaffung der Uniform u. Waffen von den wachtpflichtigen Bürgern und Einwohnern. 1814. Dec. 22. . I. 336

Publicandum, daß am 22. Jan. 1815 der neue Bürger-Wach-Dienst anfange. 1815. Jan. 18. . . . . II. 15

Nachricht von der ersten feyerlichen Parade. . . . . II. 16

		Seite
Rath- und Bürger-Schluß wegen Bewilligung 120,000 mß Cour. für das Bewaffnungs- und Montirungs-Depot des Bürger-Militairs. 1815. Febr. 16.	II.	20
——— ——— wegen einer Ehren-Medaille für die in den Befreyungs-Kriegen von 1813 u. 1814 gedienten Bürger-Gardisten. 1815. März 9.	II.	38
Bekanntmachung deshalb. 1815. März 18. II. 57. 1815. März 24. . .	II.	59
Anzeige wegen Vertheilung dieser Medaille bey dem Dankfeste am 31sten May. 1815. May 29.	II.	105
Bekanntmachung wegen der gänzlichen Austheilung der Denkmünze. 1815. Jun. 30.	II.	120
Bekanntmachung in Betreff der Reclamationen wegen dieser Denkmünze. 1815. Jul. 20.	II.	129
Bekanntmachung daß Gesuche wegen derselben nicht weiter angenommen würden. 1816. Jul. 19.	III.	132
Bekanntmachung wegen Besetzung der Militair-Posten durch das Bürger-Militair. 1815. Jun. 5. .	II.	113
Publicandum in Betreff der Stell-Vertretung beym Bürger-Militair. 1815. Jul. 26. II. 130. 1815. Aug. 25. II. 155. 1815. Nov. 3. II. 179. 1815. Nov. 17.	II.	187
Bekanntmachung, die Eincassirung der Gelder für die vom Staate erhaltenen Uniformen betreffend. 1816. Jan. 10.	III.	6

Bekannt-

Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Bürger = Militair = Dienstes. 1816. Jan. 19. . . . . Seite III. 117

Bekanntmachung wegen der bevorstehenden Umschreibung durch die Bürger-Capitaine oder Officiere. 1816. Jun. 17. III. 117

(s. Einwohner.)

Propositio Senatus eines neuen Reglements der Bürger = Bewaffnung. 1816. Aug. 22. . . . . III. 137

Bekanntmachung wegen der Execution der beym Bürger = Militair ergangenen Kriegsgerichtlichen Erkenntnisse. 1816. Nov. 27. . . . . III. 178

Rath- und Bürger = Schluß wegen Erstattung der nöthig gewordenen vermehrten Ausgaben bey der Organisation des Bürger = Militairs. 1816. Dec. 12. . . . . III. 188

Proposition eines neuen Bürger-Garde = Reglement. 1817. May 22. IV. 50

Bekanntmachung der fernern Gültigkeit des Bürger = Militair-Reglement von 1814. 1817. May 30. IV. 52

Bekanntmachung wider den Andrang in der Nähe der Wachen. 1817. Sept. 22. . . . . IV. 91

Mandat wider das ungebührliche Betragen und Thätlichkeit gegen die Wache. 1787. Nov. 2., s. vorige Samml. II. 190.

Bürger = Wache, s. Bürger = Garde.

Publicandum wegen der aufmarschirenden Bürger = Compagnien und der wieder provisorisch zu organisirenden Bürger = Garde. 1814. May 30. . I. 46

Publi=

		Seite
Publicandum wegen zu leistenden Bürger-Wach-Dienstes. 1814. Jun. 15.	I.	111
Publicandum, den vor der Hand noch fortdauernden Bürger-Wach-Dienst betreffend. 1814. Sept. 14. I. 234. Oct. 26.	I.	285
Rath- und Bürger-Schluß deshalb und wegen der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung. 1821. Sept. 6. .	VII.	97
Bürgerliche Kriegspflicht-Ordnung. 1821. Sept. 14.	VII.	101
Rath- und Bürger-Schluß in Beziehung auf dieselbe. 1822. May 23. .	VII.	298
Verordnungen 1) über die Ausnahmen von der bürgerlichen Kriegs-Dienstpflicht, 2) über das Verfahren gegen die sich derselben Entziehenden. 1822. Jan. 5.	VII.	306
Bundes-Heer.		
Propositio Senatus wegen des Hamburgischen Contingents. 1819. Sept. 9.	VI.	72
Bundes-Versammlung, s. heiliger Allianz-Tractat.		
Publicandum zur Bekanntmachung der von derselben gefaßten Beschlüsse. 1819. Nov. 10.	VI.	110
Rath- und Bürger-Schluß in Betreff der Ratification der Gesammtbeschlüsse der derzeitigen Ministerial-Conferenzen in Wien. 1820. Apr. 6. .	VI.	187
——— ——— 1820. Oct. 26. .	VI.	373
Bußtag, s. Gottesdienst.		

C.

Seite

Calender, ſ. K.

Cämmerey, ſ. K.

Canäle, ſ. K.

Canzeley, ſ. K.

Caſernen, ſ. Polizey.

Catharinen-Kirche, ſ. Gottesdienſt.

Catholiken, ſ. Religions-Verwandte.

Chirurgen, ſ. Medizinal-Ordnung.

Chriſt-Markt.

Notification wegen deſſen Verlegung nach dem Gänſemarkt. 1804. Nov. 9., ſ. vor. Samml. VI. 271.

Clubs.

Mandat wider die Clubs zur Verbreitung aufrühriſcher Grundſätze. 1793. März 13. und Oct. 13., 1798. März 2. und 1799 May 16., ſ. vor. Samml. IV. 42. 50. V. 33. 196.

Collateral- und Erbſchafts-Steuer, ſ. Zehnten-Amt.

Collecten, (Kirchen-) ſ. Werk- u. Armen-Haus.

Die Collecten für die Armen-Ordnung, Hammer Kirche, Krankenhof, Moorfleth und Waiſenhaus in den Jahren 1814 bis 1818, ſ. im Regiſter zum Vten Bande.

1) für die Armen-Ordnung. 1819. März 8. VI. 17. 1819. Dec. 8. VI. 140. 1820. May 20. VI. 184. 1820. Dec. 18. VI. 413. 1821. März 30. VII. 36. 1822. May 1. VII. 293. 1822. Dec. 4. . . . VII. 492

2) zum

2) zum Besten der Kirche St. Nicolai, zu Billwärder an der Bille. 1820. Apr. 19. . . . . VI. 195

3) zur Herstellung der Kirche und Schule des Hamburger Berges. 1819. Apr. 16. . . . . VI. 33

——— ——— zu deren Einweihung. 1820. Febr. 14. . . . . VI. 179

4) für den Krankenhof am 4. Nov. 1819. Oct. 20. . . . . VI. 103

5) für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten u. s. w. 1818. Sept. 25. V. 299. 1819. Oct. 6. VI. 80. 1820. Oct. 4. VI. 360. 1821. Sept. 26. VII. 110. 1822. Oct. 2. . . . . VII. 389

6) zum Besten der Kirche und des Predigerhauses zu Ochsenwärder. 1822. Nov. 24. . . . . VII. 489

7) zum Ritzebüttelschen Kirchenbau am 8. Apr. 1819. . . . . VI. 14

8) für das Waisenhaus am 31. Jan. 1820. VI. 170. am 4. Oct. 1820. VI. 358. am Bußtage 1821. VII. 110. 1822 am Bußtage. . . . . VII. 392

Collecten-Bücher.

Mandat wider deren Herumtragen. s. Armen-Anstalt.

Colonisten, s. Emigranten.

Mandat wider die Colonisten-Werbung. 1799. May 7. s. v. Samml. III. 278.

Mandat wider das Ueberschiffen von Passagieren nach entfernten Welttheilen. 1802. Nov. 22. 1804. Oct. 10. s. das. VI. 129 u. 257.

Commen-

Seite

Commendant, s. Stadt-Commendant.

Commercium, s. Handels-Gericht. Handlung. Fallitwesen.

Conditor-Waaren.

Bekanntmachung deren Färbung, Vergoldung und Versilberung betreffend. 1818. Dec. 12. V. 352. 1819. Nov. 26. VI. 132

Contagion.

Publicandum in Betreff der zu Curhafen getroffenen Maaßregeln wegen der in einigen Gegenden Italiens sich verbreitenden ansteckenden Krankheit. 1816. März 6. . . . . III. 32

Verordnung in Betreff der Quarantaine-Veranstaltungen zu Curhafen und Ritzebüttel. 1817. Dec. 22. IV. 258. 1819. Oct. 30. . . VI. 108

Contributionen, s. Grundsteuer. Schoß. Festungs-Werke.

Curatelen, s. Vormundschaften.

Curhafen, s. Contagion.

Bekanntmachung wegen des dortigen Lampenfeuers. 1815. April 27. . . . II. 78

D.

Dännemark.

Bekanntmachung wegen des bevorstehenden Durchmarsches dänischer Truppen. 1815. Jul. 10. u. Sept. 3. II. 123 u. 159

Dammthor, s. Thöre.

Dammthor-Straße.

Provisorisches Reglement für die dort haltenden Wagen. 1822. May. VII. 301

Dankfeste, Jubelfeste, s. Hanseatische Legion. Russen. Seite

Notification wegen des Dankfestes am 5. Jun. 1814. May 28. . . . . I. 24

Notification wegen des Dankfestes am 18. Oct. 1814. Oct. 14. . . . . I. 271

Nachricht von diesem Dankfeste . . . I. 273

Bekanntmachung wegen des Dankfestes am 31. May. 1815. May 26. . . . II. 102

Nachricht von demselben. . . . . II. 107

Bekanntmachung wegen des Dankfestes am 2. Jul. 1815. Jun. 28. II. 118. am 18. Oct. 1815. Oct. 11. . . . . II. 162

———— ———— wegen des auf den 14. Jan. 1816 angeordneten Friedens-Festes. 1816. Jan. 3. III. 5. wegen des Dankfestes am 26. May. 1816. May 20. III. 100. wegen der Feyer des 18. Octobers. 1816. Oct. 11. . . . III. 160

Rath- und Bürger-Schluß wegen Bestimmung des 18. Octobers jeden Jahrs zu einem großen Festtage. 1817. April 17. . . . . IV. 18

Publicandum deshalb. 1817. April 21. IV. 19

Ankündigung dieses jährlichen Dankfestes. 1817. Sept. 24. . . IV. 93

Kirchen-Gebet und Collecten für dasselbe. . . . . IV. 95

Polizey-Verfügung zur Erhaltung der Ordnung bey der großen Parade am 18. October. 1817. Oct. 15. . . IV. 138

Bekanntmachung wegen der Feyer des auf einen Sonntag fallenden Festes am 18. Octob. im Jahre 1818. 1818. Sept. 23. . . . . V. 298

Notifica-

Seite

Notification einer bey diesem Feste anzustellenden Kirchen-Collecte. 1818. Sept. 25. . . . . V. 299

Bekanntmachung wegen der Feyer des dritten Secular-Festes der Kirchen-Reformation am 31. Oct. 1817. Oct. 1. . . . . IV. 109

Ordnung des Gottesdienstes an besagtem dritten Jubelfeste. 1817. Oct. 1. IV. 112

Ankündigung einer dabey anzustellenden Kirchen-Collecte zur Herstellung der Kirche und Schule des Hamburger Berges. 1817. Oct. 1. . . . . IV. 128

Polizey-Verfügung zur Erhaltung der Ordnung am 31. Oct. 1817. Oct. 30. IV. 141

Polizey-Verfügung bey dem Jubiläo Se. Hochw. Hrn. Senior u. Dr. Willerding am 1. Oct. 1822. Sept. 28. . . . . VII. 386

Danksagungen von den Kanzeln.

Mandat wegen deren Abkürzung. 1781. Febr. 14. s. vor. Samml. I. 341.

Notification wider die Mißbräuche bei selbigen. 1787. May 23. s. das. II. 182.

Decorationen, s. Orden.

Dedicationen an E. H. Rath.

Bekanntmachung deshalb. 1817. Nov. 21. IV. 151

Deiche, s. Finkenwärder. Vierlande. Stadtdeich.

Deichthor, s. Thorsperre.

Denkmünze, s. Bürger-Garde.

Deputationen, s. Reorganisation-Deputation. Bürger-Garde. Zoll- und Accise-Wesen.

Diebe. Seite

Bekanntmachung, daß deren Anzeige und Ueberlieferung keine Kosten mache. 1817. Jan. 25. . . . . IV. 8

Warnung für diebische Haus-Einschleicher und Betrüger. 1817. Febr. 6. . . . . IV. 9

Diehlen-Prozeß. Diehlen-Procuratoren.

Articuli wornach die Diehlen-Procuratoren sich zu richten haben. 1724. Jul. 13. s. vor. Samml. I. 36.

Verfügung in Gemäßheit derselben und des Mandats von 1754, zur Abhelfung der beim Diehlen-Prozeß eingeschlichenen Mißbräuche. 1784. Febr. s. das. II. 23.

Conclusum Senatus wegen genauerer Befolgung der Diehlen-Artikel von 1724. 1801. Febr. 18. s. das. VI. 6.

Rath- und Bürger-Schluß wie künftig die Stellen der Diehlen-Procuratoren zu besetzen. 1804. Aug. 30. s. das. VI. 250.

Conclusum wegen der künftig zu brauchenden gedruckten Befehle, nebst den Formularen. 1790. März 1. s. das. III. 107.

Dienstboten, s. Ländereyen.

Dispachen-Comtoir.

Rath- und Bürger-Schluß wegen dessen Reorganisirung. 1815. März 9. II. 36

Publicandum wegen der Dispache-Gebühren. 1815. März 17. . . . II. 56

Dolmetscher, s. Notarien.

Druck, s. Schmähschriften.

E.

E.

Ehren-Medaille, s. Bürger-Garde. Seite

Eichenbork.

Mandat, Eichenbork und Lohe nicht Seewärts zu verhandeln. 1786. Jun. 9. s. vor. Samml. II. 155.

Einquartirung.

Die hieher gehörigen Bekanntmachungen von 1814 und 1815 s. im Register zum 5ten Bande.

Einwohner, s. Bürger. Fremde. Vagabonden.

Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. 1819. Jun. 21. VI. 52. 1820. Jun. 14. VI. 219. 1820. Nov. 20. VI. 383. 1821. Jun. 6. VII. 45. 1821. Nov. 12. . . . . VII. 125

Diese Bekanntmachung wird alle Jahr erneuert.

Die frühern s. im Register zum 5ten Bande unter Einwohner.

Eis, s. Gassen-Ordnung.

Eislaufen, s. Schlittschuh-Laufen.

Elbe.

Mandat wider das Stehlen des auf der Elbe liegenden Holzes. 1783. Dec. 17. s. vor. Samml. II. 17.

Notification wider das Werfen des Steingrauses in die Elbe. 1797. Jul. 10. s. das. V. 15.

Elbbrücke.

Bekanntmachung, daß die Fährleute bey der Elbbrücke von den Reisenden

kein Trinkgeld fordern dürfen. 1816. May 3. . . . . III. Seite 92

Anzeige, daß die Elbbrücke abgebrochen werden solle. 1817. Jun. 16. . . . . IV. 68

Elb-Schifffahrt.

Rath- und Bürger-Schluß zur Ratificirung der Elb-Schifffahrts-Acte. 1821. Sept. 6. . . . . VII. 99

Elb-Schifffahrts-Acte. 1821. Dec. 28. VII. 190

Bekanntmachung deshalb. 1822. Jan. 16. . . . . VII. 264

Elb-Tonnen.

Bekanntmachung wider das Stehlen der Ketten von denselben. 1820. Apr. 24. . . . . VI. 197

Elle, (Hamburger- und Brabanter-) s. Längenmaaß.

Emigranten, s. Coloniſten.

Bekanntmachung, daß die Truppweiſe reiſenden Ausgewanderten hier keine Aufnahme finden. 1817. Jun. 23. IV. 69

Anzeige wegen der auf hier gekommenen Würtenbergiſchen Emigranten. 1817. Jun. 28. . . . . IV. 70

Bekanntmachung wegen der Truppweiſe hier ankommenden Ausgewanderten. 1818. Jun. 28. V. 283. 1819. May 19. VI. 41. 1819. Jun. 4. . . . . VI. 49

Entfeſtigung der Stadt, s. Feſtungswerke.

Entſchädigung, s. Rath. Oberalten. Kämmerey. Kanzeley. Rathhausſchließer.

Propositio Senatus wegen Entſchädigung der durch die Veränderungen in

der

der Organisation des Justiz = Wesens Benachtheiligten. 1816. Dec. 21. . . Seite II. 267

Eppendorf, s. Johannis = Kloster.

Erbschafts = Steuer, s. Zehnten = Amt.

Verordnung wegen der noch nicht berichtigten, nach französischen Rechten hieselbst eröffneten Erbschafts = Steuern oder Abgaben von durch Todesfälle bewirkten Eigenthums = Veränderungen. 1814. Aug. 8. . . . . I. 183

Notification deshalb. 1814. Oct. 7. I. 265

Erstickte, s. Ertrunkene. Kohlenfeuer.

Ertrunkene, s. Baden. Schlittschuh = Laufen.

Mandat die Rettung der ins Wasser gefallenen Personen betreffend. 1776. May 29. s. vor. Samml. I. 96.

Erneuertes Mandat wegen Rettung ins Wasser Gefallener oder sonst Erstickter. 1785. Oct. 21. 1790. Sept. 7. s. das. II. 31. III. 137.

Unterricht der patriot. Gesellschaft zu solcher Rettung. 1785. Oct. 21. s. das. II. 81.

Neuerer Unterricht. 1790. s. das. III. 137 und 138.

Erweitertes Mandat nebst Anlagen. 1793. Febr. 11. s. das. IV. 7. 16. 19. 28. und 36.

Bade = Mandat. 1809. Jun. 9. s. das. VIII. 29.

Everführer, s. Leichter = Schiffer. Kanäle.

F.

Fabriken, s. Feuer-Anstalten. Seite

Fahren, s. Wagen, Grasbrock, Stadtdeich, Steinhöft.

Bekanntmachung wider das unbändige Fahren und Reiten. 1818. März 12. V. 173. 1820. Jun. 23. . . VI. 220

Publicandum zur Vorbeugung der durch das Fahren und Reiten in den Gassen zu veranlassenden Unglücksfälle. 1822. Oct. 25. . . . . VII. 428

Fahrzeuge, s. Kanäle.

Fallitwesen, s. Handels-Gericht.

Verzeichniß der Gebühren des Actuarius beim Fallitwesen. 1775. Oct. 19. s. vor. Samml. I. 63.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Einführung der Falliten-Ordnung von 1753, in der Vorstadt St. Georg, im Neuenwerke, Stadtdeich und Hamburgerberge. 1799. Nov. 28. s. das. V. 242.

Farder.

Notification wegen des dortigen Leuchtfeuers. 1807. Oct. 15. s. vor. Samml. VII. 182.

Fastnacht.

Bekanntmachung wider das unbefugte Sammlen in den Gassen um Fastnacht. 1822. Febr. . . . . VII. 268

Feile Dirnen, s. Freuden-Mädchen.

Festtage, s. Gottesdienst.

Feste, s. Dankfeste.

Seite

Festungs-Werke, s. Minen.

Publicandum wider das Wegnehmen des Holzwerks, Bäume, Pallisaden, u. s. w. 1814. May 28. . . . . I. 37

Publicandum für diejenigen, welche ihre der angelegten Festungs-Werke wegen demolirten Grundstücke herstellen wollen. 1814. Jun. 10. . . . . I. 95

Rath- und Bürger-Schluß wegen Demolition der Festungs-Werke. 1819. Dec. 16. . . . . VI. 142

Verordnung wegen der Steuer zum Behuf der Entfestigung der Stadt. 1819. Dec. 22. . . . . VI. 146

Publicandum wegen der Anstellungen bey der Entfestigung. 1822. Apr. 15. . . . . VII. 293

Feuer-Anstalten, s. Pulver. Schießen. Hamburger Berg. Kanäle. Schornsteinfeger. Theerhof. Walddörfer.

Verzeichniß aller in Hamburg befindlichen Feuer- oder Noth-Pfosten, Fleth-Gänge und öffentlichen Stadt-Pumpen und Brunnen. 1796. Nov. 15. s. v. Samml. IV. 192.

Mandat die Verhütung der Feuersbrünste betreffend. 1802. Dec. 10. s. das. VI. 134.

Regulativ wenn während der Abendsperre des Steinthors Feuer in der Stadt oder dem Neuenwerk ausbricht. 1800. Oct. 10. s. das. V. 284.

Jährliche Notification wegen sorgfältiger Aufsicht auf Feuer und Licht. s. das. I. 35.

Notification wegen Einräumung des Artillerie-Wachthauses im Bollwerk David, zum Firniß-Kochen. 1786. Nov. 24. s. das. II. 171. Seite

——— ——— — des Gewölbes in der Faussebraye, dazu. 1805. März 27. s. das. VII. 14.

Mandat in Betreff des Tobackrauchens derer, die mit Heu u. Stroh umgehen. 1781. Aug. 31. s. das. I. 441.

Notification gegen die Führung der Toback-Pfeiffen u. d. gl. am Theerhofe, auf dem Deiche und auf der Wetterung. 1789. Jul. 31. 1802. Oct. 20. s. das. III. 81. VI. 123.

Mandat wider die Auflassung von Aerostaten. 1784. Nov. 10. s. daselbst II. 47.

Mandat wider das Aufwerfen der Raqueten, Schwärmer, papiernen Leuchten u. s. w. 1792. Sept. 12. 1797. Sept. 22. s. das. III. 393. V. 14.

Publicandum wegen der wieder eingeführten Signale bey Feuersbrünsten. 1814. Jun. 14. . . . . I. 108

Bekanntmachung in Betreff der Aufbewahrung von Pech, Theer, Terpentin und dergleichen Oele, Schwefel und Harz. 1816. März 27. . . III. 64

Bekanntmachung wegen des Firniß- und Theer-Kochens. 1816. Apr. 10. III. 89

Bekanntmachung zur Erneuerung verschiedener Artikel der Feuer-Ordnung. 1816. Jun. 17. . . . . III. 112

Bekanntmachung in Betreff des Setzens brennender Lichter hinter den

Fen-

		Seite
Fenstern, bey in der Nacht entstehendem Feuer. 1817. April 11.	IV.	16
——— ——— 1822. Oct. 2. .	VII.	111
Mandat wegen sicherer Einrichtung der Fabricken und Locale, wo mit Feuer gearbeitet wird. 1817. Aug. 6.	IV.	79
Anlagen dazu.	IV.	83
Bekanntmachung wegen der in jedem Hause befindlich seyn sollenden ledernen Eimer, Wasser-Sprützen und haarnen Decken. 1818. Febr. 18. V. 38. 1818. Dec. 18. V. 357. 1820. März 26.	VI.	203
Bekanntmachung wider das Toback-Rauchen in der Nähe des Theerhofes. 1813. Dec. 3.	V.	350
——— ——— — bey dem beym Stintfang liegenden Schiffs-Pulver Magazin. 1821. May 3.	VII.	38
Anzeige bey strenger Kälte des Nachts warmes Wasser im Hause vorräthig zu haben. 1820. Jan. 11. . .	VI.	169
Bekanntmachung in Betreff der Kaminthüren und Röhren. 1820. April 17.	VI.	192
Instruction für die zur Menschenrettung bey Feuersbrünsten angestellten Retter. 1820. Juny . .	VI.	220
Eid dieser Retter	VI.	227
Bekanntmachung bey ausgebrochenem Feuer die Nachbaren sogleich zu Hülfe zu rufen. 1821. Oct. 3. . .	VII.	111
Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nacht-		

wache bey Feuersbrünsten in der Stadt Hamburg und deren Gebiete. 1822. Oct. 20. . . . . VII. Seite 392

Befehl in Betreff der Anlage der Ofen-Röhren. 1822. Nov. . . . . VII. 485

Feuer-Casse.

Publicandum wegen der provisorisch geschehenen Bestätigung der bisherigen Feuer-Cassen-Deputation. 1814. July 15. . . . . I. 168

Die Notificationen wegen der Feuer-Cassen-Zulage von 1814 bis 1817 sind nachgewiesen im Register zum 5ten Bande.

Proposition des Raths wegen einer neuen Feuer-Casse-Ordnung. 1817. July 17. VI. 72. Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1817. Nov. 27. . . . . IV. 152

Neu revidirte Hamburgische General-Feuer-Casse-Ordnung. 1817. Dec. 1. . . . . IV. 212

Publicandum deshalb. 1817. Dec. 15. IV. 254

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Prolongation auf 10 Jahr, mit einigen Zusätzen. 1822. Nov. 14. . VII. 433

Neu revidirte General-Feuer-Casse-Ordnung durch Rath- und Bürger-Schluß vom 14. Nov. 1822, auf 10 Jahr beliebt, publicirt 1822. Nov. 15. VII. 438

Anzeige in Betreff der Taxationen zum Behuf der Versicherung bey der Feuer-Casse. 1817. Dec. 22. IV. 262

Anzeige wegen Einlieferung der noch laufenden Versicherungs-Policen. 1818. Jan. 10. . . . . V. 16

Anzeige

Seite

Anzeige in Betreff der Taxatoren für die Feuer-Casse. 1818. Febr. 4. . V. 27

Bekanntmachung wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1818. Febr. 18. . . . . V. 39

Bekanntmachung wegen der Anzeige der bey andern, als der Stadt-Feuer-Casse, habenden Versicherung auf Gebäude. 1818. May 21. V. 247

Bekanntmachung wegen der bevorstehenden officiellen Taxation der hiesigen Grundstücke. 1818. May 22. . . . V. 249

Publicandum wegen der zu bezahlenden ordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1818. Oct. 30. V. 323. 1819. Sep. 15. VI. 76. 1820. Aug. 16. VI. 328. 1821. Jul. 4. . . . . VII. 61

Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen. 1774. Jun. 6. s. vor. Samml. I. 13.

Feuer-Versicherungs-Policen, s. Stempel.

Fiebertropfen, s. Ratzensalbe.

Notification wider deren Verkauf. 1784. May 19. s. v. Samml. II. 38.

Warnung wider deren Gebrauch. 1809. April 22. s. das. VIII. 14.

Finanz-Verwaltung, s. Kämmerey.

Finkenwärder.

Verfügungen für das dortige Deichwesen. 1801. July 6. s. vor. Samml. VI. 60.

Schul-Mandat für Finkenwärder. 1821. May 5. . . . . VII. 246

Firniß-Kochen, s. Feuer-Anstalten. Seite

Fische.

Polizey-Verfügung wider das Aufkaufen derselben. 1819. Apr. 1. VI. 27. 1819. Dec. 29. . . . . VI. 154

Fischer-Brücke.

Polizey-Verfügung wider das Holz- und Torf-Abladen an der Fischer-Brücke am Steg. 1819. April 23. . VI. 35

Flethen, s. Kanäle.

Fluthen, (hohe-) s. Wassernoth.

Frankreich, s. Banco. Gesetze. Polizey.

Commerz-Tractat mit demselben. 1789. März 17. s. vor. Samml. III. 83.

Rath- und Bürger-Schluß, die gesetzliche Kraft der französischen Gesetzbücher, so wie alle darauf Bezug habende Verfügungen und alles Verfahren nach denselben, mit 12 Uhr Mitternachts des 31. May, in Hamburg aufhören zu lassen. 1814. May 27. . . . . I. 10

Die durch die ehemalige französische Occupation veranlaßten Bekanntmachungen von den Jahren 1814 bis 1818. s. im Register des 5ten Bandes.

Publicandum in Betreff der Reclamation-Angelegenheit. 1818. Oct. 5. . . . . V. 320

Französische Gesetzbücher, s. Frankreich.

Fremde, s. Bürger. Bürger-Garde. Einwohner. Herbergen. Vagabonden.

Publicanda wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1815. April 19. II. 68. 1816. Febr. 19. III. 12. 1816. May 10. III. 93. 1817. Oct. 17. IV. 131.

1819. Oct. 30. VI. 108. 1820. Aug. 30. VI. 334. 1822. Jun. . . . . Seite VII. 349

Bekanntmachung in Betreff des längern Aufenthalts der mit hier bereits visirten Pässen versehenen Fremden. 1816. Sept. 5. . . . . III. 144

Publicandum wider das Hausiren mit Waaren durch Fremde. 1815. July 17. II. 124

Freuden-Mädchen.

Bekanntmachung wider das Umherstreifen feiler Dirnen in den Gassen zur Nachtzeit. 1816. April 8. III. 88. 1820, Aug. 22. . . . . VI. 330

Bekanntmachung in Betreff der Angabe der Freuden-Mädchen beym Polizey-Büreau. 1818. May 26. . . V. 252

Polizey-Befehl für diejenigen, welche öffentliche Mädchen halten. 1821. Aug. 16. . . . . VII. 90

Freywillige, s. Garnison.

Friedensfeste, s. Dankfeste.

Frohnerey.

Bekanntmachung wegen des dortigen Gottesdienstes. 1816. Aug. 31. . . . III. 144

Fuhrleute. Fuhrwerk, s. Dammthor-Straße, Fahren. Gassen-Ordnung. Grasbrook. Stadtdeich. Schauspielhaus. Thore.

G.

Garnison, s. Platz-Commendant. Stadt-Commendant. Bürger-Garde. Hanseatische Legion. Kriegssteuer. Militair-Effecten. Dankfeste.

	Seite
Rath= und Bürger=Schluß wegen provisorisch anzunehmender 5 bis 6 Compagnien Infanterie und einer Escadron Cavallerie. 1814. Jul. 11.	I. 166
Rath= und Bürger=Schluß wegen Ernennung eines Militair=Departements, anstatt des ehemaligen Kriegs=Raths. 1814. Oct. 20. . .	I. 282
Rath= und Bürger=Schluß wegen einer der Garnison beyzufügenden Artillerie=Compagnie. 1814. Oct. 20. .	I. 282
Rath= und Bürger=Schluß wegen Vermehrung der Cavallerie und Infanterie, wie auch wegen Casernirung der Garnison. 1814. Nov. 21.	I. 307
Revidirte Kriegs=Artikel für die Garnison der Stadt Hamburg. 1814. Dec. 5.	III. 232
Notification wegen der dem Stadt=Militair zu reichenden Portionen Brod, Fleisch, Gemüse und Salz. 1814. Dec. 12.	I. 331
Mandat wider den Ankauf von Leibes=Montirungs=Stücken der hiesigen Garnison. 1814. Dec. 22.	I. 344
Rath= und Bürger=Schluß wegen Vermehrung der Infanterie, Cavallerie und Artilleristen. 1815. April 3.	II. 61
Rath= und Bürger=Schluß wegen eines Aufrufs an Freywillige. 1815. April 3.	II. 62
Publicandum wider die Errichtung eines Corps Freywilliger ohne obrigkeitliche Erlaubniß. 1815. Apr. 3.	II. 63

Publi=

	Seite
Publicandum für die, die freywillig dienen wollen. 1815. April 5. . . .	II. 64
Rath- und Bürger-Schluß, 1) wegen zu errichtender Depot-Compagnie, 2) wegen des Soldes der Freywilligen. 1815. April 26.	II. 74
Publicandum in Betreff des Corps Freywilliger. 1815. April 26. . .	II. 74
Publicandum wegen der freywilligen Beyträge zur Ausrüstung der Truppen. 1815. April 28.	II. 80
Aufruf der Bewohner des Stadtgebiets zu den Waffen. 1815. May 3.	II. 85
Bekanntmachung in Betreff der Wahl der Officiere des Corps der Freywilligen. 1815. May 5.	II. 90
Mandat wider den Ankauf von Montirungsstücken der Deserteurs hiesiger Garnison, oder Anleihen darauf. 1815. May 17.	II. 91
Aufruf an die Freywilligen. 1815. May 26.	II. 104
Polizey-Verordnung bey der großen Parade am 31. May. 1815. May 30.	II. 106
Kriegs-Artikel des Contingents der freyen Hanse-Stadt Hamburg. 1815. Jun.	III. 254
Bekanntmachung wegen Besetzung der Militair-Posten und Wachen durch das Bürger-Militair. 1815. Jun. 5.	II. 113
Bekanntmachung in Betreff der Fahnen-Weihe des Hamburgischen Contingents. 1815. Jun. 7.	II. 114
Nachricht von dieser Feyerlichkeit. . .	II. 114

Seite

Bekanntmachung wegen Logirung der freywilligen Hamburgischen Jäger. 1815. Jun. 19. . . . . II. 117

Bekanntmachung wegen der Collecte für die verwundeten Krieger, bey der Siegesfeyer am 2. July. 1815. Jun. 30. . . . . II. 119

Mandat wider das ungebührliche Betragen und Thätlichkeit gegen die Wache. 1787. Nov. 2. s. vor. Samml. II. 190.

Bekanntmachung wider den Andrang in der Nähe der Wachen. 1817. Sept. 22. . . . . IV. 91

Publicandum wegen der mit der Königl. Preußischen Regierung geschlossenen Cartel-Convention. 1818. May 29. . . . . V. 256

Gassen-Betteley, s. Armen-Anstalt.

Gassen-Erleuchtung, s. Gassen-Ordnung.

Gassen-Kummer, s. Gassen-Ordnung.

Gassen-Ordnung und Reinigung, s. Polizey. Dankfeste. Glitschen. Jungfernstieg. Leuchten. Michaelis-Kirche. Schauspielhaus. Schießen. Steinhöft.

Revidirte Gassen-Ordnung. 1788. Jul. 9. s. v. Samml. II. 295.

Notification wegen Bezeichnung und Nummerirung der Gassen und Häuser. 1788. April 7. 1799. Aug. 21. 1803. May 9. s. das. II. 286. V. 221. VI. 192.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Verbesserung der Gassen-Erleuchtung. 1805. Sept. 26. s. das. VII. 26.

Mandate zur Erhaltung mehrerer Sicherheit und Ordnung auf den Gassen. 1788. Oct. 3. 1801. April 27. 1810. Febr. 28. s. das. II. 380. VI. 46. VIII. 74. — Seite

Mandate wider das Abwerfen des Schnees von den Dächern nach 9 Uhr Vormittags. 1780. Jan. 14. 1784. Jun. 12. 1800. März 5. s. das. I. 322. II. 22. V. 152.

Notification wegen Wegschaffung des Gassenkummers und des Unraths aus den Casernen. 1814. Jun. 1. I. 74. 1814. Jun. 13. . . . . I. 100

Publicandum, die Gassen-Reinigung betreffend. 1814. Jun. 13. . . I. 104

Publicandum wegen der dem Gassen-Reinigungs-Pächter angewiesenen Dünger-Plätze. 1814. Jul. 5. . . . . I. 162

Publicandum wegen Reinigung der Siele. 1814. Nov. 12. . . . . I. 297

Notification wegen Wegschaffung des Eises und Schnees vor den Häusern. 1815. Jan. 11. II. 13. 1815. Febr. 3. II. 23. 1816. März 7. III. 33. 1818. Jan. 5. V. 5. 1819. Dec. 13. VI. 141. 1819. Dec. 30. VI. 154. 1820. Dec. 8. VI. 390. 1822. Jan. 10. . . . . VII. 263

Publicandum wider die Verunreinigung der Straßen und Plätze. 1815. April 18. II. 66. 1717. Jun. 12. IV. 67. 1820. Sept. 4. . . . . VI. 351

Bekanntmachung wider die Ungezogenheit der Kinder auf den Gassen. 1815. Jul. 28. . . . . II. 146

Bekannt-

		Seite
Bekanntmachung wider das Umherstreifen feiler Dirnen in den Gassen zur Nachtzeit. 1816. April 8.	III.	88
s. Freuden-Mädchen.		
Polizey-Befehl wider die Beengung der Gassen und Sperrung der Retirade, von Fischfrauen, Gemüse-Verkäufern u. s. w. 1816. May 16.	III.	98
Bekanntmachung zur Erweiterung und Schärfung der Gassen-Ordnung von 1788 und 1801. 1816. Juny 10.	III.	102
Polizey-Befehl wider das Halten der Fuhrwerke in der Dammthorstraße. 1817. Juny 14.	IV.	67
Polizey-Verfügung wider die Beengung der Gassen von den Hausirern. 1817. Aug. 7.	IV.	90
Bekanntmachung in Betreff der Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke. 1818. Jan. 9.	V.	5
Anzeige wegen der Treppen und Winden an den Canälen. 1818. Jan. 26.	V.	19
Bekanntmachung wider das unbändige Fahren und Reiten, und Sperrung der Gassen durch Wagen. 1818. März 12. V. 173. 1820. Jun. 23.	VI.	220
Anzeige der wegen eines Grundbaus nöthigen Sperrung der Wagen-Passage vom Zuchthause und Breiten-Giebel her. 1818. May 27. . .	V.	254
Bekanntmachung die Gassen-Reinigung betreffend. 1819. Dec. 1. . .	VI.	137
Polizey-Befehl wider das Verbrennen des Strohes auf den Gassen. 1821. Nov.	VII.	159

Publi-

Publicandum wider den Unfug der Knaben in den Gassen. 1822. April. VII. Seite 294

Gasthaus.

Notification der jährlichen Sammlung für dasselbe. 1791. Febr. 11. s. v. Samml. III. 185.

Geburten-Register.

Publicandum wegen Anzeige der Geburten, Heyrathen und Todesfälle, im Stadthause. 1814. May 26. I. 6

Rath- und Bürger-Schluß die Einrichtung der Geburt-, Trau- und Todten-Register betreffend. 1815. Nov. 30. . . . . II. 186

Neue Verordnung deshalb. 1815. Nov. 30. . . . . II. 194

Rath- und Bürger-Schluß das Polizey-Verfahren bey Verheyrathungen, die Pflichten des Schreibers und die Gebühren betreffend. 1815. Nov. 16. II. 186

Verordnung deshalb. 1815. Nov. 30. II. 200

Bekanntmachung deshalb. 1815. Dec. 11. II. 204

Geburtshelfer, Geburtslisten, s. Medizinal-Ordnung.

Gelbe Fieber.

Notification wegen dessen Kennzeichen. 1804. Oct. 18. s. vor. Sammlung VI. 261.

Geldsorten, s. Münze.

Gemeine Bescheide, s. Gerichte.

St. Georg.

Rath- und Bürger-Schluß daß die Armen-Anstalt zu St. Georg, dem Neuen-

Neuenwerk und dem Stadtdeich der allgemeinen Armen-Anstalt in der Stadt zu incorporiren. 1799. Nov. 28. s. v. Samml. V. 242. Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen Einführung der Falliten-Ordnung von 1753, in St. Georg, dem Neuenwerk, Stadtdeich und Hamburgerberg. 1799. Nov. 28. s. das. V. 242.

Mandat wider das unbefugte Jagen in den Ländereyen des Hospitals St. Georg. 1788. März 13. s. das. II. 277.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Extendirung der Abgabe von den Immobilien auf die Kloster- und Hospital-Ländereyen. 1810. Sept. 6. s. das. VIII. 98.

Gerichte, s. Appellations-Gericht. Prätoren. Procurator Fiscalis. Gesetze. Handels-Gericht. Nieder-Gerichts-Boten. Hypotheken-Wesen. Entschädigungen.

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid wegen vorläufiger Protocollirung der Recesse. 1802. Sept. 24. s. v. Samml. VI. 118.

Extr. Prot. Sen. wegen Erkennung der Replic in appellatorio, restitutorio et declaratorio. 1805. Jan. 28. s. das. VII. 3.

Conclusum wegen der Acten-Inrotulation. 1807. März 20. s. das. VII. 158.

Commissoria zur Beförderung der Absendung der Acten. 1807. Dec. 14. s. das. VII. 216.

Die

Die Bekanntmachungen wegen der Gerichts-Vacanz in den Jahren 1814 und 1815. s. im Register des 5ten Bandes. Seite

Propositio Senatus wegen der Organisation der hiesigen Gerichte. 1815. Febr. 16. . . . . II. 28

——— ——— wegen Errichtung eines Handels-Gerichts. 1815. Febr. 16. . . . . II. 28

Publicandum deshalb. 1815. Febr. 17. II. 31

Rath- und Bürger-Schluß wegen Niedersetzung einer Deputation zum Behuf der Organisation sämtlicher Gerichte. 1815. März 9. . . II. 37

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Organisation der Justiz-Behörden, wegen des Handelsgerichts-Reglement und wegen Prorogation der Gerichts-Vacanz. 1815. Aug. 3. II. 147

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer neuen Verordnung in Betreff des gericht- und außergerichtlichen Rechts-Verfahrens. 1815. Dec. 21. . . . . II. 267

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prorogation der Gerichts-Vacanz bis Petri 1816. 1815. Dec. 21. II. 267

Publicandum deshalb. 1815. Dec. 29. II. 318

Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte. 1815. Dec. 29. . . II. 270

Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens. 1815. Dec. 29. . . . . II. 288

Verordnung in Betreff der Fortsetzung der — bis zur Eröffnung der Gerichte anhängig gebliebenen Rechtssachen. 1815. Dec. 29. . . Seite II. 308

Bekanntmachung wegen vorstehender drey Verordnungen. 1815. Dec. 29. . II. 317

Notification wegen Immatriculirung der hiesigen Advocaten. 1816. Febr. 14. . . . . III. 10

Notification in Betreff der Eröffnung und der Audienzen des Ober-, Nieder- und Handels-Gerichts, u. s. w. 1816. Febr. 21. . . . . III. 14

Nachricht von der feyerlichen Einsetzung des Nieder- und Handels-Gerichts am 21 Febr. 1816. . . . . III. 17

Das Weitere s. unter Handelsgericht.

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid. 1816. März 8. . . . . III. 35

Bekanntmachung der Gebühren des Nieder-Gerichts-Boten und dessen Substituten. 1816. März 8. . . . III. 39

s. Niedergerichts-Bote.

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid, die Beybringung der Mandate der Procuratoren betreffend. 1816. May 17. . . . . III. 99

——— ——— ——— wegen der Gerichts-Ferien. 1816. Jun. 17. III. 108

——— ——— ——— wegen der Revision und Kosten-Rechnungen. 1816. Nov. 18. . . . . III. 174

Extr. Prot. Judicii superioris, die Insinuation der exhibitorum

rum im Nichterscheinungsfall des Appellaten betreffend. 1819. Oct. 1. . . . . Seite VI. 78

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid, die Exhibirungen betreffend. 1819. Oct. 15. . . . . VI. 88

Extr. Prot. Jud. sup. in Betreff der Zurücksendung der Diehlen-Acten in Supplicatorio. 1820. Oct. 23. VI. 371

——— ——— ——— die Procuratur eines Defensoris in iudicio betreffend. 1820. Oct. 30. . . . VI. 375

Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung des Prosecution- und Entsetzung-Processes. 1818. Febr. 19. . . . . V. 41

Verordnung deshalb. 1818. Febr. 20. V. 42

Notification deshalb. 1818. Febr. 20. V. 43

Niedergerichtlicher Gemeiner Bescheid in Betreff des termini in Contumaciam. 1816. April 4. . . VI. 77

——— ——— 1819. Sept. 19. VI. 76

——— ——— wegen der Commission-Gebühren des Nieder-Gerichts-Boten. 1820. May 15. . . . . VI. 202

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid in Betreff der Appellationen an das Ober-Appellations-Gericht. 1821. Jan. 19. . . . . VII. 6

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid, die Procuratur-Rechnungen betreffend. 1822. Oct. 27. . . . VII. 432

Gerichts-Verwalter, s. Prätoren.

Gesangbuch. Seite

Ankündigung der Einführung eines neuen Gesangbuchs, und einer Collecte zu dessen Vertheilung unter den Armen. 1787. Nov. 19. s. v. Samml. II. 194.

Ankündigung der Einführung desselben am Neujahrstage. 1787. Dec. 19. s. das. II. 199.

Notification wegen der für dasselbe aufgenommenen neuen Melodien. 1804. Febr. 27. s. das. VI. 215.

Gesellschaften, (verdächtige) s. Clubs.

Gesetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten. (Hamburgische)

Rath- und Bürger-Schluß, die resp. vor dem 20. Aug. 1811, und vom 31. März 1813 bis zum Wieder-Einrücken der Franzosen am 30. May 1813, in Hamburg und dessen Gebiet gültig gewesenen Gesetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten und Verfügungen, von 12 Uhr Mitternachts des 31. May 1814 wieder in ihre volle Kraft treten zu lassen. 1814. May 27. . . . I. 10

Bekanntmachung dieses Rath- und Bürger-Schlusses. 1814. May 14. . . I. 29

Verordnung in Ansehung der Vormundschaften u. Curatelen. 1813. März 31. . . . . I. 30

Fernere Bekannntmachung und Verordnung in Betreff des Wieder-Eintritts der in hiesiger Stadt und deren Gebiete vor dem 20. Aug. 1811 und vom 31. März 1813 bis zum 30. May gültig gewesenen Gesetze, Rechte und recht-

lichen

	Seite
lichen Gewohnheiten und Verfügungen. 1814. May 30.	I. 112
Vorbehaltener Nachtrag zu vorstehender Verordnung. 1814. Jun. 15. .	I. 117
Publicandum in Betreff der Wechsel, vom 29. März 1813.	I. 120
Publicandum, die unter französischer Herrschaft abgegebenen Erkenntnisse betreffend. 1813. März 31.	I. 121
——— in Betreff der nähern transitorischen Verordnung. 1815. Jul. 28.	II. 131
Nähere transitorische Verordnung in Betreff der civil-rechtlichen Gegenstände. 1815. July 28.	II. 131
Gesinde, s. Ländereyen.	
Gesundheits-Rath, s. Medizinal-Ordnung.	
Gewehre, s. Militär-Effekten.	
Gift, s. Medizinal-Ordnung. Fiebertropfen.	
Erneuertes Mandat wider den Verkauf von Arsenick, Mäusebutter oder Ratzensalbe. 1816. Nov. 4. III. 169. 1818. May 30.	V. 266
Glitschen.	
Polizey-Verfügung wider die Glitschen auf den Gassen. 1818. Dec. 28.	V. 360
Glücksspiele, s. Grasbrook. Lotterie. Ausspielungen.	
Mandate und Conclusa wider die Glücksspiele. 1784. März 12 u. 27, 1790. Febr. 26. s. v. Samml. II. 27, III. 107.	
Notification wider die nach Hamburg kommenden falschen Spieler. 1784. März 24. s. das. II. 30.	

Seite

Notificationen für die Wirthe, a) im Klösterlichen, b) in Hamm und Horn, wegen des Spiels. 1784. April 2 und 17. s. das. II. 32 und 35.

Mandat wider die Hazard-Spiele. 1796. May 4. s. das. IV. 115.

Publicandum wider die Karten-, Würfel- und sonstige Glücksspiele in den Wirthshäusern. 1814. Juny 13. I. 98

Polizey-Befehl wider die kleinen Hazard- und Lotterie-Spiele namentlich das Spiel: Silentium. 1818. Jan. 17. . . . . V. 18

Gottesdienst, s. Ministerium. Dankfeste. Gesangbuch. Danksagungen.

Ordnung des Gottesdienstes in den Hamburgischen Kirchen, nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularen. 1787. Dec. s. v. Samml. II. 199.

Notification wegen Verlegung des Bußtages. 1796. Jul. 22. s. das. IV. 185.

Notification wegen künftigen späteren Anfangs der Dingstags-Predigt in St. Catharinen Kirche. 1794. April 9. s. das. VI. 59.

Notification das Tauf-Formular und den Gottesdienst betreffend. 1802. April 7. s. das. VI. 102.

Notificationen wegen Abschaffung einiger Predigten. 1788. Sept. 14. 1789. Oct. 8. 1794. Apr. 9. 1799. Jun. 9. u. Oct. 9. 1802. April 7. s. das. I. 276. III. 100. IV. 60. V. 201 u. 224. VI. 102.

Seite

Notificationen wegen spätern Anfangs einiger Predigten. 1784. Dec. 6. 1793. Nov. 13. 1794. April 9. 1802. April 7. 1803. Nov. 21. s. das. II. 48. IV. 53, 59 u. 197. VI. 102.

Notification daß künftig der frühere Gottesdienst an Sonn- und Festtagen alle Jahr mit dem ersten Ostertage, der spätere mit dem Michaelis-Tage anfangen soll. 1783. März 30. u. Dec. 6. 1784. April 2. s. das. II. 7, 15 u. 35.

Mandat, die Feyer der Sonn- und Festtage betreffend. 1814. Aug. 12. . I. 190

Bekanntmachung zur Schärfung desselben. 1816. April 8. III. 84. renov. 1818. April 8. V. 178. renov. 1820. July 19. . . . . VI. 304

Bekanntmachung zur nähern Bestimmung dieses Mandats. 1822. Sept. 26. . . . . VII. 383

Bekanntmachung wegen Schließung der Tanzböden in der stillen Woche. 1816. April 7. III. 84. 1818. März 12. V. 172. 1819. März 31. . . . . VI. 26

Anzeige wegen des Transports der Mobilien am Himmelfahrts-Tage und Sonntage nachher. 1816. May 22. . . . . III. 102

Bekanntmachung wegen des Gottesdienstes in der Frohnerey. 1816. Aug. 31. . . . . III. 144

Bekanntmachung wegen Verlegung des Festes der Verkündigung Mariä. 1820. Febr. 23. . . . . VI. 180

Bekannt-

Bekanntmachung wegen dermaliger Verlegung des Bußtags auf den 20. Nov. 1817. Oct. 29. . . . . IV. 140

Bekanntmachung in Betreff der getroffenen Abänderungen in der Feyer des Bußtages. 1820. Oct. 2. VI. 356

Graben = Verunreinigung, s. Baum = Anpflanzungen.

Grasbrook.

Notification, daß daselbst die Nebenwege von den Fuhrwerken zu vermeiden, keine Hazard = Spiele, noch Bettler zu dulden, und keine Schenkhütten ohne Landherrliche Erlaubniß aufzuschlagen. 1815. Jan. 5. . . . . II. 9

Publicandum in Betreff des Fahrens auf dem Grasbrook. 1822. Jun. 4. VII. 305

Mandat in Betreff des Badens beym Grasbroock. 1822. Aug. 30. . . . VII. 381

Notification im Betreff der Passage über den Grasbrook nach der Eisbrücke. 1822. Dec. . . . . VII. 492

Schragen für die Brücken = Leute von der Eisbrücke am Grasbroock. 1822. Dec. . . . . VII. 494

Graskeller.

Bekanntmachung in Betreff dortiger Schleuse. 1815. May 1. . . . . II. 85

Grün der Schulkinder, s. Kinder.

Grundmiethe, s. Grundsteuer.

Notification wegen der rückständigen Grundmiethen, Pacht = und Miethe = Gelder. 1814. Oct. 10. . . . . I. 267

Grundsteuer. Seite

Die Rath- und Bürger-Schlüsse und Bekanntmachungen wegen der Grundsteuer von 1814 bis 1817, May 22. s. im Register zum 5ten Bande.

Revidirte Verordnung wegen der allgemeinen Grundsteuer. 1817. Juny 4. . . . . IV. 54

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der allgemeinen Grundsteuer für 1818. 1818. Febr. 19. V. 40. für 1819 u. 20. 1818. Dec. 17. V. 355. für 1821. 1820. Oct. 26. VI. 374. für 1822. 1822. May 23. VII. 298

Grundstücke, s. Immobilien.

H.

Haasenmoore, s. Kanäle.

Häuser, s. Immobilien.

Notification wegen deren Bezeichnung. 1788. April 7. 1799. Aug. 21. 1803. März 9. s. v. Samml. II. 286. V. 221. VI. 192.

Häuser-Pöste, s. Hypotheken-Wesen.

Hafen-Deputation, s. Schiffahrts-Deputation. Holzhäfen. Kanäle. Bau-Deputation.

Mandat wider die Schiff-Diebstähle im Oberhafen. 1799. April 12. s. v. Samml. V. 187.

Reglement u. Instruction für die Hafenrunde. 1822. Jun. 19. . . VII. 335

Polizey-Befehl wider das Schießen in der Gegend des Hafens. 1815. Jul. 17. Seite II. 125

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Gehalts der Conductoren Kock und Hühne. 1815. Nov. 16. . II. 185

Mandat wider die Holz-Diebstähle im Holzhafen. 1783. Dec. 17. s. das. II. 17.

Notification wider das Einladen des Ballastes und Krummholzes im Hafen. 1785. April 29. s. das. II. 64.

Hamburger-Berg.

Notificationen wider das unvorsichtige Schießen, in der Nähe der auf dem Hamb. Berge stehenden Gebäude, und in dortiger Gegend liegenden Schiffe. 1783. Jan. 31. 1802. Oct. 13. s. v. Samml. II. 4. VI. 120.

Notification in Betreff der Feyerlichkeit bey Legung des Grundsteins zur Kirche auf dem Hamb. Berge. 1819. Nov. 1. . . . . VI. 36

Notification die Einweihung der neuen Kirche betreffend. 1820. Februar 14. . . . . VI. 179

Bekanntmachung zur Erhaltung der Ordnung bey dieser Einweihung. 1820. März 1. . . . . VI. 181

Nachricht von dieser Feyerlichkeit. VI. 182

Hamburg, s. Kanzley.

Rath- und Bürger-Schluß zur Erklärung der Wiederaufnahme der Freyheit und Selbstständigkeit Hamburgs. 1814. May 27. . . . . I. 9

Hamm. und Horn, s. Collecten. Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen Verpachtung des Landvogt-Dienstes. 1805. Sept. 26. s. v. Sammlung VII. 25.

Mandat wider die Landstreicher und Bettler. 1775. Sept. 23. s. das. I. 61.

Mandat wegen der im Hamm- und Horner-Gebiet zu eröffnenden Armen-Anstalt. 1788. Nov. 1. s. das. II. 408.

Notification an die dortigen Gastwirthe wegen des Spiels. 1784. April 17. s. das. II. 35.

Befehl die Vermiethung der Häuser an Fremde betreffend. 1788. Dec. 15. s. das. II 412.

Bekanntmachung wider das Stehlen der Bäume. 1817. April. . . . . IV. 46

Handels-Gericht, s. Gerichte.

Handels-Gerichts-Ordnung. 1815. Dec. 15. . . . . II. 207.

Bekanntmachung deshalb. 1815. December 18. . . . . II. 233

Handels-Gerichtliches Reglement. 1816. Febr. 21. . . . . III. 19

Notification zur Erläuterung des Artikels 38. der Handels-Gerichts-Ordnung. 1816. Febr. 28. . . . . III. 27

Verordnung die künftige Erhebung der im Art. 7. der Handels-Gerichts-Ordnung vorgängig bestimmten Gerichts-Gebühren betreffend. 1817. Oct. 10. . IV. 133

Rath- und Bürger-Schluß wegen Extendirung des Reglements der Bürger-

Bürger=Convente auf die Mitglieder des Handels=Gerichts. 1821. Dec. 28. . . . . VII. Seite 119

Handwerker, s. Aemter.

Hanf=Magazin.

Publicandum wegen geschehener Herstellung desselben. 1817. Jul. 30. . IV. 78

Hannover.

Rath= und Bürger=Schluß wegen der Hannöverschen Anleihe von 1814. 1820. Dec. 14. . . . . VI. 391

Hanseatische Legion.

Die Rath= und Bürger=Schlüsse und Bekanntmachungen wegen derselben in den Jahren 1814 und 1815. s. im Register zum 5ten Bande.

Hanse=Städte, s. Kanzley.

Harz, s. Feuer=Anstalten.

Haus=Einschleicher, s. Diebe.

Hausiren, s. Jahrmarkt.

Bekanntmachung wider das Hausiren mit Waaren durch Fremde. 1815. Jul. 17. II. 124. 1817. Aug. 7. . . . IV. 90

——— ——— durch Fremde, sogenannte Lieger und Juden. 1819. Sept. 1. . . . . VI. 68

Haus=Pöste, s. Hypotheken=Wesen.

Hazard=Spiele, s. Glücksspiele.

Hebammen, s. Medizinal=Ordnung.

Bekanntmachung in Betreff derselben. 1815. July 19. . . . . II. 126

Hecken, s. Baum=Anpflanzungen.

Seite

Heiliger Allianz-Tractat, s. Bundes-Versammlung.

Rath- und Bürger-Schluß wegen des Beytritts zu demselben. 1817. Nov. 27. . . . . IV. 153

Heil. Geist-Hospital.

Bekanntmachung wider die Hazard-Spiele in dortigem Land-Gebiete. 1821. Aug. 18. . . . . VII. 94

Herbergen, s. Fremde.

Polizey-Befehl, alle daselbst Logirenden, wenn es auch Hamburger sind, anzuzeigen. 1821. Sept. . . . VII. 110

Heyrathen, s. Geburten-Register.

Himmelfahrt-Tag, s. Gottesdienst.

Hochzeiten, s. Reitendiener.

Hohes Wasser, s. Wassernoth.

Hoisbüttel.

Notification wegen Uebertragung des Hamburgischen Antheils an Dännemark. 1803. Jul. 20. s. v. Samml. VI. 150.

Holz-Arbeiter.

Mandat wider das Aufwiegeln derselben. 1800. Jun. 25. s. v. Sammlung V. 271.

Holz-Diebstähle, s. Hafen-Deputation.

Mandate wider die Holz-Diebstähle am Deiche, im Hafen und in dortigen Gegenden. 1783. Dec. 17. 1786. Dec. 20. u. 1790. Juny 16. s. v. Sammlung II. 17 und 174, III. 121.

Holzhäfen, s. Hafen-Deputation. Schifffahrt-Deputation.

Rath= und Bürger=Schluß wegen neuer Einrichtung der Holzhäfen. 1810. May 21. s. v. Samml. VIII. 84. Seite

Verordnung deshalb. 1810. May 25. s. das. VIII. 88.

Rath= und Bürger=Schluß, der Verordnung von 1810 wegen der Holzhäfen, gesetzliche Kraft beyzulegen. 1815. Nov. 16. II. 185

Verordnung, die Benutzung der, der Stadt gehörenden, Holzhäfen betreffend. 1815. Nov. 24. . . . . II. 188

Prolongation derselben auf 5 Jahre. 1820. Dec. 14. VI. 392. Bekanntmachung deshalb. 1820. Dec. 30. . VI. 415

Holzhändler.

Befehl den Transport der langen Kiehnen und dergleichen Holzes betreffend. 1822. Jul. . . . . VII. 357

Holz=Wraker.

Propositio Senatus wegen einer neuen Holz=Wraker Ordnung. 1819. Oct. 14. . . . . VI. 86

——— ——— 1820. April 6. VI. 189

Hunde, s. Ländereyen.

Warnung wegen toller Hunde. 1818. Jun. 17. . . . . V. 269

Mandat, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. 1818. Jun. 19. V. 278

——— ——— 1821. März 19. VII. 34

——— ——— — April 27. VII. 37

Hypotheken=Wesen, s. Immobilien.

Verordnung wegen Bezahlung abgetretener, beim Verkauf der Grundstücke salvir=

salvirter Pöste. 1777. Nov. 27. s. v. Samml. I. 247. Seite

Mandat wider den Betrug bei Nachsuchung der Umschreibung von Erben und Hauspösten. 1800. Januar 7. s. das. V. 148.

Notification wegen Verschließung der Schreiberey am Dienstage. 1804. Febr. 1. s. das. VI. 209, und am Donnerstage. 1809. Dec. 8. VIII. 64.

Publicandum in Betreff des Hypotheken-Wesens in der Stadt und deren Gebiet. 1814. Juny 21. . . . . I. 139

Durch Rath- und Bürger-Schluß vom 24sten April 1813 beliebte transitorische Verfügung, das öffentliche Hypotheken-Wesen betreffend. 1813. April 26. I. 142

Extractus Prot. Senatus d. 23. Mart. 1813. . . . . I. 142

Publicandum wegen des Hypotheken-Wesens. 1814. Jul. 6. . . . I. 164

Wunsch E. V. wegen Abschaffung der Verlassungen. 1818. Febr. 19. . . V. 41

J.

Jacht, s. Johannis-Kloster. St. Georg. Walddörfer.

Jagen beym Fahren, s. Schauspielhaus. Johannis-Kloster.

Bekanntmachung wider das unbändige Fahren. 1818. März 12. . . V. 173

Jahrmarkt, s. Hausiren.

Notificationen wegen des in den Jahrmärkten hereinzubringenden

Brods. 1788. Jun. 12. s. v. Samm= Seite
lung I. 266.

Mandate daß Niemand mit Kram=Waa=
ren außerhalb der Jahrmarkte
auf den Gassen hausiren soll. 1788.
Juny 19. 1804. Oct. 5. s. das. I. 267.
VI. 255.

Befehl bey den Jahrmärkten keine Bu=
den in den Gassen oder auf den
Brücken zu stellen. 1821. Nov. 2. . VII. 119

Immobilien, s. Hypotheken=Wesen.

Notificationen wegen Bezeichnung und
Nummerirung der Häuser. 1788.
April 7. 1799. Aug. 21. 1803. Mai 9. s.
v. Samml. II. 286, V. 221, VI. 192.

Notificationen und Commissoria
wegen einer Abgabe von 2 Procent von
dem Verkauf der Immobilien. 1799.
April 17 und 29, 1808. Juny 9. July 6.
und Oct. 20. s. das. V. 192 und 195,
VII. 286, 291, 324 und 325.

Extractus Prot. Senatus die Ent=
richtung dieser Abgabe von den von
einem Miterben übernommenen
Immobilien betreffend. 1809. Jan. 23.
s. das. VIII. 9.

Rath= und Bürger=Schluß wegen
Ausdehnung der Abgabe von den
Eigenthums=Veränderungen
der Immobilien. 1810. Mai 24. s. das.
VIII. 82.

Verordnung deshalb. 1810. Mai 14.
s. das. VIII. 84.

Rath= und Bürger=Schluß wegen
deren Extendirung auf die Kloster=

und

	Seite
und Hospital-Ländereyen. 1810. September 6. s. das. VIII. 98.	
Notification deshalb. 1810. Sept. 17. s. das. VIII. 130.	
Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. März 1813, wegen der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. 1814. May 27.	I. 11
Publicandum wegen vorgedachter Abgabe. 1814. May 28.	I. 19
Extractus Prot. Senatus deshalb. 1814. May 28.	I. 38
Publicandum für diejenigen, welche ihre, der angelegten Festungs-Werke wegen demolirten Grundstücke herstellen wollen. 1814. Juny 10.	I. 95
Notification in Betreff der Commission zur Aufnahme der Angabe der demolirten Häuser. 1814. July 1.	I. 158
Prolongation des Termins dieser Angaben. 1814. July 18.	I. 169
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 26. II. 348. bis Ende 1819. 1817. April 17. IV. 18 u. 40. bis Ende 1822. 1819. Oct. 14. VI. 83. bis Ende 1825. 1822. Nov. 14.	VII. 435
Johannis-Kloster.	
Mandat wider das Jagen und Schießen in den Klösterlichen Ländereyen. 1779. May 6. s. v. Sammlung I. 304.	

Mandat

Mandat wider das Karten- und Würfel-Spiel daselbst. 1784. April 2. s. das. II. 32. Seite

Mandate wider das unbändige Fahren daselbst. 1785. Nov. 17. 1791. April. s. das. II. 90. III. 194.

Mandat das Beichten, den Anfang des Gottesdienstes und die Cathegisation in der Eppendorfer Kirche betreffend. 1786. May 23. s. das. II. 114.

Schulverordnung für die zu Eppendorf eingepfarrten Ländereyen des Klosters St. Johannis. 1785. December 31, 1786. März 19. s. das. II. 95 und 118.

Mandat die im Klösterlichen zu eröffnende Armen-Anstalt betreffend. 1788. Nov. 1. s. das. II. 404.

Mandat wider die Beschädigung der Befriedigungen im Klösterlichen. 1786. Febr. 9. s. das. II. 111.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Extendirung der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen auf die Kloster- und Hospital-Ländereyen. 1810. Sept. 6. s. das. VIII. 98.

Johannis-Schule, s. Kinder.

Nähere Bestimmung der Lehrart in den beiden ersten Classen. 1782. Sept. 27. s. v. Samml. I. 469.

Raths- und Bürger-Schluß wegen zweckmäßigerer Einrichtung der hiesigen öffentlichen Schul-Anstalten. 1801. s. das. VI. 89.

Israeli-

Israeliten. Juden. Seite

Propositio Senatus wegen deren Aufnahme nach den bürgerlichen und Religions-Verhältnissen. 1814. Oct. 20. . . . . I. 281

Publicandum wider das Feilbieten von Waaren auf bestimmten Plätzen, vor den Hausthüren und auf den Gassen. 1814. July 14. . . . . I. 167

Bekanntmachung in Betreff des Copulirens Israelitischer Glaubens-Genossen. 1822. Aug. . . . VII. 378

Jubelfeste, s. Dankfeste.

Jungfernstieg.

Publicandum wider das Tragen von Packen, den Verkauf von Zigarren und das Betteln im Jungfernstieg. 1814. July 29. I. 178. 1816. April 27. III. 90. 1818. Aug. 18. V. 291. 1821. May 3. . . . VII. 39

Justiz-Behörden, s. Gerichte.

K.

Kämmerey, s. Grundmiethe. Grundsteuer.

Rath- und Bürger-Schluß daß die Kämmerey-Verordneten zu Ober-Alten gewählt werden können. 1803. Nov. 4. s. v. Samml. VI. 160.

Notification wegen der im Frühjahr 1813 noch nicht liquidirten Rückstände. 1814. July 28. . . . . I. 171

Bekanntmachung deshalb. 1814. Aug. 3. I. 183

Propositio Senatus wegen Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltungen. 1814. Sept. 15. . . . I. 235

		Seite
Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1814. Oct. 20.	I.	283
Publicandum wegen Umschreibung der Kammerbriefe und sonstigen Stadt-Schuld-Documente. 1814. Nov. 30.	I.	327
Publicandum wegen bevorstehender Zinsen-Zahlung von der Stadt-Casse für 1812. 1815. März 3.	II.	34
Publicandum in Betreff der Legitimation der Inhaber von Stadt-Obligationen. 1816. Juny 17.	III.	118
Rath- und Bürger-Schluß wegen Zurücknahme eines Beschlusses in Betreff der Vorlegung des Budgets und der Jahr-Rechnungen. 1816. Aug. 22.	III.	137
Rath- und Bürger-Schluß wegen allmähliger Verminderung der Stadt-Schuld. 1816. Aug. 22.	III	137
Propositio Senatus wegen Entschädigung der Kämmerey-Verordneten. 1819. May 10. VI. 39. 1819. Oct. 14.	VI.	84
Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1819. Dec. 16.	VI.	144
Rath- und Bürger-Schluß wegen Wiederbesetzung der Kämmerey-Schreiber-Stelle. 1820. April 6.	VI.	188

Kalender.

Mandat wider den Debit fremder Kalender und das Hausiren damit. 1778. Jan. 19. s. v. Samml. I. 253.

Kalkmesser.

Publicandum wegen deren Gebühren. 1815. Oct. 27. . . . . II. 176

Kanäle. Flethe. Seite

Mandat daß keine Fahrzeuge während der Nacht in dem Kanal zwischen der Banco, dem Neß und der Beckerstraße liegen sollen. 1774. Nov. 10. s. v. Samml. I. 31.

Mandat wegen des Fahrwassers beym kleinen Fleth. 1785. April 22. s. das. II. 60.

Notification wider das Werfen des Steingrauses in die Elbe. 1797. July 18. s. das. V. 13.

Publicandum, keinen Unrath, Steingraus u. d. gl. in die Kanäle, Haasenmoore oder Alster zu werfen. 1814. Nov. 17. . . . . I. 304

Bekanntmachung wider das Werfen des Bauschutts, Steingrauses, Sandes, Ballastes u. s. w. in die Kanäle. 1817. May 12. IV. 48. renov. 1820. May 3. . . . . VI. 202

Bekanntmachung wegen vorzunehmender Baggerey einiger Kanäle und Flethe. 1818. May 4. . . . . V. 237

Kanoniren, s. Hamburger-Berg. Schießen.

Kanzeley.

Conclusum künftig in den Kanzeley-Ausfertigungen statt: Kayserl. freye Reichsstadt, freye Hansestadt Hamburg zu setzen. 1806. Aug. 20. s. v. Samml. VII. 82.

Rath- und Bürger-Schluß in Betreff der Einkünfte der Kanzelisten. 1817. July 17. . . . . IV. 72

Karten-Spiele, s. Glücksspiele. Stempel.

Kinder, s. Waisenhaus. Johannis-Schule. Seite

Mandat wider das Wegsetzen der Kinder. 1801. Jun. 17. s. v. Samml. VI. 55.

Verbote der Schulkinder-Grün. 1815. Jul. 7. II. 122. 1816. Aug. 5. III. 135. 1817. Jun. 5. IV. 65. 1818. Jul. 13. V. 290. 1820. Jun. 7. . . . VI. 218

Bekanntmachungen wider die Ungezogenheit der Kinder auf den Gassen. 1815. July 28. II. 146. 1818. Oct. 14. V. 323. 1822. April . . . . . VII. 294

Polizey-Befehl wider das Fahren unerwachsener Kinder auf der Alster, ohne eine erwachsene Person. 1816. July 3. . . . . III. 124

Polizey-Befehl wider die Zulassung der Kinder in den Tanz-Sählen. 1816. July 25. . . . . III. 133

Bekanntmachung in Betreff der Lehr-Schulen. 1816. Nov. 11. . . . . III. 171

Mandat gegen das Aussetzen der Kinder. 1817. Jan. 22. . . . . IV. 7

Polizey-Befehl wider den Ankauf der Bibeln und Schulbücher von Schulkindern. 1818. April 11. V. 180. 1820. Sept. 16. . . . . VI. 354

Bekanntmachung wegen des vom Ministerio verfaßten Lehrbuchs der christlichen Religion zur Unterweisung der Jugend. 1818. Dec. 9. . . V. 351

Bekanntmachung, die Färbung, Vergoldung und Versilberung der Conditor-Waaren und des Kinderspielzeugs betreffend. 1818. Dec. 12. V. 352. 1819. Nov. 26. . . . . VI. 132

Polizey-Befehl wider das Kriegs-spiel u. andere der Gesundheit nachtheilige Spiele der Kinder. 1821. Sept. 8. . . . . VII. 100

Kindertropfen, s. Medizinal-Ordnung.

Kirchen, s. Gottesdienst.

Kirchen-Bücher, s. Geburten-Register.

Kirchen-Musiken, s. Michaelis-Kirche. Petri-Kirche.

Klösterliches Gebiet, s. Johannis-Kloster.

Knochen-Graben.

Bekanntmachung dawider. 1823. Febr. 7. . . . . VII. 15

Knochenhauer, s. Schlachter.

Bekanntmachung wegen der fremden Knochenhauer-Gesellen. 1816. Aug. 28. III. 143. 1817. Nov. 3. IV. 142. 1818. Oct. 5. V. 305. 1820. Oct. 3. . . . VI. 157

Anzeige in Betreff eines von den Knochenhauern getroffenen Vergleichs. 1818. März 12. . . . . V. 174

Kohlenfeuer,

Mandat wider den schädlichen Gebrauch des nicht genug ausgedämpften Kohlenfeuers. 1785. Nov. 23. s. v. Samml. II. 92.

Korn, s. Brandkorn.

Kornmesser.

Revidirte Artikel der Wittwen- und Waisen-Casse derselben. 1820. Febr. VI. 171

Kram-Waaren, s. Jahrmärkte. Hausiren.

Krankenhof, Krankenhaus, ſ. Collecten. Seite

Abänderung des Namens Peſthof in Krankenhof. 1797. Nov. 22. ſ. v. Samml. V. 26.

Rath= und Bürger=Schluß wegen zu treffender Veränderungen in der Adminiſtration des Kranken=Hofes. 1804. Aug. 30. ſ. daſ. VI. 250.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Wieder=Erbauung des Kranken=Hauſes. 1818. Oct. 1. V. 303. 1819. Sept. 9. . . . . VI. 73.

Bekanntmachung der deshalb zu eröf=nenden Subſcription. 1820. May 29. VI. 205. 1820. Aug. 11. VI. 327. 1820. Oct. 9. . . . . VI. 366

Bekanntmachung in Betreff der Grundſteinlegung des Kranken=hauſes. 1821. Jun. 28. . . . . VII. 147

Polizey=Befehl deshalb. 1821. Jun. 28. VII. 47

Anordnung der dabey ſtatt findenden Feyerlichkeiten. 1821. Jun. 28. . . VII. 49

Krankenwärter, ſ. Medizinal=Ordnung.

Kriegs=Artikel, ſ. Garniſon.

Kriegs= und Vermögens=Steuer.

Rath= und Bürger=Schluß wegen derſelben. 1815. April 3. . . . . II. 62

Verordnung deshalb. 1815. May 24. II. 93

Kriegspflicht=Ordnung, (bürgerliche=), ſ. Bundes=Heer.

Küper, ſ. Böttcher.

Krumholz, ſ. Hafen=Deputation.

Kuhpocken,

Seite

Kuhpocken, s. Schutzblattern.

Kundschaften, s. Aemter.

Kutscher, s. Jagen. Schauspielhaus.

L.

Ländereyen, s. Johannis-Kloster. Hamm und Horn. Bill- und Ochsenwärder. Waldörfer.

Bekanntmachung in Betreff der Dienstboten im Lande. 1818. Jan. V. 20

Bekanntmachung wider das Ausgehen derselben, ohne Erlaubniß der Herrschaften. 1818. Jan. . . . . V. 24

——— ——— 1821. May 12. VII. 260

Befehl an die Schenk-Wirthe im Lande. 1818. Jan. V. 27. 1821. May 12. . . . . VII. 259

Befehl, die Tanzsähle betreffend. 1818. Nov. V. 333. 1822. May 25. VII. 300. 1822. Jul. 22. VII. 355. 1822. Aug. 3. VII. 377

Befehl wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen und Deichen. 1822. Jul. 6. . . . . VII. 351

Befehl wider das Schießen in den Gärten, an den Deichen u. s. w. 1822. Jul. 9. . . . . VII. 352

Land-Actuarius.

Rath- und Bürger-Schluß wegen dessen Anstellung. 1799. April 11. s. v. Samml. V. 155.

Landherrliches Gebiet, s. Ländereyen.

Landstreicher, s. Hamm.

Längen-

Längenmaaß.

Bekanntmachung wegen des Hamburgischen Original-Längenmaaßes und der Brabandter Elle. 1818. Jan. 16. . . . . V. 17

Lehr-Schulen, s. Kinder.

Leichen-Begängnisse, Leichen-Wagen, s. Reitendiener, Staltmäntel.

Mandate wider das unchristliche Betragen bey Leichen-Begängnissen. 1774. März 11. 1778. Dec. 4. s. v. Samml. I. 10. 292.

Taxa der für den neuen Leichen-Wagen zu entrichtenden Gebühren. 1806. May 23. s. das. VII. 78.

Leichter-Schiffer.

Obliegenheiten derselben und der Everführer. 1786. März 27. s. v. Samml. II. 129.

Leihhaus, s. Pfänder.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Uebertragung des Lombard-Schreiber-Dienstes an Seydel. 1820. Oct. 26. . . . . VI. 372

Neue Leihhaus-Ordnung. 1775. Dec. 14. s. v. Samml. I. 73.

Conclusum kein Geld auf Gewehr und Montirungen der Soldaten, Artilleristen und Nachtwache anzuleihen. 1794. Febr. 14. s. das. IV. 55.

Leuchten.

Polizey-Verfügung wider die Entwendung der Lampen und Scheine

aus

aus den Stadt-Leuchten. 1820. Sept. 18. . . . . Seite. VI 355

Leuchtthurm, ſ. Neuwerk.

Lieder.

Polizey-Verfügung wider das Umhertragen und Abſingen ſcandalöſer und Armenſünder-Lieder. 1819. May 4. . . . . VI. 37

Liquidations-Scheine.

Bekanntmachung wegen fälſchlich nachgemachter. 1820. Aug. 4. . . . . VI. 326

Litzenbrüder.

Ordnung der Litzenbrüder. 1720. Dec. 2. III. 162

Lohe, ſ. Eichenbork.

Lombard, ſ. Leihhaus.

Lootſen, ſ. Schiffahrt-Deputation.

Lotterie, ſ. Lotto. Ausſpielungen.

Mandat wider das Hauſiren und Schachern mit Lotterie-Zetteln. 1790. Febr. 15. 1792. März 26. ſ. v. Samml. III. 107 u. 276.

Mandat wider das ungeforderte Zuſenden von Lotterie-Zetteln. 1804. April 4. ſ. daſ. VI. 234.

Mandat wider das Collectiren für auswärtige Claſſen-Lotterien. 1814. Nov. 9. . . . . I. 292

Mandat wider daſſelbe, und gegen die Verſpielungen durch Lotterien. 1819. Dec. 1. . . . . VI. 133

Publicandum wider das ungeforderte Zuſenden von Looſen der Hamburgiſchen Lotterie. 1814. Nov. 10. . . . I. 295

Lotto,

Lotto, s. Lotterie. Seite

Mandat wider die Lotto=Collecten, und das Einsetzen in Zahlen=Lotterien. 1814. Jul. 25. I. 174. 1821. Nov. 26. . . . . VII. 127

Lübecksche Bothen, s. Pommersche Bothen.

Luftfahrt.

Mandat wider das Auflassen von Aerostaten. 1784. Nov. 10. s. v. Samml. II. 157.

Bekanntmachung zur Erhaltung der Ordnung bey der Luftfahrt der Madame Reichardt. 1816. Aug. 28. III. 139. 1819. May 18. . . . . VI. 47

M.

Mädchen (öffentliche=) s. Freuden=Mädchen.

Mäusebutter, s. Gift.

Makler.

Stempel=Angabe von den Schluß=Zetteln derselben, s. Stempel.

Rath= und Bürger=Schluß wegen einer revidirten Mäkler=Ordnung 1816. Dec. 12. . . . . III. 188

Revidirte Mäkler=Ordnung und Courtage=Taxe. 1816. Dec. 13. . . . III. 189

Rath= und Bürgerschluß wegen einer nochmals revidirten Mäkler=Ordnung. 1817. Nov. 27. . . . . IV. 153

Revidirte Mäkler=Ordnung und Courtage=Taxe. 1817. Nov. 28. . IV. 170

Bekanntmachung in Betreff der Beeidigung der Mäkler. 1817. Dec. 17. IV. 256

Maler=Amt. Seite

Bekanntmachung wegen der fremden Maler=Gesellen. 1816. Aug. 28. III. 143. 1817. Nov. 3. IV. 142. 1818. Oct. 5. V. 305. 1820. Oct. 3. . . . . VI. 357

Mariä Verkündigung=Fest.

Bekanntmachung wegen Verlegung dieses Festes. 1820. Febr. 23. . . . VI. 180

Marien Magdalenen=Kirchhof.

Bekanntmachung denselben künftig Adolfs=Platz zu nennen. 1821. Oct. 15. . . . . VII. 112

Marschländer.

Verbot des Durchtreibens der Schweine in Heerden. 1821. May 12. . . . . VII. 258

Matrosen, s. Schiffahrt.

Maurer=Amt.

Bekanntmachung wegen der fremden Maurer=Gesellen. 1817. Nov. 3. IV. 142. 1818. Oct. 5. V. 305. 1820. Oct. 3. . . . . VI. 357

Medicinal=Ordnung, s. Contagion. Schutzblattern. Gift. Fieber=Tropfen. Ratzen=Salbe. Angustura=Rinde. Hebammen. Conditor=Waaren.

Bekanntmachung für die Aerzte, Wundärzte u. s. w., die dem Leben und der Gesundheit nachtheiligen Dinge, so wie die Verwundungen und Vergiftungen anzuzeigen. 1817. Jan. 10. . . . . IV. 5

Bekanntmachung in Betreff der Benennung der Arzeneien in den Recepten. 1817. Jun. 2. . . . . IV. 53

	Seite
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Medicinal-Ordnung. 1818. Febr. 19.	V. 41
Medicinal-Ordnung. Publicirt 1818. Febr. 20.	V. 44
Bestimmung der Local-Erfordernisse der Apotheken. 1818. März.	V. 170
Bekanntmachung wegen der Medicinal-Ordnung. 1818. März 1. . .	V. 172
Bekanntmachung wegen der von den Geburtshelfern anzufertigenden Listen. 1818. März 28. V. 176. 1818. Jun. 19. V. 277. 1819. Jan. 26. VI. 6. 1821. März 15.	VII. 33
Bekanntmachung wegen Anzeichnung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker. 1818. März 28.	V. 177
Bekanntmachung in Betreff der Bereitung der in der preußischen Pharmacopöe von 1813 nicht enthaltenen Medicamente und in Betreff der Apotheker-Taxe. 1818. April 13.	V. 181
Hamburgische Arzeney-Taxe. 1818. April 13.	V. 182
Anzeige für die in den Listen verzeichneten Practicanten. 1818. April 16. . .	V. 228
Bekanntmachung für die, welche, ohne Apotheker zu seyn, Arzeneyen verkaufen. 1818. April 25.	V. 236
Anzeige für die Practicanten, welche ohne promovirte Aerzte zu seyn, oder zum Amte der Wundärzte zu gehören, sich haben einzeichnen lassen. 1818. May 6.	V. 238

Bekannt-

	Seite
Bekanntmachung wegen der provisorischen Arzeney-Taxe. 1818. May 6.	V. 239
Anzeige, daß vor der Hand keine zur Hebammen-Prüfung zugelassen werden können. 1818. May 6. . . .	V. 240
Bekanntmachung wegen der Todes-Atteſtate. 1818. May 15. V. 242. 1818. May 23.	V. 249
Anzeige in Betreff der Abfaſſung der Todes-Bezeugungs-Atteſtate. 1818. Sept. 17.	V. 294
Anzeige in Betreff der bevorſtehenden Viſitation der Apotheken. 1818. May 28.	V. 255
Anzeige wegen des Gift-Verkaufs und Ankaufs. 1818. May 30. . .	V. 266
Interimiſtiſche Verfügung, die Hebammen betreffend. 1818. Jun. 18. .	V. 270
Anzeige wegen der Schädlichkeit der ſogenannten Kindertropfen. 1818. Jun. 18.	V. 275
Aufforderung an die Thier-Aerzte. 1818. Jun. 18.	V. 276
Anzeige in Betreff der Siſtirung der von den Apothekern anzunehmenden neuen Gehülfen oder Lehrlinge. 1818. Nov. 10.	V. 325
Revidirte Inſtruction für den Raths-Chirurgus nebſt Schragen. 1818. Nov.	V. 234
Bekanntmachung in Betreff der Apotheken. 1819. Febr. 18.	VI. 11
Bekanntmachung die Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken betreffend. 1819. März 18.	VI. 19

		Seite
Bekanntmachung in Betreff der Beschäftigungen der Chirurgen der 2ten und 3ten Klasse. 1819. März 18.	VI.	24
Bekanntmachung in Betreff der Ammen. 1822. Oct. 10.	VII.	389
Bekanntmachung in Betreff der zu publicirenden Abänderungen der Arzeney-Taxe. 1819. April 7. . .	VI.	28
Veränderungen, Verbesserungen und Zusätze zur Arzeney-Taxe. 1819. April 7. VI. 28. 1820. Aug. 23. VI. 331. 1821. Dec.	VII.	239
Anzeige eines dem §. 79. der Medizinal-Ordnung entgegen sich zugetragenen Falls. 1819. May 27.	VI.	42
Anzeige wegen der Schädlichkeit des sogenannten Rhabarber-Zuckers. 1319. Oct. 28.	VI.	105
Anzeige der Kennzeichen unächter Rhabarber. 1819. Oct. 28. . . .	VI.	106
Anzeige gegen das Herumtragen von Zetteln zum Anpreisen gewisser Arzeney-Mittel. 1819. Oct. 30. .	VI.	107
Bekanntmachung wegen der Signaturen der Apotheker. 1820. Nov. 27.	VI.	383
Bekanntmachung des Verfahrens bey der Prüfung der verschiedenen Medicinal-Personen. 2821. Jul.	VII.	62
Instruction für die Land-Chirurgen. 1821. Nov. 29.	VII.	130
Anzeige in Betreff des Gebrauchs der Säuren in den Apotheken. 1821. Nov.	VII.	161
Mehl.		
Mandat wider das Abholen des für die Armuth gemahlnen Mehls		

von

Seite

von der Mühle, für Nicht-Bedürftige. 1740. Nov. 4. renov. 1804. Nov. 5. s. v. Samml. IV. 75. VI. 270.

Michaelis-Kirche.

Polizey-Verfügung bey der dortigen großen Kirchen-Musik am 7ten u. 9ten Sept. 1818. Sept. 4. V. 294. am 19. Jul. 1819. Jul. 19. . . . . VI. 52

Miethe.

Propositio Senatus wegen einer Abgabe von 2 Procent vom Miethe-Betrag. 1816. Dec. 12. . . . . III. 288

Milch.

Bekanntmachung wider den Verkauf der Milch in unbedeckten Gefäßen, und wider die Verfälschung der Milch. 1818. Aug. 27. . . . . V. 292

Militair-Effecten, s. Bürger-Garde. Hanseatische Legion.

Publicandum, nichts von hiesigen Militair-, Casernements- und Hospital-Effecten an sich zu bringen. 1814. May 26. . . . . I. 6

Notification wider den Ankauf von Militair-Effecten und Waffen. 1814. Sept. 16. . . . . I. 260

Mandat wider den Ankauf von Leibes-Montirungs-Stücken hiesiger Garnison. 1814. Dec. 22. I. 344. 1815. May 17. II. 91. 1817. Oct. 27. . . . . IV. 139

Millern-Thor, s. Thöre.

Minen.

Bekanntmachung in Betreff der Besorgniß wegen verborgener Minen. 1816. März 27. . . . . III. 64

Ministerium, s. Gottesdienst. Seite

Bekanntmachung wegen des vom Ehrw. Ministerio verfaßten Lehrbuchs der christlichen Religion. 1818. Dec. 9. V. 351

Mobiliar-Steuer, s. Grundsteuer.

Montirung, s. Militair-Effecten.

Moorburg.

Schul-Mandat für Moorburg. 1821. May 5. . . . . VII. 250

Moorfleth, s. Collecten.

Mord.

Mandat wegen Schärfung der Todesstrafen bey vorsätzlichen Mordthaten. 1777. Oct. 20. s. v. Samml. I. 245.

Mühle, s. Mehl.

Münze. Münzmeister.

Rath- und Bürger-Schluß wegen unentgeldlicher Conferirung der Münzmeister u. Wardein-Stelle. 1805. Sept. 26. s. v. Samml. VII. 25.

Mandat wider die Kipper u. Wipper. 1787. Jan. 26. s. das. II. 179.

Mandat wegen fernerer Gangbarkeit des bisher hier im Umlauf gewesenen fremden Courant Geldes. 1788. Dec. 10. s. das. II. 411.

Notification wegen falscher Zweymarkstücke von 1801. 1814. Sept. 23. I. 26

Mutterkorn, s. Brandkorn.

N.

Nachtwächter. Seite

Reglement für die Nachtwache, in Rücksicht der Arrestaten. 1799. Aug. 15. s. v. Samml. V. 214.

Mandat wider das ungebührliche Betragen gegen dieselbe. 1787. Nov. 2. s. das. II. 190.

Bekanntmachung der bevorstehenden Enrollirung derselben. 1814. Jun. 7. . I. 83

Tages-Befehl in Betreff deren Verantwortlichkeit für Einbrüche. 1821. Jun. 29. . . . . VII. 59

Tages-Befehl in Betreff übler Behandlung der Arrestaten. 1821. Jun. 29. . . . . VII. 60

Neue Nachtwache-Ordnung. 1822. März 1. . . . . VII. 269

Nachweisungs-Comtoire.

Bekanntmachung deshalb. 1822. Jun. 19. . . . . VII. 345

Neuwerk, s. St. Georg.

Notification die dortigen Brantewein-Brenner betreffend. 1790. Nov. 18. s. v. Samml. III. 162.

Neuwerk, s. Ritzebüttel.

Bekanntmachung wegen des dortigen großen Leuchtthurms und der Blüse. 1814. Dec. . . . . I. 328

Niederbaum, s. Zoll.

Niedergericht, s. Gerichte.

Niedergerichts-Bote. Seite

Rath- und Bürger-Schluß, Lübbers jährlich ein Gehalt von 500 mß Courant ex ærario publico zu bezahlen. 1819. May 10. . . . . VI. 40

Niedergerichtl. Bekanntmachung wegen deſſen Gebühren. 1820. Apr. 10. VI. 190

Niedergerichtl. gemeiner Beſcheid deshalb. 1820. May 15. . . . . VI. 202

Notarien.

Bekanntmachung derer, die proviſoriſch ausſchließlich befugt ſind, das Notariat-Amt auszuüben. 1814. Jun. 13. . I. 107

Propositio Senatus wegen Errichtung einer Notariats-Ordnung. 1815. Febr. 16. . . . . II. 28

Rath- und Bürger-Schluß wegen deshalb niederzuſetzender Deputation. 1815. März 9. . . . . II. 39

Notariats-Ordnung und Gebühren-Taxe. 1815. Dec. 18. . . . . II. 234

Notification zur Bekanntmachung der angeſtellten Notarien, Dolmetſcher und Ueberſetzer. 1816. Febr. 23. . III. 25

Notification wegen geſchehener Anſtellung der Notarien Nemnich Lt. und Marolf. 1816. April 5. . . . . III. 85

O.

Oberalten, ſ. Kämmerey.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung ihres Honorarii. 1806. Nov. 13. ſ. v. Samml. VII. 87.

Propositio Senatus wegen deren Entschädigung. 1819. May 10. VI. 38. 1819. Oct. 14. VI. 84. Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1819. Dec. 16. . . . . Seite VI. 145

Ober-Gericht, s. Gerichte.

Ober-Appellations-Gericht, s. Appellations-Gericht.

Ober-Hafen, s. Hafen-Deputation.

Ochsenwärder, s. Billwärder.

Feuer-Ordnung. 1775. Jan. 28. s. v. Samml. I. 40.

Octroy, s. Accisen.

Orden.

Mandat wider das öffentliche Tragen aufgehobener Orden. 1802. Oct. 20. s. v. Samml. VI. 122.

Orlofe, s. Brauwesen.

P.

Pamphlete, s. Pasquille.

Publicandum wegen derselben. 1813. April 6. . . . . I. 36.

Papierne Leuchten, s. Feuer-Anstalten.

Pasquille.

Publicandum wider die Pasquille. 1814. May 28. . . . . I. 34

Pech, s. Feuer-Anstalten.

Personal-Steuer, s. Grundsteuer.

Pest, s. Contagion.

Pesthof, s. Krankenhof.

Petri-Kirche. Seite

Polizey-Verfügung zur Erhaltung der Ordnung bey der am 16. October dort statt habenden Music. 1820. Oct. 13. . . . . VI. 367

Pfänder, s. Leihhaus.

Verordnung für diejenigen, welche Gelder auf Pfänder leihen. 1789. Oct. 8. s. v. Samml. III. 85.

Notification zu mehrerer Bekanntmachung derselben. 1789. Oct. 14. s. das. III. 98.

Notification wegen Abänderung der Art. 4. u. 7 jener Verordnung. 1790. April 29. s. das. III. 119.

Bekanntmachung, daß die Verordnung vom 8. Oct. 1789 wegen des Anleihens auf Pfänder noch gültig sey. 1816. Dec. 2. . . . . III. 182

Pferde.

Polizey-Verfügung in Betreff des Schlachten und Abledern alter Pferde. 1820. Sept. 15. . . . . VI. 353

Platz-Commendant.

Publicandum wegen Ernennung des Hrn. Obersten von Hoven zum Platz-Commendanten. 1814. Jun. 1. . I. 49

Policen, s. Stempel.

Polizey-Behörde, s. Armen-Anstalt. Gassen-Ordnung. Feuer-Anstalten. Freuden-Mädchen. Gift. Kinder. Lieder. Pulver. Schießen. Steinhöft. Thöre, u. s. w. s. das Register zum 6ten Bande: Polizey.

Rath- und Bürger-Schluß zur Organisation der Polizey-Verwaltung. 1821. Febr. 15. . . . . VII. 16

Pommersche Boten. Seite

Rath- und Bürger-Schluß in Betreff einer zu treffenden Vereinbarung mit den Pommerschen und Lübeckschen Boten. 1821. Dec. 28. . . . VII. 188

Postwesen.

Notification in wie weit die zwischen Lübeck und Hamburg fahrende Post für Verlust und Schaden der damit abgesandten Sachen einsteht. 1785. Oct. 10. s. v. Samml. II. 77.

Notification wider das unbändige Betragen vor den Posthäusern beym Abholen der Briefe. 1784. Sept. 24. 1793. Jan. 7. 1804. Sept. 12. s. das. II. 45. IV. 1. VI. 253.

Ordres in Ansehung der Visitirung der Postwagen. 1774. Jan. 17. s. das. I. 5.

Vorschrift in Betreff der Expedirung der von hier nach America gehenden und von dort ankommenden Briefe und Paquete. 1800. Aug. 6. s. das. V. 273.

Publicandum wegen der bey den hiesigen fahrenden Posten getroffenen Maaßregeln zur Vorbeugung der Zoll- und Accise-Defraudationen. 1815. Aug. 25. . . . . II. 155

Rath- und Bürger-Schluß wegen Errichtung einer provisorischen Post-Verwaltungs-Commission und wegen Bestimmung des Ueberschusses der Post-Einnahme. 1821. Dec. 28. . . VII. 188

Prätoren, s. Gerichte. Seite

Publicandum wegen der vom 1. Juny an, provisorisch auf 2 Monate anzusetzenden Herren Prätoren. 1814. May 30. . I. 45

Predigten, s. Gottesdienst.

Preußen.

Anzeige für diejenigen, welche mit preußischen Pässen reisen. 1815. Juny 7. . . . . II. 115

Publicandum wegen der mit der Königl. Preußischen Regierung getroffenen Cartel-Convention. V. 256

Proclamationen, s. Geburten-Register.

Procuratoren, s. Anwälde.

Procurator Fiscalis.

Rath- und Bürger-Schluß daß diese Stelle vom Senat einem Procurator zu übertragen. 1819. May 10. VI. 39

Prosecutions-Prozeß, s. Gerichte.

Protocolle, s. Rathhaus.

Proviantirung der Schiffe.

Mandat daß solche nicht von andern Orten geschehe. 1779. Jan. 18. s. vor. Samml. I. 296.

Pulver, s. Feuer-Anstalten. Schießen.

Mandat wider das unvorsichtige Schießen, und allen sonstigen unvorsichtigen Gebrauch des Schießpulvers und anderer brennbarer Sachen. 1792. Sept. 12. 1797. Aug. 2. 1801. Jan. 2. s. v. Samml. III. 338. V. 14. VI. 1.

Mandat wegen Vorsicht bey dem Transport und Gebrauch des Pulvers. 1801. Dec. 30. s. das. VI. 96.

Publicandum wegen Anzeige des bey sich habenden Pulvers. 1814. May 26. I. 7. 1814. Jun. 1. I. 65. 1815. Jan. 7. . Seite II. 10

Bekanntmachung wider das Verarbeiten von Pulver zu Raketen, Feuer-Rädern u. s. w. in der Stadt. 1817. May 8. . . . . IV. 46

Bekanntmachung in Betreff des Anherobringens des Pulvers 1818. Jun. 30. V. 285. 1822. Jun. 24. . . VII. 348

Quarantaine, s. Contagion.

R.

Raisonnement über politische Angelegenheiten.

Verbote desselben. 1793. März 13. u. Oct. 23. 1805. Nov. 1. 1806. Oct. 22. 1807. Oct. 7. 1808. Aug. 17. u. Sept. 23. s. v. Samml. IV. 42 u. 50. VII. 49. 83. 182. 308. 309.

Raqueten, s. Feuer-Anstalten.

E. H. Rath, s. Dedicationen.

Fürbitte für eine bevorstehende Rathswahl. 1787. April 15. s. v. Samml. II. 180.

Mandat wider den Zusturz der gemeinen Leute zu dem Hause eines zur Senator-Würde Neuerwählten. 1786. Nov. 10. s. das. II. 168 u. 172.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Honorarii der graduirten Mitglieder E. H. Raths. 1790. April 11. s. das. V. 154.

Erste Proclamation nach der Reconstituirung des Raths im Jahre 1814. 1814. May 26. I. 3

Propositio Senatus wegen Entschädigung des Raths, der Ehrb. Oberalten u. s. w. wegen einzelner durch die neuen Einrichtungen entstandenen Ausfälle, in den Amts-Einnahmen. 1819. May 10. VI. 38. 1819. Oct. 14. VI. 84. Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1819. Dec. 16. . . . . VI. 144

Rath- und Bürger-Schluß wegen der von Herrn Senator Hanker Dr. nachgesuchten Entlassung. 1821. Mai 17. . VII. 40

Rath- und Bürger-Convente.

Wegen der Rath- und Bürger-Convente von den Jahren 1814 bis 1818. s. das Register zum 5ten Bande.

Von 1819 Jan. 27. VI. 7. May 10. VI. 38. Sept. 9. VI. 71. Dec. 16. VI. 142. 1820 April 6. VI. 186. Oct. 26. VI. 371. Dec. 14. VI. 391. 1821 Febr. 15. VII. 16. May 17. VII. 39. Sept. 6. VII. 97. Nov. 29. VII. 127. Dec. 21. VII. 187. 1822 May 23. VII. 298. Nov. 14. VII. 438. Nov. 25. . . . . VII. 490

Rathhaus.

Mandat wider das Abreißen der Schriften vor der großen Rathhaus-Thüre. 1775. Jan. 4. s. v. Samml. I. 39.

Publicandum wegen Anzeige der im Besitz habenden, auf dem Rathhause zu asservirenden, Protocolle. 1814. Jun. 14. I. 110

Mandat gegen Beleidigungen vor und auf dem Rathhause. 1814. Aug. 19. . . . . I. 201

Rathhaus-Schließer.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Verpachtung dieses Dienstes. 1800. May 4. s. v. Samml. VIII. 15.

Revi-

Seite

Revidirter Schragen deſſelben. 1809. May. ſ. daſ. VIII. 17.

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Wohnung des Rathhaus-Schließers. 1809. Nov. 23. ſ. daſ. VIII. 62.

Rath- und Bürger-Schluß zur Regulirung ſeiner Einkünfte. 1818. Oct. 1. V. 304

Raths-Chirurgus, ſ. Medizinal-Ordnung.

Ratzenſalbe, ſ. Gift.

Recepte für Kranke, ſ. Medizinal-Ordnung.

Reclamations-Commiſſion, ſ. Frankreich.

Reichsſtadt, ſ. Kanzley.

Reiten, ſ. Fahren.

Reitendiener, ſ. Staltmäntel.

Mandat gegen die Beeinträchtigung der Wedde und der Reitendiener bey Hochzeiten und Leichen-Beſtattungen. 1777. Jul. 11. 1800. May 12. u. 1809. Nov. 8. ſ. v. Samml. I. 236. V. 268. VIII. 55.

Revidirte Artikel der 1795 für die Reitendiener-Brüderſchaft errichteten Wittwen-Caſſe. 1795. Jun. 1. ſ. v. Samml. IV. 77.

Rath- und Bürger-Schluß wegen künftiger Verpachtung der Reiten-Diener-Dienſte. 1817. May 22. IV. 56. 1819. Sept. 9. . . . . VI. 73

Religions-Verwandte, (Chriſtliche-)

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren künftige bürgerliche Verhältniſſe. 1814. Oct. 20. . . . . I. 281

——— ——— wegen Wahlfähigkeit der chriſtlichen Religions-Verwandten zu Rathe. 1819. Dec. 16. VI. 143

Rath= und Bürger=Schluß wegen Regulirung der Verhältnisse der hiesigen catholischen Gemeinde, zu dem deutsch catholischen Kirchen=System. 1821. Nov. 29. . . VII. 130

Reorganisations=Deputation.

Rath= und Bürger=Schluß deshalb. 1814. May 27. . . . . I. 13

Propositio Senatus wegen deren Prolongation. 1814. Sept. 10. . . . I. 204

Revision, s. Gerichte.

Rhabarber. Rhabarber=Zucker, s. Medizinal=Ordnung.

Ritzebüttel, s. Curhafen. Collecten. Contagion.

Bekanntmachung wegen Abschaffung einiger Festtage im Amte Ritzebüttel. 1817. Jul. 23. . . . . IV. 75

Rottirung, s. Tumult.

Royer, s. Theerhof.

Russen.

Die hieher gehörigen Bekanntmachungen s. im Register zum 5ten Bande.

S.

Salz.

Mandat daß die Salzhändler eine Art Salz mit der andern nicht vermengen sollen. renov. 1778. Sept. 2. s. v. Samml. I. 271.

Samm=

Sammlungen milder Gaben, s. Collecten. Seite

Sandvoigt ausserhalb Steinthors.

Propositio Senatus deshalb. 1820. Oct. 26. VI. 373. Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1821. May 17. VII. 41

Sanitäts-Commission, s. Medizinal-Ordnung.

Publicandum deshalb. 1814. Jun. 4. I. 71

Scharlach-Fieber.

Bekanntmachung deshalb. 1820. Dec. 27. . . . . VI. 431

Schauspiele, s. Vergnügungen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Auflage auf öffentliche Schauspiele, Concerte und andre Vergnügungen. 1796. April 7., nebst deren Prolongation. 1798. Juny 14. 1802. May 13. und 1810. May 24. s. vorige Samml. IV. 109. V. 44. V. 105. VIII. 83.

Polizey-Verfügung wider die Unordnung mit den Wagen beym Schauspielhause. 1819. Febr. 18. VI. 10

Polizey-Befehl wider das Rauchen von Zigarren beym Weggehen aus dem Theater. 1821. Nov. . . . . VII. 160

Schenkwirthe, s. Ländereyen. Glücksspiele.

Befehl, die Schenken, Tanzsähle u. s. w. Abends um 12 Uhr zu schließen. 1812. Jul. 22. . . . . VII. 355

Schießen, s. Hamburger Berg. Walddörfer. Landherrliches Gebiet. Pulver.

Publicandum wider das Schießen in den Gassen. 1814. May 28. I. 37. 1814. Jun. 1. I. 48. 1815. Jul. 17. . . . . II. 125

Rath= und Bürger=Schluß wegen Regulirung der Verhältnisse der hiesigen catholischen Gemeinde, zu dem deutsch catholischen Kirchen=System. 1821. Nov. 29. . . VII. 130

Reorganisations=Deputation.

Rath= und Bürger=Schluß deshalb. 1814. May 27. . . . . I. 13

Propositio Senatus wegen deren Prolongation. 1814. Sept. 10. . . . I. 204

Revision, s. Gerichte.

Rhabarber. Rhabarber=Zucker, s. Medizinal=Ordnung.

Ritzebüttel, s. Curhafen. Collecten. Contagion.

Bekanntmachung wegen Abschaffung einiger Festtage im Amte Ritzebüttel. 1817. Jul. 23. . . . . IV. 75

Rottirung, s. Tumult.

Royer, s. Theerhof.

Russen.

Die hieher gehörigen Bekanntmachungen s. im Register zum 5ten Bande.

S.

Salz.

Mandat daß die Salzhändler eine Art Salz mit der andern nicht vermengen sollen. renov. 1778. Sept. 2. s. v. Samml. I. 271.

Sammlungen milder Gaben, s. Collecten. Seite

Sandvoigt ausserhalb Steinthors.

Propositio Senatus deshalb. 1820. Oct. 26. VI. 373. Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1821. May 17. VII. 41

Sanitäts-Commission, s. Medizinal-Ordnung.

Publicandum deshalb. 1814. Jun. 4. I. 71

Scharlach-Fieber.

Bekanntmachung deshalb. 1820. Dec. 27. . . . . VI. 431

Schauspiele, s. Vergnügungen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Auflage auf öffentliche Schauspiele, Concerte und andre Vergnügungen. 1796. April 7., nebst deren Prolongation. 1798. Juny 14. 1802. May 13. und 1810. May 24. s. vorige Samml. IV. 109. V. 44. V. 105. VIII. 83.

Polizey-Verfügung wider die Unordnung mit den Wagen beym Schauspielhause. 1819. Febr. 18. VI. 10

Polizey-Befehl wider das Rauchen von Zigarren beym Weggehen aus dem Theater. 1821. Nov. . . . . VII. 160

Schenkwirthe, s. Ländereyen. Glücksspiele.

Befehl, die Schenken, Tanzsähle u. s. w. Abends um 12 Uhr zu schließen. 1812. Jul. 22. . . . . VII. 355

Schießen, s. Hamburger Berg. Walddörfer. Landherrliches Gebiet. Pulver.

Publicandum wider das Schießen in den Gassen. 1814. May 28. I. 37. 1814. Jun. 1. I. 48. 1815. Jul. 17. . . . II. 125

Schießpulver, s. Pulver. Seite

Schiffahrt= und Hafen=Deputation, s. Contagion. Hafen=Deputation. Holzhäfen.

Revidirtes Reglement des Wasser=Schouts, nebst der revidirten Muster=Rolle. 1786. May 15. s. v. Samml. II. 142.

Neue Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk. 1786. März 27. s. das. II. 117.

Mandat wider das Credit=Geben der Wirthe an Matrosen, renov. 1789. Dec. 14. s. das. III. 100.

Mandat wider die Proviantirung der Schiffe an fremden Orten. 1779. Jan. 18. s. das. I. 296.

Mandate wider die Schiffs=Diebstähle. 1786. März 27. und 1799. April 12. s. das. II. 130. u. V. 187.

Mandate die Ueberschiffung von Passagieren nach andern Welttheilen betreffend. 1802. Nov. 22. 1804. Oct. 10. s. das. VI. 129 u. 257.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Ernennung einer Schiffahrt= und Hafen=Deputation. 1814. Sept. 15. I. 236

Reglement für dieselbe. 1814. Sept. 15. I. 248

Notification wegen Eintheilung derselben in 3 Sectionen. 1814. Oct. 10. . . I. 268

Notification wegen der Hafen= und Zolljacht=Patrouille. 1814. Oct. 22. . . . . I. 269

Verordnung für die hier vor und im Hafen liegenden Schiffer, Loots= und Schiffs=Leute. 1815. Febr. 15. II. 25

An=

Anzeige in Betreff des Credit-Gebens an Matrosen der unter Amerikanischer Flagge fahrenden Schiffe. 1818. Jul. 10. V. 289

Mandat gegen das Ankern von Fahrzeugen im Fahrwasser der Elbe. 1821. Jul. 25. . . . . VII. 84

Art. 7. der Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk. 1822. Nov. 20. VII. 127

Schiffbauer, s. Schiffszimmerleute.

Schiffbau-Holz, s. Frankreich.

Schiffs-Diebstähle, s. Schiffahrt.

Schiffszimmerleute.

Neu-revidirte Ordnung der Schiffs-Zimmerleute. 1788. April 7. s. vor. Samml. II. 280 u. 281.

Schlachter, s. Knochenhauer.

Mandat wider den Ankauf des Schlachtviehes und das heimliche Schlachten. 1814. Oct. 26. I. 287. 1816. May 3. III. 90. 1817. Nov. 13. IV. 147. 1820. Oct. 20. VI. 369. 1822. Oct. 30. . . . . VII. 432

Polizey-Befehl in Betreff des Schlachtens auf dem neuen Küterhause. 1815. Jun. 21. . . . . II. 122

Bekanntmachung wider das Schlachten an andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1818. Aug. 12. . . . . V. 290

Polizey-Befehl, die Reinigung der Schlachtstellen betreffend. 1818. Sept. 30. V. 302. 1819. Jun. 12. . . VI. 50

Bekanntmachung in Betreff der Zurückkunft der Schlachter-Gesellen. 1820. Jun. 3. . . . . VI. 216

Schlittenfahrten.

Notification wider das Jagen beym Schlittenfahren. 1784. Jan. 9. s. v. Samml. II. 21.

Schlittschuh-Laufen.

Polizey-Verfügung deshalb. 1816. Nov. 23. III. 176. 1816. Nov. 25. III. 176. 1817. Dec. 24 u. 25. IV. 265. 1818. Dec. 6. V. 351. 1820. Nov. 19. VI. 383

Schlosser, s. Aemter.

Bekanntmachung für die fremden Schlosser-Gesellen. 1816. März 7. III. 34. 1816. Jul. 19. III. 132. 1817. Sept. 27. IV. 108. 1817. Nov. 3. IV. 142. 1818. Oct. 5. V. 305. 1820. Oct. 3. . . . . VI. 357

Schluß-Zettel, s. Stempel.

Schmäh- u. anstößige Schriften, s. Pasquille.

Mandat wider den Druck und Verkauf der Schriften wider die Religion, gute Sitten u. s. w. 1782. Nov. 25. s. v. Samml. I. 520.

Verbot der Schriften welche die Absichten und Handlungen der Regierungen unanständig und boshaft beurtheilen. 1793. März 13. 1799. May 15. 1800. May 9. 1801. Aug. s. v. Samml. IV. 42. V. 196 u. 267. VI. 81.

Erneuerte Bekanntmachung der gegen den Druck und Verkauf anstößi-

	Seite
stößiger Schriften bestehenden Verfügungen. 1803. Sept. 21. 1804. Aug. 31. 1805. Jun. 7. u. Nov 1. 1807. Apr. 20. u. Oct. 7. s. v. Samml. VI. 157 u. 252. VII. 16. 49. 153 u. 182.	
Schmiede, s. Schlosser.	
Schnee, s. Gassen-Ordnung.	
Schneider-Amt, s. Aemter.	
Bekanntmachung wegen der fremden Schneider-Gesellen. 1817. Nov. 3. IV. 142. 1818. Oct. 5. V. 305. 1820. Oct. 3.	VI. 357
Polizey-Befehl die Einzeichnung aller hier anwesenden Schneider-Gesellen betreffend. 1820. Febr. 4. . .	VI. 178
Schornsteinfeger.	
Extract. Prot. Sen. den Schornstein-Feger-Lohn bey Concursen betreffend. 1775. Dec. 18. s. v. Samml. I. 88.	
Publicandum wegen des Schornstein-Fegens in den Fabriken und Gewerken. 1807. Oct. 28. s. daselbst VII. 206.	
Befehl an die Schornstein-Feger, das Fegen der Schornsteine betreffend. 1822. Jan.	VII. 267
Schoß.	
Rath- und Bürger-Schluß wegen zu erhebenden ¼ pro Cent geheimen Schosses für 1815. 1815. März 9.	II. 36
Publicandum wegen der deshalb auszufüllenden Formulare. 1815. May 1.	II. 81
Formulare.	II. 83

Ver-

Verordnung wegen des geheimen Schosses und Vorschosses. 1815. Aug. 23. . . . . Seite II. 148

Publicandum wegen der zu dessen Entrichtung verstatteten Frist. 1815. Sept. 15. II. 160. 1815. Oct. 3. . . . . II. 161

Schout, s. Schifffahrt.

Schrangen am Hopfenmarkt.

Bekanntmachung in Betreff desselben. 1821. Aug. 11. . . . . VII. 88

Schreiberey, s. Hypotheken-Wesen.

Schriften, (gerichtliche und außergerichtliche) s. Stempel.

Schriften, (gedruckte), s. Buchdrucker. Pasquille.

Schrittschuh, s. Schlittschuh.

Schubkarren.

Polizey-Befehl deshalb. 1821. Aug. 6. . VII. 87

Schützengilde.

Propositio Senatus wegen deren Aufhebung. 1818. Nov. 19. V. 330. Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1819. May 10. . . . . VI. 39

Publicandum deshalb. 1819. May 17. VI. 41

Schulen. Schulkinder, s. Johannis-Schule und Kloster. Kinder. Schulbücher.

Schuhmacher, s. Aemter.

Bekanntmachung für die fremden Schuhmacher-Gesellen. 1818. Oct. 5. . . . . V. 305

Befehl

Befehl in Betreff derselben. 1818. Nov. 17. V. 329. 1820. Jun. 27. VI. 220. 1820. Oct. 13. VI. 357. 1821. Oct. 16. . . Seite VII. 113

Anzeige in Betreff der in die Häuser dringenden und öffentlich Schuhe feilbietenden Hausirer. 1817. März 13. VI. 18

Schutzblattern.

Bekanntmachung in Betreff deren Einimpfung. 1819. Febr. 8. VI. 8. 1821. März 15. VII. 31. 1821. Aug. 16. . . VII. 93

Schwäne.

Polizey-Befehl in Betreff der Schwäne auf der Alster. 1817. Jul. 11. IV. 70. 1819. Apr. 21. VI. 34. 1820. Apr. 14. VI. 192. 1821. Apr. 26. . . . . VII. 37

Schwärmer, s. Feuer-Anstalten.

Schwefel, s. Feuer-Anstalten.

Schweine.

Bekanntmachung wider das Halten der Schweine in der Stadt. 1818. Sept. 26. V. 301

Sechsziger.

Propositio Senatus wegen deren Entschädigung. 1819. May 10. VI. 39. 1819. Oct. 14. VI. 84. Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1819. Dec. 16. . . . . VI. 145

See-Tonnen.

Mandat gegen deren Ankauf. 1801. Febr. 18. s. v. Samml. VI. 8.

See-Versicherungs-Policen, s. Stempel.

Selbstrache. Seite

Notification dawider. 1814. May 30. I. 39

Seuche, s. Contagion.

Siele, s. Gassen-Reinigung.

Sonn- und Festtage, s. Gottesdienst.

Spinnhaus.

Notification wegen Abschaffung des Einlasses in das Spinnhaus, während der Fastnacht-Tage. 1807. Jan. 30. s. v. Samml. VII. 138.

Spiel-Karten, s. Stempel.

Spielzeug, s. Kinder.

Stab-Holz, s. Frankreich.

Stadt-Commendant, s. Platz-Commendant.

Rath- und Bürger-Schluß wegen dessen Anstellung. 1814. Sept. 10. . . I. 203

Stadt-Deich, s. St. Georg.

Notification wider den Frevel und Muthwillen auf dem Stadt-Deiche nach Thorschluß. 1785. Sept. 10. s. v. Samml. II. 72.

Bekanntmachung wider das Fahren daselbst ohne Landherrliche Erlaubniß. 1815. Dec. 12. . . . . II. 205

Stadt-Leuchten, s. Leuchten.

Stadt-Obligationen, s. Kämmerey.

Staltmäntel.

Bekanntmachung in Betreff des Gebrauchs der Staltmäntel und Kragen bey Beerdigungen. 1816. Apr. 13. V. 226

Stein-

Steingraus, s. Kandle. Seite

Steinkohlen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Abstellung der beym Steinkohlen-Handel, und besonders beym Messen der Kohlen eingerißnen Mißbräuche, nebst der Verordnung deshalb. 1788. Oct. 16 u. 20. s. v. Samml. II. 392 u. 393.

Bekanntmachung in Betreff des Steinkohlen-Messens. 1816. Jul. 5. . . . III. 124

Stempel.

Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. März 1813, wegen Wiederherstellung der Stempel-Abgabe von gerichtlichen und auffergerichtlichen Schriften, von Spiel-Karten, von Wechseln und Assignationen, Zeitungen, Policen und Schluß-Zetteln der Mäkler. 1814. May 27. . . . . I. 11

Publicandum deshalb. 1814. May 28. I. 18

Verordnung wegen der wieder hergestellten Stempel-Abgaben von gericht- und auffergerichtlichen Schriften, Policen, Spiel-Karten, Zeitungen und Schluß-Zetteln der Mäkler. 1814. Juny 2. . . . . I. 55

Verordnung über die Stempel-Abgabe von Wechseln und Assignationen. 1814. Jun. 2. I. 61. 1815. Jan. 2. II. 5. Bekanntmachung deshalb. 1815. Sept. 8. II. 158. 1821. März 14. . . . . VII. 28

 Publi-

	Seite
Publicandum wegen Stempelung der Policen für See-Assecuranzen. 1814. Aug. 17.	I. 200
Publicandum wider den Gebrauch ungestempelter Spiel-Karten. 1814. Dec. 14.	I. 332
Revidirte Verordnung wegen der Stempel-Abgabe von Spiel-Karten. 1821. Jan. 24.	I. 333
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Stempel-Abgaben auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. I. 347. bis Ende 1819. 1817. Apr. 17.	IV. 17 u. 19
Rath- und Bürger-Schluß wegen Anordnung einer Stempel-Deputation. 1814. Dec. 29.	I. 348
Publicandum wider das Feilbieten fremder nicht hier gestempelter Zeitungen und Tagesblätter. 1814. Jul. 20. I. 172. 1815. Apr. 18. . . .	II. 67
Publicandum die Stempel-Abgaben von Reversen, Privat-Vergleichen und Verzichten, und von den Fluß-Versicherungs-Policen betreffend. 1817. März 28.	IV. 14
Bekanntmachung daß auch Anweisungs-Briefe und Briefe mit dem Auftrage namhafte Summen auszuzahlen zu stempeln. 1819. Sept. 6.	VI. 69
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Stempel-Abgaben bis Ende 1822. 1819. Oct. 14. VI. 84. bis Ende 1825. 1822. Nov. 14.	VII. 435

Publicandum wegen der Stempel-Abgabe von den Fluß-Versicherungs-Policen. 1821. Sept. 17. . VII. 109
Verordnung deshalb. 1822. Nov. 22. VII. 486

Steingraus, s. Alster. Elbe. Kanäle.

Steinhöft.
Bekanntmachung wider das Umwenden der Wagen daselbst. 1820. Apr. 29. . . . . VI. 198

Steinthor, s. Thorsperre.

Sterbe-Cassen, s. Todtenladen.

Stille Woche, s. Gottesdienst.

Stintfang, s. Feuer-Anstalten.

Stroh-Verbrennen, s. Gassen-Ordnung.

Sturm-Fluthen, s. Wassernoth.

T.

Tannen-Bäume.
Bekanntmachung wider deren Hereinbringen. 1818. Dec. 18. V. 356. 1819. Nov. 26. VI. 133. 1820. Dec. 11. . . VI. 390

Tanzböden, s. Schenken.
Bekanntmachung, daß die Tanzböden in der stillen Woche zu schließen. 1816. April 7. III. 84. 1818. März 12. V. 172. 1819. May 31. . . VI. 26

Tauf-Register, s. Geburten-Register.

Terpentin, s. Feuer-Anstalten.

Theer, s. Feuer-Anstalten. Seite

Theerhof. Theer-Magazin.

Tabelle des Wage-Geldes und Arbeit-Lohns von Terpentin, Schwefel und Harz auf dem Theerhofe. 1786. May 9. s. v. Samml. II. 139.

Bekanntmachung wider das Toback-Rauchen in der Nähe des Theerhofs. 1818. Dec. 14. . . . . V. 350

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Theerhofs-Ordnung. 1820. Dec. 14. . . . . VI. 392

Neu-revidirte Theerhofs-Ordnung. 1820. Dec. 12. . . . . VI. 416

Bekanntmachung in Betreff der Lagerung der Waaren auf dem Theerhofe. 1821. März 12. . . . . VII. 27

Rath- und Bürger-Schluß wegen Uebertragung des Theer-Royens an die Wein-Royer. 1821. May 17. VII. 41

Bekanntmachung desselben. 1821. May 21. . . . . VII. 43

Thier-Aerzte, s. Medizinal-Ordnung.

Thöre, s. Thorsperre.

Notification, die Auspassage durch das Altonaer-Thor gegen Thorschluß betreffend. 1814. Aug. 22. . . . . I. 202

Publicandum für die vor dem Millernthor haltenden Fuhrleute. 1815. Jun. 23. II. 117. 1821. Nov. . VII. 159

Publicandum wegen der Aufbewahrung der Thor- und Baum-Schlüssel. 1816. Febr. 9. . . . . III. 9

Revi-

	Seite
Revidirte Verordnung wegen des in den hiesigen Thören zu erhebenden Brükkengeldes. 1816. Jul. 10. . . .	III. 126
Polizey-Verfügung in Betreff der Passage im Altonaer-Thore. 1816. Aug. 30.	III. 141
Bekanntmachung wegen eröffneter Passage über den neuen Erddamm vor dem Dammthore. 1817. May 23.	IV. 51
Bekanntmachung wegen der künftigen Fußpassage über denselben. 1817. Jun. 10.	IV. 65
Bekanntmachung in Betreff der Thor-Oeffnung. 1818. Febr. 6.	V. 30
Thorschließungs-Tabelle. 1818. Febr. 6.	V. 35
Bekanntmachung wider das Ausstellen von Sachen zum Verkauf im Millernthore. 1820. April 18. . .	VI. 194
——— ——— 1821. Nov. .	VII. 159

Thorsperre.

Regulativ wie es in Ansehung der Abendsperre des Steinthors zu halten, wenn während derselben in der Stadt oder innerhalb des Neuenwerks Feuer ausbricht. 1800. Oct. 10. s. v. Samml. V. 284.	
Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung der Rath- und Bürger-Schlüsse vom 20. März 1813 wegen der Thorsperre. 1814. May 27. I. 10. Publicandum deshalb. 1813. März 22. I. 15. 1814. May 28.	I. 18

Publicandum wegen der Thorsperre im Altonaer- und Steinthore und in Nro. 1. 1814. Jun. 8. . . . . Seite I. 83

Publicandum wegen nächtlicher Sperre des Brook-Thors. 1814. Jul. 29. . I. 179

Publicandum wegen nächtlicher Sperre des Deich-Thors für Fußgänger. 1814. Sept. 12. . . . . I. 233

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Thorsperre auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. I. 347. bis Ende 1819. 1817. April 17. IV. 17 u. 19. bis Ende 1822. 1819. Oct. 14. VI. 83. bis Ende 1825. 1822. Nov. 14. VII. 435

Reglement wegen der Thorsperre. 1818. Febr. 6. . . . . V. 32

Anzeige in Betreff der Passage über den Wall, nach der Thorsperre. 1818. Sept. 5.. . . . . V. 296

Verbot des Stillstehens in den Thören bey starker Passage. 1822. Sept. . . . . VII. 388

Thür- und Fenster-Steuer, s. Grundsteuer.

Tischler.

Revidirte Artikel für die Gesellen des Tischler-Amts. 1802. März 21. s. v. Samml. VI. 216.

Mandat wider die mißvergnügten Tischler-Gesellen und wider die unzünftigen unverheyratheten Tischler. 1804. April 6. s. das. VI. 236.

Bekanntmachung in Betreff der fremden Tischler-Gesellen. 1806. Aug. 6. III. 135. 1816. Jul. 7. V. 289. 1817.

Nov. 3. IV. 142. 1818. Oct. 5. V. 305. 1820. Oct. 3. . . . . VI. 357

Toback=Rauchen, ſ. Feuer=Anſtalten.

Todes=Strafen.

Mandat wegen deren Schärfung bey fürſetzlichen Mordthaten. 1777. Oct. 29. ſ. v. Samml. I. 245.

Todtenladen und Sterbecaſſen.

Publicandum deshalb. 1814. Jun. 9. I. 84

Verordnung deshalb. 1813. April 2. . I. 84

Rath= und Bürger=Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen und Sterbecaſſen. 1821. Nov. 29. . . . . VII. 129

Verordnung wegen der Todtenladen und Sterbecaſſen. 1821. Dec. 2. VII. 162

Todten=Regiſter, ſ. Geburten=Regiſter.

Töpfer=Amt.

Mandate gegen das heimliche Hereinbringen alter und neuer Kachel=Oefen und wider den Gebrauch der Pfuſcher. 1772. Aug. 14. 1790. Jun. 16. 1800. Sept. 5. und 1809. Jul. 21. ſ. v, Samml. III. 121. V. 281. VIII. 31.

Tranſito, ſ. Zoll.

Tranſitoriſche Verordnung, ſ. Geſetze.

Trau=Regiſter, ſ. Geburten=Regiſter.

Tumult, ſ. Aemter.

Bekanntmachung wegen in der Stadt ausgebrochner Unruhen. 1819. Aug. 25. VI. 55

Bekanntmachung wegen deren Fortdauer. 1819. Aug. 26. . . . . Seite VI. 57

Mandat wider Aufläufe und Tumulte. 1796. Jul. 8. renov. 1819. Aug. 26. . . . . VI. 59

Bekanntmachung daß wegen hergestellter Ruhe die bisherigen strengen Maaßregeln einstweilen aufhören würden. 1819. Sept 1. . . . VI. 65

U.

Ueberſetzer, ſ. Notarien.

Umſchreibungen, ſ. Bürger-Garde. Einwohner.

Umziehen, ſ. Wohnungen.

Anzeige wegen des Transports der Mobilien am Himmelfahrts-Tage und Sonntage darauf. 1816. May 22. . . III. 102

Unterſtützungs-Commiſſion, ſ. Wohlthätigkeits-Commiſſion.

Unzucht.

Mandat wider die Unzucht unter nahen Verwandten oder mit den unterm Schutz und Aufſicht habenden Perſonen. 1788. Jan. 28. ſ. v. Samml. II. 272.

V.

Vagabonden.

Publicandum deshalb. 1815. März 20. II. 58

Vergiftungen, ſ. Medizinal-Ordnung.

Vergnügungen. (Oeffentliche=) Seite

Rath= und Bürger=Schluß zur Bestätigung des Rath= und Bürger=Schlusses vom 20. März 1813 wegen der Abgabe von denselben. 1814. May 27. . . I. 11

Publicandum deshalb. 1813. May 15. I. 15. 1814. May 28. . . . . I. 18

Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation dieser Abgabe auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. I. 347. bis Ende 1819. 1817. April 17. IV. 17 u. 19. bis Ende 1822. 1819. Oct. 14. VI. 83. bis Ende 1825. 1822. Nov. 14. VII. 435

Verlassungen.

Wunsch Erbg. Bürgerschaft wegen deren baldigen Abschaffung. 1818. Febr. 19. V. 41

Verschollene.

Rath= und Bürger=Schluß wegen einer Verfügung in Betreff der Todes=Erklärung verschollener Personen. 1819. Oct. 14. . . . . VI. 86

Verordnung deshalb. 1819. Oct. 15. . VI. 90

Verspielungen durch Lotterien, s. Lotterie.

Verunreinigung der Gassen, s. Gassenordnung.

Verwundungen, s. Medizinal=Ordnung.

Viehseuche.

Mittel wider den Zungenkrebs des Hornviehes und der Pferde, auf Befehl E. H. Raths bekannt gemacht. 1790. Jan. 15. s. v. Samml. III. 105.

Vierlande, s. Bergedorf.

Fernerweitige Verordnung wegen Erhebung der in den Vierlanden angeord=

neten gedoppelten Kriegs- und Vermögens-Steuer. 1814. Sept. 26. Seite I. 261

Nachträgliche Verordnung deshalb. 1815. Jun. 3. . . . . II. 112

Vorhöckerey, s. Fische.

Erneuertes Mandat dagegen. 1778. May 23. 1791. März 30. s. v. Samml. II. 488. III. 190.

Vormundschaften.

Verordnung in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen. 1813. März 31. . . . . I. 30

W.

Waaren-Auctionen, s. Auctionen.

Wache, s. Garnison.

Mandat wider das ungebührliche Betragen und Thätlichkeiten gegen die Wache. 1787. Nov. 2. s. v. Samml. II. 190.

Wacht-Häuser.

Mandat wider deren Beschädigung. 1788. Jan. 14. s. v. Samml. II. 271.

Waffen.

Mandat wider das Tragen versteckter Waffen. 1805. Dec. 30. s. v. Samml. VI. 203.

Wagen, s. Gassen-Ordnung. Thöre. Dammthor-Straße.

Wahlen zu Ehrenämtern.

Mandat wider den Zusturz der gemeinen Leute zu dem Hause eines zur Senat-

Senatwürde oder andern öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1786. November 10. s. v. Samml. II. 168. Seite

Wahnsinnige.

Bekanntmachung in Betreff der Privat-Anstalten für Wahnsinnige. 1822. Sept. 17. . . . . VII. 382

Waisenhaus, s. Collecten.

Verbot, den Waisenkindern, außer brym Waisengrün, Geld zu geben. 1816. Dec. 3. III. 183. 1822. May. . VII. 304

Bekanntmachung daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. 1822. May. . . . . VII. 305

Walddörfer.

Verbot des unbefugten Jagens in den Wildbahnen der Walddörfer. 1818. April 18. V. 233. 1822. May 22. . . VII. 298

Bekanntmachung wegen der Hebammen in den Walddörfern. 1818. May 26. V. 253

Bekanntmachung wider das Herumlaufen der Pferde und Kühe ohne Hirten. 1818. Oct. 7. . . . . V. 307

Bekanntmachung wider die Verfertigung und den Verkauf des Bundholzes von den Brinksitzern und Insten der Walddörfer. 1818. Nov. 27. . . V. 332

Bekanntmachung wider das Schießen in den Walddörfern. 1820. Jun. 10. VI. 218

Bekanntmachung wider das Feuer-Anmachen in den Feldern der Walddörfer. 1820. Jun. 10. . . . . VI. 219

Rath- und Bürger-Schluß wegen Wiederbesetzung der erledigten Waldvoigt-Stelle. 1822. Nov. 14. . . VII. 436

Wall. Seite

Mandat wider die Beschädigung der Bürger-Wachthäuser auf dem Wall. 1788. Jan. 14. s. v. Samml. II. 271.

Mandat gegen die Unordnungen auf den Stadt-Wällen und Stadt-Gräben. 1805. März 27. s. das. VII. 11.

Polizey-Befehl wider das Weiden des Viehes auf und an den Wall. 1816. Aug. 28. III. 139. 1820. Jun. 3. VI. 217. 1821. Aug. . . . . VII. 96

Polizey-Verbot der Beschädigungen der Bäume, Pflanzen und Ablattungen auf dem Wall. 1816. Nov. 30. III. 182. 1821. Aug. . . . . VII. 96

Anzeige wider das Zeug-Bleichen und Aufhängen auf dem Walle. 1818. Aug. 27. V. 293. 1820. Jun. 3. VI. 217. 1821. Aug. . . . . VII. 96

Anzeige in Betreff der Passage über den Wall nach der Thorsperre. 1818. Sept. 5. . . . . V. 296

Wardein, s. Münze.

Wasser, (hohes-) s. Wassernoth.

Wasserkunst.

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Bieberschen Wasserkunst auf dem Hamburger Berge. 1807. July 1. s. v. Samml. VII. 157.

Wassernoth.

Mandat zur Vorbeugung der vom hohen Wasser zu befürchtenden Gefahr. 1791. Oct. 28. s. v. Samml. III. 255.

Instruction, was die Garnison, Artillerie, Nachtwache und Hafen-Patrouille bey Sturmfluthen zu beobachten. 1801. Aug. 28. s. das. VI. 82.

Mandat wegen des Verhaltens beym hohen Wasser. 1801. Sept. 2. s. das. VI. 85. Seite

Publicandum wegen der wieder eingeführten Signale bey hohen Fluthen. 1814. Jun. 14. . . . . I. 108

Wasser-Schout, s. Schifffahrt.

Wechsel, s. Stempel.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ausdehnung des Art. 24 und 25 der Wechsel-Ordnung von 1711. 1798. Juny 14. s. v. Samml. V. 45. 49. 130 u. 250.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Privilegirung der Abgabe von Wechsel-Protesten bey Concursen. 1799. Oct. 10. s. das. V. 227. und 228.

Publicandum in Betreff der Wechsel. 1813. März 29. . . . . I. 120

Wedde, s. Reitendiener.

Reglement für den Wedde-Schreiber, die Gebühren betreffend. 1798. Nov. s. v. Samml. V. 117.

Wege-Verunreinigung, s. Baum-Anpflanzung.

Wegsetzen der Kinder, s. Kinder.

Wein-Accise, s. Accise.

Werbungen, s. Colonisten.

Bekanntmachung wider die heimlichen Werbungen. 1816. Sept. 18. III. 148. 1818. Dec. 2. . . . . V. 350

Werk- und Armen-Haus.

Notification wegen Abschaffung des Einlasses ins Zuchthaus während der Fastnachttage. 1807. Jan. 30. s. v. Samml. VII. 138.

Verordnungen wegen einer, in der Stadt und den Vorstädten für dasselbe anzustellenden Sammlung. s. im Register zum vorigen Bande. Seite

Wilhelmsburg.

Bekanntmachung für die des Nachts zu Fuß nach Wilhelmsburg Passirenden. 1814. Sept. 12. . . . . I. 234

Wirthe, s. Glücksspiele.

Mandat wider das Credit-Geben an Matrosen. 1789. Dec. 14. s. v. Samml. III. 100.

Wittwen-Cassen, s. Todtenladen. Reitendiener.

Wohlthätigkeits-Commission.

Die selbige betreffenden Bekanntmachungen. s. im Register zum 5ten Bande.

Wohnungen, s. Umziehen.

Bekanntmachung wegen Anzeige der bevorstehenden Wohnungs-Veränderungen. 1815. Nov. 6. . . . . II. 184

Würfel-Spiele, s. Glücksspiele.

Wundärzte, s. Medizinal-Ordnung.

X. Y. Z.

Zahlen-Lotterien, s. Lotto.

Zehnten-Amt.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ausdehnung der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen. 1807. Dec. 10. und Verordnung deshalb. 1807. Dec. 16. s. v. Samml. VII. 212 u. 225.

Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. März 1813 wegen a) der Zehnten-Abgabe und b) der Collateral-Erbschafts-Steuer. 1814. May 28. I. 11

Publicandum deshalb. 1814. May 28. I. 19

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und der Collateral-Erbschafts-Steuer auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. I. 348. bis Ende 1819. 1817. April 17. IV. 18 u. 19. der Collateral-Steuer bis Ende 1822. 1819. Oct. 14. VI. 83. bis Ende 1825. 1822. Nov. 14. . . . . VII. 435

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe, hinsichtlich der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten. 1819. Dec. 16. . . . . VI. 144

——— ——— wegen deren Prolongation bis Ende 1825. 1822. Nov. 14. VII. 435

Rath- und Bürger-Schluß wegen Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats auf 4 Jahre. 1820. April 6. VI. 189. 1820. Oct. 20. . . VI. 372

Schragen des Zehnpfennings-Actuarii. 1821. Febr. . . . . VII. 19

Schragen des Buchhalters beym Zehnten-Amte. 1821. Febr. . . . . VII. 25

Zeitungen, s. Stempel.

Publicandum wider das Feilbieten fremder, nicht hier gestempelter Zeitungen. 1814. Jul. 20. I. 170. 1815. April 18. . . . . II. 67

Zeug-Bleichen, s. Wall. Seite

Zigarren, s. Jungfernstieg. Schauspielhaus.

Zimmer-Amt, s. Holzhändler.

Bekanntmachung in Betreff der fremden Zimmer-Gesellen. 1817. Nov. 3. IV. 142. 1818. Oct. 5. V. 305. 1820. Oct. 3. . . . . VI. 357

Zoll, s. Zolljacht. Accise.

Notification wegen vorläufiger Annotirung der einkommenden und ausgehenden Waaren. 1814. Jun. 2. . I. 64

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Zölle. 1814. Jun. 6. . . . . I. 74

Verordnung wegen Herstellung der Hamb. Zoll-Einnahme und wegen der zu dem Ende provisorisch auf 3 Monate beliebten Modalität. 1814. Jun. 20. . . I. 132

Publicandum, betreffend die Formulare der Zollzettel. 1814. Jun. 21. . I. 178

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation jener interimistischen Verordnung, und der bisherigen Zoll- und Accise-Deputation auf einen Monat. 1814. Oct. 20. . . I. 228

Publicandum deshalb. 1814. Oct. 21. I. 285

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer neuen Zoll-Ordnung auf ein Jahr und definitive Bestätigung der Zoll- und Accise-Deputation. 1814. Nov. 21. . . . . I. 307

Hamburgische Zoll-Verordnung. 1814. Nov. 23. . . . . I. 309

Notification in Betreff der vor dem 25. Nov. genommenen Transito-Zettel. 1814. Dec. 12. . . . . I. 330

		Seite
Zwey Bekanntmachungen abseiten der Zoll-Deputation. 1815. April 27.	II.	79
Publicandum wegen der bey den hiesigen fahrenden Posten getroffenen Maaßregeln zur Vorbeugung der Zoll- und Accise-Defraudationen. 1815. Aug. 25.	II.	155
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zoll-Verordnung und des Accise-Tarifs bis Ende März 1816. 1815. Nov. 16. .	II.	185
Bekanntmachung wegen Verlegung der Zollstätte des Niederbaums vom Baumhause nach dem Blockhause. 1815. Dec. 29.	II.	319
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zoll-Ordnung, mit einigen Abänderungen, bis Ende 1816. 1816. März 21.	III.	40
Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung. 1816. März 27.	III.	42
Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Prolongation auf ein Jahr. 1816. Dec. 12.	III.	187
Bekanntmachung deshalb. 1816. Dec. 13.	III.	189
Notification wegen des Transito. 1817. März 17.	IV.	12
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zoll-Verordnung für 1818. 1817. Nov. 27. . .	IV.	151
Bekanntmachung die Beybringung der Zoll-Zettel betreffend. 1818. Jun. 27. V. 284. 1818. Jun. 27. . .	V.	285

		Seite
Bekanntmachung in Betreff verlohrner Zoll-Zettel. 1821. Jul. . .	VII.	62
Anzeige in Betreff der bey theilweiser Versendung der Transito-Güter auszufüllenden Formulare. 1818. Nov. 12.	V.	326
Bekanntmachung in Betreff dieser Zettel. 1820. April	VI.	201
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zoll-Ordnung für 1819. 1818. Nov. 19. V. 329. für 1820. 1819. Oct. 14. VI. 82. auf 6 Monate. 1820. Oct. 26. VI. 374. bis Ende 1821. 1821. May 17. . . .	VII.	39
Propositio Senatus wegen deren Prolongation für 1822. 1821. Nov. 29.	VII.	128
Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1821. Dec. 21.	VII.	187
Propositio Senatus deshalb. 1822. May 23.	VII,	299
——— ——— 1822. Nov. 14.	VII.	433
Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1822. Nov. 25.	VII.	490
Bekanntmachung in Betreff der Montags-Scheine. 1820. Sept. 23. .	VI.	355

Zolljacht.

Notification wegen der Hafen- und Zolljacht-Patrouille. Renov. 1814. Oct. 12.	I.	269

Zollzettel, s. Zoll.

Zuchthaus, s. Werk- und Armenhaus.

Zungenkrebs, s. Viehseuche.

Zweymarkstücke, s. Münze.

Rechtsschutzbuch V. 1888-9.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google